Die Zölle und Verbrauchsst... und die vertragsmäs... auswärtigen ...

Otto Aufsess (Freiherr v.)


SIGILLVM · COLLEGII · COLVMBIAE · NOVI · EBORACI
IN LVMINE TVO VIDEBIMVS LVMEN

DIE ZÖLLE

UND

VERBRAUCHSSTEUERN

UND DIE

VERTRAGSMÄSSIGEN AUSWÄRTIGEN HANDELS-BEZIEHUNGEN

DES

DEUTSCHEN REICHES.

VOM STANDPUNKTE DER VOLKSWIRTHSCHAFT UND VERWALTUNG HISTORISCH-DOGMATISCH DARGESTELLT

VON

O. FRHR. VON AUFSESS,
ZOLLVEREINSBEVOLLMÄCHTIGTEM FÜR OST- UND WESTPREUSSEN
UND KÖNIGL. BAYR. OBERZOLLRATH.

LEIPZIG,
VERLAG VON G. HIRTH.
1873.

VORWORT.

Auf keinem Gebiete hat der Drang nach einer Einigung Deutschlands früher Erfolge erzielt, als auf dem wirthschaftlichen. Der Zollverein, das Resultat dieses Einigungstriebes, ist daher eine specifisch Deutsche Schöpfung, die schliesslich in allen politischen Fragen, die bureaukratischen und particularistischen Tendenzen bezwingend, sich als Leitfaden für die politische Einigung hervorragend zur Geltung brachte. Desshalb erwarb sich derselbe auch in den Augen der Nation eine hohe Bedeutung und bildete in allen politischen Stürmen die Standarte, um die sich die national-gesinnten Männer schaarten, sowie die Wurzel, aus der sich die politische Organisation Deutschlands entwickelte.

Jetzt bildet der Zollverein mit einem grossen Theile seiner vertragsmässigen und gesetzlichen Einrichtungen und Grundsätze, soweit sie nicht den Bestimmungen der Reichsverfassung widersprechen, einen wichtigen Bestandtheil der letzteren und ist für das Deutsche Reich eine unentbehrliche Finanzquelle geworden. Wenn im Nachstehenden nun der Versuch gemacht wird, diesen wichtigen Abschnitt der Reichsverfassung vom Standpunkte der Volkswirthschaft und Verwaltung einer historisch-dogmatischen Bearbeitung zu unterwerfen, so ist dieses ein in dieser Art noch nie versuchtes Beginnen, bei dem wegen des massenhaften Stoffes und der schwierigen Auswahl der noch gültigen Bestimmungen mit Vorsicht und Ueberlegung zu verfahren ist; dasselbe ist aber vielversprechend, weil das Bedürfniss einer solchen Bearbeitung, das bereits bei Berathung der Verfassung fühlbar geworden war, bei jeder gesetzgeberischen und Verwaltungsthätigkeit von Neuem hervortreten wird.

Es werden nach einer historischen Einleitung und kurzen Besprechung der hierher gehörigen Quellen und einschlägigen Literatur, die Verhältnisse des Deutschen Zoll- und Handelsgebiets in Bezug auf Grösse, Umfang und Einwohnerzahl vor Allem erörtert, sodann diejenigen vertrags- und verfassungsmässigen Hauptgrundsätze entwickelt und zusammengestellt werden, welche für die Gesetzgebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern als besonders massgebend erscheinen, worauf die gesetzlichen und regulativmässigen Bestimmungen für die Verwaltung und Erhebung der Zölle und Verbrauchssteuern im besonderen und einzelnen zur Darstellung kommen sollen.

Die Organisation und Statistik der Zoll- und Steuerverwaltung, sowie des Waarenverkehres im Deutschen Reiche, das Abrechnungswesen der Zoll- und Steuerverwaltung, die Uebergangsabgaben und die Verbrauchssteuergruppen des Deutschen Reiches, endlich aber die Reichscontrole der Zoll- und Steuerverwaltung (Zollvereinscontrole) und die Zoll-, Handels- und Schiffahrtsverträge des Deutschen Reiches mit auswärtigen Staaten, welche zur Zeit in Geltung sind, werden nacheinander näher und ausführlich erörtert werden.

Um einerseits die Bearbeitung möglichst kurz und übersichtlich zu halten, andererseits aber das Studium und die Benützung für den Theoretiker und Praktiker zu erleichtern, ist durch häufige Citate auf die Quellen und die einschlägige Literatur hingewiesen.

Auf diese Weise wird es vielleicht gelingen, eine der wichtigsten Materien der Deutschen Reichsverfassung einigermassen erschöpfend darzustellen oder wenigstens, mit Vermeidung jeder Polemik, den Grund zu einer weiteren und ausführlicheren Bearbeitung derselben zu legen.

Königsberg i. Pr., im September 1872.

Der Verfasser.

SYSTEMATISCHE INHALTS-ÜBERSICHT.

I. Abschnitt.

Historische Einleitung.

	Seite
Die Zollverhältnisse in Deutschland von 1815—1834	1— 6
Erste Periode des Zollvereins von 1834—1841	6— 8
Zweite Periode des Zollvereins von 1842—1853	8—10
Dritte Periode des Zollvereins von 1854—1864	10—13
Vierte Periode des Zollvereins von 1865—1867	13
Fünfte Periode des Zollvereins von 1867—1870	13—14
Das Deutsche Reich von 1871 an	14—15

II. Abschnitt.

Quellen und Literatur.

Quellen	15
Literatur	16—18

III. Abschnitt.

Umfang, Grösse und Einwohnerzahl des Deutschen Zollgebiets.

Einleitung	18—19
Zoll-Aus- und Einschlüsse	18—19
Umfang	20
Grösse	20—23
Einwohnerzahl	20—23

IV. Abschnitt.

Vertrags- und verfassungsmässige Hauptgrundsätze für die Gesetzgebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern.

Historische Einleitung	23—29
Die einzelnen Hauptgrundsätze	30—36

V. Abschnitt.

Besondere Vorschriften für die Verwaltung und Erhebung der Zölle und Verbrauchssteuern.

Einleitung	36—37

1. Ein- und Ausgangszölle.

Zollgesetzgebung	37—40
Zolltarif	40—42
Amtliches Waarenverzeichniss	42
Bestimmungen über Taravergütung	42—43
Desgl. über Waaren-Ein- und Durchfuhr auf Flüssen, auf welche besondere Staatsverträge Anwendung finden	43—44
Begleitscheinregulativ	44
Regulativ über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effect entransports auf Eisenbahnen	44—46
Hafenregulative für den Seeverkehr	46—47

Seite

Regulativ für die Zollabfertigung von Deutschen Kriegsfahrzeugen 47
Regulativ für den zollpflichtigen Postverkehr 47
Niederlageregulativ 48
Regulativ für freie Niederlagen . . . . 48—49
Regulativ für Privat-Credit- und Transitlager . . . . 49—50
Regulativ für Theilungslager 50
Regulativ betreffend die Zollerleichterungen für den Handel mit fremden Weinen und Spirituosen . . . . 50—51
Regulativ für fortlaufende Conten . . . . 50—53
Desgl. für Messconten . . . . 53—55
Mess- und Marktverkehr . . . . 55—56
Retourwaarenverkehr . . . . 56—57
Verkehr zu öffentlichen Ausstellungen 57
Veredlungsverkehr im Allgemeinen . . . . 57—58
Desgl. mit Oesterreich . . . . 58—59
Desgl. mit der Schweiz . . . . 59—61
Kleiner Grenzverkehr 61
Zollbegünstigung für die metallenen Materialien zum Neu- und Reparaturbau von Seeschiffen . . . . 61—63
Veredlungsverkehr mit Reis . . . . 63—64
Waarentransport auf Gewässern im Grenzbezirke 64
Legitimation des Waarenverkehrs im Grenzbezirke 64
Rechte und Pflichten der Grenzaufsichtsbeamten 64
Zollstrafwesen . . . . 65—66

2. Rübenzuckersteuer.

Historische Einleitung . . . . 66—68
Gesetzliche und regulativmässige Vorschriften . . . . 68—70
Rückvergütung der Steuer bei der Ausfuhr und Niederlegung in amtlichen Niederlagen . . . . 70—71
Neueste Gesetzgebung für den inländischen und fremden Zucker 71—72

3. Tabacksteuer.

Historische Einleitung . . . . 72—73
Gesetzliche und regulativmässige Vorschriften . . . . 73—76
Steuererlass wegen Misswachs u. a 76
Steuervergütung für die Ausfuhr und Niederlegung 76
Neueste Gesetzgebung . . . . 76—77

4. Salzsteuer.

Historische Einleitung 77
Gesetzliche und regulativmässige Vorschriften . . . . 77—80
Denaturirung des Salzes zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken . . . . 80—83
Antrag auf Aufhebung der Salzsteuer 83

5. Brausteuer.

Historische Einleitung . . . . 83—86
Versteuerung der Malzsurrogate 86
Versteuerung nach dem Nettogewichte des Materials . . . . . 86—87
Ausnahmsweise Erhebung der Brausteuer von der Vermahlung der Braustoffe 87
Steuerfreier Haustrunk . . . . 87—88
Ausnahmsweise Zurückerstattung der Brausteuer 88
Allgemeine Controlvorschriften . . . . 88—90
Strafbestimmungen für Steuerdefraudationen und Uebertretungen der gesetzlichen Vorschriften . . . . 90—92

Seite
Ausführungsbestimmungen zum Gesetze (Ausfuhrvergütung, Fixation u. a.) 92

6. Branntweinsteuer.

Historische Einleitung . . . . . 92—96
Allgemeine gesetzliche und regulativmässige Bestimmungen . . 97—100
Erhebungssätze . . . . . 97—98
Rückvergütung der Steuer beim Exporte und bei Niederlegung 99
Steuervergütung auf besondere Genehmigung . . . . . 99—100
Vorschriften über die Controle und den Betrieb der Brennereien 100—104
Vorschriften über die Erhebung und Erlass der Steuer . . . . 104—105
Rechte und Pflichten der Steuerbeamten und Steuerpflichtigen . 105—106
Bestrafungen von Gesetzesübertretungen und Steuerdefraudationen 106—109
Vertretungsverbindlichkeit des Brennereibesitzers . . . . . 109—110
Zusammentreffen mehrerer Zuwiderhandlungen wider die Gesetze 110—111
Subsidiäre Anwendung von Gesetzen 111

VI. Abschnitt.

Organisation der Zoll- und Steuerverwaltung.

Allgemeine Hauptgrundsätze für die Organisation der Zoll- und Steuerverwaltung . . . . . 111—113
Einrichtung der Zollämter und der Zollaufsicht im Grenzbezirke 113—114
Befugnisse und Aufstellung der Aemter an der Grenze und im Innern in Bezug auf das Zollwesen . . . . . 114—117
Befugnisse der Aemter in Bezug auf die Rübenzuckersteuer . . 117
Desgl. in Bezug auf die Tabacksteuer 117
Desgl. in Bezug auf die Salzsteuer 117
Desgl. in Bezug auf die Bier- und Branntweinsteuer 118
Geschäftsanweisungen der Aemter 118

VII. Abschnitt.

Statistik der Zoll- und Steuerverwaltung und des Waarenverkehrs.

Historische Einleitung . . . . . 118—124
Statistik des Waarenverkehrs . . . . . 124—127
Statistik der gemeinschaftlichen Zölle und Steuern . . . . . 128—129
Statistik über die Organisation der Zoll- und Steuerverwaltung . 129
Geschäftsstatistik derselben 129
Statistik der Straffälle in Zoll- und Steuersachen . . . . . 129—130

VIII. Abschnitt.

Abrechnungswesen der Zoll- und Steuerverwaltung.

Historische Einleitung . . . . . 130—132
Abrechnungsorgane . . . . . 132—133
Aufstellung der Einnahme-Uebersichten . . . . . 133—135
Grundsätze und Vorschriften für die Creditirung der Zölle und Verbrauchssteuern . . . . . 135—139
Aversa für die Reichscasse 139
Grundsätze für die Feststellung der gemeinschaftlichen Erhebungs- und Verwaltungskosten für Zölle (Pauschsumme) . . . . 139—145
Desgl. für Salzsteuer . . . . . 145—146
Desgl. für Rübenzuckersteuer 146
Desgl. für Biersteuer 146
Desgl. für Branntweinsteuer 146
Desgl. für Tabacksteuer 146

	Seite
Abrechnungsverfahren zwischen der Reichshauptcasse und den Landescassen	146
Abrechnung mit Luxemburg und Oesterreich (wegen Jungholz)	147

IX. Abschnitt.

Uebergangsabgaben und Verbrauchssteuergruppen für Bier und Branntwein.

Historische Einleitung	147—153
Verbrauchssteuergruppen und Uebergangsabgaben	153—155
Vorschriften für die Abfertigung des übergangssteuerpflichtigen Verkehrs	155—156
Spielkartencontrole im Uebergangsverkehre	156

X. Abschnitt.

Reichscontrole der Zoll- und Steuerverwaltung (Vereinscontrole).

Historische Einleitung	157—162
Dienstliche Stellung der Vereinsbevollmächtigten	163—168
Desgl. der Vereinscontroleure	168—169
Besoldungsverhältnisse der Vereinsbevollmächtigten und Controleure (Diäten, Reisekosten, Umzugskosten u. s. w. für die Hinterbliebenen derselben)	169—171
Vertheilung dieser Beamten in den einzelnen Bundesstaaten	171—174

XI. Abschnitt.

Zoll-, Handels- und Schifffahrtsverträge des Deutschen Reiches mit fremden Staaten.

Einleitung	175—177
Handels- und Schifffahrtsvertrag mit den Niederlanden vom 31. December 1851	178
Desgl. mit der Republik Uruguay vom 23. Juni 1856	179
„ „ Persien vom 25. Juni 1857	179
„ „ der Argentinischen Conföderation vom 19. Sept. 1857	180
„ „ China vom 2. September 1861	180
„ „ Chili vom 1. Februar 1862	181
„ „ Siam vom 7. Februar 1862	181
„ „ der Ottomanischen Pforte vom 20. März 1862	182
„ „ Belgien vom 22. Mai 1865	182
„ „ Grossbritannien vom 30. Mai 1865	183
„ „ Italien vom 31. Dezember 1865 und 14. October 1867	184
„ „ der Republik Liberia vom 31. October 1867	184
„ „ Oesterreich vom 9. März 1868	185
„ „ Spanien vom 30. März 1868	185
„ „ Japan vom 20. Februar 1869	186
„ „ der Schweiz vom 13. Mai 1869	187
„ „ Mexico vom 28. August 1869	188
Schiffahrtsvertrag mit Frankreich und Uebereinkunft über die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf Eisenbahnen vom 2. August 1862 (durch den Friedensvertrag v. 10. Mai 1871 wieder in Kraft gesetzt)	189
Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Portugal vom 2. März 1872	190
Desgl. mit den Havaischen Inseln vom 19. April 1870	191
„ „ St. Salvador vom 13. Juni 1870	191
Schlussbemerkungen	191

Alphabetisches Sachregister	192

I.

Historische Einleitung.[1])

Zur Zeit des Abschlusses der Friedensverträge, welche im Jahre 1815 dem jahrelangen Kriege mit Frankreich ein Ende setzten, war auf dem Gebiete des nationalen und internationalen Handels die Lage Deutschlands in vieler Hinsicht schlimmer als je. Zwar hatten Bayern 1807, Württemberg 1808 und Baden 1812 ihre Binnenzölle aufgehoben und Grenzzölle eingerichtet, aber in Preussens alten Provinzen gab es allein noch 60 verschiedene Zoll- und Accise-Tarife und jeder der übrigen norddeutschen Staaten hatte seine besondere Zoll- und Steuerverfassung und Schlagbäume.

Was die Lage des Deutschen Handels, der Industrie und Landwirthschaft in jener Zeit besonders schlimm machte war die Ueberproduction, wozu sich die Englische Industrie in den ersten Friedensjahren hinreissen liess und das Streben derselben ihre Producte auf den Deutschen Markt zu werfen, wodurch ein grosser und in jeder Beziehung schädlich wirkender Schmuggel-Verkehr entstand. Ausserdem wurden diese Missstände noch durch die Englischen Korngesetze vergrössert, welche die natürlichste Bezahlung der Englischen Fabrikate durch Producte Deutscher Landwirthschaft hinderten.

Was war natürlicher, als dass eine Versammlung von Handelsleuten und Fabrikanten im Jahre 1816 sich mit einer Denkschrift an den Bundestag wendete, um Abhülfe zu erhalten, dass aber ausserdem durch die Presse die Nothwendigkeit eines Schutzes gegen das Englische Uebergewicht und die Nothwendigkeit der Beseitigung der Zollschranken im Innern Deutschlands hervorgehoben wurde.

Weder der Bundestag noch die im Winter 1819/20 eröffneten Ministerconferenzen brachten aber die gehoffte Hülfe.

Unterdessen hatte auch Preussen für sich die Verbesserung der Zollverhältnisse begonnen und am 26. Mai 1818 ein Gesetz über die Zoll- und Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staates erlassen[2]), welches mit

---

[1]) Siehe: Falke, „Die Geschichte des Deutschen Zollwesens" 1862 — Aegidi, „Aus der Vorzeit des Deutschen Zollvereins", Hamburg 1865 — v. Festenberg-Packisch, „Die Geschichte des Zollvereins", Leipzig 1869 — Weber, „Der Deutsche Zollverein", Leipzig 1872. — [2]) Gesetzsamml. von 1818 S. 65 ff. — v. Festenberg-Packisch a. a. O. S. 124 ff. — Weber a. a. O. S. 4 ff.

1. Januar 1819 ins Leben trat und das ganze Zoll- und Handelswesen gründlich umgestaltete. Alle noch vorhandenen Binnenzölle wie die bisherige Accise von fremden Waaren wurde hierdurch aufgehoben; die Zolllinie an die Grenze verlegt und ein allgemeiner Grenzzolltarif festgesetzt.

Als nunmehr der Versuch gemacht wurde, von Bundeswegen einen Zollverein zu gründen, so widersetzte sich gerade Preussen am stärksten und erklärte, dass nur Separatverhandlungen zwischen den Bundesgliedern zum Ziele führen könnten, da über Rechte, welche einzelne Bundesglieder aus einer anderen Quelle herleiten, als aus der Bundesacte, niemals eine Entscheidung von Bundeswegen getroffen werden dürfe[1]).

Nachdem auch auf den Wiener Conferenzen die Ansicht durchgedrungen war, dass alle materiellen Interessen vom Bundestage auszuschliessen seien, wurde am 19. Mai 1820 zwischen Bayern, Württemberg, Baden, dem Grossherzogthum Hessen und Sachsen, den herzoglich Sächsischen Häusern, Nassau und den Fürstenthümern Reuss eine Convention abgeschlossen, wodurch sich dieselben verpflichteten, binnen 3 Monaten in Darmstadt Bevollmächtigte zusammentreten zu lassen, um dort den Abschluss eines die sämmtlichen paciscirenden Staaten bindenden Vertrages auf bereits vereinbarten Grundlagen zu berathen[2]).

Diese Verhandlungen, welche sich von 1820 bis 1823 hinauszogen, verliefen ohne Resultat; ebenso auch weitere Verhandlungen, welche von 1823 bis 1825 in Stuttgart stattfanden[3]), bis endlich nach langen Unterhandlungen zwischen Bayern und Württemberg am 18. Jan. 1828 ein Zollvereinigungsvertrag zu Stande kam, dem sich im Herbste 1828 die Hohenzollern'schen Fürstenthümer anschlossen, so dass mit 1. Januar 1829 die vertragsmässigen Bestimmungen vollständig in's Leben treten konnten[4]). Unterdessen war auch Preussen nicht unthätig gewesen und hatte es durch verschiedene Verträge dahin gebracht, dass sich Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Sachsen-Weimar-Eisenach, Lippe und Mecklenburg-Schwerin[5]) bezüglich seiner vom Preussischen Territorium umgebenen Gebietstheile dem Preussischen Zoll- und Steuersystem anschlossen, und denselben nach langem Sträuben auch Anhalt-Köthen durch einen Vertrag am 17. Juli 1828[6]) folgte.

Während auf diese Weise Preussen nur langsam und uuter

---

[1]) Aegidi „Aus der Vorzeit des Zollvereins" S. 35 u. 86.; v. Festenberg a. a. O. S. 161 ff. — [2]) Siehe Weber a. a. O. S. 15; v. Festenberg a. a. O. S. 174 ff. — [3]) Weber a. a. O. S. 16—47; v. Festenberg a. a. O. S. 176. — [4]) Siehe das Nähere in Weber a. a. O. S. 48—51; v. Festenberg a. a. O. S. 178 ff. — [5]) Verträge v. 25. Oct. 1819, v. 24. Juni 1822, vom 17. Juni 1823, v. 9./17. Juni 1826 und v. 2. Dec. 1826. — [6]) Siehe Weber a. a. O. S. 53—62; v. Festenberg a. a. O. S. 169 ff.

schweren Kämpfen durch Zollanschluss- (nicht Zollvereinigungs-) Verträge[1]) zu einer theilweisen Arrondirung seiner Zollgrenze, sowie zur festeren Begründung seines Systems gelangte, hatte die Idee einer grösseren, allgemeinen Zollvereinigung im Norden geringe Fortschritte gemacht.

Wenn auch in Preussen der Gedanke einer grösseren Zolleinigung vorhanden war, so erschien sie damals den massgebenden Kreisen bei dem Uebergewichte der Preussischen Verwaltung doch wohl immer als ein Anschluss an diese und dachte damals sicher Niemand an eine Zollvereinigung mit allseitiger gleicher Berechtigung, mit unabhängiger eigener Verwaltung und gänzlicher Wahrung der Einzelrechte, soweit sie bei der nothwendigen Einheit und dem gemeinsamen Interesse bestehen konnten[2]).

Erst durch den Abschluss des Zollvereinigungsvertrages mit dem der Convention vom 19. Mai 1820 untreu gewordenen Grossherzogthum Hessen vom 14. Febr. 1828 hatte Preussen gezeigt, dass es unter Umständen auch derartige Verträge abzuschliessen bereit sei und hatte mit demselben den Grund zu einer grösseren Zollvereinigung gelegt, die leider erst nach harten Kämpfen im Jahre 1833 zu Stande kommen konnte[3]).

Diese Kämpfe wurden besonders dadurch hervorgerufen, dass die meisten kleineren, noch in keiner Zollvereinigung stehenden, Staaten

---

[1]) Siehe den Unterschied zwischen Zollanschluss und Zollvereinigung in Roscher's Schrift „Zur Gründungsgeschichte des Zollvereins", Berlin 1870, S. 67. Die *Anschlüsse kleinerer Gebietstheile*, welche von dem Gebiete grösserer Staaten umschlossen sind, an das Zoll- und Handelssystem der letzteren begannen schon, wie gezeigt wurde, im Jahre 1819. Ein *Verzeichniss aller dieser Verträge* und der *angeschlossenen Landestheile* ist im Separat-Artikel I. zum offenen Zollvereinigungs-Vertrage v. 22. März. 1833 (Bd. I. der Verträge S. 13) und zuletzt im Art. 2 des Zollvereinigungs-Vertrags v. 16. Mai 1865 (Bd. V. der Verträge S. 43) aufgestellt. — [2]) Siehe Roscher a. a. O. S. 66 ff.; Weber a. a. O. S. 61 ff. — [3]) Es ist viel darüber gestritten und geschrieben worden, wem der *Gedanke der Zollvereinigung*, wie sie später im Grossen zur Ausführung kam, ursprünglich zuzuschreiben wäre. Man hat die Preussische Regierung, Staatsmänner, wie Maassen, Eichhorn und Beuth, den Badischen Staatsmann Nebenius, den Volkswirth List (Roscher a. a. O. S. 4) und die Bayerische Regierung (Weber a. a. O. S. 33), ja sogar die öffentliche Meinung als Väter dieser Idee bezeichnet und in den Vordergrund gestellt. Mag der eine oder andere von den Genannten mehr oder weniger Verdienste hierbei in Anspruch nehmen können, so viel scheint sicher, dass ohne das Zusammenwirken der Regierungen bez. Staatsmänner mit den Gelehrten und der öffentlichen Meinung und ohne das dringende Bedürfniss der Deutschen Nation zu einer wirthschaftlichen Einigung, weder der Gedanke entstanden, noch seine Durchführung je möglich gewesen wäre. Aehnlich wie bei der Errichtung des Deutschen Reiches viele Kräfte zusammengewirkt haben, um die schon lange in der Nation lebende Idee zur Ausführung zu bringen, so möchte auch bei der Gründung des Zollvereins ein ausschliessliches Recht auf die Autorschaft keinem allein zuzusprechen sein, ehe weitere Beweise hierfür vorliegen.

der Ausdehnung des Preussischen Zollsystems, theils aus Abneigung gegen die Preussischen Tarif- und Verwaltungsvorschriften, theils aus Furcht vor dem überwiegenden Einflusse Preussens und der ihnen drohenden Abhängigkeit widerstrebten, ausserdem aber war von Einfluss, dass die grösseren Europäischen Staaten, wie Oesterreich, England und Frankreich mit Ungunst die Ausbreitung des Preussischen Zollsystems und Einflusses betrachteten und grössere politische Absichten dabei vermutheten.

Alle diese Elemente vereinigten sich in dem Bestreben jeden grösseren allgemeinen Zollverband in Deutschland zu verhindern und deshalb zwischen dem südlichen und nördlichen Verein ein Mittelglied einzuschieben, das nicht blos deren Vereinigung hindern, sondern auch die bisherige Zerrissenheit und Absonderung in eine gewisse Form von einiger Dauer bringen sollte[1]).

Den Ausdruck dieser Bestrebungen bildete die am 21. Mai 1828 zwischen Hannover, Kurhessen, Sachsen, den Sächsischen Fürstenthümern, Braunschweig, Nassau, den Schwarzburgischen und Reussischen Häusern und den freien Städten Frankfurt und Bremen abgeschlossene Präliminar-Convention, wonach sich diese Staaten auf Grund des Art. 19 der Bundesacte verpflichteten, während der nächsten drei Jahre keinem fremden Zollverbande einseitig beizutreten, ihre Transitabgaben während dieser Zeit nicht zu erhöhen und bis zum 15. Aug. 1828 nach Cassel Commissarien zu weiteren Verhandlungen abzuordnen. Das Resultat dieser Verhandlungen war ein auf 6 Jahre geschlossener Vertrag vom 24. September 1828[2]), der jedoch ausser den erwähnten Verabredungen kaum irgend eine Bestimmung von allgemeiner Bedeutung enthielt[3]).

Auch die Sächsischen, Schwarzburgischen Häuser vereinigten sich am 29. September 1828 zu einer industriellen und commerciellen Gemeinschaft, welche den Namen einer Zollvereinigung ebenfalls nicht verdiente.

Beide Verträge waren jedoch nicht von langer Dauer, denn am 9. December 1829 und am 11. Februar 1831 schlossen das Fürstenthum Reuss und Sachsen-Weimar Zollverträge mit Preussen und am 25. August 1831 folgte Kurhessen, das sich mit Preussen und Hessen-Darmstadt zu einem Zollvereine verband[4]).

Hierdurch war der mitteldeutsche Verein zersprengt, die Mög-

---

[1]) Weber a. a. O. S. 65 ff. — [2]) Im Jahre 1829 wurde derselbe bis 1841 verlängert. — [3]) Weber a. a. O. S. 68 ff.; v. Festenberg a. a. O. S. 179 ff. — [4]) Der Eimbecker Zollvertrag v. 27. Mai 1830 zwischen Hannover, Kurhessen, Oldenburg und Braunschweig kam nicht zur Ausführung. Die Beschwerde Hannovers, Braunschweigs, Oldenburgs, Nassau's Frankfurts und Bremens beim Bundestage wegen Verletzung des Vertrages vom 24. Sept. 1828 durch Kurhessen u. a. hatte keinen Erfolg. (v. Festenberg a. a. O. S. 181 ff.; Weber a. a. O. S. 84 ff.)

lichkeit zu einer Zolleinigung zwischen dem Süden und Norden Deutschlands bedeutend vergrössert und in den Vordergrund getreten. Ausserdem war man in Bayern und Württemberg immer mehr zu der Ueberzeugung gelangt, dass das süddeutsche Zollgebiet weder in finanzieller, noch in wirthschaftlicher Beziehung genüge, zumal Baden zum Beitritte nicht zu bewegen war[1]). Unter diesen Umständen wurde zu Anfang des Jahres 1829 durch die im Einverständniss von Bayern und Württemberg erfolgte Abordnung des Frh. *v. Cotta* der Versuch gemacht, eine Annäherung an den Norddeutschen Verein herbeizuführen, welche bald zu dem Resultate führte, dass am 9. März 1829 Verhandlungen in Berlin begannen, welche bereits am 20. März so weit gediehen waren, dass den Bayrisch-Württembergischen Abgeordneten der Entwurf zu einem Haupt- und Separat-Vertrage nebst erläuternden Beilagen übergeben werden konnte.

Auf Grund dieser Entwürfe fanden weitere Verhandlungen statt, welche am 27. Mai 1829 mit einem Zollvertrage geschlossen wurden, dessen Ratificationen am 15. Juli bereits ausgewechselt wurden[2]). Dieser Vertrag, durch den ein grosser Fortschritt zur Zolleinigung gemacht wurde, war unverkennbar der Vorläufer und Keim zu einer noch innigeren Zollvereinigung; denn abgesehen davon, dass sich beide Vereine erhebliche Zollerleichterungen zugestanden, verpflichteten sie sich auch, ihre Zoll-Systeme immer mehr in Uebereinstimmung zu bringen und durch Bevollmächtigte jährlich einmal die Mittel zur Befestigung und Erweiterung dieses Vertrages zu berathen.

Leider blieb damals noch die öffentliche Meinung hinter der Einsicht der Regierungen zurück, und wurden auch die bei Bildung des mitteldeutschen Vereins thätigen Elemente wachgerufen. Jedoch umsonst.

Die unverkennbar grossen Vortheile dieses Vertrages hatten, wie bereits erwähnt, bald das Fürstenthum Reuss und Sachsen-Weimar sowie Kurhessen zum Abschlusse von Zollverträgen mit Preussen veranlasst; es war aber auch das Königreich Sachsen im August 1830 mit dahin gehenden Vorschlägen hervorgetreten, welche jedoch aus mehreren Gründen erst später zu einem Resultate führen konnten[3]). Inzwischen wurden die Verhandlungen wegen vollständiger Zolleinigung zwischen dem Preussisch-Hessischen und Bayrisch-Württembergischen Vereine ununterbrochen fortgesetzt und schon am 15. Februar 1832 von der Preussischen Regierung der Entwurf eines Zollvereins-Vertrags vorgelegt, der zwar noch manche Bedenken[4]) erregte, aber doch nach

---

[1]) Ueber Badens sog. negative Verdienste um den grossen Zollverein s. Roscher, „Zur Gründungsgeschichte des Zollvereins" S. 25 ff.; Weber a. a. O. S. 119 ff. — [2]) Siehe das Nähere in Weber a. a. O. S. 73 ff.; v. Festenberg a. a. O. S. 184 ff. — [3]) Weber a. a. O. S. 85 ff.; v. Festenberg a. a. O. S. 192 ff. — [4]) Siehe Weber a. a. O. S. 94 ff.; v. Festenberg a. a. O. S. 185 ff.

den Verhandlungen eines Jahres am 22. März 1833 zur Unterzeichnung eines Zollvereinigungsvertrages führte[1]).

Mit der Verschmelzung beider Zollvereine zum grossen Zollvereine war der Sieg der Zoll- und Handelseinigung unter den Hauptstaaten Deutschlands gegenüber der Absonderung entschieden.

Bis zum 1. Januar 1834, an welchem die Zolleinigung eintrat, schlossen sich noch Sachsen[2]) (Vertrag vom 30. März 1833) und die zum Thüringschen Vereine durch Preussen vereinigten Staaten[3]) dem grossen Zollvereine an, der nunmehr eine Ausdehnung von 7730 Q.-Meil. mit 23,478,129 Einwohnern erhielt.

So gross die Spannung war, mit welcher ganz Deutschland den Ergebnissen der Berliner Verhandlungen entgegensah, so gross war denn auch einerseits die Befriedigung, andererseits aber der Aerger und die Agitation der Gegner, welche die Nachricht von der grossen Zollvereinigung[4]) hervorrief. Letztere waren jedoch vergeblich, denn schon in den nächsten Jahren erfolgte eine wesentliche Erweiterung des Zollvereins durch den Beitritt des Landgräflich-Hessischen Ober-Amtes Homburg durch Vertrag vom 20. Februar 1835, des Gross-Herzogthums Baden durch Vertrag vom 12. Mai 1835[5]), des Herzogthums Nassau durch Vertrag vom 10. December 1835[6]), der freien Stadt Frankfurt durch Vertrag vom 25. Januar 1836[7]) und mehrere Zollanschlüsse kleinerer Deutscher Gebietstheile, wodurch der Verein auf 8110 □Meilen mit 26,048,970 Einwohnern heranwuchs.

Von den nicht zum Vereine gehörigen Staaten hatten unterdessen Hannover, Braunschweig und Oldenburg durch Vertrag vom 1. Mai 1834 und 7. Mai 1836 den sogenannten *Steuerverein* gebildet[8]), der mit Rücksicht auf die Lage, Sitten und volkswirthschaftlichen Verhältnisse dieser Länder einen niedrigen Zolltarif einführte.

Die erste Periode des grossen Zollvereins, welche bis 1. Januar 1842 festgesetzt war[9]), verlief ziemlich ruhig. Vor allem wurden durch *Vollzugscommissionen*, welche zu München 1834 und zu Carlsruhe 1835 zusammentraten, die Organisationspläne und nothwendigen Verwaltungsmassregeln verabredet und festgesetzt[10]).

Die *General-Zoll-Conferenzen*, welche zur weiteren Ausbildung des Vereins durch ihre jährlichen Berathungen beitragen sollten[11]),

---

[1]) Ausserdem wurde am 11. Mai 1833 ein Zollcartel abgeschlossen dem nach und nach alle Vereinsstaaten beitraten und der noch in Geltung ist. — [2]) Siehe das Nähere in Weber a. a. O. S. 92 ff. — [3]) Verträge v. 10. u. 11. Mai 1833; siehe Weber a. a. O. S. 99 ff. über die Entstehung dieses Vereines u. v. Festenberg a. a. O. S. 195 ff. — [4]) Siehe das Nähere in Weber a. a. O. S. 104 ff. — [5]) Weber a. a. O. S. 119 ff.; v. Festenberg a. a. O. S 197 ff. — [6]) Weber a. a. O. S. 137 ff.; v. Festenberg a. a. O. S. 199 ff. — [7]) Weber a. a. O. S. 130 ff.; v. Festenberg a. a. O. S. 201 ff. — [8]) Weber a. a. O. S. 273 ff. — [9]) Siehe Art. 41. des Vertrages v. 1833. [10]) Siehe Prot. derselben in Bd. I. u. II. der Vertr. — [11]) Art. 33 des Vertrags v. 22. März 1833.

traten gleichfalls in Thätigkeit und hielten innerhalb dieser Vertragsperioden 1836 in München und Dresden, 1839 und 1841 in Berlin ihre Sitzungen ab, deren Resultate in Protocollen niedergelegt wurden[1]).

Die wichtigste Aufgabe der *ersten General-Zoll-Conferenz* war ausser der Revision des Zolltarifs die Vereinbarung der gemeinschaftlichen Zollgesetzgebung, die Handelsverhältnisse mit der Schweiz, der Preussische Rheinoctroi.

Die *zweite General-Conferenz* beschäftigte sich vor allem mit der definitiven Abrechnung für das erste Quartal 1834 und ohne Resultate mit der Rübenzuckerbesteuerungsfrage, ausserdem wurde aber eine Münzconferenz abgehalten, welche die Münzconvention vom 30. Juli 1838 vereinbarte. Die *dritte General-Zoll-Conferenz* beschäftigte sich besonders mit Abfassung eines neuen Tarifs, welcher nebst dem Waarenverzeichnisse und einem Begleitscheinregulativ vereinbart wurde. Auch die definitiven Abrechnungen der Vorjahre wurden erledigt. Keine Resultate wurden bezüglch der Rübenzuckerfrage, der Preussischen Rheinzölle und des Weinrabattes erzielt.

Auf der *vierten General-Conferenz* bildeten Verwaltungsfragen über Anwendung des Tarifs, Auslegung der Zollordnung, die Zollabrechnung, Festsetzung von Pauschsummen und die Vereinbarung eines Niederlageregulativs die wichtigsten Gegenstände der Berathung.

Mit auswärtigen Staaten schloss der Zollverein in dieser Periode mehrere Zoll- und Handelsverträge ab und zwar mit Holland am 3. Juni 1837 und 21. Januar 1839[2]), mit England am 2. Mai 1841[3]), mit Griechenland am 12. August 1839[4]) und mit der Türkei am 22. October 1840[5]).

Sowohl die wirthschaftlichen als auch die politischen Ergebnisse der ersten Vereinsperiode erregten allgemeine Befriedigung und es ist zum grossen Theile der tactvollen Haltung der Preussischen Regierung, welche das Princip der Gleichberechtigung und Selbstständigkeit der einzelnen Staaten in keiner Weise verletzte und auch gegenüber dem Auslande bemüht war, diese Grundsätze des Vereins zur Geltung zu bringen, zu danken, dass der Zollverein im In- und Auslande sich die allgemeine Anerkennung erwarb[6]).

Der neue Vertragsabschluss, welcher vor dem 1. Januar 1842 einzutreten hatte, war dennoch wegen einiger Forderungen der Preussischen Regierung, welche in einer Denkschrift vom 22. December 1839 niedergelegt waren und zum Theil nur auf Präcipua gerichtet waren, mit einigen Schwierigkeiten verknüpft[7]). Dennoch kamen nach sechsmonatlichen Verhandlungen die neuen Verträge und Verein-

---

[1]) Weber a. a. O. S. 143 ff. — [2]) Siehe Weber a. a. O. S. 151 ff. — [3]) Siehe Weber a. a. O. S. 168 ff. — [4]) Siehe Weber a. a. O. S. 173 ff. — [5]) Siehe Weber a. a. O. S. 175 ff. — [6]) v. Festenberg a. a. O. S. 209. — [7]) Siehe Weber a. a. O. S. 178 ff.; v. Festenberg a. a. O. 211 ff.

barungen[1]) zu Stande und wurden am 8. Mai 1841 unterzeichnet. Der Verein war auf weitere 12 Jahre zur allgemeinen Zufriedenheit gesichert, die Eintracht unter den Vereins-Staaten hergestellt und die Hoffnung auf eine weitere gedeihliche Entwickelung des wirthschaftliche Lebens der Nation neu begründet.

Unterdessen schlossen sich Braunschweig durch Vertrag vom 19. October 1841, die Grafschaft Schaumburg durch Vertrag vom 13. November 1841 an den Zollverein und das Fürstenthum Lippe-Pyrmont und Luxemburg[2]) durch Verträge vom 18. October, 11. December 1841 und 8. Februar 1842 an das Zollsystem Preussens an.

Der Verein war nunmehr auf 8245 Q.-Meilen mit 28,498,136 Einwohnern angewachsen.

So friedlich die erste Periode der Vereinigung im Allgemeinen verlaufen war, so stürmisch sollte die zweite durch den zwischen den Freihändlern und Schutzzöllnern entbrannten Kampf, und durch die politischen Ereignisse der Jahre 1848 u. 1849 werden.

Der durch die Schutzzölle bewirkten Erstarkung der Deutschen Industrie und dem grösseren Absatz derselben im Zollvereine stand die Abnahme des Imports fremder Waaren entgegen und veranlasste einerseits das Verlangen nach Herabsetzung oder Aufhebung der Schutzzölle, andererseits die Bekämpfung dieses Verlangens.

Hauptgegenstände der Discussion waren die Eisen-, Baumwollgarn- und Wollwaaren-Zölle.

Die Resultate der im Jahre 1842 zu Stuttgart tagenden *fünften General-Conferenz* waren trotz vieler Debatten sehr gering und bestanden nur in einigen Modificationen des Tarifs und einer Erhöhung der Rübenzucker-Steuer[3]), ausserdem waren Retorsionsmassregeln gegen Frankreich in Bezug auf einige Eingangs-Zollsätze verabredet worden[4]).

Auf der *sechsten General-Conferenz*, welche 1843 in Berlin stattfand, wurden resultatlos Anträge wegen Erhöhung der Garn- und Eisenzölle gestellt; die wichtigsten Ergebnisse derselben waren aber eine wesentliche Verbesserung des Transitzolltarifs, die Vorbereitung

---

[1]) Siehe Weber a. a. O. S. 198 ff. — [2]) Der Vertrag mit *Luxemburg* differirt in sofern wesentlich von den übrigen Anschlussverträgen, als die eigenthümliche Stellung dieses Landes und die Rücksicht, dass durch den Anschluss die Niederländische Regierung nicht etwa ein Mittel erlangen könne auf die Zollpolitik des Vereins einzuwirken, besondere Bestimmungen nothwendig machten. Darum erhielt Luxemburg keine Stimme im Vereine, sondern wurde durch Preussen vertreten, die Zolldirection wurde einem Preussischen Beamten übertragen und unter das Preuss. Ministerium gestellt, ausserdem aber auch Preussische Zollbeamte in der dortigen Verwaltung verwendet. (Siehe in Weber a. a. O. S. 205 und Abschnitt III. Ziffer II. Nr. 2 über das Verhältniss Luxemburgs zum Zollverein.) — [3]) Dieselbe war durch Uebereinkunft v. 8. Mai 1841 eingeführt worden. — [4]) Siehe in Weber a. a. O. S. 214 ff.

eines Münzcartels, die definitive Abrechnung für 1840 und 1841, die Vereinbarung eines Gesetzes für die Rübenzucker-Besteuerung und eine neue Normirung der Eisenzölle[1]). Dazwischen wurde nach längeren Unterhandlungen am 1. September 1844 ein Handelsvertrag mit Belgien abgeschlossen[2]).

Von der im Jahre 1845 zu Carlsruhe tagenden *siebenten General-Conferenz* hatte man bezüglich der Tariffrage entscheidende Beschlüsse erwartet, jedoch umsonst. Die Gegensätze zwischen Schutzzoll und Freihandel waren zu schroff, als dass eine Vereinbarung möglich gewesen wäre. Das Resultat der Conferenz waren daher nur einige Tarifänderungen untergeordneter Natur.

Auch über die Rübenzuckersteuer, das Münzcartel wurden Beschlüsse gefasst und die Unterschleife bei den fortlaufenden Conten in Leipzig lebhaft besprochen ohne zu einem Beschlusse desshalb zu gelangen.

Die Preussische Regierung richtete, durch den Ausgang dieser General-Conferenz veranlasst, Anfangs 1846 an alle Vereinsregierungen eine Denkschrift bezüglich der Tarifirung von Baumwoll- und Leinen-Garn, worin ein neues System hiefür vorgeschlagen war. Nachdem sich alle Regierungen zu erneuten Erörterungen bereit erklärt hatten, wurde die *achte General-Conferenz* 1846 in Berlin anberaumt.

Die Resultate dieser sehr kurzen Conferenz waren hauptsächlich Vereinbarungen wegen der Garnzölle, Aufhebung und Ermässigung einiger anderer Zölle, die definitive Abrechnung für die letzten Jahre und konnten als günstig bezeichnet werden. Das Jahr 1848 mit seinen erschütternden Stürmen hat die Organisation des Zollvereins wenig berührt. Eine in diesem Jahre nach Frankfurt berufene Conferenz von Zoll-Bevollmächtigten hatte keine Resultate von Bedeutung und ging 1849, nachdem sie ihre Beschlüsse in mehreren Protocollen niedergelegt hatte, wieder auseinander. Der Ausgang der Bewegungen der Jahre 1848 und 1849 hatte jedoch durch die eigenthümliche Stellung Oesterreichs und Preussens zu einander das politische Element in den Zollverein gebracht, welches bald eine neue, sehr bedenkliche Krisis herbeiführte[4]).

In Oesterreich, das in der ersten Periode des Zollvereins die Versuche auf denselben einzuwirken aufgegeben hatte, sah man in den 40er Jahren immer mehr ein, dass dieser Verein mit seiner gewaltigen wirthschaftlichen Entwickelung in der Hand Preussens einen kräftigen Hebel zur Erschütterung der Suprematie Oesterreichs in Deutschland bilde und glaubte desshalb die zuwartende Stellung gegen den Zollverein ändern zu müssen. Oesterreich machte desshalb im Jahre 1849 Vorschläge zu einem Zoll-, Handels- und Schiff-

[1]) Siehe Weber a. a. O. S. 219 ff. — [2]) Siehe Weber a. a. O. 206 ff. — [3]) Siehe Weber a. a. O. S. 223 ff. — [4]) Weber a. a. O. S. 231 ff.; v. Festenberg a. a. O. S. 291 ff.

fahrtsvertrage und glaubte auf der *neunten Zoll-Conferenz* im Jahre 1850 zu Kassel die Gelegenheit zur Erörterung seiner Vorschläge zu finden, bei denen es von einigen Regierungen unterstützt werden sollte. Das Resultat bestand jedoch nur in einem Beschlusse, dass Preussen, Bayern und Sachsen als Grenzstaaten die Verhandlung mit Oesterreich Namens der übrigen Staaten zu führen hätten. Die Conferenz selbst wurde vertagt und nach dem Ausbruch der politischen Krisis, welche mit den Verhandlungen zu Olmütz und Dresden geendigt hatte, nach Wiesbaden verlegt. Es gelang hier nach langen Verhandlungen, noch einige Resultate zu erzielen und zwar die Vereinbarung eines Regulativs für die Zollabfertigung des Eisenbahnverkehrs, bezüglich der freien Niederlagen in den Seestädten und einige Tarifveränderungen[1]).

Nunmehr musste Preussen bedacht sein, den Einfluss Oesterreichs auf den Zollverein zu paralysiren und seine eigene handelspolitische Stellung in demselben zu befestigen. Es schloss zu diesem Ende noch vor Ablauf der mit 1. Januar 1854 ablaufenden zweiten Vereinsperiode am 7. September 1851 einen Zollvereinigungsvertrag mit Hannover, dem durch Zusatzverträge vom 25. September 1851 und 1. März 1852 Schaumburg-Lippe und Oldenburg beitraten[2]).

Diese Verträge, durch welche besonders Hannover durch *Präcipuen* eine Begünstigung zu Theil geworden war und bedeutende Tarifermässigungen verabredet worden waren, riefen besonders in Süddeutschland eine lebhafte Opposition hervor, so dass Preussen sich am 15. November 1852 veranlasst sah, den Zollvereins-Vertrag mit 1. Januar 1854 zu kündigen, um desto leichter seine Absichten durchzusetzen[3]).

Nach schwierigen Verhandlungen wurde endlich am 19. Februar 1853 ein Zoll- und Handelsvertrag mit Oesterreich und am 4. April 1853 ein neuer Zollvereinigungs-Vertrag auf weitere 12 Jahre abgeschlossen[4]).

Auf diese Weise war nach mehrjähigem Hader wieder Friede im Zollverein, der auf 9040 Q.-Meilen mit 35 Millionen Einwohnern angewachsen war, eingetreten und ein Verhältniss zu Oesterreich hergestellt, das dessen Stellung zum Verein auf längere Zeit fixirte. Die Preussische Regierung schritt nun alsbald nach Ratification der Verträge zu den Vorbereitungen der *zehnten General-Conferenz*, welche am 6. Juni 1853 in Berlin zusammentrat. Das praktische Resultat dieser ziemlich langen Conferenz war ein geringes und reducirte sich

---

[1]) Siehe Weber a. a. O. S. 257 ff.; v. Festenberga. a. O. S. 299 ff. — [2]) Siehe Weber a. a. O. S. 272 ff.; s. auch daselbst die Geschichte des Steuervereins; v. Festenberg a. a. O. S. 312. — [3]) Siehe Weber a. a. O. S. 301 ff.; v. Festenberg a. a. O. S. 316 ff. — [4]) Siehe Weber a. a. O. S. 312 ff.: Die Conferenzen zu Wien, Darmstadt, Berlin; S. 327 ff.: „Die Verhandlungen zwischen Preussen und Oesterreich"; S. 337 ff.: „Die neuen Zollverträge v. 4. April 1853; v. Festenberg a. a. O. S. 317 ff.

hauptsächlich auf Feststellung des Tarifs, des Waarenverzeichnisses und der Zuckersteuer, auf ein Regulativ für die freien Niederlagen, einiger untergeordneter Verwaltungsmassregeln u. a.[1]).

Die *elfte General-Conferenz* zu Darmstadt im Jahre 1854 erzielte mehrere Tarifänderungen, Verabredungen wegen der Rübenzuckersteuer, die Beschlüsse bezüglich des Verkehrs mit Oesterreich u. a. Ausserdem wurden aber die Abrechnungsgeschäfte der Vorjahre und die Bauschsummenetats festgestellt[2]).

Die *zwölfte General-Conferenz*, welche im Jahre 1856 zu Eisenach eröffnet und später nach Weimar verlegt worden war, führte zwar zu ausführlichen Verhandlungen über die Tabacksbesteuerung, die Eisenzölle und den Weinrabatt, aber nur zu Beschlüssen über die Ermässigung der Getreidezölle, die Zollabfertigung des Eisenbahnverkehrs, die Commercialstatistik und die laufenden Conten[3]).

Sehr gering waren die Resultate der *dreizehnten Generalconferenz* im Jahre 1858 zu Hannover. Es wurden Abrechnungsgeschäfte und einige Tariffragen erledigt und sonst hauptsächlich Gegenstände der Verwaltung von untergeordnetem Interesse regulirt[4]).

Die am 5. Juli 1859 zu Harzburg eröffnete und Ende dieses Jahres nach Braunschweig verlegte *vierzehnte Generalconferenz* hatte einen neuen Zolltarif nebst Waarenverzeichniss zu berathen, ausserdem wurden aber hauptsächlich nur noch Abrechnungsgeschäfte besorgt und Beschlüsse über weniger wichtige Verwaltungsgeschäfte erledigt. Viele wichtige Anträge fanden nicht die allseitige Zustimmung[5]).

Noch ehe die fünfzehnte und letzte Generalconferenz zusammentrat, drohte eine neue, sehr bedenkliche Krisis den Zollverein in Frage zu stellen. Frankreich, das seit dem Bestehen des Zollvereins schon öfters erfolglos Versuche zur Anknüpfung von Handelsbeziehungen gemacht und am 23. Januar 1860 mit England einen Handelsvertrag abgeschlossen hatte, der so weit gehende Reformen enthielt, dass für alle übrigen Staaten hierdurch eine Art Nöthigung zum Abschlusse von Handelsverträgen entstand, liess im Juni 1860 direct in Berlin seine Geneigtheit zur Eröffnung commercieller Verhandlungen mit dem Zollverein kund geben[6]). Am 15. Januar 1861 wurden die Verhandlungen eröffnet und bereits im April desselben Jahres theilte die Preussische Regierung den übrigen Vereinsregierungen die Französischen Vorschläge in einer Denkschrift vom April mit, welcher zwar kein Vertragsentwurf, wohl aber eine Darlegung der hierauf bezüglichen Voraussetzungen, eine Erörterung der wichtigeren Tarifpositionen, eine vergleichende Uebersicht der Französischen, Englischen und Vereinstarife und der Entwurf einer Uebereinkunft über den gegenseitigen Schutz der Rechte an literarischen Erzeug-

---

[1]) Weber a. a. O. S. 347 ff. — [2]) Siehe Weber a. a. O S. 249 ff. — [3]) Desgl. S. 351 ff. — [4]) Desgl. S. 353 ff. — [5]) Desgl. S. 355 ff. — [6]) v. Festenberg a. a. O. S. 353 ff.

nissen und Werken beigefügt war[1]). Die Aeusserungen der Vereinsregierungen kamen bereits im Mai nach Berlin. Ein Verlangen Bayerns auf eine Specialconferenz in Berlin zur Berathung des Vertrages wurde von Preussen abgewiesen. Unterdessen war auch Oesterreich auf Grund des Februarvertrages von 1853 mit einer Denkschrift vom Sept. 1861[2]) hervorgetreten und hatte bestimmte Vorschläge zu einer näheren Zollvereinigung gemacht und es begann allerwärts eine Agitation für und gegen einen Handelsvertrag mit Frankreich. Während dem hatte man sich in Berlin wohl besonders aus politischen Gründen für den unverweilten Abschluss des Vertrages mit Frankreich entschieden und dieses der Französischen Regierung bekannt gegeben[3]). Am 29. März 1862 erfolgte denn auch die Paraphirung eines Handelsvertrages, eines Schifffahrtsvertrages, einer Uebereinkunft wegen der Abfertigung des internationalen Verkehrs auf Eisenbahnen und einer solchen wegen des gegenseitigen Schutzes von literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst zu Berlin, und durch Circulardepesche vom 3. April 1862 theilte die Preussische Regierung den Vereinsregierungen diese Resultate zur Aeusserung mit[4]). Die Sächsische Regierung erklärte sich sofort zustimmend, während Bayern und Württemberg mit ihrer Zustimmung zögerten und sie später versagten[5]). Da diese Verträge mit Frankreich unzweifelhaft die Stellung des Zollvereins zu Oesterreich total änderten und die Fortsetzung und weitere Entwickelung des Februarvertrages unmöglich machen mussten, so machte Oesterreich am 10. Juli 1862 weitergehende Zolleinigungsvorschläge, die jedoch nach längerem Depeschenwechsel zu keinem Resultate führten[6]).

Unterdessen wurden zu Berlin am 2. August 1862 die paraphirten Verträge von den Preussischen und Französischen Unterhändlern unterzeichnet und durch Circulardepesche vom 3. August 1862 den Regierungen des Vereins zur Erklärung mit dem Bemerken bekannt gegeben, dass diese Verträge mit 1 Januar 1863 ins Leben treten sollten[7]).

Die ablehnenden Erklärungen Bayerns und Württembergs vom 8. und 11. August 1862[8]) und das Widerstreben Oesterreichs gaben zu einer längeren sehr unerquicklichen diplomatischen Polemik unter diesen Regierungen und Preussen Anlass[9]) und riefen auch zugleich einen grossartigen Kampf in der Bevölkerung und den Kammern

---

[1]) v. Festenberg-Packisch a. a. O. S. 356 ff., in Bezug auf die Denkschrift, u. Weber a. a. O. S. 374 ff. — [2]) Aegidi u. Klauhold, „Die Krisis des Zollvereins urkundlich dargestellt" S. 210 (Beilage zum Staatsarchiv 1862); v. Festenberg a. a. O. S. 362. — [3]) Weber a. a. O. S. 386. — [4]) Aegidi u. Klauhold a. a. O. S. 174 ff. — [5]) Depeschen vom 8. u. 11. Aug. 1862; Aegidi und Klauhold a. a. O. S. 358 ff. — [6]) Aegidi u. Klauhold a. a. O. S. 206. 215. 216. 223. 225. 227. 228. 235. 238. — [7]) Siehe Aegidi u. Klauhold a. a. O. S. 242 ff. Am 25. Juli 1862 hatten die Preussischen Kammern die Verträge bereits genehmigt. — [8]) Siehe Aegidi u. Klauhold S. 358 ff. — [9]) Siehe Aegidi u. Klauhold a. a. O. S. 370. 383. 385. 387. 396 ff. —

hervor[1]). Dennoch wurde der Vertrag endlich von allen Regierungen genehmigt und trat am 1. Juli 1865 ins Leben, nachdem am 9. Mai 1865 die Ratification erfolgt war.

Im Jahre 1863 wurde zu München die *fünfzehnte und letzte General-Conferenz* abgehalten, deren Hauptresultate sich auf Beschlüsse bezüglich des Zollabfertigungsverfahrens und des Abrechnungswesens erstreckten. Da Preussen unter diesen Umständen den Zollvereinsvertrag von 1853 gekündigt hatte, um die Erhaltung des Vereins zu sichern, wurden im Mai 1864 zwischen Preussen, Sachsen, Baden, Kurhessen, Thüringen, Braunschweig, Oldenburg und Frankfurt a. M. Verhandlungen begonnen, welche die übrigen Regierungen ablehnten, und sodann am 28. Juni 1864 ein neuer Zollvereinigungsvertrag unterzeichnet, zu dem den renitenten Staaten der Beitritt offen gelassen wurde. Diesem Vertrage schlossen sich noch im Laufe des Jahres 1864 die übrigen Zollvereinsstaaten an, so dass am 16. Mai 1865 ein neu redigirter Zollvereinigungs-Vertrag unterzeichnet werden konnte. Trotz der inneren Zerwürfnisse des Vereins war diese Periode doch reich an Handels- und Schifffahrtsverträgen, deren ausser dem Französischen 12 abgeschlossen wurden[2]), am 10 Juli 1855 mit *Mexico*, am 25. Juni 1857 mit *Persien*, am 19. September 1857 mit der *Argentinischen Conföderation*, am 1. August 1860 mit *Paraguay*, am 24. Januar 1861 mit *Japan*, am 2. September 1861 mit *China*, am 1. Februar 1862 mit *Chili*, am 7. Februar 1862 mit *Siam*, am 20. Mai 1862 mit der *Pforte*, am 22. Mai 1865 mit *Belgien*, am 30. Mai 1865 mit *Grossbritannien* und am 31. Dec. 1865 mit *Italien*.

Die mit dem Vertrage vom 16. Mai 1865 bis 1. Januar 1876 neubegründete Deutsche Zollvereinigung sollte bald eine neue Erschütterung erleiden, denn die Ereignisse des Jahres 1866 stellten von neuem den Zollverein in Frage. Wenn auch der Nationalsinn und die innere Kraft der wirthschaftlichen Vereinigung den Zollverein während dieses Krieges vor einer factischen Auflösung bewahrte, so wurde dessen Fortdauer durch die Friedensverträge doch von weiteren Verhandlungen unter Festsetzung einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist abhängig gemacht[3]).

Preussen schritt nun vor Allem zur Constituirung des Norddeutschen Bundes, der durch einen Bündnissvertrag vom 18. August 1866 unter den Norddeutschen Regierungen eingeleitet wurde und durch die am 1. Juli 1867 in Kraft tretende Norddeutsche Bundesverfassung zur Erscheinung kam[4]). Erst nachdem dieser durch die Vereinbarung des Verfassungsentwurfes unter den Regierungen ge-

---

[1]) Weber a. a. O. S. 407 ff.; v. Festenberg a. a. O. S. 366 ff. — [2]) Siehe Weber a. a. O. S. 451 ff.; Hirth „Annalen“, 1870, S. 732. — [3]) Weber a. a. O. S. 461 ff. u. 464 Anmerkung. — [4]) Siehe das Nähere über dessen Entstehung in Rönne's „Verfassungsrecht des Deutschen Reiches“ in Hirth's „Annalen“ 1871 S. 22 ff.

sichert war, regte Preussen im Februar 1867 die neue Organisation des Zollvereins an. Die erste Frage welche zur Entscheidung kam, war die Aufhebung des Salzmonopols und die Salzbesteuerung[1]). Sodann wurde am 3. Juni 1867 eine Vertragspunctation[2]) den Ministern der Süddeutschen Staaten vom Kanzler des Norddeutschen Bundes in Vorlage gebracht, welche am 4. Juni unterzeichnet wurde und in Folge deren am 26. Juni eine Conferenz sämmtlicher Vereinsstaaten zu Berlin stattfand, welche bereits am 8. Juli 1867 mit Unterzeichnung des neuen Zollvereinsvertrags zwischen dem Norddeutschen Bunde einerseits und Bayern, Württemberg, Baden und Hessen bezüglich der nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Territorien andererseits endigte.

Nach diesem Vertrage sollte die finanzwirthschaftliche Gemeinschaft des Zollvereins bis zum 31. December 1877 fortgesetzt werden, derselbe brachte aber manche tief eingreifende Neuerungen, und zwar: Vor Allem eine bedeutende Erweiterung des Zollgebiets durch Schleswig-Holstein, Lauenburg und die beiden Mecklenburg, dann Abschaffung aller Zoll-Präcipuen, die Aufhebung des Salzmonopols und die Besteuerung des Salzes und Tabacks. An die Stelle der Generalzollconferenzen trat der *Bundesrath* mit seinen Majoritätsbeschlüssen und dem Veto des Präsidiums[3]). Ausserdem wurde die Theilnahme der Bevölkerung an der Zollgesetzgebung durch das *Zollparlament* eingeführt, die *Vereinscontrole* dem *Präsidium* des Bundesrathes übertragen und die formelle Leitung aller Geschäfte, die Berufung des Bundesrathes und Parlaments der Preussischen Regierung als Präsidialmacht übertragen[4]).

Die ersten beiden Jahre zeigten bereits eine erspriessliche Entwickelung des neu constituirten Vereins, als durch den mit Frankreich ausgebrochenen Krieg und die von der Deutschen Armee erfochtenen Siege eine neue Periode für die Deutsche Geschichte anbrach, welche die Bayersche Regierung dadurch markirte, dass sie im September 1870 dem Präsidium des Norddeutschen Bundes ihre Bereitwilligkeit zu einem näheren Verfassungsbündnisse zu erkennen gab. In Folge dessen traten im October 1870 Vertreter sämmtlicher Süddeutscher Staaten zu Versailles zusammen, um mit Preussen als Präsidialmacht des Norddeutschen Bundes über die Gründung eines Deutschen Bundes in Verhandlung zu treten, deren Resultate die Bündnissverträge vom 15., 23. und 25. November 1870 waren, welche die Grundlage für die mit 1. Januar 1871 ins Leben getretene neue Deutsche Reichsverfassung bildeten.

Von diesem Tage an ist der Zollverein mit seinen, nicht durch

---

[1]) Vertrag vom 8. Mai 1867. — [2]) Siehe Weber a. a. O. S. 466 ff. — [3]) Art. 8 §. 12 des Vertrags vom 8. Juli 1867. — [4]) Siehe Weber a. a. O. S. 464 ff.

die Reichsverfassung geänderten Einrichtungen[1]) ein wichtiger Theil dieser Verfassung geworden[2]) und bildet für das Reich eine sichere und reiche Finanzquelle[3]).

II.

Quellen und Literatur.

Die Quellen, aus denen bei Darstellung des Zoll- und Verbrauchssteuerwesens des Deutschen Reiches zu schöpfen sein wird, bestehen vor Allem in der *Reichsverfassung*, in den *Reichsgesetzen* nebst den hiezugehörigen *Ausführungs-Bestimmungen* und *Bundesrathsbeschlüssen*, sodann nach Artikel 40 der Reichsverfassung in den Bestimmungen des *Zollvereinigungsvertrages* v. 8. Juli 1867, soweit sie nicht durch die Verfassung selbst oder auf dem durch dieselbe (Art. 7 und 78) bezeichneten Wege abgeändert sind. Nach Art. 1 Abs. 2 dieses Vertrages bleiben aber auch die Zollvereinigungsverträge vom 22. und 30. März 1833, vom 12. Mai und 10. December 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. October und 13. November 1841, vom 4. April 1853 und 15. Mai 1865 nebst den dazu gehörigen *Separat-Artikeln* ferner in Kraft, soweit sie bisher in Kraft waren und nicht durch die Bestimmungen des Vertrages vom 8. Juli 1867, beziehungsweise jetzt durch die Reichsverfassung, durch Gesetze oder Bundesrathsbeschlüsse abgeändert worden sind. In Ziffer 1 zu diesem Artikel 1 ist aber diese Verabredung ausdrücklich auf diejenigen *näheren Bestimmungen und Abreden*, welche in den zu jedem dieser Verträge gehörigen *Protocollen* enthalten sind, sowie überhaupt auf alle in Folge der Zollvereinigungsverträge *zum Vollzuge* derselben zur weiteren *inneren Ausbildung des Vereins getroffenen Vereinbarungen* ausgedehnt. Dieses sind ausser den Schlussprotocollen zu den Verträgen auch die in den Hauptprotocollen der Vollzugs-Commissionen und General-Zoll-Conferenzen, in besonderen Uebereinkünften und Verabredungen unter den Regierungen (auf dem Correspondenzwege) enthaltenen Bestimmungen.

Es ist begreiflich eine schwierige Aufgabe, bei einem, seit dem Jahre 1833 angewachsenen und zum grossen Theile nicht mehr gültigen

---

[1]) Siehe hierüber v. Rönne, „Das Verfassungsrecht des Deutschen Reichs“ in Hirth's „Annalen“ 1871 S. 37 ff. u. 171 ff. Es wird sich bei der nachstehenden Bearbeitung zeigen, dass ein öfteres Zurückgehen auf frühere Verträge und Verabredungen nöthig wird, als Rönne S. 172 a. a. O. für möglich hält. — [2]) Abschn. VI. §§. 33—40 der Reichsverfassung. — [3]) Für 1873 sollen an Zöllen und Verbrauchssteuern einkommen: 65,523,260 Thlr. bei einer Gesammteinnahme des Reiches von 118,840,489 Thlr., also mehr als die Hälfte (Reichsgesetzbl. von 1872 S. 297 ff.).

Quellenmateriale die in demselben zerstreut liegenden, noch in Kraft stehenden, Bestimmungen herauszufinden, wenn dieses auch wesentlich dadurch erleichtert ist, dass fast das ganze Material im Drucke vorhanden ist. Vor Allem sind sämmtliche Verträge in den *Gesetz- und Verordnungsblättern* der einzelnen Vereinsstaaten publicirt, ebenso die dazu gehörigen Schlussprotocolle und allenfalls vereinbarten Separatartikel, dann existirt aber auch eine, unter Aufsicht des Centralbureaus des Zollvereins nach amtlichen Schriftstücken gedruckte *Sammlung der Verträge und Verhandlungen über die Bildung und Ausführung des Deutschen Zoll- und Handelsvereins* von 1833 an bis 1871 in fünf Foliobänden[1]), mit einem *Anhange*, enthaltend die Handels- und Schifffahrtsverträge Deutschlands mit dem Auslande von 1852—1872.

Bis zum Jahre 1858 existirt hierzu auch ein im Jahre 1858 zu Berlin gedrucktes *alphabetisches Repertorium*, dessen Anfertigung und Drucklegung auf der 10. Generalzoll-Conferenz 1854 (§. 52) beschlossen und vom Centralbureau des Zollvereins besorgt worden ist[2]).

Ferner existiren die als Manuscript gedruckten *Verhandlungen der* 15 *General-Zoll-Conferenzen* von 1836—1863 in 15 Foliobänden[3]).

Ausserdem sind die Verhandlungen der im Jahre 1848/49 in Frankfurt a/M. abgehaltenen *ausserordentlichen Conferenz* in Zollvereinsangelegenheiten, sowie ein besonderes Protocoll über die Rheinzölle dd. Wiesbaden d. 11. und 14. August 1847 und Protocolle, die Zoll- und Handelsverhältnisse mit Oesterreich betr. dd. Berlin den 6. December 1855 und 27. März 1857 besonders abgedruckt.

Die *Drucksachen des Bundesrathes* des Zollvereins des Norddeutschen Bundes und jetzt des Deutschen Reiches von 1866 an, bestehend in Anträgen, Ausschussberichten und Protocollen sind eigentlich nur als Manuscript gedruckt und nicht für den allgemeinen Gebrauch bestimmt, enthalten aber seit dem Aufhören der General-

---

[1]) Dieses Werk ist zunächst zum Handgebrauche der Behörden und Beamten bestimmt und deshalb nicht im Buchhandel zu haben. Der Druck wurde auf der 5. General-Zollconferenz 1842 (Hauptprot. §. 33) beantragt und auf der 6. General-Zollconf. 1843 (Hauptprot. 49) §. für die Verträge und Verhandlungen aus den Jahren 1833—36 beschlossen. Die ersten beiden Bände erschienen im Jahre 1845 in Berlin. Auf der 10. Gen.-Zollconf. 1854 (Hauptprot. §. 52) wurde die Herausgabe der Fortsetzung beschlossen. Der 3. u. 4. Band mit den Verträgen bis 1858 erschienen sodann 1856 und 1858. Die Herausgabe des 5. Bandes nebst Anhang wurde am 14. Mai 1870 (Prot. §. 66) vom Bundesrathe beschlossen und erfolgte 1871 und 1872. — [2]) Auch dieses Repertorium kam nicht in den Buchhandel. Eine Fortsetzung desselben wäre sehr nothwendig und wünschenswerth. — [3]) Dieselben fanden statt 1836 in München und Dresden; 1839 und 1841 in Berlin; 1842 in Stuttgart; 1843 in Berlin; 1845 in Carlsruhe; 1846 in Berlin; 1851 in Wiesbaden; 1854 in Berlin und Darmstadt; 1856 in Weimar; 1858 in Hannover; 1859 in Braunschweig und 1863 in München. (Vgl. Hirth's „Annalen“ 1868 S. 227.) Auch für diese ist das erwähnte Repertorium mit aufgestellt.

zollconferenzen, an deren Stelle der Bundesrath getreten ist, das wichtigste Material für die Gesetzgebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern.

Das *Bundes-, jetzt Reichsgesetzblatt* enthält sämmtliche Bundes- resp. Reichsgesetze und Verträge[1]), die Vollzugsvorschriften und Regulative hiezu, welche der Bundesrath erlässt, werden jedoch in den Verordnungs-[2]) und Amtsblättern der einzelnen Bundesstaaten publicirt. Eine wichtige Druckschrift, welche nach einem Beschlusse der X. Generalzollconferenz (§. 51 des Hauptprotocolles) im Preuss. Finanz-Ministerium redigirt wird und heftweise seit dem Jahre 1854 zu Berlin in der Jonas'schen Verlagsbuchhandlung erscheint, sind die *Jahrbücher der Zoll-Gesetzgebung und Verwaltung des Deutschen Zoll- und Handelsvereins* [3]). Dieselben sind dazu bestimmt, eine authentische Zusammenstellung aller in den einzelnen Vereinsstaaten in Bezug auf das Zoll- und Steuerwesen ergangenen Gesetze und Verordnungen u. s. w. zu liefern, sowie für die gemeinschaftliche Verwaltung einen Vereinigungspunkt und ein Organ zur Kundgebung und gegenseitigen Mittheilung der Fortschritte zu bilden, welche die einzelnen Vereinsstaaten in der legislativen organischen und administrativen Entwickelung des gemeinschaftlich angenommenen Handelssystems machen. Dieselben können den Zoll- und Steuerbehörden nach Form und Inhalt als Handbuch dienen und schliessen sich bezüglich der ersteren an die vom Jahre 1834 bis 1843 durch den königlich Preussischen Geheimen Oberfinanzrath *G. T. A. Pochhammer* herausgegebenen *Jahrbücher der Zollgesetzgebung und Verwaltung des Deutschen Zoll- und Handelsvereins an* [4]).

Als neuere Privatsammlungen der Gesetze und Verordnungen in Zoll- und Handelssachen können ausserdem unter andern die *Annalen* des *Norddeutschen Bundes und Zollvereins (jetzt* des *Deutschen Reiches)*

---

[1]) Für deren gesetztliche Gültigkeit genügt die Publication im Reichsgesetzblatte. — [2]) Da das *Centralblatt* der Abgaben-, Gewerbe- und Handelsgesetzgebung in den Preuss. Staaten am weitesten zurückreicht (bis 1830) und für den grössten Theil des Reiches gilt, so wird dasselbe zu Citaten besonders benutzt werden. Die Amtsblätter der Zoll- und Steuerdirectionen der einzelnen Staaten beginnen erst in den 60er Jahren. Nach diesen zu citiren würde zu weit führen. Erwähnenswerth ist auch noch das *Preuss. Handelsarchiv*, eine Wochenschrift für Handel, Gewerbe und Verkehrsanstalten, nach amtlichen Quellen herausgegeben von Jordan und Herzog. Berlin, R. v. Decker. Hierzu auch ein genaues Register für die Jahrgänge 1859—1870. Dasselbe enthält ausser den wichtigsten Verträgen, Gesetzen etc. auch noch die Zolltarife aller Länder, sowie alle wichtigen auf den Verkehr und Handel bezüglichen Anordnungen. — [3]) Da dieselben die meisten Verträge, Gesetze, Verordnungen, Ministerialrescripte und Entschliessungen der Directivbehörden enthalten, werden sie in der Regel zu Citaten benutzt werden. — [4]) Berlin, Verlag der Jonas'schen Verlagsbuchhandlung. Jeder Jahrgang enthält ein chronologisches Verzeichniss aller in demselben aufgeführten Gesetze und Verträge und ein alphabetisches Sachregister.

von Dr. G. Hirth von 1868 an, dann das *Archiv des Norddeutschen Bundes und Zollvereins* (jetzt des Deutschen Reiches) von Dr. A. Koller (von 1868 an), sowie das *Archiv des Norddeutschen Bundes* von Prof. Dr. Glaser von 1867 angeführt werden[1]).

III.

Umfang, Grösse und Einwohnerzahl des Zoll- und Handelsgebietes des Deutschen Reichs.

Nach Artikel 33 der Deutschen Reichsverfassung bildet das Deutsche Reich, und zwar das Staatsgebiet von Preussen mit Lauenburg, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Waldeck, Reuss ältere und jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg[2]) und das Reichsland Elsass-Lothringen[3]), ein einheitliches Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Dieser Grundsatz leidet jedoch folgende *Ausnahmen*:

I. Sind von dieser Zollgrenze zur Zeit noch *ausgeschlossen*[4]):

1. von *Preussen* Theile der Stadt Altona[5]), ein Theil des Fleckens Wandsbeck, und des Dorfes Marienthal, der Hafenort Geestemünde, das Fort Wilhelm in Bremerhafen, die Elbinseln Altenwerder, Krusenbusch, Finkenwärder, Kattwieck, Hohenschaar, Neuhof und Wilhelmsburg und die Dorfschaft Aumund,

2. von *Oldenburg*: der Hafenort Brake,

3. die freie Stadt *Bremen* und ihr Gebiet, ausschliesslich der Hollerländer'schen Aussendeichsländereien der am rechten Ufer der Wumme und dem linken Ufer der Ochum belegenen Gebietstheile als Freihafen[6]),

---

[1]) Eine genauere Uebersicht der neueren Literatur der Geschichte und Verwaltung des Zollvereins ist in Hofrath Kleinschmidt's „General-Register zu dem Bundes- und Reichsgesetzblatt von 1867—71" enthalten (Leipzig bei Serbe 1872) S. 2. 3. 40. 48 ff. 56. — [2]) Art. 1. der Reichsverfassung. — [3]) Reichsgesetz vom 9. Juni 1871, wegen Einverleibung von Elsass-Lothringen (Reichsgesetzbl. von 1871 S. 212) und vom 17. Juli 1871 (Reichsgesetzbl. von 1871 S. 247), wegen Aufhebung der Zollgrenze gegen Elsass-Lothringen vom 1. Januar 1872 an. — [4]) Siehe Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. November 1868 (Bundesgesetzbl. von 1868 S. 518.). — [5]) Siehe Prot. des Zoll-Bundesrathes von 1869 §. 163 und des Bundesrathes des Deutschen Reichs vom 8. Dec. 1871 §. 660 und Drucksachen von 1869 Nr. 105 und von 1871 Nr. 182. — [6]) Siehe Art. 34 der Reichsverfassung.

4. vom Gebiete der freien Stadt *Hamburg* die Stadt Hamburg selbst, die Vorstadt St. Pauli, die Voigteien Eimsbüttel, Rotherbaum, Harvestehude, Eppendorf, Winterhude, Eilbeck, Borgfelde, Hohenfelde, Hamm, Horn, die Elbinsel Finkenwärder, der südlichste Theil der Voigtei Alsterdorf, der südwestlichste Theil der Voigtei Barmbeck nebst Rönnhaide, der westlichste Theil der Voigteien Billwärder-Ausschlag und Billwärder an der Bille und der Cuxhavener Aussendeich als Freihafen[1]),

5. von *Baden*[2]): die Insel Reichenau, der Ort Büsingen, der Bittenharter Hof, die Orte und Höfe Jestetten mit Flachshof, Gunzenrieder-Hof und Reutehof, Lottstetten mit Balm, Dietenberg, Nack, Locherhof und Volkerbach, Dettighofen mit Häuserhof, Altenburg, Baltersweil, Berwangen und Albführenhof bei Weisweil.

II. Dagegen sind in die Zollgrenze des Reiches durch Verträge *eingeschlossen:*

1. Die zur Grafschaft Tirol in Oesterreich gehörige Gemeinde *Jungholz* durch Vertrag vom 3. Mai 1868[3]) und

2. das Grossherzogthum *Luxemburg* durch die Verträge vom 8. Februar 1842, 2. April 1847, 26./31. December 1853 und vom 20./25. October 1865 wegen Anschluss des Grossherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preussens und der übrigen Staaten des Zollvereins[4]).

Aus vorstehenden Erörterungen ist zu ersehen, dass die Reichsgrenzen und die Grenzen des Deutschen Zoll- und Handelsgebietes nicht zusammenfallen, da vom Reichsgebiete in Bezug auf das Zoll- und Verbrauchssteuerwesen Gebietstheile ausgeschlossen sind, während andererseits dem Zoll- und Handelsgebiete des Reiches Theile fremder Staaten angeschlossen sind.

Hienach ergiebt sich in Bezug auf Umfang, Grösse (Flächeninhalt) und Bevölkerung folgendes Bild für das Deutsche Reich resp. für das Deutsche Zoll- und Handelsgebiet:

---

[1]) Siehe Art. 34 der Reichsverfassung. — [2]) Zolleinigungsvertrag vom 8. Juli 1867 Artikel 6 Ziffer 2. — [3]) Band V. der Verträge S. 478 ff. An das Zollsystem Bayerns angeschlossen. — [4]) Siehe a. Art. 2 des Zollvereinigungsvertrags vom 16. Mai 1865, Art. 2 des Zoll- und Handelsvertrags vom 8. Juli 1867, wonach in den Gesammtverein alle diejenigen Staaten oder Gebietstheile einbegriffen sind, welche dem Zoll- und Handelssysteme der vertragenden Staaten oder eines von ihnen sich angeschlossen haben u. §. 14 der Uebereinkunft wegen Uebernahme der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen durch die Kaiserl. Deutsche Eisenbahnverwaltung v. 11. Juni 1872, wonach eine Kündigung des Anschlussvertrages v. 20./25. Oct. 1865 vor dem 31. Dec. 1912 nicht erfolgen wird. (Reichsgesetzbl. 1872 S. 337.)

Uebersicht

des Umfanges des Deutschen Zoll- und Handelsgebiets. 1872.

Grenzstaaten des Deutschen Zollgebiets.	Grenzlänge gegen das Ausland. Meilen.
1. Preussen	$744\frac{1}{8}$
2. Sachsen	68
3. Bayern	$151\frac{3}{6}$
4. Württemberg	$3\frac{3}{6}$
5. Baden[1])	$41\frac{5}{6}$
6. Elsass-Lothringen[2])	65
7. Luxemburg	27
8. Oldenburg	$35\frac{1}{8}$
8. Mecklenburg	$17\frac{8}{10}$
Summa	$1153\frac{8}{10}$
vor der Einverleibung von Elsass-Lothringen.	$1114\frac{5}{10}$
also 1872 mehr	$39\frac{3}{10}$

Uebersicht

der Grösse und der Einwohnerzahl des Deutschen Reiches [3]).

Name der Staaten.	Geogr. Q.-Meil. am Meere. ohne Wasserfl.	Geogr. Q.-Meil. am Meere. mit Wasserfl.	Einwohnerzahl Ortsanwesend. 1867.	Einwohnerzahl Ortsanwesend. 1871.[4])
I. Preussen.				
Prov. Preussen	1134,332	1179,370	3,090,960	3,137,460
Posen	525,765	525,765	1,537,338	1,583,654
Pommern	546,950	574,892	1,445,635	1,431,508
Brandenburg	724,436	724,436	2,716,022	2,863,461
Schlesien	731,804	731,804	3,585,752	3,707,144
Sachsen	458,276	458,276	2,067,066	2,103,655
Schleswig-Holstein	318,538	320,806	981,718	995,753
Hannover	698,736	698,736	1,937,637	1,957,607
Westfalen	366,856	366,850	1,707,726	1,775,379
Hessen-Nassau	283,210	283,210	1,379,745	1,400,111
Rheinprovinz	489,780	489,780	3,455,358	3,578,964
Hohenzollern	20,741	20,741	64,632	65,560
Jahdegebiet	0,252	0,252	1,748	5,941
Lauenburg	21,290	21,290	49,978	49,651
				37,218[5]
Summa I.	6320,967	6374,925	24,021,315	24,693,066

[1]) Bericht des Ausschusses des Bundesraths v. 27. Juni 1872 über die Badische Pauschsumme. — [2]) Nach dem Berichte des Reichskanzlers. — [3]) Näheres in Hirth's „Annalen“ 1869 S. 855 u. 899 ff. u. „Reichsadler“ für 1872 S. 208 ff. — [4]) Vorläufige Ergebnisse der Zählung von 1871. — [5]) Occupationstruppen in Frankreich.

Namen der Staaten.	Geogr. Q.-Meil. ohne Wasserfl. am Meere.	Geogr. Q.-Meil. mit Wasserfl. am Meere.	Einwohnerzahl. 1867. Ortsanwesend.	Einwohnerzahl. 1871. Ortsanwesend.
Transport . .	6320,967	6374,925	24,021,315	24,693,066
2. Bayern	1377,780	1377,780	4,824,421[2]	4,861,402
3. Sachsen	271,830	271,830	2,423,401	2,556,244
4. Württemberg	354,288	344,288	1,778,396	1,818,484
5. Baden	270,064	274,741[1]	1,434,970	1,461,428
6. Hessen	139,646	139,646	831,836	852,843
7. Mecklenb.-Schwerin	244,120	244,120	560,628	557,897
8. Mecklenb.-Strelitz	49,490	49,490	98,770	96,982
9. Oldenburg	166,220	116,220	315,995	314,778
10. Sachsen-Weimar	66,030	66,030	282,928	286,183
11. Braunschweig	67,022	67,022	303,410	311,715
12. Anhalt	42,183	42,183	197,041	203,354
13. Sachsen-Meiningen	44,97	44,97	181,483	187,884
14. Sachsen-Cob.-Gotha	35,77	35,77	168,851	174,339
15. Sachsen-Altenburg	24,00	24,00	141,426	142,122
16. Schwarzb.-Rudolstadt	17,58	17,58	75,116	75,523
17. Schwarzb.-Sondersh.	15,63	15,63	68,109	67,191
18. Waldeck u. Pyrmont	20,36	20,36	57,495	56,218
19. Reuss ä. L.	4,99	4,99	43,889	45,094
20. Reuss j. L.	15,06	15,06	88,097	89,032
21. Schaumburg-Lippe	8,05	8,05	31 814	32,051
22. Lippe	20,60	20,60	111,909	111,153
23. Lübeck	5,21	5,21	49,183	52,158
24. Bremen	4,662	4,662	110,352	122,565
25. Hamburg	7,442	7,442	306,507	338,974
26. Elsass-Lothringen	263,02	263,02	1,598,030	1,549,459
Summa 1—26.	9833,000	9891,635	40,105,501	41,058,139
Ab die Zollausschlüsse	7,599	7,599	474,735	474,735[3]
Rest	9825,401	9884,036	39,630,766	40,583,404
Dazu *Luxemburg*	46,600	46,600	199,958	199,958[3]
Oesterr. Gem. *Jungholz*	0,103	0,103	244	244[3]
Zoll- u. Hdelsgeb. d. Deutsch. Reichs	9872,104	9930,739	39,830,968	40,783,606

Uebersicht

der vom Zoll- und Handelsgebiete des Deutschen Reiches ausgeschlossenen Gebietstheile Deutscher Bundesstaaten.

(Die Resultate der 1871er Zählung sind noch nicht bekannt.)

Name der Staaten und Gebietstheile.	Grösse nach geogr. Q.-M.	Einwohnerzahl 1867.
1. *Preussen.*		
Geestemünde nebst Fort Wilhelm	0,020	2,834
Theil der Gemeinde Aumund bei Vegesack	0,008	1,252
Die Hannöv. Elbinseln bei Harburg	0,830	7,175
Stadttheile von Altona	0,071	67,429
Wandsbeck und Marienthal	0,066	9,431
Summa 1. . .	0,995	88,121

[1]) Incl. Wasserfläche des Bodensee's. — [2]) Zollvereins-Abrechnungsbevölkerung. — [3]) Summe von 1867, da das Resultat von 1871 noch nicht bekannt ist

Name der Staaten und Gebietstheile.	Grösse nach geogr. Q.-M.	Einwohner-zahl 1867.
Transport . .	0,995	88,121
2. *Baden.*		
Insel Reichenau	0,078	1,500
Hof Bittenhart	0,008	19
Gemeinde Büsingen	0,140	773
Gemeinden Altenburg, Baltersweil, Berwangen, Dettinghofen, Jestetten, Lottstetten, Nebenort, Altführenhof	0,800	3,055
Summa 2. . .	1,026	5,347
3. *Oldenburg.*		
Freihafen Brake	0,012	2,591
Summa 3. . .	per se.	
4. *Bremen.*		
Hauptland	3,957	107,720
Bremerhafen	0,022	
Preuss. Militärpersonen		476
Summa 4. . .	3,979	108,196
5. *Hamburg.*		
Stadtgebiet nebst einem Theile der Geestlande u. die Elbinseln	1,508	269,662
Militair, Preuss.	—	737
Cuxhafen	0,002	28
Insel Neuwerk	0,073	53
Summa 5. . .	1,583	270,480
Total-Summa 1—5 der Zollausschlüsse	7,599	474,735

Nach vorstehenden Uebersichten hat das Deutsche Reich als Bundes-Staat zur Zeit mit Einschluss aller Wasserflächen und des Reichslandes Elsass-Lothringen einen Fächeninhalt von 9,891,635 geograph. Q.-Meilen mit 41,058,139 Einwohnern (nach der Zählung von 1867 hingegen 40,105,501 Einwohner, wenn man Elsass-Lothringen nach der Französischen Zählung von 1866 dazu rechnet).

Um die Grösse des *Zollgebiets* des Deutschen Reichs zu berechnen, hat man vor allem die *Zollausschlüsse* mit einer Grösse von 7,599 Q.-Meilen und 474,735[1]) Einwohnern ab und sodann das mit den Bundesstaaten zollvereinte Grossherzogthum Luxemburg mit 46,6 Q.-Meilen und 199,958[2]) Einwohnern sowie die Oesterreichische Gemeinde Jungholz mit 0,103 Q.-Meilen und 244[2]) Einwohnern dazu zu rechnen, wonach sich das Zollgebiet des Deutschen Reiches auf 9930,739 Q.-Meilen mit 40,783,606 Einwohnern[3]) (1867: 39,830,968 Einwohnern) berechnet.

[1]) Die Zählung von 1871 ist zur Zeit noch unbekannt. — [2]) Die Zählung von 1871 ist zur Zeit noch unbekannt. — [3]) Da die Einwohnerzahl der Zollausschlüsse und von Luxemburg n. Jungholz für 1871 noch nicht bekannt ist, die Differenz gegen 1867 zweifellos nicht sehr gross sein wird, so wurde hierfür die Einwohnerzahl nach der Zählung von 1867 eingesetzt.

Interessant ist bei dieser Gelegenheit daran zu erinnern, dass das Deutsche Zollgebiet in den Jahren 1834 bis 1841 von 7730 Q.-Meilen und ca. 23,478,129 Einwohnern auf 8245 Q.-Meilen mit 28,498,136 Einwohnern angewachsen war, und dass es durch den Zutritt des Steuervereins im Jahre 1854 bis zu 9021 Q.-Meilen mit 36,600,000 Einwohnern vergrössert wurde, während es jetzt 9930_{739}, Q.-Meilen mit 40,783,606 Einwohnern enthält.

Das Zollgebiet des Deutschen Reiches ist zwar um $39_{,104}$ Q.-Meilen grösser als das politische Gebiet desselben, aber nach der Zählung von 1871 und nach der von 1867 gehören 274,533 Einwohner weniger zum Zollgebiete, als zum Bundesgebiete, weil die Zollausschlüsse, zu denen 3 grössere Städte gehören, stärker bevölkert sind, als Luxemburg und Jungholz[1]).

IV.

Vertrags- und verfassungsmässige Hauptgrundsätze für das Zoll- und Steuerwesen.

Bei der Darstellung der zur Zeit im Deutschen Reiche und in den mit demselben zollvereinten Gebietstheilen anderer Staaten in Bezug auf Zölle, Verbrauchssteuern und Handelswesen gültigen Bestimmungen erscheint es von besonderem Werth, eine Zusammenstellung derjenigen vertrags- und verfassungsmässigen Grundsätze vorausgehen zu lassen, welche für die Gesetzgebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern hauptsächlich massgebend sind, weil hierdurch zugleich für die Bearbeitung selbst die nöthigen Richtungspunkte gewonnen werden.

Allerdings wird hiebei ein Zurückgehen auf sämmtliche in Artikel 40 der Reichsverfassung resp. in Artikel 1 des Zollvertrages vom 8. Juli 1867 und in Ziffer 1 des Schlussprotocolles hiezu erwähnten Verträge und sonstigen Verabredungen nothwendig werden, aber es kann hiedurch zugleich eine Ausscheidung der zwar noch gültigen, aber jetzt in andere Unterabtheilungen (Ziffer 1, 3, 5, 9, 15) des Artikels 4 der Reichsverfassung, als die Zölle und Verbrauchssteuern, fallenden Bestimmungen erfolgen, welche zur Zeit des Zollvereins in das Bereich der Verhandlungen und Verträge gezogen worden waren.

Nach den ersten *Zollvereinsverträgen*, v. 22./3. 1833, 30./3. 1833

---

[1]) Die Zählung von 1871 ist noch nicht bekannt bezügl. der Zollausschlüsse und der Anschlüsse Luxemburg und Jungholz. Der Umfang des Deutschen Zollgebietes beträgt jetzt $11{,}538_{,10}$ Deutsche Meilen und zwar $393/_{10}$ Meilen *mehr* als vor der Einverleibung von Elsass-Lothringen.

und 10./5. 1833, welche am 1. Januar 1834 ins Leben traten und deren Dauer bis 1. Januar 1842 festgesetzt war[1]), sollte für die den Verein bildenden Staaten ein vollkommen übereinstimmendes Zollsystem mit möglichst gleicher Gesetzgebung und gleichem Tarif für die Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben (mit wenigen localen Ausnahmen) und im Innern der Vereinsstaaten vollkommene Verkehrsfreiheit unter Wegfall aller bisherigen Zollgrenzen, Binnenzölle, Stapel- und Umschlagsrechte beginnen. Ausgenommen hievon waren nur die zu den Staatsmonopolen gehörigen Gegenstände, namentlich Spielkarten und Salz, dann Gegenstände, welche wegen der verschiedenartigen inneren Besteuerung beim Uebergange von einem Staat in den anderen einer Ausgleichungs- (Uebergangs-) Abgabe unterworfen wurden, wie Bier, Branntwein, Braumalz, Most, Wein, Tabacksblätter, und endlich diejenigen Waaren, welche ohne Eingriff in die von einem Vereinsstaate ertheilten Erfindungspatente oder Privilegien nicht nachgeahmt oder eingeführt werden konnten.[3])

Ein allgemeiner Grundsatz lag in der Verabredung, dass die Abgaben für die Benutzung öffentlicher Wege und dergl. nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden sollten, welcher den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen ist. Hierbei wurde als höchster Satz für Chausseegelder der im Preussischen Tarife von 1828 festgesetzte bezeichnet. Canal-, Schleusen-, Brücken- und dergl. Gebühren sollten nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen dieser Art von den Benutzenden gefordert werden. Die Wasserzölle sollten vermindert und möglichst aufgehoben werden.[4])

Ein gleiches Münz-, Maass- und Gewichtssystem sollte angestrebt werden.[5])

Alle eigentlichen Zollabgaben (Ein-, Aus- und Durchgangszölle) mit Ausnahme der inneren Consumtionssteuern und der Ausgleichungs-Abgaben, der Schiffsabgaben, Wegegelder, Pflasterzölle, Canal-, Hafen- etc. Gebühren, sowie der Zollstrafen und Confiscate, die jedem Staate verbleiben, sollten gemeinschaftlich sein und nach der Bevölkerungszahl vertheilt werden.

Ueber die Berechnung des Reinertrages der gemeinschaftlichen Abgaben, über die Zollnachlässe und Zollbegünstigungen, sowie über die Volkszählung wurden specielle, allgemein gültige Grundsätze vereinbart.[6])

Jedem Vereinsstaate sollte die Organisation der Zollbehörden und deren Ernennung verbleiben. Die Kosten der Zollverwaltung hatte jeder Vereinsstaat selbst zu tragen. Ausgenommen hievon war derjenige Theil des Bedarfs, welcher zur Aufstellung des zur Deckung der Grenze

[1]) Bd. I. der Verträge S. 1 ff., 112 ff 177 ff.; Pochhammer, „Jahrbücher" 1834 S. 16 ff. — [2]) Art. 41 des Vertrags vom 22. März 1833. — [3]) Vtr. v. 22./3. 33. Art. 1—9, 11). — [4]) Vertrag 22./3. 33. Art. 13 u. 15 — [5]) Vertr. v. 22./3. 33 Art. 14). — [6]) A. a. O. Art. 21).

gegen das Ausland nöthigen Personals an Zoll-Schutz-, Abfertigungs- und Erhebungsbeamten nothwendig ist und wofür jedem Staate eine vereinbarte Pauschsumme aus den gemeinschaftlichen Einnahmen überwiesen wurde.[1])

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht in Zoll- und Steuer-Contraventionen blieb jedem Staate in seinem Gebiete vorbehalten, ebenso die Untersuchung und Bestrafung dieser Uebertretungen nach dem in jedem Staate gültigen Process-Verfahren.[2])

Die Leitung des Dienstes der Local-Zollbehörden und die Vollziehung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung überhaupt sollte in jedem Staate einer oder mehreren Zolldirectionen übertragen werden, welche dem betreffenden Ministerium des einzelnen Staates untergeordnet sein sollten. Die Bildung und Einrichtung des Geschäftsganges dieser Zolldirectionen wurde den einzelnen Regierungen überlassen und ausserdem verabredet, dass deren Wirkungskreis, soweit er nicht durch Verträge oder Gesetze geregelt erscheine, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruction geregelt werden solle.

Das vereinbarte Zollgesetz, der Zolltarif und die Zollordnung sollten als integrirende Bestandtheile des Zollvereinigungsvertrags angesehen werden.[3])

Veränderungen in der Zollgesetzgebung mit Einschluss des Zolltarifs und der Zollordnung sollten nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung aller Contrahenten bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze selbst. Dasselbe sollte für alle Anordnungen gelten, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.[4])

Durch eine besondere Bestimmung gestanden sich die contrahirenden Staaten das Recht zu, den Hauptzollämtern und Zolldirectionen anderer Vereinsstaaten Beamte (Stationscontroleure und Bevollmächtigte) zu dem Zwecke beizuordnen, um von allen vertragsmässigen Geschäften Kenntniss zu nehmen und auf Abstellung hervorgetretener Mängel hinzuwirken.[5])

Vergünstigungen für Gewerbtreibende hinsichtlich der Steuerentrichtung sollten, wenn sie nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, derjenigen Regierung zur Last fallen, die sie gewährte. Die hiebei geltenden Grundsätze sollten vereinbart werden.[6])

Für die Hofhaltung der Souveraine und ihrer Regentenhäuser oder für die bei denselben beglaubigten Gesandtschaften etc. konnte ein Erlass der Zollgefälle nur auf privative Rechnung des betreffenden Staates Platz greifen, ebenso für Entschädigungen auf Zollrechte oder Befreiungen.[7])

---

[1]) A. a. O. Art, 27, 30. — [2]) A. a. O. Art. 26. — [3]) A. a. O. Art. 4. — [4]) A. a. O. Art. 5. — [5]) A. a. O. Art. 31 u. 32. — [6]) A. a. O. Art. 23. — [7]) Vertrag v. 22./3.33. Art. 25.

Gleiche gegenseitige Begünstigung des Schifffahrtsbetriebs auf den Flüssen der verschiedenen Staatsgebiete wurde als allgemeiner Grundsatz vereinbart. Ebenso Gleichstellung sämmtlicher Staatsangehöriger der Vereinsstaaten in Bezug auf die Abgaben in Preussischen Seehäfen.[1])

Als gemeinschaftliches Organ zum Zwecke gemeinsamer Berathungen wurden jährliche Conferenzen von Bevollmächtigten *(General-Zoll-Conferenzen)* verabredet, welche jährlich in den ersten Tagen Juni und zwar das erstemal in München zusammentreten sollten. Vor diese Conferenz sollte gehören:

a. Die Verhandlung über *Beschwerden und Mängel*, welche in Beziehung auf die Ausführung der Grundverträge und der besonderen Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und der Tarife wahrgenommen und nicht bereits auf dem Correspondenzwege zwischen den Ministerien erledigt worden waren.

b. Die *definitive Abrechnung* zwischen den Vereinsstaaten über die gemeinschaftliche *Einnahme* auf Grund der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Centralbureau vorzulegenden Nachweisungen.

c. Die *Berathung über Wünsche und Vorschläge*, welche zur *Verbesserung* der Verwaltung gemacht werden.

d. Die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, des Tarifs, der Zollordnung und Verwaltungsorganisation, überhaupt über zweckmässige Entwicklung und Ausbildung des Zoll- und Handelssystems.[2])

Ausserdem wurde ein *Centralbureau* für das Abrechnungswesen des Vereins mit dem Sitze in Berlin errichtet, zu dem jeder Staat einen Beamten abzusenden berechtigt sein sollte.[3])

Ferner wurde verabredet, dass *Zollbegünstigungen und Rabattprivilegien einzelner Messplätze* nicht erweitert, sondern thunlichst beschränkt oder aufgehoben, neue aber nicht ertheilt werden sollten.[4])

Als Hauptgrundsatz wurde festgestellt, dass die *Zollcredite* der Gesammtheit gegenüber als Baarbestände zu behandeln seien und dass die Bewilligung der Credite jedem einzelnen Staate überlassen bleibe[5]).

Durch den *Vertrag vom 8. Mai* 1841 über die Fortdauer des Zollvereins[6]) wurde unter Aufrechthaltung der vorstehend erwähnten Verabredungen die wichtige Aenderung getroffen, dass statt der s. g. Ausgleichungsabgaben, Uebergangsabgaben von den einer inneren Besteuerung in den einzelnen Staaten unterliegenden Gegenständen,

---

[1]) A. a. O. Art. 19). — [2]) A. a. O. Art. 33 und 34). — [3]) Art. 29 a. a. O. und Schlussprot. hiezu §. 28). — [4]) Art. 24 a. a. O. — [5]) Prot. v. 29. Nov. 1833 zu Art. 10a. des Vertrags von 1833 (Bd. I. S. 109). — [6]) Bd. III. der Verträge S. 1 ff.

wie Bier, Malzschrot, Wein, Branntwein, Taback, Traubenmost zu erheben seien[1]). Sonst änderte dieser Vertrag keine der früheren Bestimmungen.

Der in Art. 7 lit. c. des Zollvereinigungsvertrages vom 22. März 1833 enthaltene Ausschluss der Verkehrsfreiheit bezüglich solcher Gegenstände, auf welche in einem Vereinsstaate Erfindungspatente oder Privilegien verliehen worden sind, wurde im *Zollvereinigungsvertrage vom 4. April* 1853[2]) nicht mehr gemacht, erscheint also vom Jahre 1854 an als aufgehoben. Im Uebrigen wurde durch diesen Vertrag an den vorstehenden Verabredungen nichts geändert.

Durch Art. 4 des *Zollvereinigungsvertrages vom* 16. *Mai* 1865[3]) wurden die Durchgangsabgaben aufgehoben.

Ferner wurde in Art. 30 Absatz 2 dieses Vertrages bestimmt, dass jeder Staat für die Dienstestreue der bei der Zollverwaltung von ihm angestellten Beamten und Diener und für die Sicherheit der Cassenlocale und Geldtransporte zu haften und hiedurch entstandene Ausfälle bei der Revenüentheilung zu vertreten und zu decken habe.

Bezüglich der Aufstellung der Zoll- und Steuerämter im Innern des Vereines und Anstellung von Beamten bei denselben, deren Kosten dem einzelnen Vereinsstaate zur Last fallen, sollen die Regierungen nach Absatz 3 dieses Artikels nicht weiter als durch die zollgesetzlichen Bestimmungen beschränkt sein.

Der gesammte amtliche Schriftenwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Vereins soll nach Abs. 4 dieses Artikels auf der Post portofrei befördert und zu diesem Zwecke als „Zollvereinssache" bezeichnet werden. Diese bereits im Münchener Vollzugs-Protocoll vom 14. Februar 1834 §. 28 und im Schlussprotocoll Nr. 16 Ziffer 3 zum Vertrag vom 4. April 1853 niedergelegte Verabredung erscheint hier zum erstenmale in einem Vertrage.

Sehr ausführliche Verabredungen sind in dem Artikel 11 des Vertrages vom 16. Mai 1865 über die Grundsätze bezüglich der innern Besteuerung und die Rückvergütung der innern Steuern bei der Ausfuhr, niedergelegt, wodurch die Bestimmungen in Art. 3 des Vertrages vom 8. Mai 1841 in wesentlichen Punkten alterirt erscheinen.

Von Wichtigkeit erscheint der in Art. 23 ausgesprochene Grundsatz, dass Zollbegünstigungen für Maschinen und Maschinentheile auch auf privative Rechnung nicht mehr gewährt werden dürfen.

Neu sind die Bestimmungen in Art. 7 des Vertrages von 1865 bezüglich der Ausfuhrverbote im Falle eines Bundeskrieges, wonach darauf Bedacht zu nehmen ist, dass ein gleiches Verbot von allen

---

[1]) Vertrag v. 8./5. 41. Art. 3. Nr. 4 und provisorische Uebereinkunft hiezu v. 8./5 41. Bd. III. der Verträge S. '87. — [2]) Bd. IV. der Verträge S. 1. — [3]) Bd. V. der Verträge S. 47.

Staaten erfolgt, um die Freiheit des Handels und Verkehrs nicht zu stören.

Wichtig erscheint auch die Verabredung in Art. 7, wonach die Staaten sich gegenseitig das Recht einräumen, zur Abwehr ansteckender Krankheiten für Menschen und Vieh die erforderlichen Massregeln zu treffen, wobei jedoch in dem Verhältnisse des einen Vereinslandes zu dem anderen keine hemmenderen Einrichtungen getroffen werden sollen, als unter gleichen Umständen für den innern Verkehr des anordnenden Staates in Vollzug gesetzt werden.

Im Uebrigen hat der Vertrag von 1865 an den vorstehenden Grundsätzen nichts geändert.

Der Vertrag vom 8. Juli 1867[1]) hat einige durchgreifende neue Grundsätze eingeführt. Vor allem wurden durch Art. 7 desselben die Zoll- und Steuergesetzgebung (Art. 3) sowie die Gesetzgebung über die in den Zollausschlüssen zur Sicherung der Zollgrenze zu treffenden Massregeln dem Bundesrathe des Zollvereins als gemeinschaftlichem Organ der Regierungen und dem Zollparlamente als gemeinschaftlicher Vertretung der Bevölkerungen übertragen, die Zollconferenzen aufgehoben[2]) und bestimmt, dass zu einem Vereinsgesetze die Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen nothwendig seien und die Verkündigung dieser Gesetze nach den in den Gebieten der vertragenden Theile geltenden Formen zu erfolgen habe.[3]) — Ferner wurde das in den früheren Verträgen aufgeführte Verbot des Verkehres mit Spielkarten nicht weiter erwähnt, dagegen in Ziffer 3 des Schlussprotocolls zu Art. 4 des Vertrages von 1867 für den Verkehr mit Spielkarten die Uebergangsscheincontrole eingeführt. Das Spielkartenmonopol erscheint hiedurch beseitigt.

Endlich hörten mit Abschluss des Vertrages vom 8. Juli 1867 alle *Zoll-Präcipua der verschiedenen Staaten auf.*[4])

Die Vereinscontrole wurde dem Präsidium des Bundesrathes unterstellt, und deren Kosten auf die gemeinschaftliche Casse übernommen.[5])

Im Uebrigen wurden im Vertrage vom 8. Juli 1867 die erwähnten Grundsätze aus den älteren Verträgen aufrecht erhalten.

Die mit 1. Jan. 1871 in Kraft getretene[6]) *Deutsche Reichsverfassung* hat an den aufgeführten Grundsätzen nur Folgendes geändert:

---

[1]) Bd. V. der Verträge S. 83 und Jahrbücher von 1868 S. 1 ff. — [2]) Schlussprot. Ziffer 9 zu Art. 8. §. 12 des Vertrages von 1867. — [3]) Art. 7—9 des Vertrags vom 8./7. 1867. — [4]) Nur Oldenburg soll mit Rücksicht auf das besonders ungünstige Verhältniss, welches zwischen der Länge seiner Zollgrenze auf der einen und dem Flächeninhalte sowie der Bevölkerung auf der anderen Seite obwaltet, einen *Zuschuss* von 4500 Thlr. zu seiner Pauschsumme ausnahmsweise auch ferner erhalten. (Schlussprot. zum Art. 16 des Vertrages von 1867 Ziff. 13.) — [5]) Art. 20 des Vertrages vom 8./7. 67 und Ziffer 15 des Schlussprotocolls. — [6]) Hirth Annalen v. 1871 S. 43 Abs. IV.

Sie unterstellte der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben nach Art. 4 ausser der Zoll- und Handelsgesetzgebung und der Gesetzgebung über die für die Zwecke des Reichs zu verwendenden Steuern (Salz-, Zucker-, Taback-, Braumalz-, Branntweinsteuer, Wechselstempelsteuer), auch in litera c. die Gesetzgebung über den Gewerbebetrieb, d. über die Ordnung des Maass-, Münz- und Gewicht-Systems, e. über die Erfindungspatente, f. über die Flösserei und den Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstrassen und den Zustand der letzteren, g. über die Fluss- und Wasserzölle, h. über die Medicinal- und Veterinärpolizei, so dass alle, die unter lit. c.—h. aufgeführten Gegenstände betreffenden Bestimmungen aus der Zeit des Zollvereins bei der Darstellung des Zoll- und Steuerwesens des Reichs ausser Betracht bleiben können.

Die Reichsverfassung setzte an die Stelle des Zollparlaments den Reichstag (s. Art. 5).

Artikel 35 der Reichsverfassung unterstellte der Reichsgesetzgebung ferner die Massregeln zum gegenseitigen Schutze der in den einzelnen Staaten erhobenen Verbrauchs-Abgaben gegen Hinterziehungen, sowie zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenzen in den Zollausschlüssen.

Die Ueberwachung der Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens in Zoll- und Steuersachen (Vereinscontrole) durch Reichsbeamte wurde als ein Recht des Kaisers festgestellt und noch ausserdem bestimmt, dass die von diesen Beamten angezeigten Mängel bezüglich der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung dem Bundesrathe zur Beschlussfassung vorzulegen seien,[1])

Von grosser Tragweite und Wichtigkeit sind die Bestimmungen in Art. 5 und 37 der Reichsverfassung, wonach bei *Gesetzesvorschlägen* über die Zölle und Verbrauchssteuern und bei der Beschlussfassung über die zur Ausführung von gemeinschaftlichen Gesetzen über Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 35) dienenden Verwaltungsvorschriften die Stimme des Präsidiums bei Meinungsverschiedenheit dann den Ausschlag im Bundesrathe geben soll, wenn sie sich für die Aufrechthaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

Der durch die Verabredung im Prot. vom 29. Nov. 1833 zu Separatart. 10a. Zollvereinsvertrags vom 22. März 1833 aufgestellte Grundsatze, dass die *Steuer- und Zollcredite der Gesammtheit gegenüber als Baarbestände zu behandeln* sind, ist durch das Reichsgesetz v. 4. Decemb. 1871 §. 3 betr. den Haushalt des Deutschen Reiches für 1872 aufgehoben worden[2]).

Im Uebrigen wurde an den vorstehenden Grundsätzen nichts geändert.

---

[1]) Art. 36 Abs. 2 und 3 der Reichsverfassung. — [2]) Siehe Abschnitt VIII. das Nähere.

Fasst man nun diese Hauptgrundsätze, soweit sie in der Reichsverfassung, dann nach Art. 40 derselben, in den früheren Verträgen und Verabredungen niedergelegt und durch die Verfassung nicht geändert sind, zusammen, so ergeben sich folgende Resultate:

1. Das *Deutsche Reich* bildet für sich und in Gemeinschaft mit den ihm durch Verträge verbundenen Gebietstheilen fremder Staaten (Luxemburg und Gemeinde Jungholz) und mit Ausschluss der wegen ihrer Lage von der Zollgrenze ausgeschlossenen Städte und Gebietstheile Deutschlands *ein einheitliches Zoll- und Handelsgebiet*[1]) mit *gemeinschaftlicher Gesetzgebung*, *Verwaltungseinrichtungen* und mit *gegenseitigem Schutz* der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben *gegen Hinterziehungen.*[2])

2. In diesem *Zollgebiete herrscht völlige Verkehrsfreiheit* bezüglich der im freien Verkehre befindlichen Gegenstände mit *Ausnahme* der *Spielkarten*, des *Bieres* und *Branntweins* unter besonderen Modaliäten[3]). *Keine Ausnahme* soll jedoch diese Verkehrs- und Handelsfreiheit dadurch erleiden, wenn beim Eintritte ausserordentlicher Umstände, insbesondere auch bei einem drohenden oder ausgebrochenen Bundeskriege ein Bundesstaat sich veranlasst finden sollte, die *Ausfuhr* gewisser, im innern freien Verkehr befindlicher, Erzeugnisse oder Fabrikate in das Ausland für die Dauer dieser ausserordentlichen Umstände zu verbieten. In einem solchen Falle soll darauf Bedacht genommen werden, dass ein gleiches Verbot von allen vertragenden Theilen erlassen werde. Sollte jedoch der eine oder der andere Bundesstaat es seinem Interesse nicht angemessen finden, auch seinerseits dieses Verbot anzuordnen, so bleibt dem- oder denjenigen Theilen, welche solches zu erlassen nöthig finden, die Befugniss vorbehalten, dasselbe auch auf den Umfang des ihrem Beschlusse nicht beitretenden Theiles auszudehnen.[5])

3. Es werden in diesem Gebiete als *gemeinschaftliche Einnahmen* erhoben: *Eingangs-* und *Ausgangsabgaben*, *Rübenzuckersteuer*, *Tabacksteuer*, *Salzabgabe.*[6]) Der Reinertrag fliesst nur bezüglich der zum Reiche gehörigen Länder in die Reichscasse,[7]) welche die treffenden Beträge den einzelnen Staaten auf die Reichsabgaben nach der Bevölkerungszahl zu Gute rechnet (s. Abschnitt VIII).

4. Von der Einnahme aus der Besteuerung des inländischen *Bieres* und *Branntweins* kommt der in Bayern (incl. Oesterreichische

---

[1]) Siehe Absch. III Art. 34 und 33. Abs. 1 der Reichsverfassung. — [2]) Zollcartell vom 11./5. 33 und Art. 35 Abs. 2 der Reichsverfassung. — [3]) Ziffer 3 des Schlussprot. zu Art. 4 des Vertr. vom 8. Juni 1867. — [4]) Siehe Abschn. IX. — [5]) Vertrag vom 8./7. 67. Jahrbücher 1868 S. 5. Art. 4 Abs. 2—4, Art. 33 Abs. 2 der Reichsverfassung und Abschnitt IX. — [6]) Art. 45 der Reichsverfassung. — [7]) Art. 11 des Vertrags v. 8/7. 67 Jahrbücher 1868 S. 21. und Art. 38 Abs. 1 der Reichsverfassung.

Gemeinde Jungholz laut des Vertrages vom 3/5. 68)[1]), Württemberg, Baden und Elsass-Lothringen aufkommende Betrag nicht zur Vertheilung und ist die Verwaltung und Vereinnahmung dieser Steuern den genannten Staaten überlassen, wogegen sie durch entsprechende Aversa zu den Reichsausgaben beitragen. Die zum Reiche gehörigen übrigen Staaten haben die Reineinnahme aus diesen Steuern, an welchen Bayern nebst den genannten Gebietstheilen, Württemberg und Baden und Elsass-Lothringen keinen Antheil haben, der Reichscasse zuzuführen, welche dieselbe nach der Bevölkerungszahl dieser Staaten auf die Reichsausgaben anrechnet.[2])

5. Die *ausserhalb* der *gemeinschaftlichen Zollgrenze* des Reichs liegenden *Gebietstheile* der Bundesstaaten tragen zu den Ausgaben des Reichs durch Zahlung eines *Aversums* bei. An diesem Aversum, soweit es der Branntwein- und Biersteuer entspricht, haben Bayern, Württemberg und Baden keinen Antheil.[3])

6. Die *Kosten der Zoll- und Steuerverwaltung hat jeder Staat selbst zu tragen. Ausgenommen* ist a) derjenige Theil des Bedarfs, welcher zur Aufstellung des zur Deckung der Grenze gegen das Ausland nöthigen Personals an Zollschutz-, Abfertigungs- und Erhebungsbeamten nothwendig ist und wofür jedem Staate eine *Pauschsumme* aus den gemeinschaftlichen Zolleinnahmen überwiesen wird; [4]) b) derjenige Theil des Bedarfs, welcher für die Controle und Erhebung der Salzsteuer, Rübenzuckersteuer, Taback-, Bier- und Branntweinsteuer nothwendig ist und wofür theils die baaren Auslagen, theils Procentsätze vergütet werden[5]).

7. Die *Erhebung und Verwaltung* der gemeinschaftlichen Abgaben bleibt *jedem Staate*, soweit er sie bisher geübt, in seinem Gebiete überlassen, ebenso die Anstellung der Beamten.[6])

8. Die *Ueberwachung des gesetzlichen Verfahrens* bei den Zoll- und Steuerbehörden (Vereinscontrole) erfolgt durch Reichsbeamte, welche nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen vom Kaiser den Directivbehörden (als Bevollmächtigte) und den Zoll- und Steuerämtern (als Stationscontroleure) auf Kosten des Reichs beigeordnet werden.[7])

9. Der *Stand der Bevölkerung* in den Gebieten des Reichs und den mit ihm zollvereinten Gebietstheilen anderer Staaten wird alle

[1]) Das Vordergericht Ostheim und Amt Königsberg (Verträge v. 14. Juni 1831 Sep.-Art. 1 und v. 4. April 1853 Sep.-Art. 3). — [2]) Art. 35 Abs. 2 und 38 Abs. 1 der Reichsverfassung, Art 11 Abs. 1 des Vertrages vom 8./7. 67, Abschnitt VIII. — [3]) Art. 38 Abs. 3 und 4 der Reichsverfassung. — [4]) Art. 16 Ziffer 2 des Vertrages vom 8/7. 67 und Art. 38 Ziffer 3 lit. a der Reichsverfassung. — [5]) Artikel 38 Ziffer 3 der Reichsverfassung, Art. 11 und 17 des Vertrags vom 8./7. 67 und Bundesrathsbeschlüsse vom 2./7. 69 (§ 131 der Protoc., 17./4. 71 § 140 der Protoc. und Abschnitt VIII. — [6]) Art. 19 des Vertrages vom 8./7. 67 und Artikel 36 Abs. 1 der Reichsverfassung. — [7]) Art. 36 der Reichsverfassung und Abschnitt X.

3 Jahre ausgemittelt und die Nachweisung hierüber dem Bundesrathe mitgetheilt.[1])

10. Die Beträge an *Zoll- und Steuerstrafen und Confiscate* verbleiben dem einzelnen Staate, in welchem die Uebertretungen bestraft wurden.[2])

11. Ebenso bleibt das *Begnadigungs-* und *Strafverwandlungsrecht jedem Staate überlassen.* Auf Verlangen werden dem Bundesrathe periodische Uebersichten der Straferlasse mitgetheilt.[3])

12. Für die *Dienstestreue* der bei der Zoll- und Steuerverwaltung angestellten *Beamten* und *Diener* und für die *Sicherheit der Cassenlocale* und *Geldtransporte* haben die einzelnen Staaten zu haften.[4])

13. Innerhalb seines Gebiets kann jeder Staat *auf eigene Kosten* s. g. *innere Steuerämter*, die nicht der Gemeinschaft zur Bezahlung zur Last fallen, in *beliebiger Anzahl* errichten.[5])

14. S. g. *Stapel-* und *Umschlagsrechte* sind *nicht* mehr *zulässig.* Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in denen es das Zollgesetz oder das treffende Schiffahrts-Reglement vorschreibt.[6])

15. *Wasserzölle*, *Chausseegelder*, *Pflaster-*, *Damm-*, *Brücken-*, *Föhr-*, *Canal-*, *Schleusen-*, *Hafengelder*, *Waage- und Niederlage-Gebühren* oder *gleichartige* Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden können, sind, soweit Separatverträge nicht anders bestimmen, den *einzelnen Staatsregierungen vorbehalten;* ebenso die *Steuern*, welche im *Innern eines* Staates von den inländischen Erzeugnissen erhoben werden und die *Uebergangsabgabe* hiervon, *soweit sie nicht Reichssteuern* sind.[7])

16. *Vergünstigungen für Gewerbtreibende* hinsichtlich der Zollentrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung begründet sind, fallen der Staatscasse derjenigen Regierung zur Last, die sie bewilligt hat.[8])

17. *Zollbegünstigungen für Maschinen und Maschinentheile* dürfen weder auf allgemeine noch auf privative Rechnung eines Staates gewährt werden.[9])

18. Auch die Gegenstände, welche für die *Hofhaltungen* der hohen *Souveräne* und ihrer *Häuser* oder für die bei ihnen beglaubigten *Botschafter*, *Gesandte* und *Geschäftsträger* pp. eingehen, unterliegen der Verzollung. Zollrückvergütungen können nur auf privative Staatsrechnung, nicht auf allgemeine Reichs- oder Vereinsrechnung erfolgen.[10]) Ausgenommen für die beim Deutschen Reiche beglaubigten

---

[1]) Art. 11 des Vertrags vom 8./7. 67. — [2]) Artkiel 10 Ziffer 4 des Vertrages vom 8./7. 67. — [3]) Art. 18 des Vertrages vom 8./7. 67. — [4]) Art. 16 Abs. 2 des Vertrages vom 8./7. 67. — [5]) Art. 16 Abs. 3 des Vertrages vom 8/7. 67. — [6]) Art. 24 des Vertrages vom 8./7, 67. — [7]) Art. 5 und 10 Ziffer 1—3 des Vertrags vom 8./7. 67 und § 8 des Vereinzollgesetzes von 1869. — [8]) Art. 13 des Vertrags vom 8./7. 67. — [9]) Art. 13 Abs. 2 des Vertrags vom 8./7. 67. — [10]) Art. 15 des Vertrags vom 8./7. 67.

Gesandten, wofür der Betrag der Zölle vom 1. Januar 1872 an auf Rechnung des Reiches vergütet wird.[1])

19. Das Gleiche gilt für *Entschädigungen*, welche in einem Staate den vormals reichsunmittelbaren Reichsständen, Communen oder Privatberechtigten für *eingezogene Zollrechte* oder *aufgehobene Befreiungen* zu entrichten sind.[2])

20. Dagegen bleibt es jedem Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf *Freipässe* ohne Abgabenentrichtung ein- und ausgehen zu lassen, wobei dergleichen Gegenstände zollgesetzlich behandelt und in Freiregistern notirt werden unter Anrechnung der allenfalls zu erhebenden Abgabe auf die Antheile des betreffenden Staates.[3])

21. *Chausseegelder* oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso *Pflaster-*, *Damm-*, *Brücken-* und *Fährgelder* oder unter welchem Namen dergleichen Abgaben bestehen, *ohne Unterschied*, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privatberechtigten namentlich einer Commune geschieht, sollen sowohl auf Chauseen, als auch auf unchaussirten Landstrassen, welche die unmittelbare Verbindung zwischen den aneinander grenzenden Bundesstaaten bilden und auf denen ein grösserer Handels- und Reiseverkehr stattfindet, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das im Preussischen Chausseegeldtarife von 1828 bestimmte Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen und ferner in den Gebieten der Bundesstaaten nicht überschritten werden, mit Ausnahme des Chausseegeldes auf solchen Chausseen, die von Corporationen oder Privatpersonen oder auf Actien angelegt sind oder werden, insofern sie nur Nebenstrassen sind, oder blos locale Verbindungen einzelner Ortschaften oder Gegenden mit grösseren Städten oder den eigentlichen Haupthandelsstrassen bezwecken[4]).

22. Besondere Erhebungen von *Thorsperr-* und *Pflastergeldern* sollen auf chaussirten Strassen, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäss aufgehoben und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, dass davon nur die Chaussegelder nach dem allgemeinen Tarif zur Erhebung kommen.

23. *Canal-*, *Schleusen-*, *Brücken-*, *Fähr-*, *Hafen-*, *Waage-*,

---

[1]) Bundesrathsbeschluss vom 29. April 1872, § 199 der Prot. — [2]) Artikel 15 Abs. 2 des Vertrags vom 8./7. 67. — [3]) Artikel 15 Abs. 3 des Vertrags vom 8./7. 67. — [4]) Für Oldenburg besteht nur die Verpflichtung, die jetzigen Chaussegeldsätze nicht zu erhöhen (Art. 22 Abs. 1—3 des Vertr. v. 8. Juli 1867). Für das Königreich Sachsen und diejenigen Theile des Thüringischen Vereins, welche gleiche Meilenlänge mit Sachsen haben, gelten nach Ziffer 16 des Schlussprotocolls zum Vertrage vom 8. Juli 1867 die Verabredungen im Schlussprotocoll v 30. März 1833 zu Art. 13 des offenen Vertrags vom 30. März 1833 und im Schlussprotocoll vom 11. Mai 1833 zu Art. 13 des Vertrages v. 11. Mai 1833.

Krahnen-, *Niederlage-Gebühren* und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen *nur bei Benutzung wirklich* bestehender *Einrichtungen erhoben* werden und mit Ausnahme der Abgaben für die Befahrung der nicht im Staatseigenthum befindlichen künstlichen Wasserstrassen, die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Alle diese Abgaben sollen von den Angehörigen aller Vereinsstaaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Angehörigen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden.[1])

24. Die *Deutschen Seehäfen* sollen dem Handel der Reichs- und Vereinsangehörigen gegen die völlig gleichen Abgaben, welche die einzelnen Staatsangehörigen zu entrichten haben, offen stehen.[2])

25. *Spielkarten* können bei der Einfuhr von einem Bundesstaat in einen andern einer *Stempelabgabe* unterworfen werden, die jedoch nicht höher sein darf, als für die im Lande der Erhebung gefertigten. Der Spielkarten-Verkehr unterliegt der *Uebergangsscheincontrole*.[3])

26. In jedem Vereinsstaate mit Ausnahme des Thüringschen Vereinsgebietes wird *die Leitung des Dienstes der Local- und Bezirksbehörden*, sowie die *Vollziehung* der gemeinschaftlichen *Zollgesetze* überhaupt einer, oder wo sich das Bedürfniss hiezu zeigt, mehreren *Zolldirectionen* übertragen, welche den einschlägigen Ministerien untergeordnet sind. Die *Bildung der Zolldirectionen* und die *Einrichtung ihres Geschäftsganges* bleibt den einzelnen Staatsregierungen überlassen. Der *Wirkungskreis* derselben kann, insoweit er nicht schon durch den Vertrag vom 8./7. 67 und die Zollgesetze bestimmt ist, durch eine vom Bundesrathe festzustellende *Instruction* bezeichnet werden.[4])

27. Der gesammte *amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten* zwischen den Beamten und Behörden der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Zollvereins soll auf den Brief- und Fahrposten *portofrei* befördert werden und es ist zur Begründung dieser Portofreiheit die Correspondenz der gedachten Art mit der äussern Bezeichnung „Zollvereinssache" zu versehen.[5])

28. *Zollbegünstigungen einzelner Messplätze*, namentlich *Rabattprivilegien* sollen da, wo sie dermalen bestehen, nicht erweitert, sondern unter Berücksichtigung der Nahrungsverhältnisse der begünstigten Messplätze und der bisherigen Handelsbeziehungen zum Auslande thunlichst beschränkt und ihrer baldigen Aufhebung entgegengeführt, neue aber ohne allseitige Zustimmung auf keine Fälle ertheilt werden.[6])

---

[1]) Art. 25 des Vertrags vom 8./7. 67. — [2]) Art. 28 des Vertrags vom 8./7. 67. — [3]) Ziffer 3 des Schlussprotocolls vom 8./7. 67 zu Art. 4 des Vertrags vom 8./7. 67. — [4]) Art. 19 des Vertrags vom 8./7. 67 und Abschnitt VI — [5]) Vertrag vom 8./7, 67 Art. 16 letzter Absatz und Bundesgesetz vom 5/6. § 12 Bundesgesetzblatt von 1869 S. — Centralblatt von 1870 S. 18. — [6]) Art. 14 des Vertrags v. 8/7. 67.

29. Von der *Durchfuhr* werden *keine Abgaben erhoben.*[1])

30. Bezüglich der *Erhebung von inneren Steuern für die Hervorbringung, die Zubereitung oder den unmittelbaren Verbrauch* von Gegenständen mit *Ausnahme* des *Salzes, Tabacks* und *Rübenzuckers* sind bis zur Herstellung einer gleichmässigen, aber vertragsmässig anzustrebenden Gesetzgebung folgende Grundsätze verabredet.[2])

a. Von *allen ausländischen Erzeugnissen*, welche bei der Einfuhr mit mehr als 15 Gr. ($52^1/_2$ Kr.) pr. Ctr. belegt sind und von welchen auf die im Zollgesetz vorgeschriebene Weise dargethan ist, dass sie als *ausländisches* Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, darf keine Abgabe irgend welcher Art, sei es für Rechnung des Staates oder einer Commune und Corporation erhoben werden. Vorbehaltlich jedoch (was das Eingangsgut betrifft) derjenigen inneren Steuer[3]), welche in einem Vereins- (Bundes-) Staate auf die weitere Verarbeitung oder anderweite Bereitung aus solchen Erzeugnissen ohne Unterschied des Ursprungs gelegt ist.[4])

b. Für *ausländische* Erzeugnisse, welche beim Eingange zollfrei oder mit einer Abgabe von weniger als 15 Gr. belegt sind, gelten die Grundsätze lit. d.—g.[5])

c. Von den *innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen*, welche nur durch einen Vereinsstaat *transitiren*, um entweder in einen andern Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung von Communen oder Corporationen erhoben werden.[6])

d. *Jedem Staate ist freigestellt*, die auf der Hervorbringung oder Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugnissen ruhenden *inneren Steuern beizubehalten*, zu *ändern* oder *aufzuheben*, sowie *neue Steuern* dieser Art *einzuführen*, jedoch sollen dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländische Erzeugnisse gelegt werden dürfen: als Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider (Obstwein), Mehl, andere Mühlenfabrikate, desgl. Backwaaren und Fett.[7])

e. Bei allen Abgaben, welche im Bereiche der Vereinsstaaten nach lit. d. §. 2 des Vertrags vom 8. Juli 1867 zur Erhebung kommen. soll eine *gleichmässige Behandlung* dergestalt stattfinden, dass das Erzeugniss eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise als das inländische oder

---

[1]) Vertrag vom 8./7. 67, Art. 3 § 1. — [2]) Vertrag vom 8./7. 67 Art. 5. — [3]) Für die Fabrikation und weitere Zubereitung von *Branntwein, Bier, Essig* (*Mahl-* u. *Schlachtsteuer*), Getreidemalz, Vieh (Art. 5 Ziff. 1 Abs. 2 des Vertr. vom 8. Juli 1867). — [4]) Im Uebrigen a. a. O. Abs. 2—4 und Abschnitt IX. — [5]) A. a. O. Ziffer I letzter Absatz. — [6]) A. a. O. II §. 1. — [7]) Im Uebrigen a. a. O. §. 2, Abs. 1, Abschnitt. IX.

als das Erzeugniss der übrigen Vereinsstaaten besteuert werden darf.[1])

f. Diejenigen Staaten, welche eine innere Steuer auf den Verkauf oder Kauf, die Verzehrung, die Hervorbringung oder die Zubereitung eines Consumtions-Gegenstandes gelegt haben, können bei der Ausfuhr des Gegenstandes nach andern Vereinsstaaten diese Steuer unerhoben lassen, beziehungsweise den gesetzlichen Betrag derselben unter gewissen *Voraussetzungen*[2]) ganz oder theilweise zurückerstatten.[3])

g. Die *Erhebung der innern Steuern* von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der *Regel im Lande des Bestimmungsortes* erfolgen, sofern sie nicht nach den gemeinschaftlichen Verabredungen an der Binnengrenze oder im Lande der Versendung erfolgt.[4])

h. Die *Erhebung von Abgaben* für *Rechnung der Communen* oder *Corporationen*, sei es durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich bestehend, soll nur für Gegenstände, die zur *örtlichen Consumtion* bestimmt sind, bewilligt werden und es soll der in §. 3 des Art. 5 des Vertrags vom 8. Juli 1867 (lit. e.) ausgesprochene Grundsatz wegen gegenseitiger Gleichmässigkeit der Behandlung der Erzeugnisse anderer Vereinsstaaten ebenso wie bei den Staatssteuern in Anwendung kommen.[5])

31. Die *Bewilligung der Zoll- und Steuercredite* ist dem Ermessen jeder Bundes-Regiernng überlassen[6]).

32. Bei der Berathung von *Gesetzesvorschlägen* und den zur Ausführung von gemeinschaftlichen Gesetzen über die Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 35) des Reiches dienenden *Verwaltungsvorschriften* und *Einrichtungen* giebt die Stimme des Präsidiums im Bundesrathe alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechthaltung der bestehenden Vorschriften und Einrichtungen ausspricht[7]).

V.

Besondere Vorschriften für die Verwaltung und Erhebung der Zölle und Verbrauchssteuern.

Im Zollgebiete des Deutschen Reiches werden zur Zeit nur Ein- und Ausgangszölle, dann aber Verbrauchssteuern von dem im Reiche

[1]) A. a. O. §. 3. — [2]) A. a. O. §. 4 lit. a.—d. [3]) Siehe Abschnitt V. Bier- u. Branntweinsteuer. A. a. O. II §. 1. Im Uebrigen s. Abschnitt IX. — [4]) A. a. O. §. 6. — [5]) A. a. O. §. 7. — [6]) Bes. Prot. d. d. Berlin d. 29. Nov. 1833, zu Art. 10a. des Zollvertrags v. 22. März 1833 (Bd. I. der Verträge S. 109). — [7]) Art. 5 u. 37 der Reichsverfassung.

gewonnenen Salze, Taback, Rübenzucker und Syrup sowie von Branntwein und Bier erhoben. Die in Bezug auf die Verwaltung und Erhebung dieser gemeinsamen Reichszölle und Steuern[1]) geltenden Vorschriften werden im Folgenden näher besprochen und erörtert werden.

1. Ein- und Ausgangszölle.

Bis zum 1. Juli 1869, an welchem Tage das mit Zustimmung des Bundesrathes und Zollparlamentes zu Stande gekommene und noch gültige Zollgesetz[2]) vom 1. Juli 1869 nebst der vom Bundesrathe *hiezu erlassenen Anweisung*[3]) im Zollverein ins Leben trat, hatte die Zollgesetzgebung aus der ersten Zeit des Zollvereins Geltung gehabt. Es bestand dieselbe aus dem Zollgesetz und der Zollordnung, welche durch ein besonderes Protocoll dd. München den 22. August 1836 unter den Vereinsstaaten in der Absicht vereinbart worden waren, dass ersteres als Landesgesetz publicirt werden sollte, wogegen es dem Ermessen jeder Landes-Regierung überlassen blieb, in wieweit sie die Letztere als Gesetz behandeln wolle. Dennoch hielten es alle Vereinsstaaten für zweckmässig, sowohl das *Zollgesetz* als auch die *Zollordnung als Landesgesetze* zu publiciren[4]). In Bezug auf die *Zollstrafgesetzgebung* war es nicht gelungen, die gleichförmige Redaction eines Gesetzes für sämmtliche Vereinsstaaten zu Stande zu bringen. Man verständigte sich auf der I. General-Zoll-Conferenz nur über gewisse leitende Grundsätze, nach denen die Redaction eines Gesetzes in jedem Staate erfolgen sollte. Es bestanden daher im Zollvereine mehrere Zollstrafgesetze, die nicht nur in Form und Anordnung, sondern auch in materieller Beziehung mannichfach von einander abwichen.

Obgleich das Bedürfniss einer mehr einheitlichen, gleichförmigen und den veränderten Handels- und Verkehrs-Verhältnissen mehr entsprechenden Zollgesetzgebung schon längere Zeit allerseits lebhaft empfunden worden war, so war es doch erst dem Zollparlamente vorbehalten, sich für eine durchgreifende Reform derselben öffentlich auszusprechen, nachdem vorher schon die Preussische Regierung in der Denkschrift, mit welcher der Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung einzelner Bestimmungen der Zollordnung und Zollstrafgesetzgebung dem Bundesrathe vorgelegt worden war, auf ein solches Bedürfniss ausdrücklich hingewiesen hatte.

---

[1]) Da die Gesetzgebung wegen der Besteuerung des Bieres und Branntweins in Bayern, Württemberg und Baden nach Artikel 34 Absatz 2 der Reichsverfassung nicht dem Reiche zusteht und auch Elsass-Lothringen in dieser Beziehung zur Zeit noch nach der älteren Französischen Gesetzgebung behandelt wird, so werden die bezügl. Gesetzgebungen dieser Staaten resp. des Reichslandes, als nicht zur Reichsgesetzgebung gehörig, hier keiner näheren Besprechung unterzogen werden (s. a. Abschnitt IV.). — [2]) Bundesgesetzblatt von 1869 S. 317 ff.; Jahrbücher 1869 S. 387; Hirth's „Annalen" 1869 S. 511 u. 995. — [3]) Centralblatt 1870 S. 8 und Jahrbücher f. Z. u. V. 1869 S. 458 ff.; Hirth's „Annalen" 1869 S. 995. — [4]) Hirth's „Annalen" 1868 S. 51 ff.

Die Wünsche des Zollparlaments hatten sich auf folgende Punkte erstreckt:

1. Die möglichste Erleichterung der Zollabfertigung in Bezug auf die Zeit, zu welcher dieselbe stattfinden darf, sowie in Bezug auf Anzahl, Lage und Competenz der Zoll-Stellen, eintreten zu lassen.

2. Möglichste Erweiterung des Ansageverfahrens und Niederlageverkehrs.

3. Die Zulassung jeder Veränderung (Umladung, Umpackung, Theilung) der vom Auslande eingegangenen und noch nicht in den freien Verkehr gesetzten Waaren auf dem Transporte, soweit solche unter amtlicher Aufsicht geschieht.

4. Die möglichste Beschränkung der Controlen im Grenzbezirke und Binnenlande.

Die Wünsche des Handelsstandes fanden einen umfassenden Ausdruck in einer im Jahre 1868 von der Kaufmannschaft zu Königsberg aus Veranlassung der Delegirten-Conferenz Norddeutscher Seehandelsplätze mit viel Sachkenntniss ausgearbeiteten Denkschrift „über die Reform des Zollverfahrens", mit deren Inhalt sich der bleibende Ausschuss des Handelstages im Wesentlichen einverstanden erklärte[1])

Das neue Vereinszollgesetz vereinigte unter Ausdehnung seiner Bestimmungen auf den Eisenbahn- und Seeverkehr das frühere Zollgesetz, die Zollordnung und das Zollstrafgesetz in ein Gesetz, wodurch nicht nur den Zollbehörden, sondern auch den mit denselben verkehrenden Personen eine übersichtliche Zusammenstellung der für die Zollabfertigung, Zollerhebung und Controle sowie für das Strafwesen gültigen Bestimmungen geboten wird.

Abgesehen hiervon gewährt aber auch die neue Zollgesetzgebung sehr wesentliche Erleichterungen für die Verwaltung und das Publicum, von denen besonders folgende Erwähnung verdienen:

1. Die Beschränkung beziehungsweise Aufhebung der Controlirung des Waarentransports sowie des Handels- und Gewerbebetriebes im Grenzbezirke und Binnenlande[2]).

2. Beschränkung der Legitimationsscheinpflicht[3]).

3. Die Aufhebung der Bestimmungen, wonach beim Eingange auch zollfreie, unverpackte Waaren und beim Ausgange auch andere als ausgangszollpflichtige an die Einhaltung bestimmter Stunden und Strassen gebunden sind[4]).

4. Die Erleichterungen in der Begleitscheinabfertigung, namentlich Zulassung derselben auf Grund unvollständiger, nicht tarifmässiger Declarationen und Zulassung zollfreier Waaren zur Abfertigung auf Begleitschein I[5]).

---

[1]) Siehe Näheres Hirth's „Annalen" 1869 S. 562 ff. — [2]) VZG. §§. 119—125. — [3]) VZG. §§. 119—124. — [4]) VZG. §. 21. — [5]) VZG. §§. 41 u. 42. —

5. Die Ausdehnung der Befugniss zur Berichtigung der Declaration auf die Waarenführer[1]).

6. Die Anerkennung des Grundsatzes, dass die beim Eisenbahnverkehre zur Anwendung kommenden Ladungsverzeichnisse hinsichtlich der Gattung und des Gewichts der Waaren am Bestimmungsorte berücksichtigt werden können[2]).

7. Die Gestattung der Abfertigung zollfreier Gegenstände auf Grund der Ladungsverzeichnisse ohne specielle Declaration[3]).

8. Die Zulassung probeweiser Revisionen bei Abgabe tarifmässiger Declarationen[4]).

9. Die unbeschränkte Zulassung der Theilung und Umpackung der mit Begleitschein I. abgefertigten Waaren auf dem Transporte[5]).

10. Die Annahme des Grundsatzes, dass die Zollfreiheit bei dem Ein- und Ausgange von Waaren die Regel, die durch den Zolltarif bezeichnete Zollpflichtigkeit die Ausnahme sei[6]).

11. Die Aufstellung des Grundsatzes, dass bei den unter Verschluss oder amtlicher Begleitung abgefertigten Waaren in der Regel das am Bestimmungsorte ermittelte Gewicht, sofern dasselbe geringer ist, als das beim Eingange festgestellte beziehungsweise declarirte, der Verzollung oder weiteren Abfertigung zu Grunde gelegt werden könne[7]).

12. Ausserdem, dass gewisse Differenzen zwischen dem Declarirten und amtlich ermittelten Gewichte unbeanstandet bleiben dürfen[8]).

13. Die Gewährung eines gesetzlichen Anspruches auf Zollerlass in Fällen, für welche bisher solche Ansprüche nicht existirten[9]).

14. Die Zollermässigung für beschädigte Strandgüter[10]).

15. Die Berücksichtigung des Mehrgewichtes bei wasserwärts eingegangenen und durch eingedrungenes Wasser etc. im wirklichen Gewichte veränderten Waaren[11]).

16. Die Aufhebung aller Zollabfertigungs- und sonstiger Nebengebühren resp. das Verbot der Wiedereinführung derselben und Beschränkung derselben auf wenige, von den Zollpflichtigen veranlasste Fälle[12]).

17. Die Ausdehnung der Niederlagebefugnisse auf alle Aemter, bei denen sich ein Bedürfniss hiefür zeigt und Räume hiezu vorhanden sind[13]).

18. Die Zulassung auch solcher Personen zur Benutzung von Niederlagen welche nicht dem Stande der Kaufleute, Spediteure und Fabrikanten angehören[14]).

19. Die Erleichterungen bei der Zollabfertigung des reisenden Publicums[15]).

---

[1]) VZG. §. 46. — [2]) VZG. §. 68. — [3]) VZG. §. 66. — [4]) VZG. §. 30. [5]) VZG. §. 50. — [6]) VZG. §§. 3—5. — [7]) VZG. §. 47. — [8]) VZG. §. 47 u. 81. — [9]) VZG. §§. 48. 67. 82 u. 103. — [10]) VZG. §. 82. — [11]) VZG. §. 29. [12]) VZG. §. 10. — [13]) VZG. §. 97 ff. — [14]) VZG. §. 98. — [15]) VZG. §. 92.

20. Die Erleichterung des Seeverkehrs bezüglich der Art der Abfertigung und der Einhaltung der gesetzlichen Transportzeit, durch Gewährung eines weiteren Spielraums für Gewichtsunterschiede und durch Entbindung des Schiffsführers von der Verpflichtung beim Ausgange andere als ausgangs-zollpflichtige Waaren zu declariren[1]).

21. Die wesentlichen Competenzerweiterungen für die Zolldirectivbehörden und Hauptämter bezüglich der Entscheidung vorkommender Specialfälle und bei der Zollabfertigung[2]).

22. Die wesentlich mildernden Bestimmungen in Bezug auf die Bestrafung der Zollübertretungen[3]), welche besonders in Folgendem bestehen:

a. Sämmtliche Strafen sind gegen die bisherige Gesetzgebung wesentlich gemildert.
b. Die bisher zu erkennenden Strafminima sind beseitigt.
c. Das zulässige höchste Maass für die zu erkennenden Freiheitsstrafen ist bedeutend herabgesetzt.
d. Die Untersagung des Gewerbebetriebes, welche bisher als Strafe bei wiederholtem Rückfalle eintrat, ist weggefallen.
e. Der Gegenbeweis, dass eine Contrebande oder Defraude nicht beabsichtigt war, ist der gesetzlichen Präsumtion gegenüber in allen Fällen gestattet, in denen nicht die Verheimlichung oder unrichtige Declaration einer verbotenen oder zollpflichtigen Sache wider besseres Wissen erfolgt ist, oder es sich um den Missbrauch einer besonderen Vergünstigung handelt.

Der Inhalt des Vereinszollgesetzes ist in XXI Abschnitte mit 167 Paragraphen eingetheilt[4]).

Nach der Bestimmung dieses Gesetzes wurden nun der *Zoll-Tarif*, das *Waarenverzeichniss*, verschiedene *Regulative* und *Instructionen* ausgearbeitet und nebst sonstigen Vorschriften publicirt. Hiervon ist besonders Folgendes hervorzuheben:

1. Der in den §§. 3, 5 und 11 des Vereinszollgesetzes erwähnte *Zolltarif* bildet einen sehr wesentlichen Bestandtheil der Zollgesetzgebung, da in ihm die Zollsätze und sonstigen Massstäbe für die Ein- und Ausgangsverzollungen festgestellt sind.

Der gegenwärtig gültige Tarif vom 17. Mai 1870, welcher mit 1. October 1870 in's Leben trat, ist der erste Zolltarif, der vom Bundesrathe und dem Zollparlamente berathen und in Gesetzesform nach dem Vertrage vom 8. Juli 1867 und den Bestimmungen der Norddeutschen Verfassung publicirt worden ist.

Zweimal, und zwar im Jahre 1868 und 1869, waren die Ver-

---

[1]) VZG. §. 74 ff. — [2]) Bezügl. der *Zolldirectionen:* §§. 12. 29. 38. 56. 91. 104. 111. 123 u. 133 des Vzg. und Anweisung hierzu; bezügl. der *Hauptämter:* §§. 27. 48. 56. 67. 80. 82. 103 u. 111 des VZG. u. Anweisung hiezu. — [3]) Vzg. §§. 134 ff.— [4]) Siehe a. Hirth's „Annalen" 1869 S. 565 ff.

suche der Vereinsregierungen, einen Zolltarif mit dem Zollparlamente zu vereinbaren, hauptsächlich daran gescheitert, dass ein Theil der Mehrheit der Abgeordneten abgeneigt war, die finanziellen Erträgnisse des Zolltarifs überhaupt zu erhöhen, während andererseits sehr viele sich bei ihrem ablehnenden Votum von dem Bedenken leiten liessen, dass der als Deckungsmittel vorgeschlagene Eingangszoll auf Petroleum ein bisher zollfreies und unentbehrlich gewordenes Beleuchtungsmittel treffen würde.

Das Zustandekommen des zur Zeit gültigen *Zolltarifs*[1]) war nur einem Compromiss unter den verschiedenen Parteien des Reichstages zu danken, welches in einem Amendement des Abgeordneten v. Patow seinen Ausdruck fand. Da nämlich die Mehrzahl der Abgeordneten principiell gegen die vom Bundesrathe vorgeschlagene Erhöhung des Zolles auf rohen Caffee von 5 Thlr. auf 5 Thlr. 25 Sgr. war, weil eine solche nach den Motiven des Gesetzentwurfes nur dazu dienen sollte, die Ausfälle für die vorgeschlagenen Zollbefreiungen und Ermässigungen zu decken, so wurde der Vorschlag gemacht, den Eingangszoll auf Reis von 1 Thlr. auf ½ Thlr., den auf Roheisen von 5 Sgr. auf 2½ Sgr. p. Centner zu ermässigen, auf eine weiteren Herabsetzung des Eingangs-Zolles auf rohes, ein- und zweidrähtiges Baumwollgarn als 2 Thlr. p. Centner (nach dem Vorschlage des Bundesrathes) nicht ferner zu bestehen, dagegen aber den Zoll auf rohen Caffee von 5 Thlr. auf 5 Thlr. 25 Sgr. p. Centner nach dem Gesetzentwurf des Bundesrathes zu erhöhen.

Nachdem sich der Bundesrath mit den erwähnten Herabsetzungen der Reis- und Roheisen-Zölle einverstanden erklärt hatte, stand dem Zustandekommen des Tarifgesetzes nichts mehr im Wege[2]).

Durch das erwähnte Gesetz wurden sehr viele Halb- und Ganzfabricate, Droguen[3]) vom Eingangszolle gänzlich befreit.

Für eine grosse Anzahl von Fabricaten und Colonialwaaren, mit Ausnahme des rohen Caffee, wurde der Eingangszoll ermässigt[4]).

Für mehrere Artikel wurde in Folge des hervorgetretenen Bedürfnisses die Taravergütung neu festgesetzt[5]).

---

[1]) Bundesgesetzbl. v. 1870 S. 143; Jahrbücher für Z. u. V. 1870 Beilage; Hirth's „Annalen" 1870 S. 325 u. 379. — [2]) Siehe Hirth's „Annalen" 1870 S. 325 ff. — [3]) Siehe Ziff. I. Nr. 1 — 51 des Gesetzes v. 17. Mai 1870; Bundesgesetzbl. v. 1870 S. 143 ff. — [4]) Siehe Ziff. II. Nr. 1—31 des Gesetzes v. 17. Mai 1870 — [5]) Siehe Ziff. III. Nr. 1—6 des Gesetzes v. 17. Mai. 1870. Wegen mehrerer Tariferläuterungen und zwar, Abfertigung von Anziehenden s. Centralbl. 1872 S. 389, Tarifirung von Schlagloth (Centralbl. 1872 S. 426), Locomobilen und dazu gehörige Dampfkessel (a. a. O. S. 173. 529), Manilla-Hanf und Waaren daraus (a. a. O. S. 280), Revolver (a. a. O. S. 730), geschliffene Marmorplatten (a. a. O. S. 173), bedruckte Wollenwaaren (a. a. O. S. 82), Kruken aus gebranntem Thon (a. a. O. S. 82), mechanisch bearbeitete Fette (a. a. O. S. 182), Xylonitwaaren (a. a. O. S. 183).

Ferner wurden sowohl die Vorbemerkungen des Tarifs, als auch die allgemeinen Bestimmungen desselben in einigen wesentlichen Punkten ergänzt und den zollgesetzlichen Bestimmungen gemäss berichtigt. Besondere Erwähnung verdienen hier namentlich die Grundsätze über die Ermittelung des Nettogewichtes, über die Befugnisse der Aemter und über die Zollfreiheit von ausländischen Poststücken von weniger als ½ Pfd. und sonstigen Waaren von weniger als ½ Pfd.[1]).

Endlich wurden durch eine besondere Bestimmung die Benennungen verschiedener Nummern des früheren Tarifs auf Grund der unter Ziffer I—III vereinbarten gesetzlichen Feststellungen geändert resp. ergänzt[2]).

2. Da nach §. 12 des Vereinszollgesetzes das *amtliche Waarenverzeichniss* zur richtigen Anwendung des Tarifs zu dienen hat, so wurde sofort eine neue Redaction desselben durch eine vom Bundesrathe eingesetzte Commission in Angriff genommen und erfolgte dessen Publication nach geschehener Genehmigung durch den Bundesrath noch vor dem 1. October 1870, an welchem Tage der neue Tarif in's Leben trat[3]).

Im Wesentlichen wurde bei der Redaction des neuen Waarenverzeichnisses die Einrichtung des bisherigen aufrecht erhalten, als besondere Verbesserungen müssen jedoch angeführt werden, dass in der Spalte 2 die Haupt- und Unterabtheilungen des Tarifes angeführt sind, und dass in den Anmerkungen zu den einzelnen Waarenartikeln eine Menge von Bestimmungen niedergelegt erscheinen, die früher nur in den Erlassen der einzelnen Regierungen zerstreut waren[4]).

3. Sehr bald nach der Publication des Vereins-Tarifs stellte sich das Bedürfniss heraus, die bisher gültigen und auf den Grundsätzen der dritten Tarifabtheilung unter Ziffer III beruhenden allgemeinen *Bestimmungen über die Taravergütung* einer Revision zu unterwerfen und dieselben im Sinne einer einfacheren, der Billigkeit mehr entsprechenden und die Zoll-Abfertigungen mehr erleichternden Verfahrens umzugestalten[5]).

Ueber das Resultat dieser Berathungen und Beschlüsse des Bundesrathes vom 19. November 1871[6]) ist Folgendes zu bemerken:

Der Paragraph 1 dieser Bestimmungen enthält keine wesentlichen

1) Siehe Ziff. IV. Nr. 1—6 des Gesetzes v. 17. Mai 1870. — 2) Siehe Ziff. V. Nr. 1—37 des Gesetzes v. 17. Mai 1870. — 3) Centralbl. 1870 S. 322. 4) Erläuterung wesentl. Abänderungen s. in den Jahrbühcern für 1870 S. 391. 406. 409. 412. 413; Hirth's „Annalen" 1870 S. 92; Jahrbücher 1871 S. 130 ff. 5) Siehe §. 29 des VZG. — 6) Centralblatt von 1872 S. 178 ff.; Hirths „Annalen" 1872 S. 1541.

Abweichungen von den bisher gültigen Vorschriften, die vorgenommenen Aenderungen waren meistens durch die neue Redaction des Tarifs bedingt. Der Paragraph 2 enthielt nur die Bestimmungen unter III lit. b. der dritten Tarifabtheilung.

In §. 3. Ziffer 4 ist insofern eine neue Bestimmung getroffen, als hiernach die Feststellung des Nettogewichtes durch probeweise Verwiegung der Umschliessung in allen Fällen stattfinden darf, wenn eine Anzahl Colli gleichartigen Inhaltes, von gleicher Grösse und von gleichartiger Verpackung zur Abfertigung gelangen.

Der Paragraph 4 enthält nur Bestimmungen, die bereits in dem amtlichen Waarenverzeichnisse oder in den Instructionspunkten hiezu enthalten sind.

In Paragraph 5 ist insofern eine Abweichung von den früheren Vorschriften vorhanden, als es überhaupt als zulässig erachtet wird, in allen Fällen, in welchen eine Waare in zwei- oder mehrfacher Umhüllung eingeht, diese äusseren Umschliessungen bei der Ermittelung des zollpflichtigen Gewichtes zu entfernen. Wobei noch als selbstverständlich betrachtet wird, dass bei Taravergütung die Summe der beiden zulässigen Tarasätze von dem Bruttogewichte in Abzug gebracht werden kann.

Durch Paragraph 6 ist die bisherige Vorschrift aufgehoben, wonach bei den in einem Collo zusammengepackten, verschieden tarifirten Waaren ein Zuschlag zu der sogen. Antheilstara berechnet werden musste.

4. Paragraph 57 des Vereinszollgesetzes bestimmt, dass bei der *Waareneinfuhr und Durchfuhr auf Flüssen*, auf welche besondere Staatsverträge Anwendung finden, das darin zur Sicherung des Zollinteresses vereinbarte Verfahren an die Stelle des gewöhnlichen Abfertigungsverfahrens treten soll. Und Ziffer 15 der Anweisung zu diesem Paragraphen führt an, dass hezüglich der zum *directen Transit* auf dem *Rheine* bestimmten Schiffsladungen die Vorschriften in Art. 9 der revidirten Rheinschifffahrtsacte vom 17. October 1868[1]) Anwendung finden. Für die Abfertigung derjenigen Waaren aber, welche auf dem Rheine mit der Bestimmung eingehen, *im Lande zu bleiben*, sowie für die zur *Ausfuhr bestimmten* und die nach Umladung oder Lagerung in *Freihäfen* oder in anderen Niederlagen auf dem Rheine durchgehenden Waaren sollen die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes in Kraft treten, insoweit diese weitergehende Erleichterungen gewähren, als die Vereinbarung wegen der Behandlung des Gütertransportes pp. auf dem innerhalb des Zollvereinsgebietes gelegenen Theile des Rheines vom 8. Mai 1841[2]). Eine nachträgliche nähere Prüfung dieser

---

[1]) Abgedruckt in den Jahrbüchern von S 1869. 254. — [2]) Pochhammer Jahrbücher von 1841 S. 725.

Anordnung veranlasste den Bundesrath durch einen Beschluss vom 17. Mai 1871 mehrere Bestimmungen der erwähnten Vereinbarung von 1841 mit 1. Juli 1871 ausser Kraft zu setzen und im Uebrigen diejenigen Vorschriften anzuordnen, welche nach Lage der Gesetzgebung und Verträge geboten erscheinen[1]).

5. Nach § 58 des Vereinszollgesetzes wird über das bei Ausfertigung und Erledigung der *Begleitscheine* I und II zu beobachtenden Verfahren ein besonderes *Regulativ* erlassen werden. Dieses Regulativ wurde auch durch den Bundesrath festgestellt und trat mit dem 1. Februar 1870 ins Leben[2]). Abgesehen von den zollgesetzlichen Bestimmungen ist in demselben insofern ein von dem bisherigen abweichendes Verfahren eingeführt, als

a. die Ausfertigung von Duplicat-Begleitscheinen und deren Austausch gegen die Unicate abgeschafft und dagegen die Anordnung getroffen ist, dass der Begleitschein erledigt bei dem Empfangsamt zurückbleibt, welches sodann von 14 Tagen zu 14 Tagen dem Ausfertigungsamte einen Erledigungsschein zu übersenden hat, in dem alle während dieser Zeit erledigten Begleitscheine aufgeführt erscheinen.

b. Wurden Vorschriften für die Erledigung der Begleitscheine I wesentlich vereinfacht und hiedurch der Geschäftsgang erleichtert.

Das Regulativ selbst zerfällt in vier Abschnitte (allgemeine Bestimmungen, Ausfertigung der Begleitscheine, Behandlung der Waaren während des Transports und Erledigung der Begleitscheine) mit 60 Paragraphen.

Durch Bundesrathsbeschluss vom 23. Mai 1870 wurde das Muster B. dieses Regulativs noch durch einen Beisatz unter Hinweisung auf § 22 Abs. 3 des Vereinszollgesetzes ergänzt und der Absatz 1 und 2 §. 53 des Regulativs erläutert und das hiezu gehörige Muster J. gleichfalls abgeändert[3]).

6. Das nach §. 73 des Vereinszollgesetzes zu erlassende *Regulativ über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effectentransportes auf den Eisenbahnen* wurde ebenfalls vom Bundesrathe festgestellt und trat mit 1. Februar 1870 in Wirkung[4]). Materiell weicht dasselbe von dem bisher gültigen Regulative in folgenden Punkten ab:

a. Die Verpflichtungen der Eisenbahn-Verwaltungen sind auf das im Interesse der Zollverwaltung unumgänglich nothwendige, von der Praxis meist schon seither angenommene Maass beschränkt.

---

[1]) Abgedruckt in den Jahrbüchern 1871 S. 425 ff. — [2]) Siehe Centralblatt v. 1870 S. 25 und Jahrbücher f. Z. u. V. 1870 S. 2. — [3]) Siehe Centralblatt 1870 S. 320. — [4]) Centralblatt v. 1870 S. 22 ff. u. 86 und Jahrbücherf. Z. u. V. 1870 S. 45. 83. 84. 86. 88. 91. 94. 471. 479.

b. Die Vorschrift wegen Rücksendung der erledigten Ladungsverzeichnisse an das Ausfertigungsamt wurde aufgehoben.
c. Dagegen wurden besondere Vorschriften über die Führung der Register über die Begleitzettel und deren Revision in das Regulativ aufgenommen.
d. Endlich fanden die Wünsche der Eisenbahnverwaltungen in Bezug auf die Verschlusseinrichtung der Eisenbahnwagen, die Abschliessung der Bahnhöfe und die thunlichste Erleichterung bei der Zollabfertigung der Passagiereffecten geeignete Berücksichtigung.

Das Regulativ zerfällt in 3 Abschnitte (allgemeine Vorschriften, besondere Vorschriften und Strafen) mit 49 Paragraphen.

Nachträglich wurden durch Bundesrathsbeschlüsse folgende *Aenderungen und Ergänzungen* zu diesem Regulative angeordnet:

a. Am 14. Mai 1870 wurde zu erklären beschlossen, dass der § 72 des Vereinszollgesetzes, welcher bestimmte, dass die Abfertigung des Eisenbahnverkehrs nach den in den §§ 39 bis 51 enthaltenen allgemeinen Vorschriften zu erfolgen habe, wenn solche nicht nach Massgabe der unmittelbar vorangegangenen besonderen Bestimmungen für den Eisenbahnverkehr in Anspruch genommen werde, nicht blos auf den Waarenausgang mittelst der Eisenbahnen, sondern überhaupt auf den ganzen von der Zollcontrole betroffenen Verkehr mittelst der Eisenbahn Anwendung finden solle[1]).
b. Durch Beschluss vom 12. Nov. 1871 wurde bestimmt, dass die Verschmelzung des Begleitzettel-Empfangsregisters (Formular E. des Regulativs) mit dem Declarationsregister auf Grundlage eines neuen Formulars vorgeschrieben werden könne[2]).
c. Am 8. November 1871 beschloss der Bundesrath, dass die in § 28 des Begleitscheinregulativs über die Verlängerung der Transportfrist von Begleitscheingütern enthaltenen Bestimmungen auch auf die unter Begleitzettelcontrole stehenden Eisenbahngüter Anwendung finden können[3]).
d. Endlich wurde am 12. November 1871 der Beschluss gefasst, dass in Fällen, in denen die Verladung der zu einem Frachtbriefe gehörigen Waaren mehr als einen Wagen erfordert oder in denselben einzelne Colli einer Waarenpost zur besseren Ausnutzung des Raumes getrennt von dem übrigen Theile der Ladung verladen werden, von der besonderen Angabe des Inhaltes des betreffenden Wagens, beziehungsweise der Ge-

---

[1]) Centralblatt 1870 S. 274 und Jahrbücher 1870 S. 337. 477. — [2]) Centralbl. 1872 S. 37; Jahrbücher 1870 S. 465. 478. — [3]) Centralbl. 1872 S. 49.

sammtzahl und des Bruttogewichts der Colli im Ladungsverzeichnisse abgesehen werden kann.

Auch kann im Ladungsverzeichnisse, welches eine geringe Anzahl von Eintragungen enthält, von der summarischen Angabe der Zahl und des Bruttogewichts der in jedem Wagen befindlichen Waaren und der Wiederholung der betreffenden Angaben zur Bildung der Hauptsumme in der Weise Abstand genommen werden, dass nur die Letztere in den betreffenden Spalten des Ladungsverzeichnisses anzugeben ist[1]).

7. Nach §. 90 des Vereinszollgesetzes sollen über die näheren Bestimmungen bezüglich des beim Eingange und Ausgange seewärts zu beobachtenden Verfahrens unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse besondere *Hafenregulative* erlassen werden. Da nun die örtlichen Verhältnisse der verschiedenen Seehäfen sehr mannichfacher Art sind, es aber andererseits doch wünschenswerth erschien, dass ein gleichmässiges Verfahren stattfindet, so beschloss der Bundesrath *Normativbestimmungen für die Hafenregulative*[2]) aufzustellen. Zu diesen Normatinbestimmungen ist noch Folgendes zu bemerken:

a. Die Regulative für die einzelnen Häfen werden unter Zugrundelegung der Normativbestimmungen von der obersten Landesbehörde erlassen.

b. In der Regel wird für jeden Hafen ein besonderes Regulativ erlassen, ausgenommen bei ganz unerheblichem Seeverkehre.

c. Jedes Regulativ hat zu enthalten die Bezeichnung des Hafens und der dazu gehörigen Vorhäfen, der zu Zollstrassen angewiesenen Einfahrten, sowie der zur Löschung und Einnahme von Ladungen bestimmten Landungs- und Löschplätze (VZG. §§ 17 und 89). Ferner die Bezeichnung der für den Hafen und die Vorhäfen errichteten Ansageposten, Zollämter und Abfertigungsstellen unter Angabe ihrer Befugnisse (VZG §§ 18, 74, 75, 128). Sodann die Angabe der zur See zu beobachtenden Controlbestimmungen und der auf Grund des § 121 Abs. 2 des Vereinszollgesetzes ergangenen Anordnungen, sowie anderer örtlicher in Betracht kommender Vorschriften, welche auf dem Wege zur Hafeneinfahrt, bez. bei dem Auslaufen aus dem Hafen zu beobachten sind. Endlich haben die Regulative zu enthalten die Angabe der, nach § 21 des VZG. und nach der Anweisung hiezu in Betreff der verpackt eingehenden Gegenstände bei Ueberschreitung der Grenze zu beobachtenden Bestimmungen, sowie der für die Benutzung der einzelnen Zollstrassen etwa angeordneten Beschränkungen.

---

[1]) Centralbl. 1872 S. 64. — [2]) Siehe Hirth's „Annalen" 1872 S. 1507

d. Die Dienstanweisungen für die Beamten können auch besonders erlassen werden[1]).

Besondere Erwähnung verdienen an dieser Stelle die vom Bundesrathe festgestellten und mit 1. Jan. 1873 ins Leben tretenden Bestimmungen über die *zollamtliche Behandlung der Deutschen Kriegsfahrzeuge*[2]) (§. 404 des Bundesraths-Prot. v. 25. Juni 1872). Endlich sind noch zu erwähnen die Bestimmungen über die *zollamtliche Behandlung* der an den zollvereinsländischen Landungsplätzen *des Bodensees anlegenden* Schiffe vom 1. Juli 1870[3]).

8. Der letzte Absatz im § 91 des VZG. enthält die Bemerkung, dass die *näheren Bestimmungen wegen der Behandlung des zollpflichtigen Verkehres mit den Posten* in einem besonderen Regulative enthalten seien. Dieses Regulativ wurde bereits im Jahre 1868 vom Bundesrathe festgestellt[4]) und in Folge der neueren Gesetzgebung im Jahre 1871 mit den nöthigen Aenderungen versehen.

Dasselbe trägt sowohl den veränderten Posteinrichtungen als auch den Bedürfnissen des Handels und Verkehres entsprechende Rechnung und unterscheidet sich von den älteren Regulativen aus den ersten Zeiten des Zollvereins besonders durch folgende Erleichterungen:

a. Vor allem sind die Inhaltserklärungen vereinfacht (§. 1).

b. Ist der Zollverschluss der Poststücke aufgehoben und dagegen nur eine Markirung derselben am Grenzzollamte eingeführt (§. 5).

c. Die Verzollung der Poststücke ist durchweg nach dem Revisionsbefunde zugelassen, wodurch für den Adressaten die Folgen einer fehlenden und unvollständigen Declaration wegfallen und die Abfertigung wesentlich erleichtert ist (§. 10).

d. Die Durchsicht der Postfrachtkarten durch die Zollbeamten ist nur ausnahmsweise vorgeschrieben, da man die Postbeamten für die Wahrung des Zollinteresses mitverantwortlich gemacht hat.

Nachdem das Zollgesetz von 1869 und der Vereinstarif mehrere Erleichterungen, besonders aber die Zollfreiheit der vom Auslande eingehenden Sendungen von 5/10 Pfd. und weniger, für den Postverkehr eingeführt hatte, so wurden durch den Bundesrath die nöthigen darauf bezüglichen Aenderungen der §§. 1, 2, 4 und 7 des Regulativs angeordnet[5]).

Dem Regulativ, welches in V Abschnitte mit 18 Paragraphen

---

[1]) Derartige Regulative sind bereits erlassen und mit 1. October 1872 ins Leben getreten, für das Frische und Kurische Haff, für die Weichselmündungen und den Hafen von Neufahrwasser und Danzig u a. — [2]) Hirth's „Annalen" 1872 S. 1538. — [3]) Jahrbücher 1870 S. 611. — [4]) Centralbl. 1868 S. 331. 334 und Jahrbücher f. Z.u. V. 1868 S. 585. — [5]) Centralblatt 1871 S. 390, 1870 S. 339; Jahrbücher 1870 S. 415 ff., 1872 S. 142 ff.

zerfällt, ist eine Anweisung für die Zoll- und Postbeamten beigegeben[1]).

9. Das nach §. 106 des VZG. zu erlassende *Regulativ für die Benutzung der allgemeinen und beschränkten Niederlagen für zollpflichtige Waaren* ist vom Bundesrathe im Jahre 1869 erlassen worden und mit 1. Februar 1870 ins Leben getreten[2]). Dasselbe zerfällt in VI Abschnitte mit 41 Paragraphen und unterscheidet sich von den früheren Regulativen besonders in Folgendem:

a. Es enthält nicht nur die Vorschriften für die allgemeinen, sondern auch für die beschränkten Niederlagen (früher Zolllager).
b. Ausserdem sind in dasselbe viele instructive Bestimmungen für die Zollbeamten aufgenommen.
c. Der Kreis der zur Niederlegung berechtigten Personen ist erweitert (§. 2).
d. Für die Theilungen und Umpackungen auf der Niederlage sind grosse Vortheile und Erleichterungen zugestanden[3]).
e. Ebenso für die Gewichtsverluste durch Eintrocknen, Eingehren, Verstauben, Verdunsten der Waaren und gewöhnliche Leccage.
f. Endlich ist das Regulativ allgemein für sämmtliche Niederlagen dieser Art gültig und fielen somit die bisherigen Regulative für die einzelnen Packhöfe weg, was für die Zollverwaltung wie für das Publicum eine grosse Erleichterung gewährt.

10. Bezüglich der in §. 107 und 97 des VZG. erwähnten *freien Niederlageanstalten (Freilager)* in den wichtigeren Seeplätzen des Vereinsgebietes wurde von Seite des Bundesrathes am 20. December 1869 der Beschluss gefasst, dass die für dieselben gültigen Regulative bis auf Weiteres in Wirksamkeit bleiben sollen, sofern nicht durch das Vereinszollgesetz oder das allgemeine Niederlageregulativ etwas Anderes bestimmt ist.

Diese Freilager wurden erst durch den Anschluss des Steuervereins im Zollvereine eingeführt, worüber eine Verabredung in Nr. 4 Ziffer 2a. des Schlussprot. zum Zollvereinigungsvertrage[4]) das Nähere bestimmte.

---

[1]) Centralblatt 1869 S. 2 u. 3 und Jahrbücher f. Z. u. V. 1868 S. 579 u. 596. — [2]) Centralblatt 1870 S. 22 ff. und Jahrbücher f. Z. u. V. S. 99. — [3]) Eine weitere Erleichterung für die Theilung von Flüssigkeiten (§. 24 des Regul.) ist durch einen Bundesrathsbeschluss v. 25. April 1872 (§. 184 des Prot.) zugestanden worden. (Centralbl. 1872 S. 223.) Hiernach ist für zulässig erklärt, dass in Fällen, in welchen Flüssigkeiten auf der Niederlage aus Fässern in andere Fässer oder Umschliessungen umgefüllt und in Theilposten zur Eingangsverzollung abgemeldet werden, die Zollerhebung bis zum Betrage des von dem Einlagerungsgewichte sich berechnenden Zolles erfolge, sofern der Niederleger *vor* der Abmeldung des ersten Theilpostens auf die Wiederausfuhr sämmtlicher Theilposten und die Begünstigung der Verzollung derselben nach dem Auslagerungsgewicht *verzichtet.* — [4]) Vertrag v. 4. April 1853 Bd. IV. der Vertr. S. 38.

Auf der X. General-Zoll-Conferenz wurde sodann ein Regulativ für dieselben festgestellt, das jedoch zur Zeit nur in sehr beschränktem Maasse Geltung hat.

Sie *unterscheiden sich*, nachdem durch das Vereinszollgesetz das Auslagerungsgewicht[1]) auch bei den Verzollungen von den allgemeinen Niederlagen massgebend geworden und auch auf diesen jede Umpackung und Theilung[2]) nach Belieben gestattet ist, nur noch durch folgendes von den übrigen Niederlagen:

a. Werden Güter des freien Verkehrs zu denselben allgemeinen zugelassen, während sie in die übrigen Niederlagen nur ausnahmsweise aufgenommen werden (§. 98 VZG.).

b. Vor der Aufnahme in die Freilager hat keine specielle Revision der Waaren stattzufinden, was für die übrigen Niederlagen als Regel vorgeschrieben ist[3]).

c. Die Lagerfrist für die Freilager ist unbeschränkt, für die übrigen Niederlagen nur auf 5 Jahre höchstens festgestellt (§. 98 VZG.).

Zur Zeit existiren im Zollgebiete des Deutschen Reiches derartige Freilager in Lübeck, Harburg, Emden und Leer.

11. Für die in den §§. 108 und 109 des VZG. erwähnten *Privat-Credit- und Transitlager* erliess der Bundesrath durch Beschluss vom 17./4. 1871 ein Regulativ, welches vom 1. Juli 1871 an in Wirksamkeit gesetzt wurde[4]).

In der Anweisung zum Vereinszollgesetze war nämlich unter Ziffer 18 zu den erwähnten Paragraphen bestimmt worden, dass bezüglich der Bedingungen, unter denen Privatlager bewilligt, sowie hinsichtlich der Gegenstände, für welche Privatlager ohne Mitverschluss der Zollbehörde zugestanden werden können, die bisherigen Bestimmungen in Kraft bleiben sollen, soweit nicht das Vereinszollgesetz anders bestimmt.

Der erforderlichen Gleichmässigkeit wegen hielt man es jedoch für wünschenswerth, für die Privatlager allgemein gültige Vorschriften festzustellen, wesshalb bereits im Jahre 1870 der Entwurf eines derartigen Regulativs von Seite des Präsidiums dem Bundesrathe zur Berathung unterbreitet wurde, welches sich im Wesentlichen dem für Schleswig-Holstein unterm 25. August 1867 erlassenen Regulative anschloss.

Das Regulativ von 1871 unterscheidet zwischen *Privatcreditlagern* und *Privattransitlagern* (§. 1), und setzt die Lagerfrist für erstere auf ein halbes Jahr, für letztere auf 5 Jahre fest (§ 10).

Für *Transitlager unter amtlichem Mitverschluss* sollen die Be-

---

[1]) VZG. §. 103. — [2]) VZG. §. 104 — [3]) §. 7 des allgem. Niederlage Regul. — [4]) Centralblatt 1871 S. 375 ff. und Jahrbücher f. Z u. V. 1871 S. 173 u. 188 ff.

stimmungen des allgemeinen Niederlageregulativs gelten (§ 12). Die Festhaltung der Identität der gelagerten Waaren wird als Regel aufgestellt (§ 15), welche nur für Theilungslager und Weintransitlager unter Umständen eine Ausnahme erleiden kann (§ 12)[1]).

Transitlager ohne amtlichen Mitverschluss werden für Waaren, welche nicht mehr als 1/2 Thlr. vom Centner Eingangszoll bezahlen und für speciell bezeichnete Gegenstände zugestanden (§. 13 und Anlage A). Die Lagerrevisionen sollen halbjährig stattfinden. Waaren, deren Lagerfrist abgelaufen ist, sind sofort ohne Creditirung des Zolles zu versteuern (§ 16)[2]).

Für Creditlager gilt der amtliche Verschluss als Regel (§ 17).

Die für *Salzcreditlager* erlassenen Bestimmungen[3]), insonderheit bezüglich der monatlichen Bestandsdeclarationen und Verzollung, sollen in Geltung bleiben.

Das Regulativ zerfällt in drei Abtheilungen mit 18 Paragraphen und drei Beilagen.

12. Auf Grund der Bestimmungen in § 12 dieses Regulativs und im Hinblick auf § 109 des VZG. erliess der Bundesrath 2. Dec. 1871 (§ 627 der Prot.) auch ein *Regulativ über die Theilungslager*, welches mit 1. Januar 1872 ins Leben trat[4]).

Dieses Regulativ zerfällt in 11 Paragraphen und hat nur den Zweck einige besondere von den Bestimmungen des allgemeinen und Privatniederlage-Regulativs abweichende Vorschriften festzustellen, als welche besonders hervorzuheben sind:

a. dass die Identität der Waaren-Colli nicht festgehalten wird;
b. dass die An- und Abschreibung der Waaren im Niederlageregister nach dem Nettogewicht erfolgt[5]);
c. dass die Umhüllungen und Einlagen der Waaren besonders zu bezeichnen sind;
d. die Behandlung der Waaren im Lager darf nicht derart sein, dass dieselben dadurch einer andern Tarifposition zufielen;
e. die Lagerrevisionen sollen jährlich, bei Eisenlagern aber alle 2 Jahre stattfinden.

13. Für *Wein und Spirituosen* ist ein besonderes Regulativ erlassen, das der Bundesrath unter der Ueberschrift: „*Regulativ, betreffend die*

---

[1]) Siehe die hiefür zugestandene Erleichterung im Centralblatt v. 1872 S. 223. — [2]) Bei Privattransitlagern für *Heringe* kann von der durch §. 15 des Regul. vorgeschriebenen Revision bei der Abfertigung auf Begleitschein I. u. II. Abstand genommen werden. (Bundesrathsbeschluss v. 12. Nov. 1871 [§. 557 des Prot.], Centralbl. 1872 S. 49). — [3]) Centralblatt v. 1869 S. 504, 1870 S. 142 u. 1871 S. 501. 376. 448; Jahrbücher f. Z. u. V. 1869 S. 707 und 1870 S. 561. 565. — [4]) Centralblatt 1871 S. 86. — [5]) Durch Bundesrathsbeschluss vom 25. April 1872 (§. 184 des Prot.) wurde eine Erleichterung bezüglich der Theilung von Flüssigkeiten zugestanden (Centralbl. 1872 S. 223).

Zollerleichterungen für den Handel mit fremden Weinen und Spirituosen“ am 23. Juni 1871 festgestellt hat und das mit 1. Januar 1872 zur Geltung kam[1]). Durch dieses Regulativ wurden den Händlern mit fremden Weinen und Spirituosen zwei Zollerleichterungen gewährt:

a. Für den Handel mit Wein und Spirituosen oder mit einer von beiden Waarengattungen *Theilungslager unter amtlichem Mitverschluss* ohne Festhaltung der Identität der Colli (§ 12 des Regulativs für Privatlager und § 1 dieses Regulativs).

b. Ausschliesslich für den Handel mit Wein kann aber ausserdem zum Theilungslager ein s. g. *eiserner* (fortlaufender) *Zollcredit* in der Art bewilligt werden, dass für eine dem Umfange des Lagers entsprechende Weinmenge nicht nur die Verzollung, sondern auch die Feststellung des Zollbetrages ausgesetzt bleibt und erstere, wenn sie erfolgt, nach dem alsdann gültigen Zolltarife zu bewirken ist.

Schon in den früheren Zeiten des Zollvereins waren den Weinhändlern derartige Vergünstigungen und ausserdem ein *Zollrabatt* von 6²/3 und 20 Procent eingeräumt gewesen. Man glaubte jedoch, dass die Aufhebung desselben jetzt an der Zeit sei, da er hauptsächlich dem Weinhändler nur für den regulativmässigen Ausschluss des Weines aus den Packhofniederlagen, für die hohen Eingangszollsätze und den durch die unvollkommenen Verkehrsmittel erschwerten Bezug Ersatz bieten sollte[2]), während die neue Gesetzgebung (s. Niederlage-regul. von 1869), die vermehrten und besseren Verkehrsmittel, der niedere Zollsatz von 2 Thlr. 20 Sgr. pro Ctr. und die auf die Aufhebung des Zollrabatts gerichteten Wünsche des Handelstages und Zollparlaments auf eine Aenderung hinwiesen.

Der Bundesrath fasste deshalb am 3. März 1871 den Beschluss zur Aufhebung des Zollrabatts von dem Tage an, an welchem der wegen des Krieges mit Frankreich auf 4 Thlr. erhöhte Eingangszoll für Weine wieder auf den gewöhnlichen Satz von 2 Thlr. 20 Sgr. herabgesetzt sein würde, was am 1. Januar 1872 der Fall war.

Ebenso wurden mit diesem Tage die früheren darauf bezüglichen Regulative ausser Wirksamkeit gesetzt.

Zu dem neuen Regulative, welches in 18 Paragraphen zerfällt, wurden noch von den einzelnen Regierungen besondere durch den Bundesrathsbeschluss normirte *Anweisungen* erlassen[3]).

14. Nach § 10 des Vereinszollgesetzes können zur Erleichterung des Vertriebes ausländischer Waaren nach dem Auslande an Gross-

[1]) Centralblatt 1871 S. 431 u. Jahrbücher f. Z. u. V. 1871 S. 196. — [2]) Preussische Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818 §. 35 und Zollordnung vom 23. Jan. 1838 §. 60. — [3]) Centralblatt 1871 S. 431 u. Jahrbücher f. Z. u. V. 1871 S. 208; siehe a. den Beschluss des Bundesraths v. 25. April 1872 wegen der zugestandenen Begünstigung bei Theilungen von Gebinden (Centralbl. 1872 S. 223).

4*

handlungen unverzollte fremde Waaren unter Eintragung in ein *fortlaufendes Conto* mit der Massgabe verabfolgt werden, dass die Wiederausfuhr derselben nach dem Auslande nachgewiesen oder die Verzollung zum Eingange bewirkt werden muss. Für die Bedingungen, unter denen derartige Conten zu bewilligen sind und für die Verpflichtungen der Contoinhaber soll nach Ziffer 20 der Anweisung zum Vereinszollgesetze das bereits am 23. Juni 1868 vom Bundesrathe erlassene *Regulativ*[1]) mit der Massgabe in Kraft bleiben, dass im Falle von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Relativs statt der in § 37 desselben angedrohten die im Vereinszollgesetze bestimmten Strafen zur Anwendung kommen sollen.

Die fortlaufenden Conten waren ursprünglich besondere Privilegien der Deutschen Messplätze Leipzig, Frankfurt a. O., Frankfurt a. M. und Braunschweig, und als solche durch die Zollverträge anerkannt[2]).

Es existirten für dieselben auch besondere Regulative und zwar für Leipzig vom 30. Nov. 1835, für Frankfurt a. M. vom 5. März 1836[3]), für Braunschweig vom 21. December 1841 resp. 12. Juni 1854 und Frankfurt a. O. vom 24. März 1832. Bereits bei den Verhandlungen über den Abschluss des Vertrages wegen Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins war jedoch Preussischer Seits nach Inhalt des Protocolles vom 12. April und 23. Mai 1865 beantragt worden, diese laufenden Conten auch auf andere Handelsplätze auszudehnen, da in Folge der grösseren Entwickelung des Verkehres auch andere Plätze die Elemente für einen bedeutenden Zwischenhandel mit fremden Waaren gewonnen hätten. Uebrigens hielt man es auch nicht mehr für gerechtfertigt und mit den Grundsätzen des Zollvereins in Einklang stehend, diese Begünstigung als ein Privilegium einzelner Messplätze aufrecht zu erhalten. Da dieser Antrag damals von verschiedenen Seiten Widerspruch erfuhr, musste die Vertagung desselben eintreten. Nachdem jedoch der Zollverein durch den Vertrag vom 8./7. 67 auf andern Grundlagen erneuert war und von Seite des Handelsstandes mehrfache Gesuche auf Erweiterung der Befugnisse für laufende Conten eingekommen waren, wurde von Seite der Preussischen Regierung der fragliche Antrag unter Vorlage eines Entwurfes zu einem Regulative für die laufenden Conten bei dem Bundesrathe am 5. Mai 1868 erneuert.

Bei dem Entwurfe wurde davon ausgegangen, dass die Ertheilung nur an Grosshandlungen, welche ein umfangreiches Geschäft mit fremden Waaren betreiben, erfolgen könne und ein Act des Vertrauens

[1]) Centralblatt 1868 S. 269 u. Jahrbücher f. Z. u. V. 1868 S. 113. — [2]) Siehe Zollvertrag v. 30. März 1833, Sep.-Art. 7 Nr. 5—7; Vertrag v. 2. Jan. 1836, Sep.-Art. 9 Nr. 5—7; Vertrag v. 19. Oct. 1841, Sep.-Art. 13 Nr. 5—7, Schlussprot. hierzu Nr. 1 II. — [3]) Dasselbe galt auch nach einem Grossherzogl. Hess. Ministerialrescripte v. 7. März 1836 für Offenbach.

sei. Es wurde hervorgehoben, dass nur für Gewebe und s. g. Kurzwaaren ein Bedürfniss zur Contirung bestehe und dass den Messplätzen die Begünstigung in der bisherigen Weise verbleiben und nur auf andere Orte nach dem Ermessen der Directivbehörden ausgedehnt werden solle. Im Uebrigen schloss sich der Entwurf an die bereits vorhandenen Regulative an, nahm jedoch auf diejenigen Controlmassregeln Rücksicht, welche auf der XII. General-Zollconferenz als zweckmässig anerkannt worden waren.

Der Bundesrath erkannte die Motive der Vorlage als richtig an und stellte das erwähnte Regulativ, welches in 38 Paragraphen zerfällt, fast wörtlich nach dem Entwurfe fest. Durch Bundesrathsbeschluss vom 17. April 1871 wurde ferner genehmigt:

a. dass ein fortlaufendes Conto für lackirte Gummischuhe (Nr. 17 d. des Vereinszolltarifs) bewilligt werden dürfe, wenn das Quantum der halbjährigen Anschreibung und des jährlichen Absatzes die in § 2 unter a 4 und b 4 des Regulativs festgesetzten Minimalbeträge erreicht.

b. Dass den Directivbehörden überlassen werde den Zeitpunkt der in § 29 des Regulativs für die Ermittlung des Zollbetrages vorgeschriebenen halbjährigen Termine nach ihrem Ermessen zu vertagen.

15. Bei Gelegenheit der laufenden Conten wird es am Platze sein auch die s. g. *Messconten* der Messplätze Leipzig, Frankfurt a. O., Frankfurt a. M. und Braunschweig, welche durch den Art. 14 des Vertrages vom 8./7. 67 und Ziffer 12 des Schlussprot. hiezu ihre fernere Gültigkeit behalten haben, einer Besprechung zu unterziehen.

Das bei der Gründung des Zollvereins nach langen Verhandlungen und vielfachen Schwierigkeiten angenommene System der s. g. Messconten war aus der Nothwendigkeit hervorgegangen, einzelnen Messplätzen, auf welchen sich ein bedeutender Zwischenhandel mit fremden Waaren gebildet hatte, diesen wichtigen Verkehr zu erhalten[1]). Da dieselben nur auf die Messzeit beschränkt waren, so musste man, um den Zweck zu erreichen, sowohl in Bezug auf die contofähigen Waaren, als auch in Bezug auf die Benutzung der Vergünstigung durch jeden Besucher der Messe, also auch Auswärtige, vielfache Ausnahmen von den vertragsmässigen und gesetzlichen Verabredungen machen.

Für die Messconten sind daher besondere *Messordnungen* von den einzelnen Regierungen erlassen worden und zwar für Frankfurt a. O. am 31. März 1832[2]), für Frankfurt a. M. vom 5. März 1836, für Leipzig vom 4. December 1833 und für Braunschweig vom 21. December 1841.

---

[1]) Siehe Webers „Geschichte des Deutschen Zollvereins", Leipzig 1869, S. 97 ff. — [2]) Durch Cabinetsordre vom 28. Februar 1834 ist der sogen. Messrabatt in Frankfurt a. O. aufgehoben worden.

Da zur Zeit für die fortlaufenden Conti, für welche die Vorschriften mit in die Messordnungen aufgenommen sind, wie bereits ausgeführt worden ist, ein besonderes Regulativ erlassen worden ist, so können diese Ordnungen nur in Bezug auf die Messcontos und soweit keine zollgesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, noch in Geltung sein.

Sämmtliche 4 Messordnungen stimmen mit wenig Ausnahmen fast vollständig mit der für Leipzig am 4. December 1833 erlassenen überein.

Während die Leipziger Messordnung und diejenige für Frankfurt a. M. in 43 Paragraphen zerfällt, haben diejenigen für Braunschweig und Frankfurt a. O. 56 resp. 52 Paragraphen, was daher kommt, dass die letztgenannten eine etwas andere Eintheilung der Paragraphen enthalten und weil für die Packkammern, für polizeiliche Bestimmungen, Messcommissionen, wegen der Dauer der Messen, wegen des freien Handels und der Polizei und Gerichtsbehörden besondere Vorschriften gegeben sind, die aber eigentlich auf die Messconti keinen Einfluss haben.

Die wesentlichen Grundsätze dieser Messordnungen, soweit sie die Messconti betreffen, sind nun folgende:

a. Im Allgemeinen ist als Regel zu beachten dass die zollgesetzlichen Bestimmungen denen der Messordnung, bei vorhandenem Widerspruche beider, vorgehen.

b. Sowohl den Messgütern fremder, als einheimischer Kaufleute werden Messconti bewilligt, sofern die Waaren unverzollt in der Messstadt eintreffen und nach dem Tarife mit mehr als 4 Thlr. pro Centner Eingangszoll belegt sind[1]).

   Durch eine Verabredung in Ziffer 12 des Schlussprotocolles zu Art. 14 des Vertrages vom 8./7. 67 ist jedoch bestimmt, dass die unter Nr. 6 f. 2 und 3, Nr. 10 c, Nr. 12 g, Nr. 19 a und b, Nr. 21 a 1, Nr. 27 b c d u. e, Nr. 31 c, Nr. 35 b und c, Nr. 38 b c und d, Nr. 40 b und c der zweiten Abtheilung des bis zum 1. Juli 1865 gültig gewesenen Vereinszolltarifs begriffene Gegenstände ungeachtet sie mit geringeren Zollsätzen belegt sind auch fernerhin contofähig bleiben sollen.

   Ausgeschlossen sind alle Waaren, die im Tarife nach einem andern Massstabe, als nach dem Gewichte zollpflichtig erscheinen, ebenso die Material- und Verzehrungsgegenstände und alle im Ausgange zollpflichtigen Waaren.

c. Die Wirkung der Contirung ist dieselbe wie bei den laufenden Conten.

d. Wer einen Conto erlangen will, muss wirklicher Verkäufer in offener Verkaufsstätte sein.

---

[1]) In Frankfurt a. O. mit mehr als 1/2 Thlr.

e. Als geringste Waarenmenge für einen Messconto sind sechs Centner Nettogewicht festgesetzt.

f. Vermischte Lager von versteuerten und unversteuerten Waaren werden nur ausnahmsweise genehmigt.

(Im Uebrigen s. Philippi, Beiträge zur Geschichte und Statistik der Deutschen Messen. Frankfurt a. O. 1857.)

16. Der in § 111 des Vereinszollgesetzes erwähnte *Verkehr mit Waaren*, welche *vom Vereinslande mit Berührung des Auslandes in das Vereinsland* versendet werden, war schon früher ein Gegenstand, über den Verwaltungsvorschriften erlassen wurden, welche nach der Anweisung zu diesem Paragraphen noch jetzt in Geltung sind und deren Modificirung den obersten Finanzbehörden überlassen ist. Die ältesten Vorschriften sind in Pochhammers Jahrbüchern von 1835 S. 346 ff., von 1840 S. 918, dann in den Jahrbüchern von 1854 S. 250 ff. und von 1855 S. 285 ff. abgedruckt. Neu ist das Regulativ über die Behandlung von s. g. *Passirgütern auf dem Bodensee*[1]), und die *Bestimmung über die Schiffsabfertigung zwischen den Mecklenburgischen Häfen und Preussischen Ostseehäfen*[2]).

17. Hinsichtlich des in dem § 112 erwähnten *Mess- und Marktverkehrs* ist zu unterscheiden zwischen den unter den Vereinsstaaten untereinander und zwischen dem Zollverein resp. Deutschen Reiche und den Nachbarstaaten vertragsmässig vereinbarten Grundsätzen und sonstigen Bestimmungen. Obgleich nach Ziffer 22 der Anweisung zum Vereinszollgesetze hinsichtlich der Bedingungen und Controlen, unter denen die erwähnten Erleichterungen und Befreiungen eintreten können, im Allgemeinen die bisherigen Bestimmungen, nur insoweit sie nicht durch das *Zollgesetz* (also ohne Rücksicht auf vertragsmässige Bestimmungen) Abänderung erlitten haben, in Wirksamkeit bleiben sollen, so möchte es doch hier am Platze sein, diese Materie auch in Bezug auf die Verträge mit fremden Staaten zu behandeln.

§ 112 des VZG. unterscheidet zwischen der Zollerleichterung für Waaren, welche aus dem freien Verkehre[3]) des Zollvereins stammen und von ausländischen Messen und Märkten zurückgebracht werden, und zwischen fremden Waaren, welche von ausländischen Handels- und Gewerbtreibenden nach vereinsländischen Messen und Märkten gebracht worden sind und wieder zollfrei ins Ausland zurückkehren sollen.

a. Was die Zollabfertigung der *inländischen Fabrikate* betrifft, welche mit dem Anspruche auf Zollfreiheit bei der Rückkehr auf ausländische Messen und Märkte gebracht werden sollen, so ist hierüber von den Staaten des Zollvereins ein durch die

---

[1]) Jahrbücher 1870 S. 617. — [2]) Jahrbücher 1871 S. 162. — [3]) Nicht inländische allein, sondern auch im freien Verkehr, nach erfolgter Verzollung, befindliche ausländische. (Nach den Motiven zum Vereins-Zollgesetz. Hirth's „Annalen" 1869 S. 584 ff. zu §. 112.)

Münchener Vollzugs-Commission vereinbartes Regulativ erlassen worden[1]), welches jedoch nur in sofern noch als vollgültig angesehen werden kann, als nicht neuere zollgesetzliche und regulativmässige Bestimmungen widersprechen.

b. Bezüglich des *Mess- und Marktverkehrs der ausländischen* (respect. Oesterreichischen und Schweizer) Handels- und Gewerbtreibenden sind die Bestimmungen in den treffenden Verträgen und Verabredungen massgebend und zwar hinsichtlich *Oesterreichs* Art. 6 lit. a u. b des Handels- und Zollvertrages vom 9. März 1868 und Ziffer 5 und 6 des Schlussprotocolls hiezu[2]) und hinsichtlich der *Schweiz* die Verabredungen in Art. 5 Ziffer 1 des Handels- und Zollvertrages vom 13. Mai 1869 und Ziffer 5 des Schlussprotocolles hiezu[3]).

18. Bezüglich der Zollabfertigung der in § 113 des VZG. erwähnten s. g. *Retourwaaren*, d. h. derjenigen vereinsländischen Erzeugnisse oder Fabrikate, welche *ausser* dem Markt- und Messverkehre, auf Bestellung, zum Commissionsverkauf, zur Ansicht, zu öffentlichen Ausstellungen oder zum vorübergehenden Gebrauche nach dem Auslande gesandt worden sind und von dort zurückkommen, sind gleichfalls nach Nro. 22 der Anweisung zum VZG. die bisherigen Vorschriften als massgebend anzusehen[4]).

Auch hier wird eine Unterscheidung zwischen den unter den Vereinsstaaten und zwischen diesen und den Nachbarstaaten Oesterreich und Schweiz vereinbarten Bestimmungen zu machen sein. Hinsichtlich der ersteren unterliegt es nach den Bestimmungen des Zollgesetzes keinem Anstande, dass alle Erzeugnisse, von denen mit Sicherheit angenommen werden kann, dass sie vereinsländischen Ursprungs sind, oder nach erfolgter Verzollung als im freien Verkehr befindlich erscheinen, dann bei ihrer Rückkehr vom Auslande zollfrei abgelassen werden können, wenn über ihre Identität kein Zweifel besteht und im Uebrigen die oben erwähnten Voraussetzungen einer vorübergehenden Versendung nach dem Auslande etc. feststehen[5]).

---

[1]) Siehe Schimmelpfennig, „Preuss. Zollgesetzgebung“ 1838 S. 182 ff. Preuss. Rescripte; Pochhammer, „Jahrbücher für Zollgesetzgebung und Verwaltung“ v. 1834 S. 359 (Bayer. Regulativ vom 26. März 1834), S. 558 (Württemb. Regulativ) und S. 565 (Sächs. Regul. vom 26. März 1834); Jahrbücher für Zollgesetzgebung von 1854 S. 356 (Oldenburg. Regul. v. 9. Dec. 1853). — [2]) Verträge, Anhang zu Bd. V. S. 434 u. 492; Jahrbücher 1868 S. 464 u. 483. — [3]) Siehe Bundesgesetzbl. 1869 S. 604 u. 611 ff.; Jahrbücher 1869 S. 617 u. 626 ff. — [4]) Bisher war für dieselben gesetzlich ein Anspruch auf Zollfreiheit nicht vorhanden und wurde deren zollfreie Ablassung nur auf Grund von einzelnen Verabredungen unter den Vereinsregierungen zugestanden. — [5]) In der Regel sind hierzu nur die Zoll-Directivbehörden befugt, ausnahmsweise für gewisse Fälle manche Hauptämter, wenn die Waaren nachgewiesenermassen im Auslande nicht aus den Händen der Post-, Eisenbahn- oder Zollverwaltung gekommen waren.

Was die vertragsmässigen Abreden betrifft, so sind hier die Bestimmungen in Art. 6 lit. a des Vertrages mit *Oesterreich* und Ziffer 5 und 6 des Schlussprotocolles hiezu, sowie die in Artikel 5 Ziffer 1 bis 3 des Vertrags mit der *Schweiz* und Ziffer 5 des Schlussprotocolles massgebend[1]).

19. Bezüglich der Zollabfertigung von Gegenständen, welche (§ 114 des Vereinszollgesetzes) aus dem Auslande zu *öffentlichen Ausstellungen* eingehen und zollfrei wieder ausgeführt werden sollen, gelten noch die auf der XV. General-Zollconferenz vereinbarten Vorschriften[2]).

20. Der sog. *Veredlungsverkehr* oder die Zollbegünstigung für Waaren, welche zur Verarbeitung, zur Vervollkommnung oder Reparatur mit der Bestimmung der Wiederausfuhr eingehen, oder für Gegenstände, welche zu dem bezeichneten Zwecke nach dem Auslande gehen und in vervollkommnetem Zustande zurückkehren, soll gleichfalls nach Nr. 22 der Anweisung zum §. 115 des VZG. nach den bisherigen Vorschriften behandelt werden[3]).

Auch hier ist zu unterscheiden zwischen den Verabredungen, welche unter den Bundesregierungen und zwischen diesen und den Regierungen der Nachbarstaaten gemacht worden sind.

I. Hinsichtlich der ersteren kann im Allgemeinen als Norm angenommen werden:

a. Dass die Identitätscontrole beim Veredlungsverkehre hauptsächlich durch amtliche Bezeichnung (mit bleiernen Stempeln oder Siegeln), ausnahmsweise aber auch, wenn die Bezeichnung nicht möglich ist, auf andere Weise stattzufinden hat.

b. Dass ein Zollerlass dann nicht stattfinden darf, wenn die Waaren durch die Bearbeitung derartig umgewandelt worden, dass sie nicht wieder als die nämlichen Gegenstände erkannt werden können.

c. Der Wiederaus- oder Eingang ist nicht an das Ein- resp. Ausgangsamt gebunden.

d. Geringe Gewichtsdifferenzen können ohne Abgabenerhebung bleiben.

e Für die Zurückbringung der Waaren wird eine angemessene Frist bestimmt. (Verabredungen in § 37 des Hauptprot. der XIII. General-Zollconferenz, S. 101 ff.)

---

[1]) Jahrbücher 1868 S. 464. 483 u. von 1869 S. 617 und 626. — [2]) Jahrbücher 1857 S. 29 ff. — [3]) Nach einer Vereinbarung der 3. General-Zollconf. (§. 7 des Hauptprotocolls) werden jährlich Uebersichten hierüber aufgestellt und nach einem Bundesrathsbeschluss sollen nicht allein Gegenstände vereinsländischen Ursprungs, sondern auch *verzollte ausländische*, welche zur Verarbeitung etc. mit der Bestimmung der Wiedereinfuhr nach dem Auslande gehen und in vervollkommtem Zustande zurückkehren, vom Eingangszolle befreit werden können. Dieser Beschluss soll auch auf den Verkehr mit der Schweiz und Oesterreich Anwendung finden. (Jahrbücher 1871 S. 222.)

Zu erwähnen ist hier die in Ziffer 2 des Schlussprotocolles zum Vertrage vom 8./7. 67 und Beilage A. niedergelegte Verabredung wegen der *Zollbegünstigung für Roheisen*, *altes Brucheisen und Bruchstahl* (nach Bundesrathsbeschluss vom 11./6. 68), welches für Eisengiessereien, Hammer- und Walzwerke zur Verarbeitung mit der Bestimmung eingeht, die daraus gefertigten Gegenstände in das Ausland auszuführen, oder zu Seeschiffen zu verwenden[1]).

II. Für den Verkehr mit *Oesterreich* und der *Schweiz* gelten zur Zeit folgende Grundsätze:

A. Nach Art. 6 lit. c—e des *Handels- und Zoll vertrages mit Oesterreich* vom 9./3. 68[2]) können beiderseits Zollbefreiungen zugestanden werden:

a) Für *Glocken* und *Lettern* zum Umgiessen, *Stroh* zum Flechten, *Wachs* zum Bleichen, *Seidenabfälle* zum Hecheln (Kämme).

b) Für *Gewebe* und *Garne* zum Waschen, Bleichen, Färben, Walken, Appretiren, Bedrucken und Stricken, *Garne* zum Stricken, *Gespinnste* (einschliesslich der erforderlichen Zuthaten) zur Herstellung von Spitzen und Posamentirwaaren[3]), *Häute* und Felle zur Leder- und Pelzwerkbereitung, *Garne in gescheerten* (auch geschlichteten) *Ketten* nebst dem erforderlichen Schussgarn zur Herstellung von Geweben, sowie Gegenstände zum Poliren, Lackiren und Bemalen.

c) Endlich für sonstige zur Reparatur, Bearbeitung oder Veredlung bestimmte, in das Gebiet des anderen vertragenden Theils gebrachte und nach Erreichung des Zweckes unter den deshalb getroffenen besonderen Massregeln zurückgeführte Gegenstände, wenn die wesentliche Benennung und Beschaffenheit derselben unverändert bleibt und zwar bei den Glocken, bei Stroh, Seidenabfällen und Wachs unter Festhaltung der Gewichtsmengen, bei den Uebrigen, wenn die Identität ausser Zweifel steht.

B. In Ziffer 5 des Schlussprot. zu Art. 6 dieses Vertrages[4]) sind die bei diesem Verkehre leitenden Gesichtspunkte bezeichnet, nach welchen:

a. Die Gegenstände, für welche eine Zollbefreiung in Anspruch genommen wird, bei den Zollstellen nach Gattung und Menge anzumelden und zur Revision zu stellen sind.

b. Die Abfertigung der aus- und wieder eingeführten resp. ein- und wieder ausgeführten Gegenstände bei denselben Zollstellen

---

[1]) Bundesgesetzbl. v. 1867 S. 107 u. 113. — [2]) Bundesgesetzbl. 1868 S. 239. — [3]) Nach Bundesrathsbeschluss v. 25. April 1872 auch für das *Zwirnen von Garn* und für die *Anfertigung von Zwirnknöpfen* aus Zwirn und Metallringen. — [4]) Bd. V. Anhang zu den Verträgen S. 492 ff.; Jahrbücher 1868 S. 483.

(im Innern oder an der Grenze) erfolgen soll; hievon ausgenommen sind nur die oben unter lit. b. (im Vertrage unter lit. d) aufgeführten Gegenstände, sowie Musterstücke von Handlungsreisenden.

c. Die Wiederein- und Ausfuhr kann an die Beobachtung gewisser Fristen geknüpft werden.

d. Zur Sicherung der Abgaben kann Hinterlegung des Zollbetrages oder andere geeignete Sicherstellung verlangt werden.

e. Gewichtsdifferenzen sollen in billiger Weise berücksichtigt werden und geringe ohne Zollerhebung bleiben.

f. Für eine möglichst erleichterte Zollabfertigung wird beiderseits möglichst Sorge getragen werden.

Im Uebrigen ist verabredet, dass eine Beschränkung in den, nach den beiderseitigen Zollgesetzen und Verwaltungsvorschriften, sowie nach früheren Uebereinkünften bestehenden Erleichterungen im gegenseitigen Grenzverkehre nicht beabsichtigt sei und die zur Ausführung derselben zu treffenden besonderen Verabredungen auf den gegenseitigen Grenzverkehr nur in soweit Anwendung finden, als sie weitergehende Verkehrserleichterungen herbeiführen. Deshalb bleiben auch die über die Erleichterung des Grenzverkehrs mit leinenen Garnen und roher ungebleichter Leinwand und über sonstige Erleichterungen im nachbarlichen Verkehr bestehende Uebereinkünfte in Kraft[1]).

III. Für den Veredlungsverkehr mit der *Schweiz* sind in Art 5 des Zoll- und Handelsvertrages vom 13. Mai 1869[2]) unter Nr. 5—7 wörtlich die oben erwähnten Bestimmungen (siehe sub A. lit. a—c.), welche für Oesterreich gelten, verabredet. In Ziffer 5 des Schlussprotocolls zu diesem Artikel sind aber bezüglich des Verfahrens folgende Grundsätze vereinbart[3]):

A. Die Begünstigung, wonach zollpflichtige Waaren, die zum ungewissen Verkauf oder als Muster eingebracht werden, von Eingangs- und Ausgangsabgaben befreit sind (Art. 5 Nr. 1) kann von der Erfüllung nachstehender besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden:

a. Bei der Ausfuhr, beziehungsweise Einfuhr, ist der Betrag des auf den Waaren oder Mustern haftenden Ausgangs- beziehungsweise Eingangszolls zu ermitteln und bei dem abfertigenden Amte entweder baar niederzulegen, oder vollständig sicher zu stellen.

b. Zum Zweck der Festhaltung der Identität sind die einzelnen Waaren oder Musterstücke, so weit es angeht, durch aufgedruckte Stempel oder durch angehängte Siegel oder Bleie zu bezeichnen.

---

[1]) Siehe das Nähere Jahrbücher 1855 S. 541 ff. — [2]) Bundesgesetzbl. 1869 S. 603 ff.; Jahrbücher 1869 S. 617 u. 626. — [3]) Siehe wegen des Verkehrs mit *Stickereien* Jahrbücher f. Z. u. V. 1870 S. 631 ff.

c. Das Abfertigungspapier, über welches die näheren Anordnungen von jedem der vertragenden Theile ergehen, soll enthalten:

α) ein Verzeichniss der zur Ausfuhr bestimmten, beziehungsweise der eingebrachten Waaren oder Musterstücke, in welchem die Gattung der Waare und solche Merkmale sich angegeben finden, die zur Festhaltung der Identität geeignet sind;

β) die Angabe des auf den Waaren oder Mustern haftenden Ausgangs- und Eingangszolls, sowie darüber, ob solcher niedergelegt oder sichergestellt worden ist;

γ) die Angabe über die Art der zollamtlichen Bezeichnung;

δ) die Bestimmung der Frist, nach deren Verlauf, soweit nicht vorher der Wiedereingang, beziehungsweise die Wiederausfuhr der Waaren oder Muster nach dem Auslande, oder deren Niederlegung in einem Packhofe (Niederlagshause) nachgewiesen wird, der niedergelegte Zoll verrechnet oder aus der bestellten Sicherheit eingezogen werden soll. Die Frist darf den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten;

ε) die Wiedereinfuhr, beziehungsweise die Wiederausfuhr, darf auch über ein anderes Amt, als dasjenige, über welches die Ausfuhr, beziehungsweise die Einfuhr bewirkt ist, erfolgen;

ζ) werden vor Ablauf der gestellten Frist (c. δ) die Waaren oder Muster einem zur Ertheilung der Abfertigung befugten Amte zum Zweck der Wiedereinfuhr, beziehungsweise der Wiederausfuhr oder der Niederlegung in einem Packhofe (Niederlagshause vorgeführt, so hat dieses Amt sich durch die vorzunehmende Prüfung davon zu überzeugen, ob ihm dieselben Gegenstände vorgeführt worden sind, welche bei der Ausgangs- beziehungsweise Eingangsabfertigung vorgelegen haben. Soweit in dieser Beziehung keine Bedenken entstehen, bescheinigt das Amt die Wiedereinfuhr, beziehungsweise die Wiederausfuhr oder Niederlegung und erstattet den früher niedergelegten Zoll oder trifft wegen Freigabe der bestellten Sicherheit die erforderliche Einleitung.

B. Ueber die Controlmassregeln, welche zum Schutz gegen Missbrauch in den übrigen Fällen des Art. 5 beiderseitig in Anwendung kommen sollen, wird Verständigung vorbehalten. Dieselben werden auf das geringste mit dem bezeichneten Zwecke vereinbarte Maass beschränkt und demgemäss im Wesentlichen innerhalb derjenigen Grenze gehalten werden, welche durch die in Anlage B zum Vertrage enthaltenen Bestimmungen über die Behandlung des grenznachbarlichen Verkehrs (§. 3) in Aussicht genommen worden sind; sodann sind dabei folgende Bestimmungen zu beachten:

a. Die Abfertigung der bezeichneten Gegenstände, für welche auf Grund des Art. 5 eine Zollbefreiuug in Anspruch ge-

nommen wird, kann auch bei Zollstellen im Innern stattfinden.

b. Gewichtsdifferenzen, welche durch Ausbesserungen, durch die Bearbeitung oder Veredlung der Gegenstände entstehen, sollen in billiger Weise berücksichtigt werden und geringere Differenzen eine Abgabenentrichtung nicht zur Folge haben.

C. Die zur Wahrung der Identität der aus- und wieder eingeführten beziehungsweise der ein- und wieder ausgeführten Gegenstände amtlich angelegten Erkennungszeichen (Stempel, Siegel, Plomben etc.) sollen gegenseitig geachtet werden, und zwar in dem Sinne, dass die von einer Zollbehörde des einen Gebiets angelegten Erkennungszeichen in dem anderen Gebiete zum Beweise der Identität ebenfalls dienen können, jedoch mit der Beschränkung, dass beiderseits den Zollbehörden das Recht zusteht, weitere Erkennungszeichen anzulegen.

D. In allen vorangeführten Fällen, mit Ausnahme derjenigen unter Art. 5 Nummer 6 und 7 sind im Zollverein alle Hauptzollämter und Nebenzollämter erster Classe, sowie andere besonders mit Ermächtigung hiezu versehene Zollstellen, in der Schweiz die Haupt- und Nebenzollstätten zuständig, die zollfreie Abfertigung, wenn die Voraussetzungen zutreffen, von sich aus vorzunehmen.

Dagegen sind in den Fällen von Artikel 5 Nr. 6 und 7 nur die von den Directivbehörden dazu bezeichneten Zollstellen zur Ertheilung der Abfertigung befugt.

21. Zu § 116 des Vereinszollgesetzes sind besonders zu erwähnen die Vorschriften, welche die Bayerische Regierung am 19. April 1871 wegen des *Verkehrs mit Weide- und Futtervieh* an der Oesterr.-Bayrischen Grenze erlassen hat[1]).

22. Es scheint am Platze zu sein, hier (zu § 118 des VZG., welcher von den Zollerlassen aus Billigkeitsrücksichten spricht) die sehr wichtige vertragsmässige Verabredung des Zollvereinigungsvertrages vom 4. April 1853 Art. 23 und Ziffer 12 des Schlussprotocolls hiezu über die *Zollbegünstigung für die metallenen Materialien zum Neu- und Reparaturbau von Seeschiffen* zu erwähnen, für welche jährlich nicht unbedeutende Zollbeträge auf Vereinsrechnung freigeschrieben werden.

Hienach sind die Zollvereinsregierungen übereingekommen, vom 1. Januar 1854 ab[2]) mit Rücksicht auf die durch die Zollgesetzgebung herbeigeführte Vertheuerung der metallenen Schiffsbaumaterialien an die Erbauer von *Seeschiffen* Zollvergütungen auf Vereinsrechnung zu gewähren. Ueber den Betrag und die Modalitäten dieser Vergütungen wurden besondere Grundsätze verabredet, welche mit den bis zum

---

[1]) Jahrbücher 1871 S. 420 ff. — [2]) Siehe Jahrbücher v. 1854 S. 392 ff., v. 1855 S. 312, v. 1865 S. 395 u. 640, v. 1866 S. 428, v. 1868 S. 37. 54. 3. 41. 566.

Jahre 1872 erfolgten Aenderungen in Hirth's Annalen abgedruckt sind[1]). Im Jahre 1868 sah sich der Bundesrath veranlasst, einen, diese Verabredungen ergänzenden, Beschluss zu fassen (§ 82 der Prot.), der besondere Erwähnung verdient.

Hienach kann der Zoll für das aus dem Auslande bezogene, auf inländischen Werken zu Stabeisen, Blechen oder Platten verarbeitete Roh- oder Brucheisen, unter Bewilligung eines Zuschlages zum Nettogewichte der fertigen Gegenstände von höchstens 50 Procent für den bei ihrer Herstellung eintretenden Metallverlust, erlassen werden. Vorausgesetzt wird hierbei, dass aus den gedachten Fabrikaten Bau- und Ausrüstungsgegenstände für Seeschiffe verfertigt und nachweislich für dieselben verwendet werden, ferner, dass hierbei nachstehenden Bedingungen und Controlvorschriften[2]) genügt werde:

1. Die Begünstigung wird nur solchen Fabrikanten ertheilt, welche in Beziehung auf die Beobachtung der Zollgesetze unbescholten sind.
2. Den Fabrikanten wird eine, unter amtlichem Mitverschlusse stehende Privat-Niederlage von ausländischem Roheisen aller Art und altem Brucheisen bewilligt, für welche sie auf ihre Kosten einen sicheren verschliessbaren Raum herzurichten haben. Die allgemeinen Bestimmungen über die unter Mitverschluss der Zollbehörde stehenden Privat-Niederlagen finden auf diese Niederlage gleichmässige Anwendung.
3. Für diese Niederlage wird bei der betreffenden Zoll- oder Steuerstelle ein Conto geführt, in welchem die Mengen des eingeführten ausländischen Roh- oder Brucheisens und die Gattung und Menge der daraus verfertigten Fabrikate von Stabeisen, Blechen, Platten, welche entweder direct auf Declaration des Schiffsbaumeisters, beziehentlich des betreffenden Handwerkers oder Fabrikanten zur Verarbeitung zu Schiffbau-Gegenständen verabfolgt oder in einem Packhofe Behufs Verwendung zu gleichem Zwecke niedergelegt werden, nachzuweisen sind.
4. Wenn aus der Niederlage Roh- oder Brucheisen zur Verarbeitung zu Stabeisen, Blechen oder Platten entnommen werden soll, so hat der Fabrikant der betreffenden Zoll- oder Steuerstelle solches unter Angabe der daraus zu verfertigenden Waaren zeitig zuvor mittelst schriftlicher Anmeldung anzuzeigen.

   Die angemeldete Menge wird aus der Niederlage verabfolgt, und der Abgang auf der Anmeldung bescheinigt.
5. Die Abschreibung vom Niederlage-Conto erfolgt, nachdem die gedachten Fabrikate zur Verarbeitung zu Schiffbau-Gegenständen auf Grund der Declaration des Schiffbaumeisters, beziehentlich der betreffenden Fabrikanten oder Handwerker entweder direct verabfolgt oder in einem Packhofe niedergelegt sind und zwar auf Höhe des Gewichts jener Fabrikate unter Hinzurechnung eines Zuschlagsgewichts. Der Zuschlag zum Gewichte der fertigen Gegenstände ist für jedes Werk von Zeit zu Zeit nach dem Ergebnisse der Bücher, welche der betreffende Fabrikant vorzulegen hat, zu bestimmen. Das Maximum des Zuschlags beträgt 50 Procent.
6. Am Schlusse jedes Quartals wird der Lagerbestand in der Weise er-

[1]) Jahrg. 1872 S. 1530. — [2]) Siehe die Instruction zur Ausführung dieser Bestimmungen in den Jahrbüchern 1855 S. 312.

mittelt, dass der Summe des Zugangs der zu Anfang des Quartals vorhandene Lagervorrath beigeschlagen und von der danach sich ergebenden Menge das Gewicht der nach Ziff. 5 zum Packhofe gebrachten Fabrikate abgesetzt wird.

7. Lager-Revisionen finden ganz nach dem Ermessen der Zollverwaltung statt, jedenfalls aber wird mindestens einmal im Jahre eine Revision der ganzen Niederlage vorgenommen.

8. Die Fabrikanten haben der Zollverwaltung auf Verlangen durch Vorlegung ihrer Bücher oder Papiere Ueberzeugung davon zu gewähren, wessen Bestellungen sie ausführen, sowie ob und in welchem Umfange sie inländisches Eisen oder Eisenwaaren beziehen, auch die über den Fabrikbetrieb zu führenden Bücher so einzurichten, dass daraus ohne Schwierigkeit ersehen werden kann, welche Art von Waaren hergestellt sind, welches Material dazu benutzt und welcher Verlust an demselben bei der Verarbeitung erwachsen ist.

9. Für die dem Obigen nach aus ausländischem Roheisen und altem Brucheisen angefertigten, im Packhofe niedergelegten Fabrikate an Stabeisen, Blechen und Platten kommen die Bestimmungen des allgemeinen Niederlage-Regulativs zur Anwendung.

10. Die Verabfolgung vom Packhofe Behufs der Verarbeitung zu Schiffbau-Gegenständen, die Eintragung in das Contoregister und die Controle der Verwendung geschieht in Gemässheit §. 7 Ziff. 3 und 6 der Anlage A. zu Nr. 12 des Schlussprot. zum Art. 23 des Vertrages vom 4. April 1853, sowie gleichergestalt die Abschreibung und der Abschluss des Contoregisters nach Ziff. 6 und 8 des §. 7 cit.

Dagegen gelangt der Zoll für das ausländische Roh- und Brucheisen, aus welchem die gedachten Fabrikate an Stabeisen, Blechen oder Platten angefertigt sind, nach dem oben in Ziff. 5 bestimmten Gewichte zur Einziehung, wenn dieselben nicht zu weiterer Verarbeitung zu Schiffbau-Gegenständen, sondern zum Eintritt in den freien Verkehr des Inlandes oder zur Ausfuhr in das Ausland abgegemeldet und verabfolgt werden sollten.

Der Zollverwaltung bleibt ferner vorbehalten, nach Befinden den Betrieb der Fabriken durch Aufsichtsbeamte überwachen zu lassen.

Endlich bleibt die Zollverwaltung befugt, die Begünstigung jederzeit zurückzunehmen, sowie anderweit zu erachtende Controlmassregeln anzuordnen.

Die Zurücknahme soll immer erfolgen, wenn ein Fabrikant wegen Defraudation die gesetzliche Strafe verwirkt hat, im Gleichen, wenn ein Buchführer oder Arbeiter der Fabrik in solcher Art wegen Vergehungen, welche er im Interesse des Fabrikanten verübt hat, mit Strafe belegt worden ist.

23. Eine wichtige *Begünstigung* im s. g. *Veredlungsverkehr* ist für den *ungeschälten Reis* zugestanden, der in der Absicht eingeführt wird, um auf inländischen Reismühlen geschält zu werden.

Nachdem auf der XI. und XII. General-Zoll-Conferenz[1]) die gestellten Anträge zu keiner Verständigung geführt hatten, wurde dieselbe auf dem Correspondenzwege versucht und in Folge einer hiebei gewonnenen Verständigung auf der XII. Generalconferenz eine Ver-

---

[1]) §. 10 des Hauptprot. der XI. Gen.-Conf. u. §. 33 des Hauptprot. der XII. Gen.-Conf.

einbarung in Vorlage gebracht, welche mit einigen Abänderungen genehmigt und zur Ausführung gebracht worden ist[1]).

Die Begünstigung besteht hienach darin, dass ungeschälter und von der Strohhülse befreiter Reis fortan unverzollt unter gewissen Controlen zur Enthülsung und Polirung an Reismühlen, welche innerhalb des Zollvereinsgebiets gelegen sind, in der Art abgelassen werden darf, dass der Eingangszoll nur nach dem Bruttogewicht des aus der Reismühle hervorgegangenen Fabrikats zur Erhebung gelangt. Man war bei Gewährung dieser Begünstigung von der Absicht ausgegangen, der inländischen Industrie einen Vortheil zu gewähren und auf einen billigen Preis des als nahrhaft anerkannten Reises hinzuwirken. Der Vereinbarung sind Bestimmungen über die Controle von Mühlen, in welchen unverzollter Reis durch Schälen und Poliren verarbeitet wird, beigefügt, welche wie erwähnt, auf der XII. Generalconferenz einige Aenderungen erlitten haben[2]).

24. Durch Bundesrathsbeschluss vom 8. Mai 1869[3]) wurde *für den Reis* in sofern eine *weitere Begünstigung* gewährt, als es den Inhabern unverschlossener Privattransitlager gestattet wurde, den Reis in denselben unter der Voraussetzung vermahlen zu lassen, dass im Falle des Missbrauchs die Befugniss widerrufen wird und dass zur Abschreibung nur das wirkliche Gewicht des ausgehenden Reismehles oder Grieses ohne Berücksichtigung des Abfalles gebracht werden darf.

25. Zum Vollzuge der Bestimmung in §. 121 Abs. 2 des Vereinszollgesetzes bezüglich des Waarentransports auf Gewässern ist vom Bayerischen Ministerium am 6. Mai 1871 eine Verordnung erlassen worden, welche *für den Verkehr mit beladenen Fahrzeugen auf dem Bodensee* die Entfernungen bestimmt bis auf welche derartige Wasserfahrzeuge sich dem Ufer nähern dürfen[4]).

26. Die Vorschriften über die Ausstellung der in §. 122 und 123 des Vereinszollgesetzes erwähnten *Legitimations- und Versendungsscheine* sind durch die neuere Gesetzgebung nicht geändert, es wird deshalb hier auf die älteren Anweisungen, wie sie in Pochhammers Jahrbüchern abgedruckt sind, Bezug genommen[5]).

27. Was die in §. 126 und 19 des Vereinszollgesetzes erwähnten *Grenzaufsichtsbeamten* betrifft, so sind denselben ausser den im Gesetze bemerkten Befugnissen auch durch besondere ältere Verordnungen und Gesetze bestimmte Verpflichtungen auferlegt, sind ihnen bezüglich des *Gebrauchs ihrer Waffen*[6]) besondere Vorschriften ertheilt und für

---

[1]) Siehe Hauptprot. der XII. Gen.-Conf. §. 18 und Anlage III.; Jahrbücher f. Z. u. V. 1857 S. 322. 513 ff. 533, v. 1859 S. 102 u. 555. — [2]) Siehe Jahrbücher f. Z. u. V. 1857 S. 322 u. 1859 S. 102. — [3]) Jahrbücher 1869 S. 506; Centralbl. 1869 S. 454. — [4]) Jahrbücher v. 1871 S. 423. — [5]) Pochhammer, Jahrb. 1834 S. 450 ff. 455 u. 1841 S. 872; Jahrbücher 1854 S. 200 ff. — [6]) Prot. v. 22. Aug. 1836 S. 8; Pochhammer, Jahrbücher 1834 S. 791, 1835 S. 214.

sie specielle *Dienstanweisungen*[1]) in den einzelnen Staaten erlassen. Dieselben sind in Fuss- und reitende Aufseher eingetheilt, bilden Stationen, welche mit mindestens 2 Mann besetzt sind, und haben s. g. Obergrenzcontroleure zu ihren nächsten Vorgesetzten. Mehreren Obercontroleuren ist in einem Hauptzollamtsbezirke der Oberzollinspector vorgesetzt.

28. Das in §. 165 des Vereinszollgesetzes erwähnte *Verfahren in Zollstrafsachen* ist nach den Landesgesetzen zu regeln[2]), es sind jedoch hiefür nachstehende bereits auf der I. Generalconferenz vereinbarte Grundsätze noch jetzt massgebend[3]):

a. Die vorläufige Feststellung des Thatbestandes, sowie die Verfügung derjenigen Massregeln, welche erforderlich sind, damit seiner Zeit die Strafe an dem Thäter vollzogen werden könne, sind Sache der Zollbehörde.

b. Die von den Zollbeamten oder Bediensteten zur Feststellung des Thatbestandes einer Zollübertretung aufgenommenen Protocolle haben öffentlichen Glauben.

c. Das Verfahren wird überall von Amtswegen summarisch und im Untersuchungswege geleitet.

d. Es wird Vorkehrung dahin getroffen werden, dass die einer Zollübertretung Angeschuldigten in allen Fällen, in welchen es neben der Confiscation des defraudirten Gegenstandes nur auf eine Geldstrafe ankommt, die Befugniss erhalten, sich, ohne weitere Verhandlung vor den gewöhnlichen Gerichten, dem Ausspruche der Zollbehörden zu unterwerfen.

e. Für die Ordnungsstrafen wird es als wünschenswerth erachtet, solche von den Zollbehörden unmittelbar ausgesprochen zu sehen, und dagegen nur den Recurs an die höhere Verwaltungsbehörde zuzulassen.

In denjenigen Ländern, in welchen nach den bestehenden Gesetzen auch in solchen Sachen entweder der Richter, oder eine andere Verwaltungsbehörde entscheidet, wird es hierbei zur Zeit bewenden müssen.

f. Die Geldbussen in Zollsachen und der Erlös aus den Zollfiscaten werden in jedem Lande zum Besten der Zollbediensteten, sei es unmittelbar für die bei der Entdeckung der

---

[1]) Siehe Pochhammer, Jahrbücher 1834 S. 747 ff.; Münchener Vollzugs-Prot. von 1836 §. 26 (Bd. I. der Verträge S. 272). Später wurden die Dienstanweisungen in manchen Ländern geändert, Jahrbücher 1854 S. 519. 777. 790. — [2]) Preuss. Gesetz v. 23. Jan. 1838 §. 28—63 (Gesetzsammlung v. 1838 S. 74), Gesetz v. 5. Juli 1872 für Elsass-Lothringen (Hirth's Annalen 1872 S. 1330); siehe die Bayer. Anweisung vom 2. März 1872 (Amtsbl. der General-Zoll-Administ. von 1872 S. 151 ff.). — [3]) Besonderes Prot. v. 24. Aug. 1836 (I. General-Zoll-Conferenz v. 1836).

Uebertretung mitwirkenden Personen[1]) oder zur Bildung eines Fonds zu Belohnungen und Unterstützungen des Zollpersonals und der Hinterbliebenen der Zollbediensteten verwendet.

2. Rübenzuckersteuer.

Die erste Anregung zur Besteuerung des Rübenzuckers im Zollverein ging schon auf der ersten Generalconferenz des Jahres 1836 in München von der Bayerischen Regierung aus. Nach §. 39 des Haupt-Protocolls von 1836 S. 94 bemerkt nämlich der Bayrische Bevollmächtigte, dass die Runkelrübenzucker-Fabrikation ein Gegenstand sei, der mit Rücksicht auf neuere Ergebnisse in Frankreich und auf die zunehmende Ausbreitung dieses Industriezweiges die Aufmerksamkeit der Zollvereins-Regierungen auf sich zu ziehen verdiene und es angemessen erscheinen lasse, sich für den Fall, wenn die Ausdehnung der Rübenzuckerindustrie die Einfuhr fremden Zuckers und hiedurch die Zollrevenüen beschränken sollte, über eine gleichmässige und gemeinschaftliche Besteuerung des Rübenzuckers zu verständigen[2]).

Da die übrigen Bevollmächtigten nicht instruirt waren, erfolgte kein Beschluss und wurde die Sache auf den Correspondenzweg verwiesen.

Auch bei der zweiten Conferenz in Dresden kam kein Beschluss in dieser Richtung zu Stande, sondern nur eine Verständigung über den Zusammentritt einer besonderen Commission im Frühjahr 1839. Bei dieser am 25. März 1839 eröffneten Commission kam es nun zum Austausch der verschiedenen Meinungen, welche in einem besonderen Protocolle vom 7. September 1839 niedergelegt wurden.

Noch war die Rübenzucker-Fabrikation wenig in ihrer Entwickelung fortgeschritten, aber der Ausfall an Zöllen für Colonialzucker bereits so fühlbar, dass sich derselbe für die drei ersten Quartale 1840 gegen denselben Zeitraum 1839 auf 253,294 Thlr. entzifferte.

Bei Abschluss der Zollverträge im Jahre 1841[3]) wurde daher die Besteuerung des Rübenzuckers im ganzen Umfange des Zollvereins als nothwendig und vertragsmässig erklärt und am 8. Mai 1841 eine besondere Uebereinkunft[4]) wegen derselben abgeschlossen, welcher am 18. October 1841 Lippe, am 19. October 1841 Braunschweig, am 13. November 1841 Kurhessen wegen Schaumburg und am 8. Februar 1842 Luxemburg und am 11. December 1841 Waldeck bezüglich Pyrmont beitrat[5]).

---

[1]) Die sog. Aufbringerantheile sind abgeschafft. — [2]) Siehe Webers Geschichte des Zollvereins S. 413 ff. — [3]) Art. 4 des Vertrages v. 8. Mai 1841. — [4]) Bd. III. der Verträge S. 9; Pochhammer, Jahrbücher f. Z. u. V. 1841 S. 142. — [5]) Bd. III. der Verträge S. 173. 220. 286. 367. 319.

Nach dieser Uebereinkunft wurde mit 1. September 1841 die Besteuerung der Rübenzucker-Fabrikation im Zollvereine nach einem gleichen Steuersatze eingeführt, die Gemeinschaftlichkeit des Steuereinkommens aber bis zum 1. September 1844 ausgesetzt, um auf Grundlage der bis dahin gemachten Erfahrungen die angemessenste Besteuerungsweise vorher zu ermitteln. Die Steuer von vereinsländischem Rübenzucker sollte immer gegen den Eingangszoll von ausländischem Zucker so viel geringer gestellt werden, als nöthig ist, um der heimischen Fabrikation einen angemessenen Schutz zu gewähren, in keinem Falle jedoch weniger als 20 Procent des Zollsatzes für fremden Rohzucker betragen.

Für das erste Betriebsjahr sollte der Steuersatz 10 Sgr. vom Centner Rohzucker oder 10 Pfennige vom Centner verarbeiteter Rüben betragen. Bei Zunahme der Zuckerfabrikation bis zu 20 Procent der Gesammtmenge des im Zollvereine consumirten Zuckers sollte die Steuer auf 20 Sgr. und bei Erreichung von 25 Procent auf 1 Thaler für den Centner Rohzucker oder 1 Sgr. 6 Pf. für den Centner verarbeiteter Rüben erhöht werden.

Obgleich die Voraussetzung zur Erhöhung der Steuer im Betriebsjahre 1841/42 eingetreten war, wurde doch aus verschiedenen Gründen eine Erhöhung nicht beliebt.

Auf der sechsten Generalconferenz des Jahres 1843 wurde, veranlasst durch ein Promemoria der Rreussischen Pegierung, ein neues Uebereinkommen über die Besteuerung des Rübenzuckers getroffen, das mit dem 1. September 1844 in Wirksamkeit treten sollte.

Nach diesem durch besonderes Protocoll vom 6. November 1843 festgestellten Uebereinkommen, sollte vom 1. September 1844 an die Gemeinsamkeit des Einkommens aus der Rübenzuckersteuer unter den Zollvereinsstaaten mit dem Steuersatze von 1 Thaler pro Centner Rübenrohzucker für die Zeit bis zum 31. August 1847 eintreten.

Es beruhte dies auf der in dem erwähnten Protocolle verabredeten Voraussetzung, dass

1. der Eingangszoll vom ausländischen Zucker und Syrup und die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker zusammen für den Kopf der jeweiligen Bevölkerung des Zollvereins jährlich mindestens eine Bruttoeinnahme gewähren solle, welche dem Ertrage des Eingangszolles vom ausländischen Zucker und Syrup für den Kopf der Bevölkerung im Durchschnitte der 3 Jahre 1838—40 gleichkam, und dass

2. der Betrag der Rübenzuckersteuer jedesmal für einen dreijährigen, vom 1. September an laufenden Zeitraum festgesetzt und wenigstens acht Wochen vor Anfang des letzteren öffentlich bekannt gemacht werden solle.

Es wurden deshalb fortan die Zölle für fremden Zucker im Zolltarife ausgeschieden, besonders festgestellt und verkündigt. Da man von der Voraussetzung ausging, dass 20 Ctr. Rüben einem Ctr.

Rohzucker entsprechen, so wurde der Steuersatz für den Ctr. Rüben auf 1½ Sgr. festgestellt.

Auf der Carlsruher (siebenten) Generalconferenz des Jahres 1845 wurde durch besonderes Protocoll vom 23. October 1845 eine *Verordnung nebst Vollzugsinstruction für die Besteuerung des Rübenzuckers vereinbart*[1]), die im Jahre 1846 von den verschiedenen Staaten publicirt wurden[2]) und noch immer die Grundlage dieser Besteuerung bilden.

Die Verordnung zerfällt in 27 Paragraphen mit 4 Abschnitten (Allgem. Bestimmungen, Vorschriften über die Erhebung nnd Controlirung der Steuer, Behörden zur Erhebung und Aufsicht, Strafbestimmungen).

1. Nach den Bestimmungen in §. 1 dieser Verordnung ist gesetzlich normirt, dass die Steuer für den Rübenrohzucker alle 3 Jahre festgestellt werden solle[3]), und die Verkündigung der Steuersätze 8 Wochen vorher zu erfolgen habe; ferner, dass die Steuer von den zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben erhoben werde, wobei angenommen wurde, dass zu einem Centner Zucker 20 Centner Rüben erforderlich seien[4]).

2. Bezüglich der Verwiegung sind in §. 2 die nöthigen Vorschriften gegeben, von denen besonders hervorzuheben ist, dass Probeverwiegungen ausgeschlossen sind, dass nicht weniger als 5 Ctr. Rüben auf die Waage gebracht werden dürfen und dass auf einen Centner getrockneter Rüben 5½ Centner roher Rüben gerechnet werden.

3. Nach §. 3 kann für Fabriken, welche in einer Betriebsperiode nicht über 10,000 Centner roher Rüben verarbeiten, unter gewissen Bedingungen die Steuer fixirt werden, in welchem Falle dann die amtliche Verwiegung unterbleibt.

4. Zur Entrichtung der Steuer ist nach §. 4 der Fabrikinhaber verpflichtet. Die Steuer wird am Schlusse jedes Kalendermonats von der Steuerbehörde berechnet und ist, wenn sie nicht creditirt wird, binnen 3 Tagen vom Empfang der amtlichen Berechnung zu zahlen.

5. Ein Steuererlass ist nach §. 5 für jeden Fall ausgeschlossen.

6. In §. 6 ist eine einjährige Verjährungsfrist bezüglich der Nacherhebungen und Rückersätze dieser Steuer festgesetzt.

7. Beschränkungen des Betriebs von Rübenzuckerfabriken finden nach §. 7 nur bei vereinigtem Betriebe von Zuckerfabrikation aus Rüben und Colonialzucker sowie im Grenzbezirke statt.

8. Die Paragraphen 8—12 enthalten die Bestimmungen über

---

[1]) Beilage I. u. II. zum besond. Prot. dd. Carlsruhe d. 23. Oct. 1845. — [2]) Preuss. Gesetzsammlung v. 1846 S. 335; Bayer. Regierungsblatt 1846, Jahrbücher f. Z. u. V. 1870 S. 270, Centralblatt 1846 S. 252. 259. — [3]) Abgeändert auf zwei Jahre durch die Vereinbarung vom 4. April 1853. — [4]) Abgeändert durch die Vereinbarung v. 4. April 1853.

die Anmeldung der Betriebsräume[1]) und Geräthe, die Aufsicht der Steuerbehörde hierüber und über die Anmeldung des Betriebs.

9. Die in §. 13 vorgeschriebene Einreichung jährlicher Materials-Vorrathsverzeichnisse ist durch Vereinsgesetz vom 15. Juni 1870[2]) (als undurchführbar und lästig) aufgehoben worden.

10. In §. 14 sind besondere Vorschriften für die Fabriken gegeben, welche getrocknete Rüben verarbeiten.

11. In §. 15 ist bestimmt, dass die Vorschriften in §. 8—12 und 14 nicht nur von dem Fabrikinhaber, sondern von jedem, der dabei beschäftigt ist, zu befolgen sind.

12. Die Bestimmungen in §. 16 beziehen sich auf die Rechte und Pflichten der Steuerbeamten.

13. In §§. 17—22 sind die Strafbestimmungen für die Steuerdefraudation und sonstige Verfehlungen gegen die steuergesetzlichen Vorschriften enthalten[3]).

14. Das Strafverfahren soll sich nach §. 23 nach den Bestimmungen in Zollstrafsachen richten, welche auch bezüglich der Vertretungsverbindlichkeit, Theilnahme pp. in Anwendung zu kommen haben.

Die oben erwähnte Instruction für die Steuerbehörden zerfällt in 32 Paragraphen[4]) und 6 Abschnitte, zu denen eine grosse Zahl von Ausführungsbestimmungen von den verschiedenen Ministerien und Directivbehörden erlassen sind[5]).

Nach Erlass dieses Gesetzes wurde beschlossen, die bisherige Steuer von 1 Thlr. pro Ctr. Rübenrohzucker bis 1. Sept. 1850 beizubehalten.

In dieser Periode trat aber ein mächtiger Umschwung in der Rübenzucker-Industrie ein. Dieselbe, bedeutend erstarkt und technisch ausgebildet, begann ihre neue Thätigkeit zunächst mit der Verdrängung des Colonialzuckers zu äussern. Der Import des letzteren fiel von 1846 an so merklich, dass der Durchnittsertrag des Zolles und der Steuer von beiden Zuckerarten erheblich unter dem im Jahre 1843 angenommenen Massstabe von 6,2616 Sgr. pro Kopf der Bevölkerung zurückblieb. Mit 1. September 1850 wurde daher, unter Beibehaltung

---

[1]) Nach Bundesrathsbeschluss v. 25. März 1872 sollen Concessionen zur Einrichtung solcher Fabriken im Einvernehmen mit der Steuerbehörde ertheilt werden, um baulichen Einrichtungen, welche das Steuerinteresse gefährden, entgegen treten zu können. — [2]) Bundesgesetzbl. 1870 S. 311. — [3]) Ziff. 1 im §. 17 ist als im Zusammenhang mit §. 13 durch Vereinsgesetz v. 15. Juni 1870 aufgehoben (Bundesgesetzbl. v. 1870 S. 311). — [4]) §. 9 der Instruction ist, als im Zusammenhang mit §. 13 des Gesetzes stehend, durch Gesetz v. 15. Juni 1870 aufgehoben worden. — [5]) Centralblatt von 1846 S. 252. 259; Jahrbüchen für Z. u. V. von 1854 S. 408. 820. 822. 825. 827; v. 1855 S. 453. 705. 761. 763. 764; v. 1857 S. 703. 705. 706. 707. 709. 711; v. 1858 S. 530. 666; v. 1859 S. 621. 622. 624. 626. 627. 628. 631. 632. 633. 635; v. 1860 S. 417. 419. 422. 424; v. 1861 S. 163; v. 1864 S. 239; v. 1865 S. 372. 590; v. 1866 S. 572; v. 1867 S. 663.

der bisherigen Zölle auf fremden Zucker die bereits 1848 beschlossene Erhöhung der Rübenzuckersteuer von 1 auf 2 Thaler in Vollzug gesetzt und sonach der Satz von 1½ Sgr. für den Centner Rüben auf 3 Sgr. erhöht. Diese Erhöhung hatte jedoch keineswegs den erwarteten Erfolg, denn die Production des inländischen Zuckers stieg fortwährend und verdrängte in gleicher Weise den Colonialzucker. Dennoch blieb der Steuersatz unverändert bis 1. Sept. 1853.

Durch die Vereinbarung vom 4. April 1853[1]) wurden einige wesentliche Aenderungen beschlossen und zwar:

a. Das fortan die Steuer immer für eine zweijährige Periode normirt werden solle;
b. dass dieselbe vom 1. September 1853 bis dahin 1855 6 Sgr. vom Ctr. Rüben betragen solle, und
c. dass, unter Beibehaltung der übrigen Grundsätze für die Berechnung der Steuer, der auf den Kopf der Bevölkerung treffende Steuerantheil für Zucker nach dem Durchschnitt der Jahre 1847—49: 6,0762 Sgr. betragen solle,
d. wurde zum erstenmal von der Steuerberechnung vom Rübenrohzucker Umgang genommen, da man sich überzeugt hatte, dass das angenommene Verhältniss von 20 Ctr. Rüben zu 1 Ctr. Rohzucker schon längst nicht mehr zutreffe.

Der Satz von 6 Sgr. pro Centner Rüben blieb unverändert bis 1. September 1857. Durch eine weitere Uebereinkunft vom 16. Februar 1858[2]) wurde vom 1. September 1858 an der Steuersatz auf 7½ Sgr. für den Centner Rüben und der Eingangszoll für fremden Syrup auf 3 Thlr. erhöht.

Erst durch das Vereinsgesetz vom 26. Juni 1869[3]) (§. 1) wurde vom 1. September 1869 an die Rübensteuer auf 8 Sgr. pro Ctr. erhöht, und die Zoll- und Tarasätze für fremden Zucker und Syrup dem entsprechend festgestellt (§ 2). Eine Anweisung zur Ausführung des Gesetzes wurde am nämlichen Tage erlassen[4]).

Zunächst ist hier eine *wichtige Begünstigung* zu erörtern.

Mit der Erweiterung der Rübenzucker-Industrie und der Erhöhung der Steuer war nämlich naturgemäss auch die Frage der *Rückvergütung dieser Steuer für exportirten Rübenzucker* aufgetreten. Die erste Anregung hiezu erfolgte auf der X. Generalconferenz im Jahre 1854[5]), führte aber zu keinem Resultate. Der Antrag wurde auf der XIII. und XIV. Generalconferenz gleichfalls ohne Erfolge wiederholt[6]).

---

[1]) Beil. zum Art. 12 des Vertrags v. 4. April 1853. Bd. IV. der Verträge S. 17 ff. — [2]) Bd. IV. der Verträge S. 518. — [3]) Bundesgesetzbl. 1869 S. 282; Jahrb. 1869 S. 297. — [4]) Centralbl. 1869 S. 386 ff., Jahrbücher f. Z. u V. 1869 S. 300 ff. 319. Hirths „Annalen“ 1869 S. 908. — [5]) Hauptprot. der X. General-Conf. §. 39 S. 78. — [6]) Hauptprot. XIII. u. XIV. Gen.-Conf.

Endlich am 31. März 1860 erneuerte die Preussische Regierung ihre Vorschläge mit dem Verlangen einer Specialconferenz, welche am 5. März 1861 in Berlin eröffnet wurde und als deren Resultat die Vereinbarung vom 25. April 1861[1]) erscheint. Nach Artikel 1 und 2 dieser Uebereinkunft sollten vom 1. Sept. 1861 an für Rübenzucker, wenn dessen Ausfuhr über die Zollvereinsgrenze oder dessen Niederlegung in eine öffentliche Niederlage erfolgt ist, eine der Rübensteuer entsprechende Vergütung (Bonification) gewährt werden und zwar für Rohzucker und Farin 2 Thlr. 22½ Sgr. pro Ctr., für Brod-, Hut-, Candis und gestossenen Zucker 3 Thlr. 10 Sgr. unter der Bedingung, dass Rohzucker und Farin in Mengen von mindestens 30 Ctr. und raffinirter Zucker in Mengen von mindestens 10 Ctr. zur Anmeldung gelangt.

Diese Sätze wurden durch eine spätere Uebereinkunft vom 16. Mai 1865 auf 2 Thlr. 26 Sgr. resp. 3 Thlr. 15 Sgr. vom 1. September 1866 an erhöht[2]).

Das bereits erwähnte Vereinsgesetz vom 26. Juni 1869 hat nun für die Ausfuhrvergütung des Rübenzuckers in sofern eine wichtige Aenderung herbeigeführt, als es die Höhe derselben für Rohzucker und alle Zuckersorten, mit Ausnahme von Candis und Zucker in weissen, vollen harten Broden (nach §. 3), von dem, durch Polarisation gefundenen, Zuckergehalte abhängig macht[3]).

Ausserdem ist in §. 2 dieses Gesetzes in sofern eine weitgreifende Reform dadurch eingetreten, als vom 1. September 1869 an der Eingangszoll vom ausländischen Rohzucker, wenn derselbe den, auf Anordnung des Bundesrathes bei den Zollstellen niederzulegenden und nach Anleitung des Holländischen Standard Nro. 19 und darüber zu bestimmenden Mustern entspricht, mit einem Eingangszolle von 5 Thalern, der sonstige Rohzucker mit 4 Thalern pro Centner belegt ist, als ferner der Zoll für alle übrigen Zuckersorten von 7 Thlr. 10 Sgr. auf 5 Thlr. herabgesetzt ist und Melasse unter Controle der Verwendung für die Branntweinbereitung freigelassen wird, als endlich der Ausnahmezoll auf Rohzucker für Siedereien beseitigt erscheint[4]). Die Ausführungsbestimmung zu §. 2 des Gesetzes lässt die Verzollung des Rohzuckers, für welchen der Zollsatz von 5 Thalern

[1]) Centralblatt v. 1861 S. 215. 217. 219. 232; 1862 S. 155; v. 1865 S. 151. 326; Jahrbücher f. Z. u. V. von 1861 S. 166. 170. 193. 206. 212. 227. 485. 503. 515. 523. 531; a. a. O. v. 1862 S. 177. 180. 184. 195 und Centralbl. v. 1872 S. 258 über das Verfahren und die Bedingungen für die Bonification. — [2]) Jahrbücher f. Z. u. V. 1865 S. 316. 591. 593. — [3]) Ueber das Verfahren der Zollämter in Bezug auf die Abfertigung s. das Nähere in den Jahrbüchern v. 1871 S. 552—536 und 1869 S. 302 ff., von 1870 S. 283. 558. — [4]) Von besonderem Interesse sind für diese Materie die Denkschrift der Hamburger Handelskammer v. 1868 in Hirths „Annalen" v. 1868 S. 303 ff. und des Eugen Langen in Cöln v. 1869 in Hirths „Annalen" v. 1869 S. 361 ff.; Jahrbücher v. 1869 S. 315.

ausdrücklich in der Declaration angeboten wird, bei allen Zollstellen nach Massgabe der denselben im Allgemeinen beigelegten Hebebefugnisse zu, die Verzollung, bei welcher die Anwendung des Satzes von 4 Thaler vom Zollpflichtigen beansprucht wird, ist jedoch nur auf gewisse, besonders benannte Aemter beschränkt[1]).

Unmittelbar nach Annahme dieses Gesetzes durch das Zollparlament wurde von demselben auf Antrag von Hennig's der Beschluss gefasst: den Vorsitzenden des Bundesrathes aufzufordern, Erhebungen über die Durchführbarkeit einer Fabrikatsteuer für Zucker anstellen zu lassen und das Ergebniss dem nächsten Zollparlament vorzulegen. Dieser Antrag hat zur Zeit noch keine practische Wirkung gehabt und wurden durch die grossen Ereignisse der Jahre 1870 und 1871 wahrscheinlich die begonnenen Erhebungen unterbrochen.

3. Tabacksteuer.

Schon bei Begründung des Zollvereins war die Frage einer gemeinsamen Besteuerung des Tabacks an die Vereinsregierungen herangetreten, da die Preussische Regierung neben dem Zoll auf ausländischen Taback durch Cabinets-Ordre vom 29. März 1828 eine Besteuerung des inländischen Tabackbaues eingeführt hatte, während in den meisten übrigen Vereinsstaaten, namentlich in den südlichen, die inländische Tabacksproduction keiner Steuer unterworfen war. Da eine Vereinbarung nicht zu erzielen war, so blieb bei den damals vorherrschenden Grundsätzen keine andere Wahl, als den Taback in denjenigen Ländern, in welchen derselbe einer inneren Besteuerung unterworfen war, beim Uebergange aus den übrigen Vereinsländern mit einer Ausgleichungsabgabe zu belegen, an deren Stelle nach Vertrag vom 8. Mai 1841 (Art. 3) die Uebergangsabgabe trat[2]).

Dieses hatte natürlich eine wesentliche Beeinträchtigung des Verkehrs mit Taback zur Folge, welche um so lästiger und fühlbarer wurde, je mehr sich mit der Zeit die Zahl der übrigen mit einer Uebergangsabgabe belegten Gegenstände minderte.

---

[1]) Siehe a. Hirths „Annalen" 1869 S. 908 ff.; Jahrbücher v. 1869 S. 297. 319. 302 ff., v. 1870 S. 157. 558. — [2]) Durch Vertrag vom 11. Mai 1833 (Bd. I. der Verträge S. 171) hatten Preussen, Sachsen u. der Thüringische Zoll- und Handelsverein eine gleichmässige innere Besteuerung und freien Verkehr mit Taback vom 1. Jan. 1834 an in ihren Ländern eingeführt. Am 8. Mai 1841 wurde eine neue Uebereinkunft wegen Erhebung und Controlirung der inneren (Uebergangsabgaben) Steuern von Taback unter den Vereinsstaaten abgeschlossen (Bd. III. der Verträge S. 81). Der Vertrag v. 11. Mai 1833 aber wurde durch den Vertrag v. 8. Mai 1841 erneuert und durch einen weiteren Vertrag vom nämlichen Tage trat Kurhessen der Gemeinschaft bei (Bd. III. der Verträge S. 148 u. 158), desgl. das Fürstenthum Lippe durch Vertrag v. 18. Oct. 1841 (Bd. III. a. a. O. S. 170) und Braunschweig vom 19. Oct. 1841 (Bd. III. a. a. O. S. 270). Siehe übrigens Abschnitt IX.

Unterdessen war durch die Verträge vom 4. April 1853[1]) die Besteuerung des inländischen Tabackbaues nach Massgabe der Preussischen Gesetzgebung auch in den übrigen Norddeutschen Staaten[2]) eingeführt worden[3]).

Seit dem Jahre 1853 waren mehrmals auf den General-Zollconferenzen (auf der 10., 11., 12. und 15. Generalconferenz) Versuche gemacht worden, eine gleichmässige Besteuerung des inländischen Tabackes herbeizuführen, wobei theils das Monopol, theils eine Fabrikatsteuer, theils die (durch das Gesetz von 1868 eingeführte) Besteuerung des Rohtabacks ins Auge gefasst worden waren. Alle diese Versuche scheiterten jedoch an dem Widerstreben einiger Regierungen, ihren Ländern eine derartige Steuer aufzulegen, deren Ertrag voraussichtlich kein sehr ausgiebiger zu werden versprach, andererseits an der Schwierigkeit, die Fabrikatsteuer einzuführen, endlich aber an dem Bedenken der meisten Regierungen gegen die Einführung des, wohl finanziell am ergiebigsten, aber unzeitgemässen und tief in die Privatverhältnisse eingreifenden Tabackmonopols.

Die Bestimmung in Art. 3 §. 4 des Zollvertrags vom 8. Juli 1867, wonach der im Umfange des Zollvereines gewonnene oder zubereitete Taback einer übereinstimmenden Besteuerung unterworfen werden sollte, kann deshalb für einen wesentlichen Fortschritt angesehen werden, und zwar sowohl deshalb, weil hiedurch einerseits die Herstellung eines völlig freien Verkehrs mit Taback, andererseits eine rationelle Besteuerung der ausländischen Tabackfabrikate ermöglicht wurde, als auch aus dem Grunde, weil, bei dem hervorragenden Tabackconsum des Zollvereins in Europa, ein sehr geeignetes Object für die Besteuerung getroffen werden konnte[4]). Diese Bestimmung des Vertrags vom 8. Juli 1867 bildet die Hauptgrundlage für das Gesetz vom 26. Mai 1868[5]), welches im Jahre 1869 ins Leben trat[6]) und von dessen Inhalt besonders Folgendes hervorzuheben ist:

1. Das Bundesgesetz vom 26. Mai 1868 belegt nach §. 1 den im Zollvereine erzeugten Taback mit einer Steuer nach Massgabe der Grösse der jährlich mit Taback bepflanzten Grundstücke. Dieselbe beträgt 6 Sgr. für je 6 Quadrat-Ruthen (Preussisch)[7]) oder 85 Quadrat-Meter (nach Bundesrathsbeschluss vom 29. September 1871)[8]) mit Taback bepflanzten Bodens und unterscheidet sich wesentlich von der früheren Besteuerung, wonach eine Classenbesteuerung stattfand[9]).

---

[1]) Bd. IV. a. a. O. S. 62. 67. 69. — [2]) Hannover und Oldenburg. — [3]) Siehe Hirths „Annalen" 1868 S. 370. — [4]) Siehe Hirths „Annalen" 1868 S. 357 ff. Materialien zur Tabacksteuerfrage. — [5]) Bundesgesetzbl. v. 1868 S. 319; Jahrbücher 1868 S. 535; Hirths Annalen 1868 S. 683. — [6]) §. 9 des Gesetzes vom 26. Mai 1868. — [7]) Siehe Preuss. Cabinets-Ordre vom 29. März 1828, Nr. 1—3. — [8]) Centralblatt v. 1872 S 43. — [9]) Siehe übrigens Appelt, „Die Abgabegesetzgebung für fremden und einheimischen Taback im Deutschen Zollverein", Berlin 1870, S. 7 ff.

2. Neu ist gegenüber der früheren Preussischen Gesetzgebung die Bestimmung in §. 2 des Gesetzes, wonach eine Befreiung von der Steuer eintritt, wenn die von einem Pflanzer oder von mehreren zu einem Hausstande gehörigen Pflanzern mit Taback bebaute Gesammtfläche weniger als 6 Quadrat-Ruthen beträgt.

3. Während früher auch eine mündliche Anmeldung[1]) der steuerpflichtigen Grundfläche bei der Steuerbehörde zulässig war, ist dieselbe durch §. 3 des Gesetzes auf die schriftliche beschränkt.

4. Zu §. 5 Abs. 1 des Gesetzes ist durch einen Bundesrathsbeschluss vom 17. März 1871[2]) Folgendes bestimmt:

In Betreff der Berechnung der Tabacksteuer von Grundstücken, deren Flächeninhalt höher declarirt ist, als bei der Revision ermittelt, soll zwar im Allgemeinen von dem Grundsatz ausgegangen werden, dass die Steuer nicht nach dem vorgefundenen, sondern nach dem declarirten Flächenmaasse zu berechnen sei, es ist jedoch zuzulassen:

a. dass in Fällen, in welchen der Tabackpflanzer die Pflanzung auf zuverlässige Weise und auf seine Kosten vermessen lässt und sich bei der Prüfung des Ergebnisses dieser Vermessung findet, dass wirklich ein Irrthum in der Angabe des Flächeninhaltes stattgefunden, die Berichtigung des Steuersatzes erfolgen kann;

b. dass in Fällen, in welchen die Angabe des Flächenraumes Seitens der Declaranten bei der Revision zu hoch gegriffen sich erweist und kein Zweifel über den dabei untergelaufenen Irrthum obwaltet, der Declarant die ursprünglich irrige Angabe ohne Weiteres und namentlich ohne eine nochmalige vorgängige Vermessung zu veranlassen, zurückzieht und eine anderweitige berichtigte Declaration der Steuer zu Grunde gelegt werde.

5. Die Bezahlung der Steuerbeträge musste nach der früheren Gesetzgebung[3]) erfolgen, sobald der Steuerschuldner die Hälfte seines Erntegewinnes in andere Hände bringt oder, wenn eine Veräusserung des Tabacks nicht früher stattgefunden hat, zu Ende Juli des nach der Ernte folgenden Jahres. Durch §. 5 Abs. 2 des neuen Gesetzes sind jedoch die Steuerbeträge nach der Ernte zur einen Hälfte im Monat December, zur anderen Hälfte im Monat April fällig.

6. Während nach den früheren Bestimmungen[4]) nur bei gänzlichem Misswachs ein Steuererlass eintreten konnte, ist dieses in §. 7 des Gesetzes von 1868 dahin erweitert, dass auch bei anderen Unglücksfällen, welche ausserhalb des gewöhnlichen Witterungswechsels liegen, ein solcher stattfinden kann[5]).

---

[1]) Siehe Preuss. Cabinets-Ordre vom 29. März 1828, Nr. 5. — [2]) Centralblatt v. 1871 S. 367. — [3]) Siehe Preuss. Cab.-Ordre v. 29. März 1828, Nr. 9 — [4]) Siehe Preuss. Cab.-Ordre v. 29. März 1828, Nr. 10. — [5]) Siehe Bestimmungen über den Erlass der Tabacksteuer wegen Misswachs und anderer Unglücksfälle. Centralblatt v. 1869 S. 250, wonach auch wegen Hagelschlag,

7. Neu ist ferner die Bestimmung in §. 8 des Gesetzes von 1868, wonach die Steuer für den in das Ausland in Mengen von mindestens 50 Pfund versendeten Taback vergütet werden soll, wenn die von der Zollbehörde vorgeschriebenen Controlbedingungen erfüllt worden sind. Der geringste Vergütungssatz soll für den Centner Rohtaback und Schnupftaback 15 Sgr., für den Centner entrippte Blätter und Tabackfabrikate 20 Sgr. betragen. Dem Bundesrath steht es zu, die Ausfuhrvergütung zeitweise oder dauernd bis zum Betrage von 20 Sgr., resp. 25 Sgr. per Centner zu erhöhen. Für sog. Geiz, grüne Tabacksblätter und Abfälle wird keine Vergütung gewährt.

8. Die in §. 10 des Gesetzes von 1868 enthaltenen Strafbestimmungen sind gleichfalls abweichend von den früheren. Während nämlich nach der Cabinetsordre vom 10. Juli 1842 derjenige als Defraudant anzusehen war, welcher bei einem auf einer Grundfläche von 6 oder mehr Q.-Ruthen betriebenen Tabackbau die vorgeschriebene Anzeige unterlässt, hat nach den jetzigen Bestimmungen [1]) derjenige das Dreifache desjenigen Steuerbetrages, um welchen die Staatscasse hätte verkürzt werden können, als Strafe verwirkt, der die im §. 3 des Gesetzes vorgeschriebene Angabe hinsichtlich aller oder einzelner mit Taback bepflanzten Grundstücke rechtzeitig zu machen unterlässt.

Während ferner nach der Cabinetsordre vom 10. Juli 1842 derjenige, welcher zwar alle mit Taback bepflanzten Grundstücke rechtzeitig angiebt, dabei jedoch die Fläche eines Grundstückes dergestalt unrichtig bezeichnet, dass das verschwiegene Flächenmaass bei einer 120 Q.-Ruthen erreichenden oder übersteigenden Ausdehnung der mit Taback bepflanzten Grundstücke mehr als den zwanzigsten Theil der letzteren, oder bei einer geringeren Ausdehnung des mit Taback bepflanzten Bodens 6 Quadratruthen oder mehr ausmacht, einer Ordnungsstrafe unterliegt, welche bis zur Höhe der doppelten Steuer von dem verschwiegenen Flächenmaasse festgesetzt werden kann, so ist nach der neueren Gesetzgebung [2]) eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe der doppelten Steuer von dem verschwiegenen Flächenmaasse nur dann auszusprechen, wenn das verschwiegene Flächenmaass mehr als den zwanzigsten Theil der Fläche des mit Taback bepflanzten Grundstückes beträgt [3]).

Ueberschwemmung, Frost- und Feuerschaden unter gewissen Bedingungen Steuererlass stattfindet. Desgl. wegen Dürre und Nässe, wenn das mit Taback bepflanzte Land vor der Ernte unter Aufsicht eines Steuerbeamten umgepflügt worden ist (§. 1—4). Ferner wird nach Bundesrathsbeschluss vom 20. Dec. 1869 (§. 165) ein Erlass bei Beschädigung durch Sturm auf dem Felde begründet (Centralblatt 1870 S. 155; Jahrbücher v. 1870 S. 316. 571. 573). — [1]) Siehe §. 10 Ziff. 1 des Gesetzes v. 26. März 1868. — [2]) §. 10 Ziffer 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1868. — [3]) Nach Bundesrathsbeschluss vom 23. Mai 1870 ist bei Berechnung der in Ziff. 2 §. 10 des Gesetzes vom 26. Mai 1868 verfügten Ordnungssrafe in der Art zu verfahren, dass als Grundlage derselben das *verschwiegene* Flächenmaass an Tabacksland an-

9. Die nach dem Preussischen Gesetze vom 21. September 1860[1]) vorgeschriebene Haftbarkeit des Tabackbauers rücksichtlich der Defraudations- und Ordnungsstrafen für sein Gesinde, Ehegattin, Kinder etc. ist nicht speciell erwähnt, da nach § 12 des Gesetzes von 1868 die Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz nach den Bestimmungen über die Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze zu erfolgen hat, in welchen dieses vorgesehen erscheint.

Zu dem Gesetze über die Besteuerung des Tabacks wurden noch folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

A. Eine Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 26. Mai 1868[2]) in 7 Paragraphen mit drei Musterbeilagen.

B. Bestimmungen über den Erlass der Tabacksteuer wegen Misswachses oder anderer Unglücksfälle in 8 Paragraphen mit zwei Musterbeilagen[3]).

Durch Bundesrathsbeschlüsse wurde zu §. 2 bestimmt, dass auch für Beschädigungen des Tabacks durch Sturm auf dem Felde ein Steuererlass gewährt werden dürfe[4]); ferner, dass bei der Feststellung des nach §. 2 dieser Bestimmungen zu gewährenden Erlasses in der Art zu verfahren sei, dass die Ruthenzahl der als beschädigt constatirten Fläche durch die Steuereinheit (§. 1 des Gesetzes), sonach mit 6 geheilt und der hienach zu berechnende Steuererlass von der Gesammtsumme der treffenden Steuer in Abzug gebracht werde[5]).

C. Ferner wurde ein Regulativ betr. die Gewährung der Zoll- und Steuervergütung für den in das Ausland versendeten Taback[6]) in 21 Paragraphen mit 4 Beilagen erlassen, wodurch das Verfahren sowohl für die Steuervergütung für inländischen, als auch für die Zollvergütung für den ausländischen und im Zollverein bearbeiteten Taback genau regulirt erscheint.

1) Zu §. 7 dieses Regulativs hat der Bundesrath genehmigt, dass die Abfertigung des mit Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung auszuführenden Tabacks allgemein auf Grund der in §. 20 des Regulativs erwähnten *Ausfuhranmeldungen* erfolgen könne[7]).

2) Zu §. 20 dieses Regulativs hat der Bundesrath ausserdem folgende Beschlüsse gefasst:

a. Am 1. April 1871 wurden nähere Bestimmungen über die Ermittelung des Nettogewichts und der Taravergütung getroffen[8]).

---

genommen und von demselben nach §. 1 Alinea 2 des Gesetzes zuerst die treffende Steuer und dann die Ordnungsstrafe bemessen wird. (Centralbl. 1870 S. 276; Jahrbücher v. 1870 S. 327. 512. 575.) — [1]) Preuss. Gesetzsammlung v. 1860 S. 433. — [2]) Centralbl. 1868 S. 243; Jahrbücher v. 1869 S. 325. 359. 368. 372. 375. 377. 380. — [3]) Centralbl. 1869 S. 240; Jahrb. 1869 S. 335. [4]) Bundesrathsbeschluss vom 20. Dec. 1869; Centralblatt 1869 S. 240. 243. 250. 501. — [5]) Bundesrathsbeschluss v. 23. Mai 1870; Centralbl. 1870 S. 276. — [6]) Centralbl. 1869 S. 257; Jahrb. 1869 S. 347. — [7]) Jahrbücher 1870 S. 315. 572. — 8) Centralblatt 1871 S. 485 ff.

b. In der Sitzung vom 26. Juni 1871 wurde bestimmt, dass Abfertigungen des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden Tabacks von jeder zu einer derartigen überhaupt competenten Zoll- und Steuerstelle vorgenommen werden können, indem unter dem für solche Abfertigungen in dem Regulative bezeichneten Amte des Versendungsortes das Amt desjenigen Ortes verstanden wird, von dem aus die Versendung des Tabacks mit dem Anspruche auf Steuervergütung erfolgt, gleichviel ob es der Ursprungsort oder ein anderer Ort ist, welcher nur auf dem Transporte nach dem Auslande berührt wird[1]).

c. Durch Bundesrathsbeschluss vom 2. Dec. 1871[2]) wurde ferner zu §. 20 des Regulativs bestimmt, dass die Steuer- und Zollvergütung auch dann geleistet werden dürfe, wenn der Taback in eine unter Verschluss der Zollverwaltung stehende Niederlage aufgenommen und die erfolgte Aufnahme in dieselbe amtlich bescheinigt wurde.

4. Salzsteuer.

Die erste Zollvereinsfrage, welche von Seiten der Preussischen Regierung nach Auflösung des Deutschen Bundes und Errichtung des Norddeutschen Bundes (dessen Verfassung mit dem 1. Juli 1867 ins Leben trat) in Anregung gebracht wurde, war die *Aufhebung des Salzmonopols* und die *Besteuerung* des *Salzes* im Zollverein. Das Resultat der deshalb gepflogenen Unterhandlungen war eine am 8. Mai 1867 unter den Zollvereinsstaaten abgeschlossene Uebereinkunft[3]), welche mit 1. Jan. 1868 ins Leben trat. Durch dieselbe wurde der Art. 10 des Zollvertrags vom 10. Mai 1865 aufgehoben, im ganzen Zollverein der *freie Verkehr mit Salz hergestellt*[4]) und sowohl das im Zollvereinsgebiete gewonnene, als auch das vom Auslande eingeführte Salz einer gemeinschaftlichen *Abgabe* von 2 Thlr. vom Centner unterworfen[5]).

Die Erhebung einer weiteren Abgabe vom Salz auf Rechnung des Staates und der Communen mit Ausnahme einer *Controlgebühr* von

---

[1]) Centralblatt 1871 S. 486. — [2]) Centralblatt 1872 S. 74. — [3]) Bundesgesetzbl. 1867 S. 49; Jahrbücher f. Z. u. V. 1867 S. 435; Appelt, „Die Gesetzgebung über die Erhebung und Controlirung der im Deutschen Zollvereine bestehenden Salzabgabe", Berlin 1870, giebt eine genaue Zusammenstellung aller einschlägigen Vorschriften. — [4]) Dieser freie Verkehr soll nach Ziff. 1 des Schlussprot. v. 8. Mai 1867 auch in Bezug auf niedere Eisenbahnfrachtsätze thunlichst befördert werden. — [5]) Art. 1, 2 u. 3 der Uebereinkunft v. 8. Mai 1867. Unter Salz (Kochsalz) versteht die Uebereinkunft ausser Siede-, Stein- und Seesalz alle Stoffe, aus denen Salz ausgeschieden zu werden pflegt (Art. 2 Abs. 3).

2 Sgr. p. Ctr. für abgabenfrei abgelassenes Salz, wurde ausdrücklich ausgeschlossen[1]). Letztere darf auch nicht für das zur Ausfuhr und für Natronsulphat- und Soda-Fabriken bestimmte Salz erhoben werden.

Die Erhebung und Controlirung der *Salzsteuer* soll nach Massgabe der hierüber zwischen den vertragenden Regierungen verabredeten besonderen Bestimmungen erfolgen, die Erhebung und Controle des *Eingangszolles* nach der Zollgesetzgebung[2]). Diese Bestimmungen wurden in einer dem Schlussprotocolle[3]) zur Uebereinkunft vom 8. Mai 1867 beigefügten Verordnung niedergelegt[4]).

Nach Art. 5 dieser Uebereinkuuft kann Salz vorbehaltlich der nöthigen Sicherungsmassregeln gegen Missbrauch abgabenfrei verabfolgt werden und zwar:

A. *Auf Vereinsrechnung*

1) zur *Ausfuhr* aus dem Zollverein;

2) nach *vorheriger Denaturirung*[4]) unter amtlicher Aufsicht

a. zu *landwirthschaftlichen* Zwecken (Viehfütterung und Düngung),

b. zu *gewerblichen* Zwecken mit Ausnahme von Gewerben, welche Nahrungs- und Genussmittel für Menschen bereiten und für Tabackfabrikate, Mineralwasser und Bäder[5]);

3) unter steuerämtlicher Controle zum *Einsalzen* und *Einpökeln* etc. von Gegenständen, die zur Ausfuhr bestimmt sind[6]).

B. Auf *privative Rechnung* kann Salz abgabenfrei verabfolgt werden

1) wenn der Nachweis des Salzverbrauchs bei den zur *Ausfuhr bestimmten Gegenstände* nicht geliefert werden kann (s. A. Ziff. 3)[7]);

2) zu *Unterstützungen* bei Nothständen, sowie an *Wohlthätigkeitsanstalten*;

3) zu *Deputaten* (Salz-Naturalabgaben) auf deren abgabenfreie Verabfolgung die Berechtigten Anspruch haben;

4) zur *Nachpökelung von Heringen.*

---

[1]) Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 der Uebereinkunft. — [2]) Jahrbücher 1867 S. 438. — [3]) Centralblatt 1867 S. 384; Jahrb. f. Z. u. V. 1867 S. 464; Appelt a. a. O. S. 7 ff. u. 34. — [4]) Nach Ziff. 5 des Schlussprot. v. 8. Mai 1867 wurde eine besondere Vereinbarung über die Art und Menge der zu verwendenden Denaturationsmittel vorbehalten. — [5]) Nach Ziff. 5 lit. d. und e. des Schlussprot. vom 8. Mai 1867 soll die Uebereinkunft auf sog. Badesalz, welches zum menschlichen Genuss unbrauchbar ist, keine Anwendung finden und soll die Abgabe von Mutterlauge und Soole zu Bädern unter Controle, sowie von denaturirtem Salz zu Eiskellern nicht ausgeschlossen sein. Auch bleibt es nach lit. f jeder Regierung vorbehalten auf privative Rechnung Salz zu Heilbädern abgabenfrei abzugeben. — [6]) Nach Ziff. 5 lit. c. des Schlussprot. v. 8. Mai 1867 sollen unter diesen Gegenständen hauptsächlich Butter und Fleisch zu verstehen sein. — [7]) Auch in diesem Falle soll die abgabenfreie Ablassung nach Ziff. 5 lit. c. des Schlussprot. v. 8. Mai 1867 nur nach bestimmten, gegenseitig mitzutheilenden Normen geschehen.

C. Zur Hälfte auf Vereins- und privative Rechnung kann Salz abgabefrei verabfolgt werden zur *Pökelung von Heringen*[1]) und ähnlichen Fischen.

Nach Art. 8 sollte die Uebereinkunft am 1. Jan. 1868 ins Leben treten, der Vollzug derselben war jedoch nach Ziff. 7 des Schlussprot. hierzu an die bestimmte Voraussetzung geknüpft, dass zuvor der Fortbestand des Zollvereins auf dauernder Grundlage durch Vertrag sichergestellt wäre. Nachdem diese Voraussetzung durch den Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867 erfüllt war, wurde auf Grund dieser Uebereinkunft im Norddeutschen Bunde das Gesetz vom 12. Oct. 1867 betr. die Erhebung einer Abgabe von Salz[2]), nebst der oben erwähnten Verordnung über die Ausführung dieses Gesetzes erlassen[3]). Ein Gleiches fand im Laufe des Jahres 1867 in den anderen Staaten des Vereins statt[4]) so dass mit 1. Jan. 1868 die Uebereinkunft vom 8. Mai 1867 in ihrem vollen Umfange ins Leben treten konnte.

Zugleich mit der Uebereinkunft, dem Gesetze und der Vollzugs-Verordnung hierzu wurde in allen Staaten des Vereines eine vereinbarte[5]) *Instruction* für die *Staatssalzwerke* wegen Erhebung und Controlirung der Salzabgabe[6]), eine *Instruction* für die Erhebung und Sicherung der Salzabgabe auf den *Privatsalinen*[7]) und eine *Anleitung* zur *Erhebung der Salzabgabe* bei den Zollstellen, welche sich nicht an Salzwerksorten befinden[8]) erlassen. Das fragliche Gesetz ist fast wörtlich in allen Staaten übereinstimmend und zerfällt in 3 Abtheilungen und 21 Paragraphen.

In §. 1 wird die Aufhebung des Salzmonopols ausgesprochen und dagegen in §. 2 die Einführung der Salzabgabe. Die erste Abtheilung, welche von der Abgabe (Steuer) von inländischem Salze handelt, zerfällt in 3 Abschnitte, von denen der erste über die Anmeldung zur Versteuerung (§§. 3—5), der zweite über die Controle (§§. 6—10) und der dritte über die Strafbestimmungen (§§.) 11—18 nähere Anordnungen ertheilt, die mit den erwähnten Vorschriften in der Uebereinkunft vom 8. Mai 1867 im Wesentlichen übereinstimmen. Der zweite Abschnitt handelt in einem Paragraphen (§. 19) von der Abgabe (Zoll) vom ausländischen Salz, dessen zollamtliche Abfertigung vollständig nach den Bestimmungen der Vereinszollgesetzgebung zu erfolgen hat; und Abschnitt III. zählt die Fälle auf (§. 20), in welchen eine Befreiung von der Salzabgabe eintreten kann.

---

[1]) Nach Nr. 5 lit. b. des Schlussprot. v. 8. Mai 1867 soll für die Heringpökelung der den bestehenden Instructionen entsprechende Nachweis genügen. — [2]) Bundesgesetzblatt v. 1867 S. 41: Appelt a. a. O. S. 7 ff. — [3]) Centralblatt 1867 S. 384; Jahrb. 1867 S. 448. — [4]) In Preussen am 9. August 1867, in Bayern am 16. Nov. 1867; Appelt a. a. O. S. 22. — [5]) Durch Nebenprot. v. 8. Mai 1867. — [6]) Centralbl. 1867 S. 434; Jahrb. 1867 S. 505. — [7]) Zu §. 4 des Gesetzes siehe Centralbl. 1867 S. 403; Jahrb. 1867 S. 478. — [8]) Centralbl. 1867 S. 566; Jahrb. 1867 S. 536.

Im letzten Paragraphen ist der Termin für die Wirksamkeit des Gesetzes (1. Jan. 1868) festgesetzt.

Die bereits erwähnte Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes[1] zerfällt in 2 Abschnitte und 15 Paragraphen. Der erste, nur einen Paragraphen umfassende Abschnitt handelt von der Berechnung der Salzabgabe; der zweite Abschnitt, welcher die übrigen Paragraphen enthält, von der Controle und Abfertigung des Salzes.

In den §§. 2—14 sind die Bestimmungen für die Controle und Abfertigung[2] des inländischen, im §. 15 des ausländischen Salzes enthalten.

Die ziemlich gleichmässig von allen Regierungen erlassene, bereits erwähnte *Instruction* für die *Staatssalzwerke* wegen Erhebung und Controlirung der Salzabgabe[3] behandelt die bezüglichen Vorschriften in 20 Paragraphen. Besonders hervorzuheben ist hier die angeordnete Errichtung von Salzsteuerämtern[4] auf den Staatssalinen, welche den Zoll- und Steuerbehörden untergeordnet sind, resp. die Beiordnung von controlirenden Zoll- und Steuerbeamten in den Fällen, wenn von der Salinenverwaltung im Namen der Steuerwaltung die Erhebung der Salzsteuer besorgt wird.

Die bereits erwähnte *Instruction bezügl. der Erhebung und Sicherung der Salzabgabe auf den Privatsalinen*[5], welche zu §. 4 des Gesetzes erlassen wurde, zerfällt in 20 Paragraphen, in welchen die nöthigen Controlmassregeln ausführlich bekannt gegeben sind.

Die *Anleitung zur Erhebung der Salzabgabe bei den Zollstellen, welche sich nicht an Salzwerksorten befinden*, welche oben erwähnt worden ist[6], zerfällt in 14 Paragraphen. Ein Theil der Bestimmungen und zwar §. 3 Abs. 4. 5. 6, dann in Abs. 7 der letzte Satz von „es wird also“ an, und die Worte in Abs. 8 „und dem Ausfertigungsamte zurückgegeben“, sowie in §. 4 Abs. 2 sind in Folge der neueren Zollgesetzgebung[7] ausser Geltung gekommen, ebenso §. 6 und in §. 9 der Absatz 2 wegen späterer Aufhebung dieser Niederlagen.

Die sehr wichtige und im Schlussprotocoll (A. 5. a.) zur Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz vom 8. Mai 1867 vorbehaltene Vereinbarung über die Art und Menge der zur *Denaturirung von Salz* wegen abgabefreier Ablassung für Gewerbe und Landwirthschaft zu verwendenden Mittel wurde durch einen Bundesrathsbeschluss vom 8. Juni 1868 herbeigeführt und mit 1. Juli 1868 in Wirksamkeit

---

[1]) Jahrbücher 1867 S. 464. — [2]) Bezüglich der *Creditirung* der Salzsteuer (§. 12 der Verordnung) s. Abschnitt VIII. und bezüglich der *Denaturirung* des Salzes (§. 13 der Verordnung) s. unten. — [3]) Centralbl. 1867 S. 435; Jahrb. 1867 S. 505; Appelt a. a. O. S. 65 ff. — [4]) Siehe a. Abschnitt VI. — [5]) Centralbl. 1867 S. 403; Jahrb. 1867 S. 478; Appelt a. a. O. S. 52 ff. [6]) Centralbl. 1867 S. 566; Jahrb. 1867 S. 536; Appelt a. a. O. S. 80. — [7]) Siehe §. 47 des Vereinszollgesetzes; §§. 37 u. 38 des Begleitscheinregulativs; §. 8 des Niederlageregul. und §. 55 des Begleitscheinregulativs.

gesetzt [1]). Sie enthält die Bestimmungen über die Denaturirung des zur Viehfütterung oder Düngung und des zu gewerblichen Zwecken bestimmten und auf Vorrath für Gewerbe aller Art bereiteten, beziehungsweise bestimmten, Salzes.

Schon vor Ablauf eines Jahres hatten sich jedoch bei dem vorgeschriebenen Verfahren so merklich hervortretende Mängel gezeigt, dass die Preussische Regierung am 1. Aug. 1869 durch einen Antrag den Bundesrath veranlasste, eine Erörterung über das zweckmässigste Verfahren der Salzdenaturirung durch Commissarien der, nach Massgabe der in Betracht kommenden salinarischen Interessen, vorzugsweise betheiligten Staaten eintreten zu lassen. Diese Commission, welche nur aus Beamten der Steuerverwaltung niedergesetzt werden sollte, ohne jedoch Beamte der Salzwerksverwaltung zur Begutachtung technischer Fragen auszuschliessen, sollte in Schönebeck oder Stassfurth zusammentreten und Vorschläge darüber machen, wie die Denaturation sicher und gleichmässig für das ganze Zollvereinsgebiet zu bewirken und auf welche Weise die Controle sowohl bei dem Verkauf auf Salzwerken, als bei dem Handel mit Salz, einschliesslich des Pfannensteines, zu handhaben wäre.

Nachdem der Bundesrath einen dahingehenden Beschluss am 8. Mai 1869 gefasst hatte, trat am 23. Aug. desselben Jahres eine aus Preussischen, Bayerischen, Württembergischen, Badischen, Braunschweigischen, Anhaltischen und Grossh. Hessischen Steuer- und Salinenbeamten verschiedener Kategorien gebildete Commission zu Schönebeck zusammen, welche einen sehr ausführlichen Bericht über das Resultat ihrer Berathungen an den Bundesrath erstattete, welcher am 25. Sept. von dem Vorsitzenden des Bundesrathes zur Beschlussfassung in Vorlage gebracht wurde.

Die Beschlussfassung des Bundesrathes vom 20. Dec. 1869 ging dahin:

1. Dass eine Commission, wie die bereits im Laufe des Jahres 1869 zusammengetretene, zu bilden wäre, welche geeigneten Falls unter Zuziehung von Chemikern sich über folgende Fragen zu äussern hätte:

a. welche Mischapparate zur Vermischung des Salzes mit Denaturirmitteln, sowie welche Verfahrungsweisen hierbei vorzuschreiben wären und

b. ob es räthlich sei, die Bereitung von Düngesalz mit besonderen, von denjenigen für Viehsalz verschiedenen Denaturirmitteln zuzulassen und eventuell, welches Denaturirverfahren hierfür vorzuschreiben wäre,

c. welches Denaturirverfahren für das auf Vorrath bereitete Ge-

---

[1]) Centralbl. 1868 S. 347; Jahrb. 1868 S. 526. 534; Appelt a. a. O. S. 100 ff.

werbesalz, insbesondere auch mit Rücksicht auf die durch Versuche im Grossen in gewerblichen Anstalten zu constatirende Anwendbarkeit in den Gewerben festzusetzen wäre,

d. ob es im steuerlichen Interesse wäre, nur feinkörniges Siedesalz zur Denaturirung zuzulassen?

2. Wurde zu untersuchen beschlossen, ob die fernere Bereitung von Gewerbesalz auf Vorrath im Bedürfnisse liege und

3. wurde ein neues Verfahren festgesetzt, nach welchem fortan unter Abänderung der vorjährigen Bestimmungen die Denaturirung des Vieh- und Gewerbesalzes vorgenommen werden sollte.

Dieser Beschluss des Bundesrathes (Ziff. 3) wurde sofort im Januar 1870 von allen Vereinsregierungen zur Darnachachtung bekannt gegeben[1]) und die Vorbereitung zur Ausführung der Beschlüsse Nr. 1 und 2 angebahnt.

Für die Denaturirung von Viehsalz war durch diesen Bundesrathsbeschluss angeordnet worden, dass:

a. das aus Siedesalz bereitete, mit 1/4 Procent Eisenoxyd und mit 1 Procent Pulver aus unvermischtem Wermuthkraut,

b. das aus Steinsalz bereitete mit 3/8 Procent Eisenoxyd und 1 Procent unvermischtem Wermuthskrautpulver denaturirt werden soll.

Da sich nun herausstellte, dass sog. *Viehsalz-Lecksteine* aus technischen Gründen, mit Wermuthskrautpulver vermischt, nicht herzustellen sind, so wurde nachträglich auf besonderen Antrag am 23. Mai 1870 vom Bundesrathe der Beschluss gefasst, für die Bereitung von Viehsalz-Lecksteinen bei Herstellung aus Siedesalz 1/4 Proc. Eisenoxyd und 1/4 Proc. Holzkohlenpulver und bei Herstellung aus Steinsalz 3/8 Proc. Eisenoxyd und 1/4 Proc. Holzkohlenpulver als Denaturirmittel bis auf Weiteres anzuordnen[2]).

Ferner wurde vorgeschrieben, dass die steuerfreie Ablassung des noch auf Vorrath nach den Bestimmungen des Bundesrathsbeschlusses vom 8. Juni 1868 denaturirten Vieh- und Gewerbesalzes, falls es nicht nachträglich auf die später angeordnete Weise denaturirt werden sollte, einzustellen sei.

Endlich wurde beschlossen, dass die nach dem Bundesrathsbeschlusse vom 20. Dec. 1869 zu bildende Commission auch mit einer nochmaligen Prüfung zur Ermittelung des zweckmässigsten Verfahrens für die Denaturirung von Viehsalz zu beauftragen sei.

Diese Commission, welche auf den 18. Juli 1870 nach Schönebeck einberufen worden war, sah sich durch den Ausbruch des Krieges veranlasst, ihre bereits begonnenen Berathungen bis auf Weiteres zu vertagen und trat erst wieder auf Einladung des Reichskanzleramtes

[1]) Jahrb. 1870 S. 286 ff.; Centralbl. 1870 S. 171 ff.; Appelt a. a. O. 104. — [2]) Centralbl. 1870 S. 173; Jahrb. 1870 S. 304; Appelt a. a. O. S. 106.

am 11. März 1872 in Schönebeck zusammen. Dieselbe war wie im Jahre 1869 aus Steuer- und Salinen-Beamten verschiedener Staaten zusammengesetzt und legte auch dieses Mal die Resultate ihrer Berathungen in einem Berichte nieder, welcher am 13. April 1872 vom Reichskanzler dem Bundesrathe zur Beschlussfassung vorgelegt wurde.

1. Das Hauptresultat des Bundesrathsbeschlusses vom 21. Juni 1872 ist in *neuen Bestimmungen* betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe niedergelegt[1]), welche mit 1. Sept. 1872 ins Leben traten.

2. Ausserdem wurde beschlossen, das von Natur stark gefärbte und mit 5 bis 10 Proc. Gyps, Thonerde, Eisenoxyd und Theilen von Kohlenstoff durchsetzte *Steinsalz der Saline Berchtesgaden* ohne weitere künstliche Denaturirung in Stücken als Viehlecksteine in den Bayerischen Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern, Schwaben-Neuburg und Oberpfalz unter gewissen Controlen steuerfrei abgeben zu lassen[2]).

3. Weiter ging der Beschluss dahin, für den Verkauf der nach den seitherigen Vorschriften *denaturirten Salzvorräthe* einen Termin bis 1. Jan. 1873 zu geben, ausserdem aber zu bewilligen, dass *ungekleinerter Pfannenstein* unter gewissen Controlen undenaturirt an einzelne Fabrikanten und Landwirthe abgegeben werden könne und endlich, dass für *Bestellsalz* (im Gegensatz zu dem auf Vorrath denaturirten[3]) im Bedürfnissfalle als weitere Denaturirmittel durch die Directivbehörden zugelassen werden können, 1/2 Proc. Mineralöl (Braunkohlenöl etc.), 1/4 Proc. Eisenoxyd in Verbindung mit $0_{,05}$ Proc. Thieröl, 2 Proc. Schwefelsäure (v. 66° B. mit 3—4 Theilen Wasser verdünnt), 2 Proc. stark rauchende Salzsäure, 2 Proc. Pinksalz, 1 1/2 Proc. Zinnchlorür.

Ehe diese Beschlüsse des Bundesrathes gefasst worden waren, hatte der Reichstag auf Antrag des Abg. Frh. v. Hoverbeck u. Gen. den Beschluss gefasst, die Regierungen um Vorlage eines Gesetzes wegen Aufhebung der Salzabgabe zu ersuchen, was den Bundesrath zur Niedersetzung einer Commission veranlasste, welche sich mit Vorberathung bezüglich der im Falle der Aufhebung der Salzabgabe an deren Stelle einzuführenden Reichssteuern zu beschäftigen hätte. Dass unter diesen Umständen die Salzabgabe nicht lange mehr bestehen werde, ist vorauszusehen.

5. Brausteuer.

Nach Art. 35 der Reichsverfassung hat das Reich ausschliesslich die Gesetzgebung über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen *Bieres* mit Ausnahme von Bayern, Württemberg und Baden, wo die-

---

[1]) Abgedruckt im Centralblatt 1872 S. 318. — [2]) Abgedruckt im Amtsblatt der Bayerischen General-Zolladministration 1872 S. 274. — [3]) Siehe B. der Bestimmungen etc.

selbe durch die Landesgesetzgebung geregelt wird. Die Reichsverfassung bemerkt hiezu weiter, dass die Bundesstaaten ihr Bestreben darauf richten wollen, dass eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung auch hiefür herbeigeführt werde. Für Elsass-Lothringen besteht zur Zeit auf Grund des Französischen Gesetzes von 28. April 1816 die sog. Kesselsteuer für die Bierproduction, über deren Abschaffung zur Zeit noch nicht die nöthigen Erhebungen gemacht sind und die deshalb noch als besondere Steuer fortbesteht[1]). Dem Bayerischen Steuersysteme sind wegen ihrer Lage das Grossh. Sachsen-Weimarische Vordergericht Ostheim und das Herzogl. Coburgische Amt Königsberg nach besonderen Staatsverträgen[2]) angeschlossen.

Die Besteuerung des Bieres war bis auf die neueste Zeit in dem zur Steuergemeinschaft gehörigen Bundesgebiete folgendermassen geregelt:

In Preussen, Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten und Braunschweig galten gleichmässig die Bestimmungen des Vertrags vom 28./6. 64[3]). Nur Sachsen Meiningen und Sachsen-Coburg hatten die höhere Braumalzsteuer beibehalten, verpflichteten sich jedoch, die Steuer nicht unter den unter den übrigen Staaten gültigen Betrag herabzusetzen.

Oldenburg war dem erwähnten Vertrage (durch eine Uebereinkunft vom 27. und 30. April 1867) beigetreten[4]). Auf die im Jahre 1866 neu erworbenen Gebietstheile Preussens wurden durch Verordnung vom 11. Mai 1867[5]) die für diese Besteuerung gültigen Gesetze und Verordnungen ausgedehnt und dieselben durch Gesetz vom 2. August 1867[6]) auch auf das Jahdegebiet erstreckt. Für die beiden Mecklenburg, das Herzogthum Lauenburg und die freie Hansestadt Lübeck nebst Gebiet sowie für die nach dem 1. Januar 1868 in die Zolllinie des Deutschen Zollvereins gezogenen und noch zu ziehenden Preussischen und Hamburgischen Gebietstheile wurde durch das Bundesgesetz vom 4. Juli 1868[7]) und durch Verordnungen des Bundespräsidiums v. 29. Juli 1868[8]), v. 19. Oct. 1868[9]) und v. 5. Juni 1869[10]) eine gleichmässige Gesetzgebung geschaffen. In der zum damaligen Norddeutschen Bunde gehörigen Provinz Oberhessen wurde die dortselbst in anderer Weise und etwas höher veranlagte Biersteuer bis zum Erlass eines allgemeinen Gesetzes belassen. Ueber die subsidiarische Haftung des Brauers für Zuwiderhandlungen gegen die Braumalzsteuergesetze

---

[1]) Siehe den Bericht des Reichskanzlers über die Gesetzgebung und Verwaltung des Reichslandes Elsass-Lothringen v. 1871—72 in Hirths Annalen 1872 S. 889. — [2]) Verträge v. 25. Jan. 1831, 24. Mai 1843, 22. März 1833 Sep.-Art. 1; vom 4. April 1853 Sep.-Art. 3; vom 14. Juni 1831, 22. März 1833 Sep.-Art. 1 und vom 4. April 1853 Sep.-Art. 3; siehe a. Abschn. X. [3]) Preuss. Gesetzsamml. 1865 S. 529. — [4]) A. a. O. 1867 S. 881. — [5]) A. a. O. 1867 S. 652. — [6]) A. a. O. 1867 S. 1309. — [7]) Bundesggsetzbl. 1868 S. 375. — [8]) A. a. O. S. 465. — [9]) A. a. O. S. 513. — [10]) A. a. O. S. 241.

durch Verwalter, Gewerbsgehülfen und Hausgenossen wurde durch das Bundesgesetz vom 8. Juli 1868 Näheres bestimmt[1]).

Dieses war die Lage der Reichsgesetzgebung bezüglich der Bierbesteuerung bis in die neueste Zeit, als am 13. Januar 1872 der Reichskanzler den Entwurf eines Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer im Deutschen Reiche nebst Motiven dem Bundesrathe zur Beschlussfassung vorlegte, der mit einigen Aenderungen nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages am 31. Mai 1872 als Reichsgesetz publicirt wurde und mit 1. Januar 1873 im Deutschen Reiche mit Ausschluss von Bayern, Württemberg, Baden[2]), Elsass-Lothringen[3]), des Grossherzoglich Sächsischen Vordergerichts Ostheim und des Herzoglich Sachsen-Coburg Gothaischen Amtes Königsberg[4]) in Kraft zu treten hat[5]).

Obgleich nämlich die Abgabe vom Bier, wie oben näher auseinandergesetzt worden ist, innerhalb des früheren Norddeutschen Bundesgebiets und nach Art. 35 bis 38 der Reichsverfassung im ganzen Gebiete des Reiches mit Ausnahme der genannten Staaten zu den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern gehört, über welche dem Reiche verfassungsmässig ausschliesslich die Gesetzgebung zusteht und deren Reinertrag von den Einzelstaaten an die Bundescasse abzuführen ist, so fehlte es bisher doch an einem allgemein gültigen Reichsgesetze über diese Besteuerung.

Das Gesetz vom 4. Juli 1868[6]) war nur für einige, erst nach der Errichtung des Norddeutschen Bundes der Steuergemeinschaft neu hinzugetretene Staaten und Gebietstheile erlassen worden und das Gesetz vom 8. Juli 1868[7]) hatte sich nur darauf beschränkt, die subsidiarische Haftung des Brauerei-Unternehmers für Zuwiderhandlungen seiner Gewerbsgehülfen allgemein zu regeln. Aus diesem Mangel eines einheitlichen Gesetzes hatten sich natürlich in mehrfacher Beziehung Uebelstände ergeben, deren baldige Beseitigung um so wünschenswerther erscheinen musste, als die Abweichungen der verschiedenen Gesetze von einander nicht nur formeller Natur oder nebensächlich waren, sondern in verchiedenen Besteuerungssystemen (Grossherzogthum Hessen) oder in verschiedenen Steuersätzen (wie Sachsen-Meiningen, Sachsen-Cob.-Gotha und Reuss ältere Linie) bestanden.

---

[1]) Bundesgesetzblatt 1868 S. 403; siehe auch Hirths „Annalen" 1868 S. 689 ff. — [2]) Art. 35 Abs. 2 der Reichsverfassung. — [3]) In Elsass-Lothringen beliess man wegen Mangels der nöthigen Erhebungen die durch das Französische Gesetz v. 28. April 1816 eingeführten sog. Kesselsteuer. — [4]) Nach den besonderen Staatsverträgen v. 25 Januar 1831, 24. Mai 1843, 22. März 1833 Sep.-Art. 1; vom 4. April 1833 seq. Art. 3; vom 14. Juni 1831, 22. März 1833 Sep.-Art. 1 und v. 4. April 1853 Sep.-Art. 3 mit Bayern in Bezug auf die Biersteuer vereinigt. — [5]) Reichsgesetzbl. 1872 S. 153 ff. — [6]) Bundesgesetzbl. 1868 S. 375 ff. — [7]) Bundesgesetzbl. 1868 S. 403.

Zur Herstellung einer einheitlichen Gesetzgebung war nun zwar bereits im Jahre 1869 von den verbündeten Regierungen dem Reichstage des Norddeutschen Bundes ein, die Ausdehnung des Gesetzes vom 4. Juli 1868 auf das damalige übrige Bundesgebiet bezweckender Gesetzentwurf unterbreitet worden, welcher jedoch wegen der darin enthaltenen Steuererhöhung nicht die Zustimmung des Reichstages erhielt.

Ein zweiter in der Sitzungsperiode 1869 aus der Initiative des Reichstags hervorgegangener Gesetzentwurf, welcher wenigstens das abweichende System der Raumbesteuerung durch Ausdehnung des Gesetzes vom 4. Juli 1868 auf die zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Grossherzogthums Hessen beseitigen sollte, wurde zwar vom Reichstage und Bundesrathe angenommen, war aber vom Bundespräsidium, dem die Bestimmung des Einführungstermins überlassen worden war, nach dem Wunsche der Hessischen Regierung noch nicht in Wirksamkeit gesetzt worden.

1. Das Gesetz vom 31. Mai 1872[1]) soll nun theils die vorhandene Lücke in der Gesetzgebung ausfüllen, theils durch die *Mitbesteuerung* der s. g. *Malzsurrogate*, deren Gebrauch nicht verboten war, eine vorhandene Ungleichheit beseitigen, da bis jetzt nur das Bier aus Getreide einer Besteuerung unterlegen war, während in neuerer Zeit grosse Massen von Surrogaten (Reis, Stärke, Stärkemehl, Zucker, Syrup etc.) für das Malz in Anwendung kamen, deren Verwendung nicht verboten und deren Besteuerung nicht gesetzlich angeordnet war.

Da man das Verbot der Verwendung von Surrogaten, wie es in Bayern und Grossbritannien besteht, vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus für verwerflich erachtete, dieselben aber verschiedenen Werth für die Biergewinnung haben, so wurden in §. 1 des Reichsgesetzes vom 31. Mai 1872 für das Getreidemalz und die *Malzsurrogate*[2]) verschiedene Steuersätze, von 20 Sgr. bis zu 1 Thlr. 10 Sgr. für 1 Ctr., festgesetzt, zugleich aber dem Bundesrathe die Ermächtigung ertheilt, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung des Reichstages, für andere als die unter Nr. 1—6 des §. 1 genannten Stoffe nach Massgabe des Brauwerthes den Steuersatz von 1 Thlr. 10 Sgr. zu ermässigen.

2. Die bisher fast allgemein durchgeführte *Besteuerung nach dem Gewichte des Materials* wurde beibehalten[3]), da sich dieselbe in langjähriger Praxis in dem grössten Theile Deutschlands bewährt hatte ohne zu Klagen Anlass zu geben und weil dieselbe das Steuerobject im Wesentlichen nach seiner Güte in Verbindung mit der Menge

---

[1]) Reichsgesetzblatt 1872 S. 153. — [2]) Reis (gemahlen oder ungemahlen), grüne Stärke, d. h. solche, die mindestens 30 pCt. Wasser enthält, Stärke, Stärkemehl (mit Einschluss des Kartoffelmehls), Stärkegummi (Dextrin), Zucker aller Art (Stärke- und Traubenzucker etc.), sowie Zuckerauflösungen; Syrup aller Art, alle anderen Malzsurrogate. — [3]) §. 2 des Gesetzes v. 1872.

trifft. Es wurde jedoch abweichend von der früheren Gesetzgebung das *Nettogewicht* der Versteuerung zu Grunde gelegt. Während früher ein Uebergewicht von ¹/16 Ctr. bei jeder Malzpost unberücksichtigt blieb, soll nach dem neuen Gesetze ein *Uebergewicht* unberücksichtigt bleiben an der für ein Gebräude bestimmten Gesammtmenge, von welchem die Steuer weniger als ¹/2 Groschen beträgt.

Die s. g. *Kesselsteuer*, welche im Grossherzogthum Hessen besteht, wurde nicht für empfehlenswerth erachtet, weil sie das eigentliche Steuerobject, das Bier, nur sehr mittelbar und insofern ungleichmässig trifft, als sie, den Massstab lediglich an das Bedürfniss des Kochraumes für die zu erzeugende Menge anlegend, Biere von dem verschiedensten Gehalt und Werth mit gleich hoher Steuer belegt; weil sie ferner den Brauer zu irrationellen Braumethoden (z. B. mehrmaligem Nachfüllen, allzudickem Einkochen der Würzen etc.) verleitet; weil sie ferner die freie Bewegung des Gewerbes auch in sofern stört, indem sie zur jedesmaligen vollen Ausnutzung des einmal vorhandenen Kesselraumes oder zur Beschaffung von Kochpfannen von verschiedenen Grössen veranlasst; und weil sie endlich zur Verhütung heimlichen Zwischenkochens eine lästige und länger andauernde Controle des Brauactes als die Materialsteuer erfordert.

3. Im Allgemeinen wurde in dem neuen Gesetze die bisherige Steuerform festgehalten, wonach Declaration und Gewichtsermittlung des steuerpflichtigen Materials sich an den Act der Einmaischung anschliesst, und nur *ausnahmsweise* ist in §. 22 des Gesetzes von 1872 unter gewissen Bedingungen (Nr. 1—4) *eine Erhebung der Brausteuer von der Vermahlung der Braustoffe* zugelassen und zwar:

a. für die Brauer derjenigen Orte, wo zur Zeit nach den Landesgesetzen die Braumalzsteuer im Anschlusse an eine örtlich bestehende Mahlsteuer von dem für Brauzwecke zur Mühle bestimmten noch ungeschroteten Malze erhoben wurde;

b. ausserdem aber mit Genehmigung der Directivbehörde für solche Brauer, welche darauf antragen und sich den dieserhalb besonders vorzuschreibenden Bedingungen unterwerfen.

In diesen Fällen soll der Brauer von der Anzeige der Braueinmaischungen, welche ausserdem nach §. 16 des Gesetzes von 1872 unerlässlich ist, insoweit befreit sein, als er steuerpflichtige Stoffe zum Brauen verwendet, die vorher einer Verarbeitung auf Mahlwerken unterlagen.

Selbstverständlich sind die Surrogatstoffe von dieser Vergünstigung ausgeschlossen, in soweit sie sich nicht zur Vermahlung eignen.

4. Bezüglich des *steuerfreien Haustrunkes* enthält das Gesetz von 1872 in §. 5 einige früher nicht vorhandene Bestimmungen:

a. dass nämlich jedes Ablassen des Haustrunkes an nicht zum Haushalte gehörige Personen *gegen Entgeld* untersagt ist;

b. dass *Bierverkäufer* auf die Bewilligung des freien Haustrunkes keinen Anspruch haben, und

c. dass bei wiederholter Verletzung der vorgeschriebenen Bedingungen[1]) dem Schuldigen diese Befugniss nach dem Ermessen der Steuerbehörde auf bestimmte Zeit, oder für immer entzogen werden kann.

5. In dem Gesetze von 1868 fehlte die Bestimmung über die *Erstattung der Steuer* in den Fällen, wenn die *Braustoffe* nach der Anmeldung, jedoch vor der Einmaischung *zu Grunde gegangen* waren, oder sonst wegen unvorhergesehener Hindernisse die declarirte *Bierbereitung unmöglich geworden* war. Nur das Getränkesteuergesetz des Königreiches Sachsen vom 4. December 1833 enthielt in §. 30 eine ähnliche Bestimmung, wonach eine Rückerstattung der erlegten Gefälle dann stattfinden kann, wenn das Bier im Brauhause und so lange es sich noch auf dem Bottiche befindet ohne Verschulden des Brauers so völlig verdorben ist, dass es als ungeniessbar und auch zu anderen Zwecken unbrauchbar betrachtet und weggelassen werden muss.

Diese Ungleichheit in der Gesetzgebung ist durch eine Bestimmung in §. 7 des Gesetzes von 1872 geändert und es kann hienach mit Genehmigung der Directivbehörde eine Erstattung der Steuer dann stattfinden, wenn der Anspruch auf solche binnen 24 Stunden nach der declarirten Einmaischungszeit bei der Hebestelle angemeldet worden ist, dass

a. entweder die zur Einmaischung bestimmten Braustoffe vor der beabsichtigten Verwendung durch Zufall vernichtet oder der Art beschädigt worden sind, dass ihre Verwendung zur Bierbereitung nicht möglich ist, oder

b. sonst aus Anlass unvorhergesehener Hindernisse die declarirte Bierbereitung nicht stattfinden konnte.

6. Die Vorschriften in §. 9 des Gesetzes von 1872 weichen in sofern von der früheren Gesetzgebung ab, als ein *Termin von mindestens acht Tagen vor Anfang des Betriebes* zur Anmeldung der Brauereiräume und Gefässe festgesetzt ist und als diese *Anmeldung* zum Zwecke einer wirksameren Controle des Bierzuges, welche sich bisher nur auf die unsichere Vermessung des Bieres auf dem Kühlschiffe beschränken musste, auch *auf die für die Gährung des Bieres bestimmten Gefässe* und Räume ausgedehnt wurde.

7. Die Bestimmungen in §. 11 des Gesetzes von 1872 über die *Vermessung, Bezeichnung und Verschluss der Gefässe* waren früher nicht in dem Gesetze, wohl aber in den Regulativen hiezu im Wesentlichen übereinstimmend vorhanden und wurden nunmehr in das Gesetz übernommen und auf die Gährungsgefässe ausgedehnt.

---

[1]) §. 5 Abs. 1 u. 2.

8. In §. 12 des Gesetzes von 1872 ist die Bestimmung neu, dass der *Aufstellungsort der Waage* im Einvernehmen mit der Steuerbehörde zu bestimmen ist.

9. Durch die Bestimmungen in §. 13 Abs. 2 und 4 und §. 14 des Ges. von 1872 sind die *nothwendigen Controlen* für die *Malzsurrogate* angeordnet, welche in der Aufbewahrung derselben in *gesonderten Räumen* und in *geeigneter Buchführung* über solche zu bestehen haben.

10. Neu ist ferner die Bestimmung des Abs. 3, wonach der Vorrath an Malzschrot, sobald die Brau-Einmaischungen angemeldet sind, die längstens für den folgenden Tag declarirte Menge nicht übersteigen darf.

11. In §. 16 des Gesetzes von 1872 ist die Bestimmung neu, dass in der Brauanzeige auch anzugeben ist, *wie viel Bier* aus dem angegebenen Braumaterial *gezogen werden* soll.

12. Die Bestimmungen in §. 18 des Gesetzes von 1872 sind durch die Zulassung der *Malzsurrogate* zu Brauzwecken veranlasst und machen deren Gebrauch von der *Einreichung einer Beschreibung* des, bis zur abändernden Erklärung innezuhaltenden, *Verwendungsverfahrens*, mit näherer Angabe desjenigen Actes im Laufe des Brauprocesses, bei welchem die Verwendung der Surrogate stattfinden soll, abhängig; ausserdem beschränken sie der Regel nach die *Frist für Verwendung der Zuckerstoffe* auf die Zeit von dem Beginn der ersten Einmaischung bis zur Beendigung des Würzekochens, verbieten also deren Zusetzung während der Abkühlungs- und Gährungsperiode.

13. Bemerkenswerth sind in §. 19 des Gesetzes von 1872 die neuen Bestimmungen des Abs. 2 und 3, wonach *Ausnahmen* von der gesetzlichen *Einmaischungszeit* nach Bedürfniss bewilligt werden können und bei continuirlichem Betriebe nicht versagt werden dürfen; ferner dass als *Schluss der Einmaischung* der Zeitpunkt gilt, mit welchem das Ablassen der Würze zum Zwecke des Kochens begonnen wird.

14. Die Bestimmung in Absatz 4 §. 20 des Gesetzes von 1872, wonach *die Malzsurrogate* nicht früher als mit Beginn desjenigen Abschnittes der Bierbereitung, bei welchem declarationsmässig ihre Verwendung stattfinden soll, und in nicht grösserer Menge als der für das betreffende Gebräude versteuerten Menge in die Braustätte gebracht werden sollen, hängt mit der nothwendigen Controle dieser Stoffe zusammen.

15. Der zweite Absatz des §. 20 enthält eine schon bisher im Verwaltungswege gehandhabte, für Fälle *mehrerer Einmaischungen an demselben Tage* praktisch bewährte Massregel.

16. Die Bestimmung in Absatz 2 des §. 23 des Gesetzes von 1872 ist in sofern neu, als sie die *Revisionsbefugniss der Beamten* auch auf die an die Brauerei anstossenden und mit derselben in Verbindung stehenden Räumlichkeiten und im Falle der Steuererhebung

von der Vermahlung der Braustoffe auch auf die zu diesem Zwecke dienenden Räume ausdehnt.

17. In der Bestimmung des letzten Absatzes in §. 23 des Gesetzes von 1872 wird keine materiell neue Anforderung an den Brauer gestellt, wenn ihm verboten wird, innerhalb der, der Revision unterliegenden, Räume keine Einrichtungen zu treffen, welche die Ausübung der gesetzlichen Aufsicht hindern oder erschweren, und wenn andererseits der Steuerbehörde das Recht eingeräumt wird, die Oeffnungen in der Braustätte, welche zu unbemerkten Zumaischungen benutzt werden können, während der Brauzeit unter Verschluss setzen zu lassen, sondern es ist hiedurch nur ein bisher schon geübtes und mit Recht in Anspruch genommenes Verfahren gesetzlich festgestellt.

18. Der §. 25 des Gesetzes von 1872 enthält in sofern eine neue Bestimmung, als denjenigen Brauern, bei denen amtlich revidirt wird, die Verpflichtung auferlegt ist, die zu diesem Zwecke *erforderlichen Materialien* zu beschaffen und für *hinreichende Beleuchtung* zu sorgen.

19. Nach §. 26 des Gesetzes von 1872 ist den früheren Bestimmungen entgegen die *Geschäftszeit* der Beamten nicht mehr auf die Vormittagsstunden beschränkt[1]).

20. Die *Strafbestimmungen* sind in dem Gesetze von 1872 wesentlich adweichend von den bisherigen gesetzlichen Vorschriften.

a. Vor allem ist die Casuistik beseitigt, wonach fast jede Art der Uebertretung mit einem besonderen Strafmass bedroht war.

b. Ferner ist neben der *Defraudationsstrafe* (§§. 30—34 des Gesetzes von 1872) nur eine allgemeine *Ordnungsstrafe* bis zu 50 Thaler gestellt.

c. die Strafe der *Confiscation* der Brauereigeräthe[2]) ist abgeschafft, ebenso ist von der Rückfallsstrafe der zeitlichen und dauernden *Entziehung des Rechts zur ferneren Ausübung des Brauereigewerbes* abgesehen[3]), weil diese Strafart sich in der Regel als zu hart erwiesen hat und deshalb meistens auf dem Gnadenwege erlassen wurde.

d. Dagegen wurde für den *ersten und zweiten Defraudationsfall* ein gewisses Minimum von 10 resp. 20 Thlr. der, im übrigen nach dem vierfachen resp. achtfachen Betrage der defraudirten Steuer zu bemessenden, Geldbusse angedroht[4]), für jeden *ferneren Rückfall* aber eine principale Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren bestimmt, sofern nicht besondere Milderungsgründe für eine Geldstrafe sprechen, welche jedoch nicht weniger als das Doppelte der für den ersten Rückfall bestimmten Geldstrafe betragen soll[5]).

---

[1]) Abs. 2 §. 20 des Gesetzes von 1868. — [2]) §. 27 des Gesetzes von 1868. — [3]) §. 26 a. a. O. — [4]) §. 30 u. 33 Abs. 1 des Gesetzes v. 1872. — [5]) S. §. 33 Abs. 2. l. c.

e. Aehnlich wie bei Zolldefraudationen ist nach §. 32 des Gesetzes von 1872 dem Angeschuldigten nachzuweisen erlaubt, dass er eine Defraudation nicht habe verüben können oder nicht beabsichtigte, in welchen Fällen nur eine Ordnungsstrafe stattfinden soll.

f. Nachdem in §. 27 derjenige als der Brausteuerdefraudation schuldig erklärt ist, der die in §. 1 des Gesetzes von 1872 bezeichneten Stoffe zum Brauen verwendet (einmaischt, nachmaischt, zusetzt), ohne die gesetzliche Anmeldung zur Entrichung der Brausteuer bewirkt zu haben, werden in §. 28 diejenigen Thatsachen aufgezählt, welche als vollbrachte Defraudation angesehen werden und in §. 29 diejenigen Handlungen, welche einer Defraudation gleichgeachtet werden.

g. Neu ist ferner die Bestimmung in §. 34, wonach die *Straferhöhung wegen Rückfalls dann ausgeschlossen* sein soll, wenn seit der Verbüssung oder dem Erlasse der letzten Strafen bis zur Begehung der neuen Defraudation 3 Jahre verflossen sind.

h. In den §§. 35 und 36 sind die Bestimmungen über die *Ordnungsstrafen* näher aufgeführt, welche in der Regel bis zu 50 Thlr., in 7 Fällen aber nicht unter 5 Thlr. und bei Wiederholungen nicht unter 10 Thaler erkannt werden dürfen. Die Uebertretung einzelner für die Sicherung der Steuer besonders wichtiger Vorschriften kann in dem Falle mit einer Ordnungsstrafe bis zu 200 Thaler belegt werden, wenn Brauer, welche die Brausteuer auf Grund besonderer Bewilligung als Mahlsteuer entrichten, die ihnen nach §. 22, Ziffer II Nr. 4, von der Verwaltungsbehörde auferlegten Pflichten verletzen. Von wesentlicher Bedeutung sind die Bestimmungen in §. 36, wonach 2 besondere Fälle für Ordnungsstrafen festgestellt werden: nicht erwiesene Bestechung eines Beamten und nicht erwiesene Widersetzlichkeit gegen einen solchen.

i. In den §. 38 des Gesesetz von 1872 sind die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Juli 1868, betreffend die *subsidiarische Haftung* des Brauunternehmers für Zuwiderhandlungen durch Verwalter etc. aufgenommen.

k. Neu sind die Bestimmungen in §. 39 des Gesetzes von 1872 über die *Umwandlung der Geld- und Freiheitsstrafen.*

l. Neu ist ferner die ausdrückliche Bestimmung in §. 40 des Gesetzes von 1872, dass Strafverfolgung von Defraudationen in drei Jahren und wegen Zuwiderhandlungen, welche mit Ordnungsstrafe belegt sind, in einem Jahre verjähren. Ferner dass der Anspruch auf Nachzahlung der Gefälle in 3 Jahren erlischt.

21. Nach §. 43 des Gesetzes hat der Bundesrath (lt. Beschluss vom

18. Novbr. 1872) die *zur Ausführung desselben erforderlichen Bestimmungen*[1]) erlassen[2]).

22. Schliesslich erscheint es bemerkenswerth, dass nach §. 44 Abs. 2 des Gesetzes von 1872 in den *Herzogthümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha und dem Fürstenthum Reuss ältere Linie* bis zum 1. Januar 1876 von dem Centner Malzschrot derjenige Betrag erhoben werden darf, um welchen die dort zur Zeit gesetzlich bestehende Brausteuer vom Malzschrot den Satz von 20 Sgr. pro Ctnr. übersteigt.

23. Endlich ist bestimmt, dass hinsichtlich der Abgabenerhebung von Bier, Essig und Malz für Rechnung von Communen und Corporationen die Bestimmungen in Art. 5 §. 7 des Zollvertrages vom 8./7. 67 in Kraft bleiben.

6. Branntweinsteuer.

Bei der Besprechung der Bestimmungen, welche für die Erhebung und Controle der Branntweinsteuer im Deutschen Reiche in Gültigkeit sind, erscheint es deshalb von besonderem Werthe, die Entwickelung der bezüglichen Preussischen Gesetzgebung[3]) zu erörtern, weil aus ihr einerseits die jetzt gültige Reichsgesetzgebung hervorgegangen ist, andererseits aber dieselbe in Preussen fast durchgehends massgebend erscheint.

Bis zum Jahre 1810 war die Branntweinbereitung in Preussen nur in den Städten[4]), nicht auf dem flachen Lande, besteuert. Der Branntwein durfte in die Städte nur gegen eine Eingangssteuer eingeführt werden und musste auf dem Lande zu festgesetzten Preisen (den Taxen der nächsten Stadt) verkauft werden. Das Edict vom 28. October 1810 stellte Stadt und Land in Bezug auf die Besteuerung des Branntweins gleich und hob die Eingangsabgabe für die Städte auf. Durch das beigefügte Reglement vom nämlichen Tage[5]) wurde unter Gleichstellung der Städte und des flachen Landes ein sog. *Blasenzins* festgesetzt, d. h. es sollte für den 24stündigen Betrieb einer Blase ein Steuersatz erhoben werden, der für die Fabrikation aus Getreide und für die Fabrikation aus Kartoffeln, Runkelrübeln und anderen Stoffen verschieden festgesetzt war. Und zwar wurden bei der Fabrikation aus Getreide für 24 Stunden von 20 Quart Blaseninhalt 4 gGr.

---

[1]) Siehe die Beilage zu Nr. 25 des „Centralblatts" v. 1872, S. 364. — [2]) Diese Bestimmungen bestehen nach Bundesrathsbeschluss v. 18./11. 72: 1. in einer Instruction zur Ausführung des Gesetzes v. 31. Mai 1872; 2) in Vorschriften über die Ausfuhrvergütung für Bier im Geltungsbereiche dieses Gesetzes; 3. in solchen über die Fixation der Brausteuer und 4. in einer Instruction bezüglich der Zulassung der Brauer zur Versteuerung; der Braustoffe im Wege der Mahlsteuer. — [3]) W. Dittmar, „Handbuch über die Preuss. Branntweinsteuer", Posen 1865. — [4]) 1 Groschen 2 Pfennige (alter Währung) vom Quart. — [5]) Preuss. Gesetzsamml. v. 1810 S. 40 ff.

2 Pf. (alter Währung) und bei der Fabrikation aus Kartoffeln u. dgl. für 24 Stunden von 20 Quart Blaseninhalt 5 gGr. (alter Währung) erhoben. Ausserdem bestand noch die Bestimmung, dass der Brenner das Getreide nach Scheffeln zur Mühle anzumelden hatte, und dass er, wenn nach der Scheffelzahl für den Monat (der Scheffel Weizen zu 3 gGr., der Scheffel Roggen zu 2 gGr. 4 Pf. und der Scheffel Gerste zu 2 gGr. gerechnet) mehr Steuer zu zahlen war, diese Differenz nachbezahlt werden musste. Ausserdem war es den Brennern verboten, sich untereinander Schrot oder Mehl zu verkaufen.

Diese Besteuerungsart führte bald zu Klagen besonders von Seite der Landbevölkerung und hatte grosse Schwierigkeiten bezüglich der Controle. Das hierauf aus den Berathungen der deshalb einberufenen Provinzial-Deputirten hervorgegangene Edict vom 7. September 1811 behielt zwar in der Hauptsache den Blasenzins bei, ermässigte denselben jedoch für das platte Land und modificirte die Bestimmung über die Erhebung des Blasenzinses nach dem Inhalte der Brennblasen dahin, dass in jedem einzelnen Falle die Productionsfähigkeit der Blasen durch sachverständige Commissarien ermittelt und diese Ermittelung der Steuererhebung zu Grunde gelegt werden solle. Es wurden auch Erleichterungen hinsichtlich der Benutzungszeit der Blasen eingeräumt, die Erhebung der sog. *Nachschuss-Accise* wegen der lästigen Controle der Malzschrotverwendung abgeschafft und der Gebrauch der Handmühlen wieder gestattet.

Diese gesetzlichen Bestimmungen galten bis zum Jahre 1819, in welchem das Steuergesetz und die Steuerordnung vom 8. Februar 1819 erschien, die zwar im Allgemeinen die frühere Besteuerungsweise (den Blasenzins) beibehielt, im Wesentlichen aber Folgendes bestimmte:

1) sollte von jedem Quart Branntwein zu 50 Proc. Tralles eine Steuer von 15 Pfennigen, also 1 Sgr. $6^3/_4$ Pf. neuer Währung bezahlt werden;

2) wurde als Regel angenommen, dass der in 24 Stunden erzeugte Branntwein von 50 Grad Alkohol sich zum Blasenraum wie 1 zu 4 verhalte, weshalb 4 Quart Blaseninhalt für 24 Stunden mit 15 Pf. alter Währung besteuert wurden;

3) wurde bei Brennereien, welche auf einen schnelleren Betrieb eingerichtet sind, der Blasenzins in Abstufungen um je ein Sechstel erhöht;

4) für schon bestehende Brennereien wurde in den ersten 2 Jahren eine Herabsetzung der Steuer zu gewähren gestattet und

5) wurde bestimmt, dass sowohl die Erhöhung als auch die Ermässigung der Steuer auf Grund sachverständiger Gutachten durch die Verwaltungsbehörde zu erfolgen habe.

Gegen diese Gesetzgebung von 1819 entstanden ebenfalls bald Klagen und ein Theil der Steuerpflichtigen wusste der Besteuerungs-

weise die vortheilhaften Seiten zum Nachtheil des Aerars abzugewinnen. Da nämlich die Berechnung der Steuer nach der Zeit des Betriebes der Blase stattfand und nach dem Branntweingewinne während dieser Zeit mittelst eines gewissen Blaseninhalts, so richtete man Blasen mit flachen Böden ein, um so in kürzerer Zeit als ausserdem die Maische abschwehlen zu können. Ausserdem maischte man dicker und konnte besonders mit Dampfapparaten einen bestimmten Spiritusertrag von einem geringeren Blasenraum hervorbringen.

Alles dieses führte zu einem anderen Besteuerungsmodus, der noch Geltung hat, zu der *Besteuerung des Bottich- oder Maischraumes.*

Da man nämlich annahm, dass der Brauer, wenn er zu dünn einmaischt, Ausbeute verliert und dasselbe der Fall ist, wenn er zu dick einmaischt, weil sich die Maische nicht gehörig entwickeln kann, so wurde durch ein, später mittelst Cabinetsordre vom 20. Juni 1822 mit gesetzlicher Kraft ausgestattetes Ministerialregulativ vom 1. Dec. 1820 angeordnet, dass für die jedesmalige Bemaischung von 20 Quart Bottichraum eine Steuer von 1 Groschen alter (1 Sgr. 3 Pf. neuer) Währung zu entrichten ist. Es war hiebei in Berechnung gezogen worden, dass der Brenner den Bottich niemals bis an den obersten Rand bemaischen darf, vielmehr für die Gährung der Maische ein Steigeraum von einem Achtel des ganzen Bottichs zu belassen ist. Da nur der Bottichraum nach Abzug dieses Steigraumes zur Versteue rung gezogen war, so waren eigentlich $22^6/_7$ Quart Bottichraum (nicht 20) mit der bezeichneten Steuer belegt.

Auch diese gesetzlichen Bestimmungen befriedigten nicht lange; denn ein Theil der Brenner lernte bald durch Bereitung von guter Hefe dicker maischen und so an der Steuer des Maischraums sparen, andererseits war es aber den kleinen ländlichen Brennereien nicht möglich, mit den besser eingerichteten Brennereien gleichen Schritt zu halten.

Die Folge hiervon war, dass durch eine Cabinetsordre vom 10. Jan. 1824 die Brennereien in zwei Classen getheilt wurden, von denen die ländlichen, d. h. diejenigen, welche nur vom 1. November bis 1. Mai im Gange sind, nur selbst gewonnene Erzeugnisse brennen und an einem Tage nicht mehr als 900 Quart maischen, 16 Pf., die übrigen aber 1 Sgr. 6 Pf. Steuer für 20 Quart Maischraum entrichten sollten.

Ferner ist in der erwähnten Cabinetsordre die Bestimmung getroffen, dass für die Branntweinbereitung aus andern als mehligen Substanzen statt des Blasenzinses eine gleichmässige Steuer von der zu verarbeitenden Substanz nach deren Quantität festzusetzen und zu erheben sei, wozu der Finanz-Minister die erforderlichen Einleitungen zu treffen habe.

Hiernach wurde vom Finanzminister das Regulativ zur Hebung und Controle der Steuer von der Branntweinfabrikation aus Obst, Beeren, Wein und Abfällen vom 21. Aug. 1825 erlassen.

Dieses war der Stand der Gesetzgebung für die Branntweinsteuer, als Preussen im Jahre 1833 zur Bildung des Zollvereines schritt und am 22. März 1833 den Zollvereinigungsvertrag mit Bayern und Württemberg unterzeichnete, worin eine gemeinschaftliche und übereinstimmende Besteuerung des Branntweins nicht ausgesprochen war, weil die Grundlagen der Besteuerung in diesen Staaten und sonstige Verhältnisse derselben unüberwindliche und bis zum heutigen Tage nicht zu beseitigende Hindernisse boten.

Unter diesen Umständen musste von Seiten Preussens, für das die Branntweinsteuer nicht nur eine finanzielle, sondern eine Lebensfrage der Landwirthschaft und Industrie war, darnach getrachtet werden, mit den in gleichen finanziellen, landwirthschaftlichen und industriellen Verhältnissen befindlichen Ländern Norddeutschlands eine Steuergemeinschaft nicht nur im Interesse der Finanzen, der Landwirthschaft und Industrie, sondern auch in dem des freien Verkehrs anzubahnen.

Das Resultat dieser Bestrebungen waren damals die desfallsigen Verträge zwischen Preussen und dem Königreiche Sachsen vom 30. März 1833[1]) und zwischen diesen beiden und dem, durch Vertrag vom 10. Mai 1833 gegründeten, Thüringischen Zoll- und Handelsverein vom 11. Mai 1833[2]), wodurch vom 1. Jan. 1834 an eine gleiche Besteuerung der Branntweinfabrikation nach den Preussischen Gesetzen und eine Gemeinschaftlichkeit des Ertrages dieser Steuer, zugleich aber ein freier Verkehr mit Branntwein zwischen diesen Ländern eingeführt wurde[3]).

Im Jahre 1838 trat durch eine Preuss. Cabinetsordre vom 16. Juni eine Aenderung in der Gesetzgebung insofern ein, als die Steuer für die ländlichen Brennereien von 16 Pfennigen auf 1 Sgr. 8 Pf. und für die übrigen von 1 Sgr. 6 Pf. auf 2 Sgr. erhöht, und durch eine weitere Cabinetsordre vom 10. August 1838 für die ländlichen Brennereien die Betriebsfrist vom 1. Mai auf den 16. Mai verlängert wurde.

Nachdem durch die Verträge vom 8. Mai 1841[4]) und 4. April 1853[5]) zwischen Preussen, Sachsen, und dem Thüringischen Handels- und Zollvereine die Vertragsbestimmungen aus dem Jahre 1833 erneuert, durch die Uebereinkunft vom 19. October 1841[6]) und durch den Vertrag vom 4. April 1858[7]) das Herzogthum Braunschweig, durch den Vertrag vom 18. Oct. 1841 das Fürstenthum Lippe[8]), durch die Verträge vom 7. Sept. 1851[9]) und 4. April 1853[10]) das ehemalige König-

---

[1]) Bd. I. der Verträge S. 112 ff. — [2]) Bd. I. der Verträge S. 171. — [3]) Separatartikel zum Vertrage v. 11. Mai 1833 und Schlussprotocoll; Bd. I. der Vertr. S. 174 u. 175. — [4]) Bd. III. der Verträge S. 148 ff. — [5]) Bd. IV. der Verträge S. 62 ff. — [6]) Bd. III. der Verträge S. 270. — [7]) Bd. IV. der Verträge S. 67. — [8]) Bd. III. der Verträge S. 199. — [9]) Bd. III. der Verträge S. 409 Art. 3. — [10]) Bd. IV. der Verträge S. 1.

reich Hannover und durch Vertrag vom 1. März 1852[1]) das Grossherzogth. Oldenburg dieser Steuergemeinschaft beigetreten waren, wurde durch ein Preuss. Gesetz vom 19. Aug. 1854[2]) vom 1. August 1854 bis 31. Juli 1855 die Steuer für die landwirthschaftlichen Brennereien auf 2 Sgr. 3 Pf., für die übrigen auf 2½ Sgr., vom 1. August 1855 auf 2½ Sgr. resp. 3 Sgr. erhöht, wie dieselbe zur Zeit noch besteht[3]).

Durch eine Verordnung vom 11. Mai 1867 wurde die Besteuerung des Branntweins nach den bereits in Preussen bestehenden Bestimmungen in den annectirten Ländern, Hannover, Hessen, Nassau und Schleswig-Holstein eingeführt und denselben eine *Instruction für die Erhebung und Controlirung* derselben nebst *Anleitung zur Buchführung* beigegeben[4]).

Nachdem nun durch den Art. 38 der Verfassung des Norddeutschen Bundes der Ertrag der Branntweinsteuer ein gemeinschaftlicher geworden war, wurde durch ein Bundesgesetz vom 8. Juli 1868 die bisherige Besteuerung auch in den übrigen Staaten des Norddeutschen Bundes (in dem zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Grossherzogthums Hessen[5]), in den Grossherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, in dem Herzogthum Lauenburg, in der freien Hansestadt Lübeck und deren Gebiet und in den nach dem 1. Januar 1868 in die Zoll-Linie gezogenen und noch zu ziehenden Preussischen und Hamburgischen Gebietstheilen[6]) eingeführt.

Nach Art. 35 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reiches ist die Besteuerung des Branntweins in Bayern, Württemberg und Baden der Landesgesetzgebung vorbehalten, für die Hohenzollernschen Lande hat aber ein besonderes Bundesgesetz vom 4. Mai 1868 Anwendung gefunden[7]), und im Reichslande Elsass-Lothringen erfolgt diese Besteuerung noch nach dem Französischen Gesetze vom 28. April 1816[8]), es gilt also das Bundesgesetz vom 8. Juli 1868 für diese genannten Gebietstheile des Deutschen Reiches *nicht*[9]).

Für die Staatsgebiete, in denen das Gesetz vom 8. Juli 1868 Geltung hat, sind aber ausserdem, da sie sich dem Steuersysteme Preussens vertragsmässig angeschlossen haben[10]), die in Preussen bezüglich der Branntweinsteuer erlassenen Instructionen und Anleitungen zur Erhebung und Controle dieser Steuer massgebend, sonst aber

---

[1]) Bd. III. der Verträge S. 428. — [2]) Durch Preuss. Ministerialerlass vom 15. Oct. 1851 war für 20 Quart eingemaischten Runkelrübensyrup eine Steuer von 2 Sgr. festgesetzt worden. — [3]) Bundesgesetz v. 8. Juli 1868 §. 3; Bundesgesetzbl. v. 1868 S. 384 ff. — [4]) Centralbl. 1867 S. 103. 129. 150. *Die letzteren beiden gelten noch jetzt* (Centralbl. 1870 S. 245). — [5]) Mit dem 1. Juli 1869 durch §. 70 des Gesetzes v. 8. Juli 1868 eingeführt. — [6]) Mit 11. Aug. 1868 (Centralbl. 1868 S. 465). — [7]) Bundesgesetzbl. 1868 S. 151. — [8]) Bericht des Reichskanzlers für 1870/71 in Hirths „Annalen" 1872 S. 889. — [9]) Auch das zum Herzogthum Meiningen gehörige Vordergericht Ostheim und das Coburgsche Amt Königsberg sind ausgeschlossen und gehören zur Steuergemeinschaft Bayerns. — [10]) Siehe Abschnitt IX.

selbstverständlich auch alle seit Erlass dieses Gesetzes gefassten Beschlüsse des Bundesrathes.

Da nun das bezeichnete Bundesgesetz eigentlich nur eine Zusammenstellung der in Preussen und mit demselben in der Branntweinsteuergemeinschaft befindlichen Staaten gültigen Bestimmungen enthält[1]), so wird durch Erörterung der Vorschriften dieses Gesetzes und der einschlägigen Preussischen Gesetze nebst Instructionen, welche vom Preuss. Finanzministerium bezw. vom Bundesrathe erlassen worden sind, am besten ein Bild von dieser Verbrauchssteuer gewonnen werden, welches sich hiernach folgendermassen darstellt:

I. *Allgemeine Bestimmungen:*

1. *Begriff, Arten und Normalsatz der Branntweinsteuer.* Die von der *Fabrikation* des Branntweins zu entrichtende Steuer heisst Branntweinsteuer; dieselbe wird entweder als *Maischbottichsteuer* (nach dem Rauminhalte der bei der Fabrikation aus Getreide oder anderen mehligen Stoffen zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefässe)[2]) oder als *Materialsteuer* (nach der Menge der bei der Bereitung des Branntweins aus nicht mehligen Stoffen verwendeten Materialien) erhoben[3]). Die *Normalsteuer* von dem in den genannten Reichsländern erzeugten Branntwein soll für zwei Preuss. Quart oder $1^{145}/_{1000}$ Liter[4]) zu 50 Procent Alkoholstärke nach dem Alkoholometer nach Tralles $1^9/16$ Silbergroschen betragen[5]).

2. *Erhebungssätze*

a. der *Maischbottichsteuer.*

Hier wird unterschieden zwischen zwei Arten von Brennereien, von denen die sog. *landwirthschaftlichen*, nämlich diejenigen, welche nur in dem Zeitraum vom 1. Nov. bis 16. Mai[6]) (dieser Tag wird eingeschlossen) im Betriebe sind, in dem vorhergegangenen Sommerhalbjahre ganz geruht haben, nur selbstgewonnene Producte verwenden und in einem Tage nicht mehr als 900 Preuss. Quart ($1030^1/_2$ Liter)[7]) Bottichraum bemaischen, nur 2 Sgr. 6 Pf. für 20 Pr. Quart ($22^9/_{10}$ Liter)[8]) Maischraum zu bezahlen haben; während die *übrigen Brennereien* für 20 Preuss. Quart Maischraum der Bottiche und für jede Einmaischung 3 Sgr. zu zahlen haben[9]).

---

[1]) v. Rönne, „Das Verfassungsrecht des Deutschen Reiches" in Hirths „Annalen" 1871 S. 138. — [2]) §. 2 lit. a. des Bundesgesetzes vom 8. Juli 1868; siehe a. Dittmar a. a. O. S. 2. — [3]) §. 2 lit. b. des Gesetzes von 1868. [4]) Preuss. Min.-Rescript vom 8. Juni 1871 III. 8135; Centralbl. 1871 S. 397ff., wonach vom 1. Januar 1872 die neuen Maasse zur Anwendung zu kommen haben. — [5]) Pr. Gesetz v. 8. Febr. 1819 §. 2 (Dittmar a. a. O. S. 112); Bundes-Gesetz v. 8. Juli 1868 §. 1. — [6]) Pr. Cab.-Ordre v. 10. Aug. 1838; Dittmar a. a. O. S. 216. — [7]) Centralbl. 1871 S. 401 Nr. 2. — [8]) Centralbl. 1871 S. 401 Nr. 2. — [9]) Bundesgesetz vom 8. Juli 1868 §. 3; Gesetz vom 19. April 1854; Verordnung v. 1. Juni 1854; Dittmar a. a. O. S. 248.

b. Der *Branntweinmaterialsteuer*.

Diese wird entrichtet entweder:

α) im Betrag zu 4 Sgr. für jeden Eimer zu 60 Preuss. Quart (68 7/10 Liter)[1]) *eingestampfte Weintreber*, *Kernobst* oder auch *Treber von Kernobst* und *Beerenfrüchten* aller Art[2]) oder

β) im Betrage *von* 8 Sgr. für jeden Eimer *Trauben* oder *Obstwein*, *Weinhefe* oder *Steinobst*[3]),

γ) bei *anderen nicht mehligen* Stoffen, welche zur Branntweinbereitung verwendet werden, wird die Steuer durch die oberste Finanzbehörde des betreffenden Staates nach Verhältniss der Ausbeute und nach dem Normalsatze festgesetzt[4]).

Hiernach sind bereits festgesetzt:

1) Für *Runkelrüben* und *andere Rüben*, sowie *Runkelrübensyrup* (Melasse) 3 Sgr. Steuer für 20 Quart Maischraum[5]).

2) Für *umgeschlagenes Bier* 6 Sgr. Steuer für den Eimer Bier oder, wenn dieses der Steuerpflichtige ablehnt, 18 3/4 Pfennige für das Quart Branntwein zu 50 Grad Tralles[6]).

3) Für *Honigwasser* wird der Blasenzins mit 1 1/2 Sgr. nur von so viel Quart Blasenraum in 24 Stunden erhoben, als erforderlich ist, um aus demselben von einer durch die Steuercontrole zu bestimmenden Dichtigkeit ein Quart Branntwein von 50 Grad zu erhalten[7]).

4) Für *Zuckerwasser* wird die Steuer in der Art erhoben, dass ohne Rücksicht auf die Dichtigkeit 15 Sgr. für das Oxhoft dieses Wassers zu bezahlen sind[8]).

5) Für *Kartoffelsyrup* soll der sog. Blasenzins (für die Benutzung von 4 Quart Blaseninhalt für 24 Stunden der Normalsatz von 1 Ggr. 3 Pf. alter Währung) erhoben werden[9]).

6) Für *Malzextract* soll gleichfalls der Blasenzins erhoben werden[10]).

7) Für *Wachholderbeeren* soll eine Materialsteuer von 8 Sgr. vom Eimer eingestampfter (nicht gemahlener) Beeren zur Erhebung kommen[11]).

---

[1]) Centralbl. 1871 S. 401 Nr. 3. — [2]) Bundesgesetz v. 8. Juli 1868 §. 4 lit. a.; Preuss. Regulativ v. 21. Aug. 1825 §. 1 lit. a.; Dittmar a. a. O. S. 2 u. 136. — [3]) Bundesgesetz v. 8. Juli 1868 §. 4 lit. b.; Preuss. Regulativ v. 21. Aug. 1825 §. 1 lit. b.; Dittmar a. a. O. S. 136. — [4]) Bundesgesetz v. 8. Juli 1868 §. 4 lit. c.; Preuss. Cab.-Ordre vom 10. Jan. 1824 §. 4; Dittmar a. a. O. S. 134. — [5]) Preuss. Ministerial-Resc. v. 20. Sept. 1854. III. 23, 802; Centralbl. 1854 S. 349: über die *Controle* der zur Branntweinbereitung aus Zuckerfabriken abgegebene *Melasse* s. die Bestimmungen im Centralbl. 1869 S. 393. — [6]) Preuss. Min.-Rescript v. 17. Juni 1867 III. 11, 185; Centralbl. 1867 S. 432. — [7]) Preuss. Min.-Rescript v. 17. April 1827; Dittmar a. a. O. S. 154. — [8]) Preuss. Min.-Rescript v. 27. Oct. 1837 III. 24, 215; Dittmar a. a. O. S. 214. — [9]) Preuss. Min.-Rescript v. 16. Mai 1827; Dittmar a. a. O. S. 154. — [10]) Preuss. Min.-Rescript v. 7. Juli 1829 III. 13,990; Dittmar a. a. O. S. 162. — [11]) Preuss. Min.-Rescript v. 24. März 1869 III. 5781; Centralbl. 1869 S. 230.

3. *Die Vergütung (Bonification) der Steuer bei Versendungen von inländischem Branntwein ins Ausland*[1]) ist auf 11. Pf. für das Quart ($1^{145}/_{1000}$ L.) Branntwein zu 50 Proc. Alkohol nach Tralles bestimmt[2]). Sie kann nur gewährt werden, wenn auf einmal mindestens 60 Quart ($68^{7}/_{10}$ Liter) oder darüber ausgeführt werden.

Das Verfahren hiefür ist durch eine *Circular-Verfügung* des Preuss. Finanz-Ministeriums vom 3. Juli 1867 geregelt, welche alle bisher gültigen Vorschriften aufhob und mit 15. Juli 1867 in Kraft trat[3]). Derselben ist eine *Bekanntmachung* vom gleichen Datum[4]) und eine *Anleitung zur Feststellung des Alkoholgehalts* und der Menge des Branntweins, für welchen die Bonification in Anspruch genommen wird, vom 3. Juli 1867 beigefügt, durch welche die Bestimmungen in der bezüglichen Anleitung vom 2. April 1852 aufgehoben und neue an deren Stelle gesetzt werden[5]).

Später erschienen noch zwei Ministerial-Rescripte über die Unterscheidung von Fuselöl und anderen ähnlichen Stoffen von Branntwein vom 24. Juli 1867[6]) und vom 31. Dec. 1868[7]), welche insofern von Wichtigkeit sind, weil eine Täuschung der Steuerbehörden durch derartige Stoffe versucht worden war.

Durch ein auf Grund eines Bundesrathsbeschlusses vom 3. Juli 1869 erlassenes Ministerial-Rescript vom 27. August 1869[8]) ist eine Aenderung der Bestimmung in §. 8 lit. c. der oben erwähnten Bekanntmachung vom 3. Juli 1867[9]) bezüglich der Auszahlung der Steuervergütung für ausgeführten Branntwein angeordnet.

Ausser der *Steuervergütung* für ausgeführten und in amtlichen Niederlagen niedergelegten inländischen Branntwein findet eine solche *auf besondere Genehmigung* für denjenigen Branntwein statt, welcher *unter bestimmten Controlen zu gewerblichen Zwecken verwendet wird.* Als solche sind folgende hervorzuheben:

a. In Preussen, Sachsen und den Thüringischen Staaten wurde verabredetermassen nach einem Ministerial-Rescript vom 26. Juli 1840 unter gewissen Bedingungen den *Bleiweiss- und Bleizuckerfabriken* eine Steuervergütung vom 1. Oct. 1840 an gewährt[10]).

b. Ausserdem wurden hin und wieder den *Essigfabrikanten* Bonificationen für den in der Form von *Essigsprit* ausgeführten Brannt-

[1]) Als Ausland gelten hier auch die nicht zur Branntweinsteuergemeinschaft gehörigen Vereinsstaaten und die amtlichen Niederlagen für ausländische Waaren (Centralbl. 1870 S. 312). — [2]) Bundesgesetzbl. v. 8. Juli 1868 §. 5. — [3]) Centralbl. 1867 S. 245 ff. — [4]) Centralbl. 1867 S. 275 ff. — [5]) Abgedruckt i. d. Jahrbüchern 1867 S. 383. 395. 409; Centralbl. 1867 S. 283 ff.; siehe auch wegen der *Anwendung der neuen Maass- und Gewichtsordnung* (Jahrbücher 1871 S. 451 ff. u. 470 ff.). — [6]) Centralbl. 1867 S. 433 u. Jahrbücher 1867 S. 631. — [7]) Centralbl. 1869 S. 144. — [8]) Centralbl. 1869 S. 400 ff.; Jahrb. 1869 S. 609. 611. — [9]) Centralbl. 1867 S. 275. — [10]) Siehe Dittmar a. a. O. S. 78 u. 224.

wein unter speciell in jedem Falle vorgeschriebenen Bedingungen gewährt[1]).

c. Kann nach einem Bundesrathsbeschlusse vom 31. März 1870[2]) die Steuer für den zur *Gewinnung von Alkaloiden* (Chinin, Strychnin, Morphin etc.) verwendeten Branntwein nach Massgabe eines besonderen Regulativs[3]) vergütet resp. erlassen werden.

II. *Die Vorschriften über die Controlirung und über den Betrieb der Brennereien* sind in den §§. 6—11 und 16—42 des Gesetzes vom 8./7. 68 enthalten.

1. Ueber die *Anmeldung der Geräthe* bestimmt §. 6 des Gesetzes[4]) insbesondere, dass jeder, der eine Brennerei einrichten oder einen Destillirapparat anschaffen will, gehalten ist, solches vorher der betreffenden Steuerstelle anzuzeigen und derselben mindestens acht Tage vor Anfang des Betriebes eine *Nachweisung* nach einem besonders vorzuschreibenden Muster[5]) einzureichen, worin die Räume zur Aufstellung der Gefässe und zum Betriebe der Brennerei, dann die Brenn- und Maischgefässe und der nach dem Inhalt in Liter[6]) ausgedrückte Rauminhalt jedes einzelnen Gefässes genau und vollständig angegeben sein muss. Derselben muss ein *Grundriss* in doppelter Fertigung[7]) beigegeben sein über die Räume, in denen sich die bezeichneten Gefässe befinden und über die Stellung derselben in diesen Räumen, welche so lange einzuhalten ist, bis Aenderungen durch Einreichung eines anderen Grundrisses angezeigt worden sind.

Ueber die Anzeige sonstiger *Aenderungen* in der Nachweisung handelt Abs. 2 und 3 des §. 6 des Gesetzes von 1868 und Ziffer II Nr. 9 der Anleitung von 1867[8]).

2. §. 7. des Gesetzes von 1868 gibt die Vorschriften wegen *Abmeldung* der ausser Gebrauch ausserhalb der Brennerei gesetzten Brennereigeräthe bei der Steuerbehörde, §. 9 schreibt vor, dass die *innerhalb* der Brennerei während der Betriebseinstellung vorhandenen Gefässe von den Beamten entsprechend ausser Gebrauch zu setzen seien, wozu in §. 22 des Gesetzes die näheren Vorschriften gegeben sind. Dieselben werden durch §. 15 der Instruction von 1867 entsprechend ergänzt[9]).

---

[1]) Dittmar a. a. O. S. 80. — [2]) Centralbl. 1870 S. 310. — [3]) Centralbl. 1870 S. 310 ff.; Jahrb. 1870 S. 528. — [4]) Siehe a. Preuss. Steuerordnung v. 8. Febr. 1819; §. 16; Dittmar a. a. O. S. 116. — [5]) Da ein solches Muster zur Zeit noch nicht vorgeschrieben ist, so gilt das in Beilage C. zur Anleitung zur Buchführung bei Erhebung der Getränkesteuer von 1867 (Centralbl. 1867 S. 163) vorgeschriebene Muster noch jetzt als Norm. — Centralbl. 1871 S. 399. — [6]) Siehe §. 16 des Gesetzes v. 8. Juli 1868 u. Preuss. Regul. v. 1. Dec. 1820 §. 11. — [7]) Für die Anfertigung dieses Grundrisses gelten noch die Bestimmungen des Preuss. Regulativs vom 1. Dec. 1820 (Dittmar a. a. O. S. 127). — [8]) Centralbl. 1867 S. 151. — [9]) Centralbl. 1867 S. 139 ff.; Preuss. Gesetz vom 8. Febr. 1819 §. 8; Regulativ v. 1. Dec. 1820 §. 10; Regulativ v. 21. August §. 13.

3. Ueber die *Vermessung und Bezeichnung* der Geräthe, welche in den Brennereien vorhanden, sind in §. 8 und 17 des Gesetzes von 1868 und in Ziffer III der Anleitung von 1867[1]) die näheren Vorschriften enthalten[2]).

4. In §. 10 des Gesetzes von 1868 ist bestimmt, dass wer eine Brennerei in Betrieb setzen will verpflichtet ist, vor dem Beginne desselben einen *Betriebsplan*[3]) der Steuerbehörde zum Zwecke der Anmeldung in Doppelschrift in Vorlage zu bringen, von dem ein Exemplar in der Brennerei ausgehängt werden soll.

Die näheren Bestimmungen über die Anmeldung des Betriebs durch diese Betriebspläne sowie über die Anfertigung und das sonstige Verfahren mit denselben sind in den §§. 24 und 25 des Gesetzes von 1868 und in Ziffer IV, Nr. 5 und 9 der Anleitung von 1867[4]) enthalten[5]).

5. Bei der Branntweinbereitung aus *nicht mehligen Stoffen* ist nach den §§. 11 und 35 des Gesetzes von 1868 ausser dem Betriebsplane auch noch ein *Verzeichniss sämmtlicher Materialvorräthe*[6]), welches zugleich den Aufbewahrungsort enthält, in doppelter Ausfertigung der Steuerbehörde in Vorlage zu bringen. Dasselbe ist nach Ziffer IV Nr. 11 der Anleitung nach Muster K anzufertigen)[7]). Im Uebrigen gelten bezüglich der Anfertigung und der übrigen Erfordernisse dieses Verzeichnisses die Bestimmungen in §. 25 des Gesetzes von 1868[8]).

6. Nach §. 12 des Gesetzes von 1868 sind die in den §§. 6—11 enthaltenen *Controlvorschriften* und sonstigen darauf bezüglichen reglementären Bestimmungen nicht nur von demjenigen *zu beobachten, der eine Brennerei betreibt*, sondern auch *von jedem, der in derselben beschäftigt ist.*

7. In §§. 19—21 des Gesetzes von 1868 sind die näheren Vorschriften über die *Beaufsichtigung der Brennereigeräthe* gegeben[9]).

8. Die *Vorschriften über die Benutzung der Brennereien und Geräthe* sind verschieden[10]), je nach dem sich dieselben auf *Maisch-*

---

[1]) Pr. Steuerordn. v. 8. Febr. 1819 §. 18 u. 20; Centralblatt 1867 S. 151. — [2]) Sowohl über die Anmeldung als auch über die Vermessung und Bezeichnung der Gefässe wird nach § 18 des Gesetzes v. 1868 von der Steuerbehörde eine Bescheinigung ertheilt, welche in der Brennerei aufzubewahren ist (s. a. Steuer-Ordn. v. 8. Dec. 1819 §. 20; Regul. v. 1. Dec. 1820 §. 11 u. v. 21. Aug. 1825 §. 13). — [3]) Nach der Anleitung v. 1867 Ziff. IV. Nr. 4 ist für Betriebspläne der Maischbrennereien Muster H., für die Branntweinbereitung aus Obst etc. Muster I. anzuwenden (Centralbl. 1867 S. 152). — [4]) Centralbl. 1867 S. 152 u. 153; Preuss. Gesetz v. 1819 §. 15. 16 u. 17: Dittmar a. a. O. S. 116. — [5]) Pr. Regulativ vom 1. Dec. 1820 §. 3; Dittmar a. a. O. S. 124. — [6]) Siehe Regul. v. 21. August 1825 §. 5; Dittmar a. a. O. S. 137. — [7]) Centralbl. 1867 S. 153; Pr. Regul. v. 21. August 1825 §. 6 (Dittmar a. a. O. S. 137) u. Formular K. zur Anleitung v. 16. Dec. 1834; Dittmar a. a. O. S. 201. — [8]) §. 25 Abs. 2 des Gesetzes v. 1868. — [9]) Pr. Steuerordnung §. 21 v. 1819. — [10]) Bezüglich des Betriebsplanes ist, wie

brennereien oder auf Brennereien zur *Bereitung von Branntwein aus nicht* mehligen Stoffen beziehen.

a. Für *Maischbrennereien* sind die allgemeinen Regeln in den §§. 26—30 des Gesetzes von 1868 enthalten. Sie beziehen sich auf die Beschränkung der Maischbereitung in Bezug auf Raum und Zeit (§. 26)[1]), auf die Regelmässigkeit im Gebrauch der *Maischbottiche* (§. 27), auf die Benutzung steuerfreier *Nebengefässe* (§. 28), wozu in §. 11 der Instruction von 1867 noch nähre Vorschriften enthalten sind[2]).

---

bereits erörtert wurde, kein wesentlicher Unterschied vorhanden, nur ist derselbe nach §. 33 des Gesetzes v. 1868 bezüglich der Branntweinbereitung aus *nicht* mehligen Stoffen an einige Beschränkungen gebunden, bezüglich der Verwendung verschiedener Stoffe in einer Periode und hinsichtlich der Brennzeit. — [1]) Preuss. Regul. v. 1. Dec. 1820 §. 5 und Dienstvorschriften; Steuer-Ordn. vom 8. Februar 1819 §. 32; Dittmar a. a. O. S. 124 u 117 u. S. 46 ff. — [2]) Da in dem erwähnten §. 28 des Gesetzes v. 1868 von der *Hefenbereitung aus Maische* die Rede ist, welche bei der Branntweinbrennerei und deren Controle eine sehr wichtige Rolle spielt, so möchte es am Platze sein, hierüber Einiges in Kürze mitzutheilen. Die Hefe oder Bärme wird in den Branntweinbrennereien entweder nur als Nebenproduct zu dem Zwecke bereitet, um als *Gährungsmittel* für die Maische zu dienen, oder sie wird als Hauptproduct und Handelsartikel fabricirt und nach besonderer Zubereitung als *Press-*, *Pfund-* oder *künstliche Hefe* in den Handel gebracht.

Je nachdem das eine oder das andere Product in den Brennereien gewonnen werden soll, das als solches einer Besteuerung nicht unterliegt, sind besondere Controlen zur Vermeidung von Steuerdefrauden angeordnet.

Die allgemeinen Bedingungen zur *gewöhnlichen Hefenbereitung* bestehen darin, dass das Bedürfniss und der Gebrauch der zur Hefenbereitung nöthigen Gefässe nachgewiesen, die Controle sichergestellt und ein pünktlicher Betrieb nach der Anmeldung eingehalten wird. (Das Nähere in Dittmar a. a. O. S. 36 ff.)

Bei der *Presshefen-Bereitung* ist zu unterscheiden, ob dieselbe nach der *älteren (Holländischen)* Methode in der Art erfolgt dass die glasige, durchsichtige Maische im Gährbottich mittelst einer Vorrichtung in ein besonderes Gefäss abgelassen und in demselben ausgegährt, worauf der Bodensatz durch Wasser gereinigt und gepresst wird, während der Rückstand in den Gährbottich zurückzubringen ist; oder ob nach der *neueren (Deutschen)* Methode der im Gährbottich aufsteigende Schaum abgeschöpft und in besonderen Gefässen durch aufgegossenes Wasser gereinigt und dann durch Pressen von den Wassertheilen befreit wird.

Da bei der ersten Methode, welche jedoch zur Zeit wenig mehr in Anwendung kommt, das besondere Gefäss, in welches die Oberfläche der Maische abgelassen wird, leicht zur unerlaubten Erweiterung des declarirten Maischraumes benutzt werden kann, so sind für dieses Verfahren sehr genaue Controlen angeordnet. (Preuss. Rescript v. 28. Nov. 1821 und Formularien zum Resc. v. 16. Juni 1827 und Anleitung v. 16. Dec. 1834 III. §. 1.)

Bei der zweiten Bereitungsart sind Steuerhinterziehungen nicht wohl zu befürchten, weil sich das abgeschöpfte Wasser leicht von der Maische unterscheiden lässt und fast gar keine Spiritustheile enthält. Es können deshalb hiebei Nebengefässe in beliebiger Zahl verwendet, resp. genehmigt werden, wenn das Bedürfniss hiezu nachgewiesen wird.

Um den in Bottichen aufsteigenden Schaum besser auffangen, resp.

Sie beziehen sich ferner auf die Beschränkung des Abbrennens der Maische auf bestimmte Tage (§. 29 des Gesetzes) und Stunden (§. 30).

Nach den §§. 4—7 der Instruction von 1867) kann unter Umständen eine *Verlängerung der gesetzlichen Brennfrist* von der Steuerbehörde genehmigt werden, auf welche jedoch solche Brenner keinen Anspruch haben sollen, welche eine Steuer-Defraudationsstrafe verwirkt haben.

Ueber die *Freimachung der Brennereigefässe* zum Betriebe giebt §. 31 des Gesetzes von 1868 die näheren Bestimmungen.

Für den *gleichzeitigen Betrieb* der *Brauerei und Brennerei* sind die Vorschriften in §. 32 des Gesetzes enthalten. Vorschriften für die *Steuer-Fixation der Maischbrennereien* existiren weder in der älteren[2]) noch in der neueren Gesetzgebung.

b. Die Bestimmungen für *Brennereien zur Branntweinbereitung* aus *nicht* mehligen Stoffen sind enthalten in §§. 33—42 des Gesetzes von 1868.

Sie beziehen sich auf die *Anmeldung des Betriebs* (§. 33), welche nach §. 24 und 25 des Gesetzes von 1868 zu erfolgen hat. Der Betriebsplan[3]) darf jedoch für die Periode, auf welche er lautet, nur auf Stoffe von einem und demselben Steuersatze gerichtet sein. Nur wer den höheren Steuersatz entrichtet, ist keiner Beschränkung unterworfen. In Absatz 2 des §. 33 ist noch eine weitere Beschränkung bezüglich der Zeit des Brennens enthalten[4]).

In §. 34 des Gesetzes von 1868 ist eine *Bestimmung bezüglich der Brennzeit* enthalten, wonach zwar die Vorschrift in §. 30 des Gesetzes Platz greifen soll, aber unter gesetzlich normir-

---

zusammenhalten zu können, ist den Brennern unter gewissen Bedingungen gestattet, bewegliche Aufsetzklötze und Aufsetzkränze bis zu höchstens 35 Centimeter Höhe anzubringen. (Bundesrathsbeschluss v. 9. Mai 1872.) Ausserdem ist ihnen durch denselben Bundesrathsbeschluss gestattet worden, das rückständige Hefenwasser ohne Beschränkung auf die in die abgeschöpften Maischbottiche zurückfüllbare Menge *steuerfrei* unter der Bedingung abzubrennen, dass dasselbe aus den Sammelgefässen entweder auf die abgeschöpften Maischbottiche aufgefüllt, oder unmittelbar auf den Destillirapparat gebracht werde, ausserdem aber dessen Abtrieb im Betriebsplane angemeldet werde.

Ausserdem sind nach diesem Bundesrathsbeschlusse den Brennern bei der Presshefenfabrikation noch einige Vergünstigungen bezüglich der Betriebs- und Geräthe-Anmeldung gewährt. (Centralbl. von 1872 S. 270ff. und Dittmar a. a. O. S. 41 ff.) — [1]) Centralbl. 1867 S. 130 ff. — [2]) Siehe Dittmar a. a. O. S. 55. — [3]) Siehe oben II. Nr. 4 u. 8. — [4]) Siehe a. Preuss. Regul. vom 21. Aug. 1825 §. 2; Dittmar a. a. O. S. 136.

ten Umständen eine Verminderung der Brennzeit durch die Steuerbehörde erfolgen kann[1]).

Ueber die *Revision der Materialvorräthe* sind ausführliche Vorschriften in den §§. 36 bis 39 des Gesetzes von 1868[2]) enthalten.

Das *Verfahren* für die Steuerbeamten *wenn das Material verdorben* vorgefunden wird, ist in §. 40 des Gesetzes vorgeschrieben[3]).

Für die *Steuerfixation* der Brennereien, welche nicht mehlige Stoffe verwenden, enthält der §. 41 des Gesetzes von 1868 die näheren Bestimmungen[4]).

9. Bezüglich derjenigen Brennereien, welche ausser den in §. 4 des Gesetzes von 1868 genannten Stoffen auch Getreide, Kartoffeln etc. auf Branntwein verarbeiten, enthält der §. 42 des Gesetzes von 1868 die Vorschrift, dass dieselben in dieser Hinsicht ganz nach den für die Branntweinbereitung aus diesen Stoffen bestehenden Bestimmungen zu behandeln seien.

III. Ueber die *Erhebung der Branntweinsteuer* gelten folgende Bestimmungen.

1. Die Steuer ist, sofern nicht nach den bestehenden Vorschriften eine *Stundung* (Creditirung)[5]) erfolgt, spätestens am letzten Tage des Monats, in welchem ein Brennereibetrieb stattgefunden hat, zu entrichten. Wer diesen Zahlungstermin einmal versäumt, muss die Steuer bei jeder ferneren Anmeldung voraus entrichten[6]).

2. Bezüglich der *Berechnung der Steuer* durch die Behörde ist im Gesetze von 1868 keine Bestimmung enthalten. Es geht übrigens aus den bereits erörterten Bestimmungen hervor, dass dieselbe theils nach dem Betriebsplane, theils (bei Fixation) nach der fixirten Summe berechnet und erhoben wird[7]).

3. Ueber die Bezahlung der Steuer wird in einem besonders vorgeschriebenen *Quittungsbuche*[8]) quittirt.

4. Die Vorschriften für die *Nacherhebung* zu wenig oder gar nicht erhobener und für die *Rückerstattung* zu viel bezahlter Gefälle sind in §. 15 des Gesetzes von 1868 enthalten. Es geht daraus her-

---

[1]) Näheres ist auch in §. 8 der Instruction v. 1867 (Centralbl. 1867 S. 133) vorgeschrieben; siehe a. Preuss. Regul. v. 21. August 1825 §. 4 und Anweisung vom 4. Dec. 1825; Dittmar a. a. O. S. 143 ff. — [2]) Siehe a. Preuss. Regul. v. 21. August 1825 §§. 6. u. 7 und Anweisung v. 4. Dec. 1825; Dittmar a. a. O. S. 145 ff. u. 137. — [3]) Siehe Preuss. Regul. vom 21. August 1825 §. 8; Dittmar a. a. O. S. 138 ff. — [4]) Siehe Preuss. Regul. v. 21. August 1825 §. 12 u. Anweisung hiezu; Dittmar a. a. O. S. 139 u. 147. — [5]) Siehe den Abschnitt Abrechnungswesen. — [6]) §. 13 des Ges. v. 8. Juli 1868; Preuss. Gesetz vom 8. Februar 1819 §. 10; Preuss. Regul. v. 1. Dec. 1820 §. 10. (Dittmar a. a. O. S. 113 u. 125.) — [7]) Siehe übrigens Dittmar a. a. O. S. 50 ff. über die in Preussen gültigen Vorschriften. — [8]) Siehe Preuss. Rescript vom 19. September 1853: Dittmar a. a. O.

vor, dass die Ansprüche des Steuerfiscus und der Steuerpflichtigen *innerhalb eines Jahres* vom Tage der Zahlungsverpflichtung resp. der Versteuerung an *verjähren*[1]).

5. Ein *Erlass der Steuer* kann nach §. 14 des Gesetzes von 1868 in zwei Fällen erfolgen und zwar:

a. *wenn durch ausserordentliche Zufälle eine unvermeidliche Unterbrechung des Betriebes* entsteht[2]) oder

b. wenn die *Maische* eines versteuerten unangebrochenen Bottichs *gänzlich unbrauchbar* geworden ist[3]).

In beiden Fällen hat der Brenner nach §. 23 des Gesetzes von 1868 sofort der Steuerbehörde Anzeige zu machen und von dieser ist die Richtigkeit der Angabe an Ort und Stelle zu untersuchen und die zu entrichtende Steuer festzusetzen[4]). Ueber das Verfahren, wenn das *Material* bei Brennereien aus *nicht mehligen* Stoffen bei der Revision *verdorben* vorgefunden wird, enthält, wie bereits erörtert wurde, der §. 40 des Gesetzes von 1868 die näheren Vorschriften[5]).

IV. *Die Rechte und Pflichten der Steuerbeamten bei Ausübung ihres Dienstes* und die der *Steuerpflichtigen* sind in den §§. 43—49 des Gesetzes von 1868 näher bestimmt.

1. Die *Revisionsbefugniss* der Steuerbeamten erstreckt sich

a. auf *den Besuch aller Gewerberäume*, welche zur Brennerei gehören. In den §. 43—44 des Gesetzes von 1868 und in der Instruction von 1867 §§. 13—26[6]) sind die näheren Vorschriften in dieser Beziehung niedergelegt[7]).

b. Bezüglich etwa nothwendig werdender *Haussuchungen*, in dem Falle begründeten Verdachtes, dass Unterschleife begangen worden sind, um dem Staate die schuldigen Gefällen zu kürzen, enthält §. 45 des Gesetzes von 1868 die Bestimmung, dass solche nur unter Beachtung der für die Haussuchungen im Allgemeinen vorgeschriebenen Formen und an solchen Orten stattfinden dürfen, welche zur Begehung eines Unterschleifs oder zur Verheimlichung von Beständen steuerpflichtiger Gegenstände geeignet sind[8]).

2. Als *Pflichten der Steuerbeamten* sind zu bezeichnen:

a. das *Einhalten der Dienststunden*. Dieselben sind für die Erhebungsbeamten im §. 47 des Gesetzes von 1868 festgesetzt

---

[1]) Siehe Preuss. Gesetz v. 18. Juni 1840 §. 2. 3. 4 u. 7. — [2]) Siehe Pr. Regul. v. 1. Dec. 1820 §. 8; Rescript v. 2. Dec. 1839. — [3]) Preuss. Regul. v. 1. Dec. 1820 §. 8. — [4]) Siehe über das Verfahren die Instruction v. 1867 §. 10 (Centralblatt 1867 S. 134), ausserdem Dittmar a. a. O. S. 5 u. 62 ff. — [5]) Preuss. Regul. v. 21. August 1858 §. 8; siehe a. Dittmar a. a. O. S. 65 ff. — [6]) Centralbl. 1867 S. 138—145. — [7]) Siehe a. Dittmar a. a. O. S. 55 ff.; Rescript vom 1. Dec. 1832; Pr. Rescript v. 31. Oct. 1837, 8. Dec. 1820; Rescr. vom 3. Mai 1847; Rescr. v. 21. August 1825 und Anleitung hiezu — [8]) Siehe Dittmar a. a. O. S. 27.

und ist hierbei bestimmt, dass wenn es nöthig ist, die Abfertigung des Steuerpflichtigen auch ausser diesen möglichst zu bewirken sei, und dass Abweichungen an den Orten, wo sie stattfinden, bekannt zu machen sind[1]);

b. durch §. 48 des Gesetzes von 1868 ist den Steuerbeamten ausdrücklich das Verlangen und die Annahme von *Entgeld oder Geschenken* irgend welcher Art für Dienstgeschäfte *verboten*[2]);

c. in §. 49 des Gesetzes von 1868 ist die Unzulässigkeit von *Nebenerhebungen* ausser der Steuer ausdrücklich ausgesprochen[3]).

3. Den *Steuerpflichtigen und deren Gehülfen* ist gesetzlich als Verpflichtung auferlegt:

a. den revidirenden Beamten diejenigen *Hülfsdienste zu leisten* oder *leisten zu lassen*, welche erforderlich sind, um die ihnen obliegenden Geschäfte, es mögen solche in Revision des Betriebes, Nachmessung der Geräthe, Anlegung des Verschlusses oder Festellung des Thatbestandes bei vorgefundenen Unrichtigkeiten bestehen, in den vorgeschriebenen Grenzen vollziehen zu können[4]).

b. Ausserdem darf der Steuerpflichtige nach §. 48 des Gesetzes von 1868 dem Beamten kein Entgeld oder Geschenk irgend welcher Art geben oder antragen[5]).

V. Bezüglich *der Strafen und des Strafverfahrens in Branntweinsteuerprocessen* gelten folgende Bestimmungen[6]):

1. Die *Strafe der Defraudation* besteht

a. im *ersten Falle* in einer Geldbusse, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommt. Diese Steuer ist in allen Fällen ausserdem noch zu entrichten[7]).

b. im *ersten Rückfalle* nach vorhergegangener Bestrafung für den ersten Fall wird die Strafe auf den achtfachen Betrag der vorenthaltenen Steuer bestimmt[8]). Ausserdem darf der Schuldige, wenn er Brenner ist, das Recht zum Brennen in einem Zeitraum von drei Monaten weder selbst ausüben, noch durch einen Andern zu seinem Vortheil ausüben lassen[8]).

c. im *zweiten Rückfalle* nach vorheriger zweimaliger Bestrafung ist

---

[1]) Siehe Pr. Steuerordnung vom 8. Febr. 1819 §. 56. 50. 49. 24. 55 und Rescr. v. 7. Sept. 1826; Dittmar a. a. O. S. 16. — [2]) Preuss. Steuerordnung v. 8. Febr. 1819 §. 58; Dittmar a. a. O. S. 17. — [3]) Preuss. Steuerordnung v. 8. Februar 1819 §. 58; Dittmar a. a. O. S. 17. — [4]) §. 46 des Gesetzes v. 1868; Preuss. Steuerordnung v. 8. Februar 1819 §. 55 u. 24; Dittmar a. a. O. S. 16. — [5]) Preuss. Steuerordnung v. 8. Februar 1819 §. 58; Dittmar a. a. O. S. 17. — [6]) Siehe a. Dittmar a. a. O. S. 17—28 und Röhr, „Strafgesetzgebung und Verfahren", Breslau 1870, S. 21 ff. — [7]) §. 51 des Gesetzes von 1868 und Preuss. Steuerordnung v. 1819 §. 61. — [8]) §. 52 des Gesetzes von 1868 und Preuss. Steuerordnung v. 1819 §. 62.

der zehnfache Betrag der nicht erlegten Steuer als Strafe verwirkt und der Schuldige, wenn er selbst Brenner ist, darf weder selbst noch durch einen Andern jemals wieder das Gewerbe des Brennens ausüben[1]).

2. Unter *Defraudation* wird im Allgemeinen jede Gewerbshandlung verstanden, von deren Ausübung die Entrichtung der Branntweinsteuer abhängig ist, die aber entweder in einem von der Steuerhebestelle vollzogenen Betriebsplane *nicht angegeben ist* oder von der *Angabe* dergestalt *abweicht*, dass hieraus eine Verkürzung der Steuer folgt[2]).

Ausserdem tritt die Defraudationsstrafe noch ein:

a. Wenn ausser Gebrauch gesetzte Maisch- oder Destillirgefässe unbefugter Weise benützt werden[3]).

b. Wenn den bei *Fixationsbewilligungen festgestellten Bedingungen* zur Verkürzung der Steuer *entgegengehandelt* wird[4]).

c. Wenn *heimlich* oder *anmeldungswidrig Maische zubereitet* oder *aufbewahrt* wurde und die *Absicht* zu einer Verkürzung der Steuer *nachgewiesen* wird[5]);

---

[1]) §. 53 des Gesetzes von 1868 und Preuss. Steuerordnung v. 1819 §.63. — [2]) §. 50 des Gesetzes von 1868. Die Preuss. Steuerordnung v. 1819 §. 60 und das Regul. v. 1. Dec. 1820 §. 11 verstehen unter Defraudation die *unterlassene* oder *unrichtige* Anzeige von Gewerbshandlungen (durch die Brennereibesitzer), von deren Ausübung in jedem einzelnen Falle oder in bestimmten Fällen dem Staate eine Steuer zu entrichten. — [3]) §. 54 u. 55 des Gesetzes v. 1868. Ist in der Preuss. Gesetzgebung nicht besonders hervorgehoben. — [4]) §. 56 des Gesetzes v. 1868; Dittmar a. a. O. S. 17. — [5]) §. 57 des Gesetzes v. 1868; ausserdem tritt noch eine Geldbusse von 100 Thlrn. und Confiscation der gebrauchten Geräthe hinzu; Preuss. Cabinetsordre vom 11. Jan. 1824 Nr. 5.

Als heimliche und anmeldungswidrige Zubereitung und Aufbewahrung von Maische ist besonders auch anzusehen:

a) Das *Ansammeln der Maische auf dem Fussboden der Brennerei* ohne Unterschied aus welchem Grunde es geschah, ob das Abzugsrohr durch Zufall oder mit Absicht verstopft war und ob die Maische wirklich zum Abbrennen tauglich ist. Es wird hierin eine widerrechtliche Erweiterung des Maischraumes gesehen und je nachdem die Absicht erwiesen ist oder nicht, tritt die Defraudations- oder Contraventionsstrafe ein. (Erkenntnisse des Preuss. Ober-Tribunals vom 26. März 1858, Centralblatt 1858 S. 210; Erkenntniss des Preuss. Ober-Tribunals vom 1. October 1858, Centralblatt 1859 Nr. 7.)

b) Das *Ueberschöpfen der Maische aus einem Bottich in einen anderen*, früher bemaischten Bottich oder in ein anderes Gefäss ist als Defraudation zu betrachten und die auf dem *ganzen* missbrauchten Bottich oder Gefäss ruhende Steuer bei Bemessung der Strafe zu Grunde zu legen. (Erkenntniss des Preuss. Ober-Tribunals vom 23. Nov. 1860, Centralbl. 1861 Nr. 10; Ministerial-Rescript vom 30. November 1865 III. 23291.)

c) Das *Verdünnen der Maische im Gährbottich oder Reservoir* mittelst eines Wasserzugusses (nicht das ebenfalls besonders bewilligte Anfrischen der Maische) ist als neue Einmaischung zu betrachten. Die Contraventionsstrafe ist in diesem Falle jedenfalls verwirkt, wenn

d. wenn der Vorschrift in §. 11 des Gesetzes vom 8./7. 68 entgegen *steuerpflichtige Materialen entweder gar nicht* oder *unrichtig angemeldet* werden und die *Absicht* zu einer Steuerverkürzung *nachgewiesen* wird[1]).

3. Für folgende Uebertretungen sind *besondere Strafen* festgesetzt, wenn auch keine Absicht zur Steuerdefraude vorliegt:

a. für die *heimliche* oder *anmeldungswidrige Zubereitung* und *Aufbewahrung der Maische* eine Geldbusse von 100 Thaler (150 fl.) und Confiscation der gebrauchten Geräthe[2]);

b. für die *unterlassene oder unrichtige Anmeldung steuerpflichtiger Stoffe* eine Geldbusse von 100 Thaler (oder 150 fl.)[3]);

c. für *unterlassene oder unrichtige Anzeige der Geräthe*, Confiscation der verschwiegenen, veränderten oder anderswohin gebrachten Geräthe eine Geldbusse von 25 — 100 Thalern[4]), (40 — 150 fl.);

d. für die *unterlassene Anzeige* beim *Uebergange von Geräthen in andere Hände* eine Geldbusse von 5—20 Thaler (5—30 fl.)[5]) und in Wiederholungsfällen 20—50 Thaler (30 bis 75 fl.)[6]);

e. für *unterlassene Gerathebezeichnung* (welche in §. 8 des Gesetzes von 1868 vorgeschrieben ist) tritt nebst der Confiscation der nicht bezeichneten Geräthe eine Geldstrafe von 25—100 Thalern oder 40—150 fl. ein[7]).

---

auch keine strafbare Absicht vorliegt und kein Gewinn an Spiritus stattfand. (Erkenntniss des Ober-Tribunals v. 11. April 1862, Centralbl. 1862 Nr. 26.)

[1]) §. 58 des Gesetzes von 1868, ausserdem tritt noch eine Geldbusse bis zu 100 Thlrn. hinzu; Pr. Regulat. v. 21. August 1825 §. 14 (Dittmar a. a. O. S. 25). — [2]) §. 57 des Gesetzes v. 1868. Ueber die *besonderen Fälle* s. Röhr a. a. O. S. 22 u. 23. Cabinetsordre vom 10. Jan. 1824 Nr. 5.

a) Die *Benutzung eines undeclarirten Maischraumes* zieht die Steuerstrafe nach sich, sobald die Absicht auf die Benutzung gerichtet war. (Erkenntniss des Ober-Tribunals v. 2. Nov. 1870.) Oppenhof. Rechtsprechung etc. 11. Band S. 539.

b) Haben sich *mehrere* einer Branntweinsteuer-Contravention durch Benutzung eines undeclarirten Maischraumes schuldig gemacht, so sind sie in die Strafe zu gleichen Theilen und mit subsidiarischer Haftung zu verurtheilen. (Erkenntniss des Ober-Tribunals v. 2. Nov. 1872; Minist.-Rescript v. 23. Februar 1869 III. 1509.)

c) Die Maischsteuercontraventionsstrafe ist verwirkt, wenn ein einzelner Act der Einmaischung oder Zubereitung von Maische ohne Declaration vorgenommen worden ist. (Erkenntniss des Ober-Tribunals vom 25. Januar 1865; Centralbl. 1865 Nr. 25.) — [3]) §. 58 des Gesetzes v. 1868; Pr. Regul. v. 21. Aug. 1825 §. 14. — [4]) (§. 59 des Gesetzes v. 1868.) Pr. Steuerordnung v. 1819 §. 66.

Ein, wenn auch früher zu Einmaischungen benutzter und aus der Brennerei entfernter *Bottich* ist an und für sich noch kein Brenngeräthe im Sinne des §. 66 der Steuerordnung von 1819, so lange er nicht wieder in eine Brennerei Aufnahme gefunden und verwendet wird. Dasselbe gilt aber nicht für kupferne *Vorwärmer*. (Preuss. Minist.-Rescript v. 15. Juni 1870 III. 8035.) — [5]) Siehea. Pr. Steuerordnung v. 8. Febr. 1819 §. 73. — [6]) (§. 60 des Gesetzes v. 1868.) Pr. Steuerordnung v. 1819 §. 66. — [7]) §. 61 des Gesetzes v. 1868.

f. für die *Abweichung von der Maisch- und Brennzeit* ist eine Strafe von 2 Thaler (3 fl.) und bei Wiederholungen von 5—20 Thaler (5—20 fl.) festgesetzt[1]).

g. die Strafe des *ordnungswidrigen Verfahrens mit den Betriebsplänen*[2]) und *Material-Verzeichnissen* soll je nach Umständen 1—5 Thaler oder 2—50 Thaler betragen[3]);

h. für die *Verletzung des amtlichen Verschlusses*[4]) oder der *Bezeichnung der Gefässe* wird für den Fall, dass nicht ein zufälliges, unverschuldetes Ereigniss als Ursache nachgewiesen worden ist und davon sofort Anzeige erstattet wurde, eine Geldbuse von 2—20 Thlr. (3—30 fl.) resp. 25—100 Thlr. (40 bis 150 fl.) bestimmt[5]);

i. die *Uebertretungen aller anderen gesetzlichen* oder *regulativmässigen und sonstigen Verwaltungsvorschriften*, auf welche keine besondere Strafe gesetzt ist, sollen mit einer Geldbusse von 1—10 Thaler (1—15 fl.) bestraft werden[6]).

4. *Die Vertretungs-Verbindlichkeit desjenigen, welcher Brennerei betreibt*, für seine Verwalter, Gewerbsgehülfen, sowie für diejenigen Hausgenossen, welche in der Lage sind, auf den Gewerbebetrieb Einfluss zu üben, bezüglich verfügter Geldbussen[7]) ist durch §. 66 des Gesetzes v. 1868[8]) besonders ausgesprochen.

Die Bestimmungen der neueren Gesetzgebung unterscheiden sich wesentlich von den älteren. Während nämlich das Gesetz vom 21. September 1860 den Brennereibesitzer rücksichtlich der in Defraudations- und Contraventionsprocessen verhängten Geldbussen für sein Gesinde, seine Diener, Gewerbsgehülfen und die in seinem Hause befindliche Ehegattin, Kinder und Anverwandte *ausnahmslos* für haftbar erklärte und zwar sowohl für die Uebertretung selbst, als auch für die Bezahlung der Gefälle und Geldbussen, falls der Schuldige sie nicht bezahlen kann, hat das Gesetz von 1868 diese Haftbarkeit folgendermassen beschränkt:

1. Bei den nach §§. 51—65 des Gesetzes verhängten Geldbussen

---

[1]) §. 62 des Gesetzes v. 1868; Pr. Regul. v. 1. Dec. 1820 §. 11; Steuerordnung v. 1819 §. 78. — [2]) §. 63 des Gesetzes v. 1868. — [3]) Siehe Pr. Steuer-Ordn. v. 1819 §. 72; Regulativ v. 1. Dec. 1820 §. 11; Regul. v. 21. Aug. 1825 §. 13. — [4]) Preuss. Steuer-Ordnung v. 1819 §. 69; Regul. v. 1820 §. 10 u. Regul. v. 1825 §. 13. — [5]) §. 64 des Gesetzes v. 1868. — [6]) §. 65 des Gesetzes v. 1868; Pr. Steuer-Ordnung v. 1819 §. 90.

Wird das Gebäude, in welchem Brennerei betrieben wird, den revidirenden Beamten auf ihr Verlangen nicht geöffnet, so ist der Brennereibesitzer, abgesehen davon, ob dieses absichtlich unterblieb oder nicht, wegen Uebertretung in §. 49 der Steuerordnung von 1829 nach §. 90 der Steuerordnung strafbar. (Erkenntniss des Ober-Tribunals v. 12. März 1858.) — [7]) §§. 51—65 incl. des Gesetzes v. 1868. — [8]) Siehe a. Preuss. Gesetz v. 21. Sept. 1860 u. Bundesgesetz v. 8. Juli 1868 in diesem Betreff; Preuss. Verordnung v. 11. Mai 1867 §. 66; Centralbl. 1867 S. 114.

kann eine solche nur hinsichtlich der Verwalter, Gewerbegehülfen, sowie derjenigen Hausgenossen, welche in der Lage sind, auf den Gewerbebetrieb Einfluss zu üben, und auch nur dann eintreten, wenn diese Geldstrafen von dem eigentlichen Schuldigen wegen Unvermögens *nicht hergetrieben* werden können und *zugleich der Nachweis erbracht wird* [1]), dass der Brennereibetreibende bei der Auswahl und Anstellung der Verwalter, Gewerbegehülfen oder bei der Beaufsichtigung derselben, sowie der erwähnten Hausgenossen *fahrlässig*, d. h. nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu Werke gegangen ist. Als *solche Nachlässigkeit* gilt gesetzlich schon die wissentliche Anstellung, beziehentlich Beibehaltung eines wegen Branntweinsteuer-Defraude bestraften Verwalters oder Gehülfen, wenn nicht die Anstellung desselben von der obersten Finanzbehörde besonders genehmigt worden ist. Die *gesetzliche Vermuthung* des fahrlässigen Verhaltens spricht auch so lange gegen den wegen einer selbst begangenen Branntweinsteuerdefraudation bestraften Brennereitreibenden, bis er selbst nachweist, dass er die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes angewendet habe.

2. Bemerkenswerth ist ausserdem, dass der Brennereibetreibende hinsichtlich der in solchen Fällen zu bezahlenden *Steuer*, wenn dieselbe nach §§. 54 und 55 des Gesetzes auf Grund der vorgeschriebenen Vermuthungen berechnet wird, nur dann haftet, wenn er nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes verfahren ist[2]), in den übrigen Fällen aber ohne Unterschied, wenn diese Steuer wegen Unvermögens vom Schuldigen nicht beizutreiben ist[3]).

3. Ausserdem ist besonders hervorzuheben, dass der Brennereibetreibende zur Erlegung dieser *Geldstrafen* auf Grund der subsidiarischen Haftbarkeit in Gemässheit der Vorschriften zu Ziffer I in §. 66 des Gesetzes von 1868 sowie zur Erlegung der nach §. 54 und 55 nach den gesetzlichen Vermuthungen berechneten *Steuer* nur durch richterliches Erkenntniss verurtheilt werden kann[4]).

4. Uebrigens kann die Steuerbehörde unter Verzicht auf die subsidiarische Haftbarkeit in allen Fällen die an Stelle der Geldbusse tretende Freiheitsstrafe am Schuldigen jeder Zeit vollstrecken lassen[5]).

5. Bei dem *Zusammentreffen mehrerer Zuwiderhandlungen wider die Gesetze* ist zu unterscheiden

a. ob Uebertretungen gegen die Gesetze bezüglich der Branntweinsteuer mit Vergehen oder Verbrechen zusammentreffen. In diesem Falle kommen die allgemeinen Strafgesetze[6]) zur Anwendung [7]); oder ob:

---

[1]) Dieser Nachweis ist von der Steuerbehörde zu führen. — [2]) §. 66 Ziff. I. Nr. 2 des Gesetzes v. 1868. — [3]) §. 66 Ziff. II. des Gesetzes v. 1868. — [4]) §. 66 Ziff. III. des Gesetzes v. 1868. — [5]) §. 66 Ziff. IV. des Gesetzes v. 1868. — [6]) Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich v. 15. Mai 1871; Reichsgesetzbl. v. 1871 S. 127 ff. — [7]) §. 67 Abs. 1 des Gesetzes v. 1868 und §. 84 der Preuss. Steuerordnung vom 8. August 1819.

b. eine Defraudation mit einer Verletzung besonderer Vorschriften verbunden war. Hier tritt die hierauf gesetzte Strafe der Defraudationsstrafe in der Regel hinzu[1]) oder endlich

c. ob mehrere oder wiederholte Zuwiderhandlungen gegen die Branntweinsteuergesetze vorliegen, welche *nicht* in Defraudationen bestehen. Hier soll, wenn die Contraventionen derselben Art sind und gleichzeitig entdeckt werden, die Contraventionsstrafe von 100 Thaler (150 fl.)[2]) gegen den subsidiarisch Verpflichteten gleichwie gegen die eigentlichen Thäter und Theilnehmer nur in dem einmaligen Betrage festgesetzt werden[3]).

6. *Die Bestimmungen des Zollstrafgesetzes* und wenn solche nicht vorhanden sind, die *Bestimmungen der allgemeinen Gesetze* sollen zur Anwendung kommen[4]):

a. in Bezug auf die Bestrafung der *Bestechung von Beamten*[5]);

b. wegen *Widersetzlichkeit gegen Beamte*, worunter auch die Versagung der gesetzlich vorgeschriebenen Hülfeleistung für die Beamten[6]) zu verstehen ist[7]);

c. in Bezug auf die *Verwandlung der Geldbussen in Freiheitsstrafen*[8]);

d. bezüglich des *Verfahrens* bei Verfolgung der Uebertretungen der Steuergesetze[9]);

e. bezüglich der *Verjährung der Strafen*[10]).

VI. Die Bestimmung der *Steuerstellen und Beamten*[11]), welchen die Erhebung der Branntweinsteuer und die Controle zukommt, sowie der Erlass der hiezu nöthigen Vorschriften erfolgt durch die obersten Finanzbehörden, welche auch die eigentlichen *Controlvorschriften* und *Instructionen* zu erlassen haben[12]).

VI.

Organisation der Zoll- und Steuerverwaltung.

Es ist als ein (aus den früheren Zollvereinsverträgen entnommener) Hauptgrundsatz der Reichsverfassung (Art. 36 Abs. 1) anzusehen,

---

[1]) §. 67 Abs. 2 des Gesetzes v. 1868 und §. 85 der Preuss. Steuerordnung v. 1819. — [2]) §§. 57 u. 58 des Gesetzes v. 1868. — [3]) §. 67 Abs. 3 des Gesetzes v. 1868. — [4]) Siehe auch Röhr a. a. O. S. 21 ff. — [5]) §. 68 des Gesetzes v. 1868 und §. 88 der Preuss. Steuerordnung v. 1819. — [6]) §. 46 des Gesetzes v. 1868 u. §. 89 der Preuss. Steuerordnung v. 1819. — [7]) §. 68 des Gesetzes v. 1868. — [8]) §. 68 des Gesetzes v. 1868. — [9]) §. 68 des Gesetzes v. 1868. — [10]) §. 68 des Gesetzs v. 1868. — [11]) Siehe das Nähere in dem Abschnitt VI. Organisation der Zoll und Steuerverwaltung. — [12]) §. 69 des Gesetzes v. 1868. —

dass die *Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern jedem Bundesstaate*, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes *überlassen* bleibt.

Ferner ist in Artikel 3 §. 6 des Vertrags vom 8. Juli 1867 verabredet worden, dass die *Verwaltung* der Zölle, Rübenzucker-, Salz- und Tabacksteuer und die *Organisation* der dazu dienenden *Behörden* in allen Vereinsländern unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse auf gleichen Fuss gebracht werden solle[1]).

Es wurden daher in jedem Staate, mit Ausnahme des Thüringischen Vereins, in welchem ein gemeinschaftlicher General-Inspector vertragsmässig aufgestellt ist[2]), eine oder mehrere *Zolldirectionen* mit Unterordnung unter das einschlägige Ministerium der einzelnen Staaten, errichtet, denen die Leitung des Dienstes der Local- und Bezirksbehörden, sowie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zoll- und Steuergesetze übertragen wurde, errichtet. Die Bildung der Zolldirectionen, sowie die Einrichtung des Geschäftsganges derselben blieb zwar den einzelnen Staaten überlassen, es wurde jedoch verabredet, dass der Wirkungskreis derselben, soweit er nicht vertragsmässig und gesetzlich bestimmt ist, durch eine vom Bundesrathe festzustellende Instruction bezeichnet werden könne[3]).

Die *Beamten* und *Diener* der Zoll- und Steuerverwaltung werden daher in *jedem Staate von der Landesregierung ernannt*[4]), welche aber auch *für die Diensttreue* derselben, sowie für die *Sicherheit* der *Cassenlocale* und *Geldtransporte* in der Art zu *haften* hat, dass Ausfälle, welche an den Zoll- und Steuergefällen durch Dienstuntreue eines Angestellten erfolgen oder aus der Entwendung bereits eingezahlter Gelder entstehen, von derjenigen Regierung, welche den Beamten angestellt hat, oder welche die entwendeten Bestände erheben liess, ganz allein zu vertreten sind und ihr bei der Revenuentheilung zur Last fallen[5]).

Es bleibt ferner in Anbetracht dessen, dass die Kosten für die inneren Steuerämter und Packhöfe jedem Staate zur Last fallen, auch *jedem* derselben *überlassen*, solche *Aemter innerhalb seines Gebietes in beliebiger Zahl zu errichten*[6]), wobei in Bezug auf deren Befugnisse

---

[1]) Siehe auch Art. 19 Absatz 2 des Vertrages vom 8. Juli 1867. — [2]) Siehe Art. 17 des Vertrages v. 10. Mai 1833 und Schlussprot. hiezu Nr. 8 (Band I. der Verträge) S. 159 u. 166. — [3]) Art. 19 Abs. 3 u. 4 des Vertrages v. 8. Juli 1867. Es ist eine solche Instruction zur Zeit noch nicht erlassen worden. — [4]) Art. 19 Abs. 2 des Vertrages v. 8. Juli 1867. — [5]) Art. 16 Abs. 2 des Vertrages v. 8. Juli 1867. — [6]) Nach besonderen Verabredungen (Prot. v. 14. Mai 1868 Nr. 6) sind jedoch in *Hamburg*, *Lübeck* u. *Bremen* Hauptzollämter im Innern auf Kosten des Vereins und mit Beamten verschiedener Staaten besetzt, errichtet. (Jahrbücher 1868 S. 545 u. 540.) Dieselben wurden früher als „zollvereinsländische" bezeichnet, werden

und Personalbestellung nur diejenigen Beschränkungen eintreten, welche aus den gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen hervorgehen[1]).

Nach Art. 16 Ziffer 4 des Vertrags von 1867 sollte auch darauf Bedacht genommen werden, die *Besoldungsverhältnisse* der Beamten bei den Zollerhebungs- und Aufsichtsbehörden, sowie bei den Zolldirectionen durch Feststellung *allgemeiner Normen* in möglichste Uebereinstimmung zu bringen; man hat jedoch bis jetzt hiervon Abstand genommen und nur bezüglich des auf gemeinschaftliche Rechnung bezahlten Zollpersonals im Grenzbezirke Normalsätze für die Besoldungen und Pferdegelder festgesetzt[2]).

I. Bezüglich der Einrichtung auf gemeinschaftliche Kosten im *Grenzbezirke zu errichtender Zollämter* und der *Zollaufsicht an den Grenzen* können folgende Verabredungen noch jetzt als massgebend angesehen werden:

1. Die *Auswahl*, sowie die *Zahl der Hauptzollämter* und *Nebenzollämter I.* soll zunächst unter Berücksichtigung der bisherigen Verhältnisse und Erfahrungen sowie zugleich der durch die grössere Zollverbindung eintretenden Veränderungen geschehen.

2. Eine *andere Einrichtung* für den Fall, dass dieses durch neue Ereignisse gerechtfertigt werden kann, ist nicht allein nicht ausgeschlossen, sondern ausdrücklich vorbehalten.

3. Unter gleichen Voraussetzungen bleibt die Befugniss vorbehalten, nach Massgabe der sich darbietenden Motive die Zahl der Haupt- und Nebenzollämter I. zu *reduciren* oder Hauptämter in Nebenzollämter I. *umzuwandeln* oder auch nach einem unbestreitbaren Bedürfnisse die Erhebung einzelner Nebenzollämter I. zu Hauptzollämtern zu beantragen, sofern nicht durch Ertheilung erweiterter Befugnisse der Zweck zu erreichen wäre.

4. Insbesondere wird sich jede Regierung zur Pflicht machen, da, wo *Ersparnisse* in Beziehung auf *Personalbestellung* und *Amtsdotirung*, ohne dem Zwecke Abbruch zu thun, möglich werden, diese zum Vortheile der Gesammtheit zu realisiren, sofern dereinst Reductionen eintreten[3]).

5. Sollen die Nebenzollämter I. in der Regel neben dem Verwalter noch mit einem Assistenten besetzt sein[4]).

6. Hinsichtlich der *Bildung von Nebenzollämtern II* und *Legitimationsschein-Ausfertigungsstellen* ist bestimmt, dass diese jeder Landesregierung überlassen bleibe. Bezüglich der letztgenannten Stellen

---

aber jetzt nach Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 26. Aug. 1872 „*kaiserliche*" genannt (Reichsgesetzbl. 1872 S. 376). — [1]) Art. 16 Abs. 3 des Vertrages v. 8. Juli 1867. — [2]) Siehe hierüber Abschnitt VIII. — [3]) Münchener Vollzugsprot. v. 14. Febr. 1834 Beilage XXXVI. §. 8 (Bd. I. p. 346 der Verträge); Carlsruher Vollzugsprot. v. 5—29. Oct. 1835 Beil. VIII. §. 7 (Bd. II. p. 137 der Verträge). — [4]) Münchener Vollzugsprot. Beilage XXXVI. §. 10 c. (l. c. p. 347).

wurde jedoch der Grundsatz ausgesprochen, dass in Ansehung der Geschäftsführung, der Ausfertigung der Legitimationsscheine etc. auch die Ortsobrigkeiten mitzuwirken hätten und dass es für jede Regierung die Aufgabe sei, durch geeignete Einleitungen eine solche Mitwirkung herzustellen[1]).

7. Was die wegen des *Postverkehrs* etwa erforderlichen ausserordentlichen Einrichtungen betrifft, so ist vereinbart, dass dergleichen Einrichtungen *ohne* weitere *Belastung der Gemeinschaft* zu treffen seien und falls nicht etwa den *Grenzobercontroleuren* die dahin einschlägigen Geschäfte aufgetragen werden können, durch *Abordnung* der vorhandenen *Assistenten* oder durch *Gründung* eigener, durch diese Assistenten zu versehender *Exposituren* dem Bedürfnisse abzuhelfen sein werde[2]).

8. Bezüglich der *Regulirung der Zollaufsicht* an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen wird angenommen: dass die Zahl der berittenen Grenzaufseher derjenigen der Oberinspectoren und der Grenzobercontroleure zusammengenommen gleich sein solle[3]).

Ferner haben die einzelnen Regierungen die Befugniss, in Fällen, in welchen eine *Verminderung* der Obercontroleure oder berittenen Grenzaufseher zulässig und eine Vermehrung der Fussaufseher angemessen erscheint, statt der ersteren Fussaufseher anzustellen und zwar statt eines Obercontroleurs 3 Fussaufseher und statt 3 berittener Aufseher 5 Fussaufseher[4]).

9. Hinsichtlich der *Veränderungen der Organisation* ist die Voraussetzung ausgesproehen worden, dass es jeder Regierung unbenommen sein werde, solche Veränderungen, welche im Bedürfniss des Dienstes als nothwendig und unaufschieblich sich herausstellen, unter den vertragsmässigen Voraussetzungen eintreten zu lassen[5]).

Allenfallsige Veränderungen in der Zahl und Competenz der Zollstellen theilen sich die Regierungen gegenseitig mit[6]).

II. Die *Befugnisse* der Zoll- und Steuerämter an der Grenze und im Innern des Reiches in Bezug auf die *Zollabfertigung* sind durch die Bestimmungen in §. 128 und 131 des Vereinszollgesetzes und Abtheilung III. Nr. IV. des Vereinszolltarifs im Allgemeinen geregelt. Hienach haben:

---

[1]) Münchener Vollzugsprot. a. a. O. §§. 83—85 (a. a. O. S. 361—62); Carlsruher Vollzugsprot. a. a. O. §. 36 u. 38 (a. a. O. S. 144.) — [2]) Münchener Vollzugsprot. a. a. O. §. 93 (a. a. O. S. 368); Carlsruher Vollzugsprot. a. a. O. §. 46 (a. a. O. S. 149). — [3]) Münchener Vollzugsprot. a. a. O. §. 88 (a. a. O. S. 365); Carlsruher Vollzugsprot. a. a. O. §. 42 (a. a. O. S. 147); Hauptprot.dr 13. Gen.-Conferenz §. 32 S. 81. — [4]) Besonderes Prot. dd. München d. 8. September 1836 Ziffer IV. (Anlage zum Hauptprot. der 1. Gen.-Zollconf.) — [5]) Hauptprot. der 8. Gen.-Zollconferenz §. 28 S. 69. — [6]) Hauptprot. der 2. Gen.-Zollconferenz §. 19 S. 76. Desgl. der 5. Gen.-Zollconferenz §. 9 S. 7. Diese Aenderungen sind im Centralblatt von 1871 u. 1872, sowie in den Jahrbüchern von 1871 und in den einzelnen Amtsblättern publicirt.

A. Die *Grenzämter* im Allgemeinen folgende Befugnisse:

a. Bei den *Hauptzollämtern* ist jede Zollentrichtung und jede durch das Vereinszollgesetz vorgeschriebene Zollabfertigung ohne Einschränkung sowohl bei der Einfuhr, als bei der Ausfuhr und Durchfuhr zulässig [1]).

b. Bei *Nebenzollämtern I. Classe* können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über 10 Thlr. vom Centner betragen oder welche nach der *Stückzahl* zu verzollen sind, in unbeschränkter Menge eingehen [2]).

Höher belegte oder nach dem *Werthe zu verzollende* Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von 100 Thalern nicht übersteigen [3]).

Zur Abfertigung der auf der *Eisenbahn eingehenden* Waaren mit Ladungsverzeichniss sind Nebenzollämter I. Classe ohne Einschränkung befugt [4]).

Ebenso zur Erhebung des *Ausgangszolles* in unbeschränktem Betrage [5]).

Ferner zur Abfertigung der mit der *Post eingehenden* Waaren ohne Beschränkung [6]).

Auch können Nebenämter I. innerhalb der vorstehend bezeichneten Befugnisse Waaren, welche mit der *Berührung des Auslandes aus einem Theile des Vereinsgebietes in den anderen versendet werden*, bei dem Aus- und Eingange abfertigen [7]).

c. Ueber *Nebenämter II. Classe* können Waaren, welche nicht höher als mit 5 Thlr. für den Centner belegt sind, oder welche nach der Stückzahl oder nach dem Werthe zu verzollen sind, in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Ladung den Betrag von 25 Thlr. nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist nur in Mengen von höchstens 50 Pfd. zulässig. Zollpflichtiges Vieh (jetzt nur noch Schweine, da anderes Vieh zollfrei ist) kann in unbeschränkter Menge eingehen.

Bezüglich der Erhebung von *Ausgangszöllen*, Abfertigung von Waaren, *welche mit der Post eingehen* und Abfertigung des Verkehrs vom Inlande zum Inlande mit Berührung des Auslandes sind die Nebenzollämter II. ebenso befugt zur Abfertigung wie Nebenzollämter I. [8])

B. Im *Innern* des Deutschen Reiches sind den Aemtern folgende Befugnisse beigelegt:

---

[1]) §. 128 Abs. 2 des VZG. — [2]) §. 128 Abs. 3 des VZG. — [3]) §. 128 Abs. 4 des VZG. — [4]) §. 63—69 u. 128 Abs. 5 des VZG. — [5]) §. 128 Abs. 7 des VZG. — [6]) §. 128 Abs. 8 des VZG. — [7]) §. 111 u. 128 Abs. 9 des VZG. — [8]) §. 128 Abs. 6—9 des VZG.

a. Die *Hauptzoll-* und *Hauptsteuerämter*, mit denen eine amtliche Niederlage zollpflichtiger Waaren verbunden ist, sind zu jeder Zollerhebung und sonstiger zollamtlicher Abfertigung ermächtigt, soweit eine solche überhaupt gesetzlich im Innern stattfinden darf[1]).

Dergleichen Aemter *ohne* amtliche Niederlage können gesetzlich nur *Eingangszollbeträge* erheben, welche ihnen mit Begleitscheinen II. überwiesen sind[2]), *Ausgangszölle* aber unbeschränkt. Zur Abfertigung von Gegenständen, welche mit der *Post* vom Auslande eingegangen, sind dieselben ohne Beschränkung befugt.

b. Die *Nebenzoll- und Steuerämter im Innern* sind in der Regel nur zur Abfertigung mit der Post eingegangener Waaren befugt[3]).

Durch einen Bundesrathsbeschluss von 1869 wurde den Hauptzoll- und Steuerämtern die besondere Befugniss zur Ausstellung von *Freipässen für Muster*, welche inländische Reisende mit sich führen, ertheilt[4]).

Nach den zollgesetzlichen Bestimmungen können die obersten Finanzbehörden den Aemtern an der Grenze und im Innern im Falle des Bedürfnisses ausserdem noch erhöhte Befugnisse beilegen[5]).

Um sowohl den Stand sämmtlicher zur Zollabfertigung gesetzlich befugten Aemter als auch der ihnen durch die obersten Finanzbehörden besonders beigelegten erweiterten Abfertigungsbefugnisse den Zollbeamten und dem Publicum bekannt zu geben, werden von Zeit zu Zeit Verzeichnisse angefertigt und publicirt.

Die neuesten *Verzeichnisse über die im Zollverein bestehenden Hauptzollämter* an der Grenze und im Innern, sowie über die Nebenzoll- und Steuerämter an der Grenze und im Innern mit Angabe ihrer erweiterten Befugnisse in Bezug auf Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen I.[6]), sowie über die zu den Zollabfertigungen auf den *Eisenbahnen* (§. 63. 66—71 des VZG.) befugten Zoll- und Steuerstellen sind auf Grund eines Bundesrathsbeschlusses vom 17. April 1870 aufgestellt[7]).

Diese Verzeichnisse erfuhren seitdem verschiedene Ergänzungen und Veränderungen, von denen folgende eine besondere Erwähnung verdienen[8]).

Vor Allem ist das Verzeichniss der im Reichslande *Elsass-Lothringen* errichteten Zoll- und Steuerämter von Bedeutung[9]), dann das

---

[1]) §. 131 Abs. 2 des VZG. — [2]) §. 131 Abs. 3 des VZG. — [3]) §. 131 Abs. 4 des VZG. — [4]) Jahrbücher 1869 S. 183 ff. — [5]) §. 128 Abs. 10 u. §. 131 Abs. 4 des VZG. — [6]) Siehe das Verzeichniss in den Jahrbüchern 1871 S. 229 ff., Centralblatt 1871 S. 45 ff. — [7]) Siehe das Verzeichniss im Centralbl. 1871 S. 111. — [8]) Die einzelnen Aenderungen sind im Centralblatt und in den Jahrbüchern, sowie in den Amtsblättern der einzelnen Staaten bekannt gegeben. — [9]) Abgedruckt in den Jahrbüchern 1871 S. 81 ff. u. 99.

Verzeichniss der in diesem Lande zur *Zollabfertigung des Eisenbahnverkehrs* im Innern nach §. 63 u. 66—71 des Vereinszollgesetzes befugten Zoll- und Steuerämter[1]).

Sodann das Verzeichniss der zu dem Vereinsländischen (jetzt Kaiserlichen) Hauptzollamte in *Hamburg* gehörigen Zollabfertigungsstellen[2]).

Endlich das Verzeichniss der im Grossherzogth. *Baden* nach Aufhebung der Badisch-Elsässischen Zoll-Linie eingerichteten, resp. vorhandenen Grenzämter und Zoll- und Steuerämter im Innern[3]); und ein weiteres Verzeichniss über die in Baden zur *Zollabfertigung des Eisenbahnverkehrs* nach §. 63, 66—71 des Vereinszollgesetzes befugten Zoll- und Steuerämter im Innern[4]).

Nach Bundesrathsbeschluss vom 7. Dec. 1871 soll über sämmtliche Verzeichnisse der Zoll- und Steuerbehörden ein *alphabetisches Register* nebst Bezeichnung der Befugnisse im Laufe des Jahres 1872 angefertigt werden.

III. Zur *Controle*, *Erhebung und Creditirung der Rübenzuckersteuer* sind in der Regel die Hauptzoll- oder Hauptsteuer- und Steuerämter des Bezirks, in dem die Fabriken liegen, befugt[5]).

Die zur *Abfertigung von Rohzucker* zum Satze von 4 Thlr. per Centner befugten Aemter sind besonders vom Bundesrathe bestimmt[6]).

IV. Die *Erhebung und Controle der Tabacksteuer* kommt gleichfalls den Zoll- und Steuerämtern in ihren Hebebezirken zu. In Bayern und im Grossherzogthum Hessen sind diese Befugnisse speciellen Aemtern übertragen und im erstgenannten Staate zum Theil besondere Steuerämter hiefür errichtet worden[7]).

In Bayern sind besondere Bestimmungen bezüglich der Befugniss der Aemter bei der *Ausfuhr von Taback* mit Anspruch auf *Zollrückvergütung*, *Steuervergütung und Ausgangsabfertigung* überhaupt getroffen[8]).

V. Für die Controle und Erhebung der *Salzsteuer*, d. h. der Abgabe für das im Deutschen Reiche gewonnene Salz, sowie für die Ausstellung und Erledigung der hierüber ausgestellten Begleitscheine sind nicht alle Aemter ermächtigt. Die hiezu befugten Aemter des Reiches sind aber in besonderen Verzeichnissen bekannt gegeben[9]).

Da sich die *Badische* Aemter-Organisation durch die Einverleibung von Elsass-Lothringen geändert hat, so wurden die Badischen Aemter in einem besonderen Verzeichnisse neuerdings publicirt[10]).

---

[1]) Jahrbücher 1871 S. 94 ff. u. 109 ff. — [2]) Jahrbücher 1871 S. 261 ff. — [3]) Centralbl. 1872 S. 210. — [4]) Centralbl. 1872 S. 212. — [5]) §. 4 u. 8 des Gesetzes v. 1846 über die Besteuerung des Rübenzuckers. — [6]) Jahrbücher 1870 S. 283. — [7]) Jahrbücher 1869 S. 713 ff. u. 367. — [8]) Jahrbücher 1870 S. 319 ff. — [9]) Abgedruckt *ohne* Elsass-Lothringen Centralbl. 1871 S. 75 ff.; Jahrb. 1870 S. 565 wegen der zur Denaturirung von Salz befugten Aemter in Hessen. — [10]) Centralbl. 1872 S. 214 ff.

In *Elsass-Lothringen* bestehen für die Erhebung dieser Steuer auf den Salzwerken sechs Salzsteuerämter[1]).

VI. Zur Controle und Erhebung der *Branntwein-* und *Biersteuer* sind zunächst die Hauptzoll und Steuerämter bezüglich der innerhalb ihres Bezirkes gelegenen Brennereien und Brauereien befugt. Es ist jedoch ein besonderes Verzeichniss für diejenigen Zoll- und Steuerstellen des Reiches aufgestellt, welche zur Erhebung der sog. *Uebergangsabgaben* für Bier und Branntwein, sowie zur Ausstellung und Erledigung von Uebergangs- resp. Ausfuhrscheinen bei Versendung dieser Artikel befugt sind[2]).

Für *Baden* ist ein solches Verzeichniss aus den bereits erörterten Gründen neuerdings aufgestellt und bekannt gegeben worden[3]).

Für *Elsass-Lothringen* sind besondere Einnehmereien der indirecten Steuern zu den vorstehend erwähnten Zwecken ausser den übrigen Zoll- und Steuerämtern eingerichtet[4]); für die Grenz-Abfertigung von Wein, Obstwein, Bier und Branntwein beim Uebergange aus Preussen, Luxemburg, Bayern und Baden sind besondere Aemter errichtet und für die Aus- und Einfuhr bestimmte Strassen vorgeschrieben[5]), welche vom 1. August 1872 an zu benützen sind, resp. ihre Thätigkeit begonnen haben.

VII. Für die Geschäftsführung der Zoll- und Steuerämter sind besondere *Anweisungen*[6]) erlassen, die mit den durch die neuere Gesetzgebung bedingten Aenderungen noch heute in Geltung stehen.

VII.

Statistik der Zoll- und Steuerverwaltung und des Waarenverkehres.

Schon bei der Bildung des Zollvereines und während der ganzen Dauer desselben spielte die Statistik der Zoll- und Steuerverwaltung eine nicht zu unterschätzende Rolle und war das Streben rege, dieselbe auf alle mögliche Weise zu erweitern und zu verbessern.

Die Begründung des Zollvereins kann daher mit Recht als ein

---

[1]) Bericht des Reichskanzlers über die Verwaltung von Elsass-Lothringen im J. 1871/72 (Hirths „Annalen" 1872 S. 888). — [2]) Abgedruckt im Centralblatt 1871 S. 148 ff.; siehe auch Abschnitt IX. — [3]) Centralbl. 1872 S. 216 ff. — [4]) Siehe das Verzeichniss der Jahrbücher 1871 S. 68 ff. u. 81 ff.; siehe a. Bayer. Amtsblatt 1872 Nr. 27. — [5]) Erlass des Steuerdirectors für Elsass-Lothringen v. 17. Juli 1872 (Amtsblatt des Steuerdirectors v. 1872 S. 273; Centralbl. v. 1872 S. 272). — [6]) Siehe Münchener Vollzugsprot. v. 1836 §. 25 Nr. 1 (Bd. I. der Verträge S. 271) und Hannov. Vollzugsprot §. 19 Nr. 1 (Bd. IV. a. a. O. S. 123).

wichtiger Fortschritt in der bis dahin nur sehr mangelhaften Deutschen Statistik überhaupt betrachtet werden.

Es entstanden sofort durch das Rechnungswesen der *gemeinschaftlichen Einnahmen und Ausgaben der Zollverwaltung* und durch die Feststellung der von 3 zu 3 Jahren vorzunehmenden *Bevölkerungsaufnahmen*, welche als Massstab der Revenuentheilung zu gelten hatten, zwei wichtige Zweige der Statistik, zu denen sich bald die *Statistik über den Waarenhandel* des Zollvereins (Commercialstatistik) gesellte.

Wie in Abschnitt VIII. näher erörtert werden wird, war schon im ersten Zollvereinigungsvertrage vom 22. März 1833[1]) verabredet worden, dass die von den Zolldirectionen vierteljährig aufzustellenden *Einnahmeübersichten* einem, speciell zu diesem Zwecke in Berlin[2]) errichteten, *Centralbureau des Zollvereins* zu übersenden seien, damit von demselben die provisorischen Abrechnungen zwischen den Vereinsstaaten angefertigt und die definitive Jahresabrechnung vorbereitet werden könne.

Bei Feststellung der *vorläufigen Dienstordnung für das sog. Central-Rechnungsbureau* des Zollvereins im Juni 1834[3]) war man noch von der Voraussetzung ausgegangen, dass dieses Bureau nur das Abrechnungswesen zu besorgen habe. Es war die *Aufstellung der Commercialnachweisungen* jeder einzelnen Regierung überlassen, und die Mittheilung derselben an das genannte Bureau nicht angeordnet worden, obgleich nach einer allgemeinen Instruction[4]) für die Aufstellung dieser Nachweisungen verfahren wurde. Erst auf der I. General-Zollconferenz des Jahres 1836[5]) war der Wunsch ausgesprochen worden, diese Nachweisungen dem Centralbureau zur Zusammenstellung mitzutheilen und auf der II. General-Zollconferenz wurde ein Beschluss über die Bestimmungen zur Aufstellung der Commercialübersichten vom Jahre 1837 an gefasst[6]). Auf der IV. General-Zollconferenz wurden weitere Beschlüsse über die Formulare, die Grundsätze bei Führung der Commercialregister und Aufstellung der Uebersichten, über die Vergleichung der Resultate mit denen des Vorjahres und über den Niederlageverkehr gefasst[7]).

Das Resultat der V. und VI. General-Zollconferenz bezüglich der Commercialübersichten war der Beschluss, dieselben vom Jahre

[1]) Art. 29 (Bd. I. der Verträge S. 10). — [2]) Schlussprot. zum Art. 29 des offenen Vertrags v. 22. März 1833 (Bd. I. a. a. O. S. 26). — [3]) Art. VI. zum Carlsruher Vollzugsprot. v. October 1835 (Bd. II. der Verträge S. 118). — [4]) Die im §. 21 des Carlsruher Vollzugsprot. vom October 1834 erwähnte Instruction ist nicht bekannt geworden (Bd. II. a. a. O. S. 94). — [5]) Hauptprot. der I. General-Zollconferenz v. 12. Sept. 1836 §. 19 S. 63. — [6]) Hauptprot. der II. Gen.-Zollconferenz v. 6 August 1838 §. 35 S. 59. — [7]) Hauptprot. der IV. Gen.-Zollconferenz vom 6. Mai 1841 §. 35 S. 59.

1842 an jährlich durch das Centralbureau zusammenstellen und durch den Druck veröffentlichen zu lassen[1]).

Seit dieser Zeit erschienen abwechselnd in 20 bis 30 Heften die statistischen, im Centralbureau zusammengestellten Uebersichten über den Waarenverkehr und den Zollertrag im Deutschen Zollvereine mit einer vergleichenden Uebersicht bis zum Jahre 1834 rückwärts im Drucke[2]).

Dieselben enthielten in besonders numerirten Abtheilungen folgende Uebersichten:

Die Uebersicht des Waaren-Eingangs über die einzelnen Grenzstrecken des Zollvereins; den Waaren-Eingang auf Rhein und Mosel; die Uebersicht des Waaren-Ausgangs über die einzelnen Grenzstrecken; desgleichen des Waaren-Durchgangs; die Durchfuhr auf kurzen Strassenstrecken; eine Hauptübersicht des Durchgangsverkehrs; eine vergleichende Uebersicht des jährlichen Waaren-Eingangs und Ausgangs seit 1836; die Waarenbestände in den Niederlagen; den Messverkehr mit ausländischen Waaren; desgl. mit inländischen; den Zustand der laufenden Conten der Grosshandlungen; den Verkehr nach ausländischen Messen; den Waarenverkehr an den Seegrenzen; die angekommenen und abgegangenen Seeschiffe; die Zollerleichterungen für den Veredelungsverkehr nach dem Inlande; desgl. nach dem Auslande; Zollbegünstigungen für gewerbliche Zwecke; Zollerlasse für Metalle und Materialien zum Schiffbau; die provisorische Zollabrechnung; die Uebersicht der Pauschsummenbeträge der Zollverwaltungskosten; Prämienzahlungen für Fahrten unter Schiffsverschluss; die provisorische Rübenzuckersteuer-Abrechnung; eine vergleichende Uebersicht der seit 1845 an Rübenzuckersteuer etc. aufgekommenen Beträge; vierteljährliche Verzollungs-Uebersichten; vierteljährl. Zolleinnahme-Vergleichungen; ausserdem jedes dritte Jahr eine Bevölkerungs-Uebersicht und eine Uebersicht der Zollstraffälle. In neuester Zeit, seit Einführung des Salzsteuer-Gesetzes vom 9. August 1867 und des Tabackssteuer-Gesetzes vom 26. Mai 1868 sind noch provisorische Abrechnungen über diese Steuern hinzugetreten.

Unterdessen wurden auf verschiedenen General-Conferenzen neue Verabredungen zur Ergänzung und Verbesserung dieser Uebersichten getroffen. Auf der VII. General-Conferenz[3]) fasste man Beschlüsse über die Aufstellung der Commercial-Nachweisungen, auf der IX. General-Zollconferenz[4]) vereinbarte man ein Formular über die Statistik der Zollstraffälle und traf Bestimmungen wegen des Eisen-

---

[1]) Hauptprot. der V. Gen.-Zollconferenz v. 26. Sept. 1842 §. 36 S. 44 und der VI. Gen.-Zollconferenz v. 11. Nov. 1843 §. 44 S. 113. — [2]) Berlin bei Reimer. Vorher waren dieselben nur als Manuscript gedruckt worden. — [3]) Hauptprot. der VII. General-Zollconferenz vom 23. Oct. 1845 §. 54 S. 89. — [4]) Hauptprot. der IX. General-Zollconferenz vom 23. Juni 1851 §. 46 S. 159.

bahnverkehrs, auf der IX. und X. Gen.-Zollconferenz[1]) wurden Vorschläge zur Vervollständigung und Vereinfachung der Commercialstatistik gemacht, ohne zu einem Beschlusse zu gelangen. Endlich auf der XII. General-Zollconferenz[2]) gelang es, eine Vereinbarung über die vollständige Umgestaltung der Commercialstatistik zu erzielen, welche bis zum Jahre 1872 keine Veränderung erlitten hat.

Bezüglich der *Volkszählungen* wurde eine eigene Thätigkeit des Zollvereins nur in soweit entwickelt, als gewisse Grundsätze für die periodischen Erhebungen in den sämmtlichen Vereinstaaten aufgestellt wurden[3]). Die Ausführung selbst wurde den einzelnen Regierungen überlassen und blieb soweit Sache derselben, dass nur die Hauptergebnisse auf den Generalconferenzen vorgelegt und nach ertheilter Genehmigung vom Centralbureau als Grundlage für die Abrechnungen benutzt wurden. Die Hauptübersichten befinden sich deshalb als Beilagen bei den Generalconferenz-Protocollen. Die ausgedehnteren Bearbeitungen der Bevölkerungsstatistik lagen nicht im Interesse des Zollvereins und waren den einzelnen Staaten vollständig überlassen.

Ausserdem ergaben sich bald noch weitere Bedürfnisse zur Aufstellung von Statistiken im Interesse des Zollvereins. Vor Allem betraf dieses die *Gewerbestatistik*, welche auf der VI. General-Zollconferenz angeregt worden[4]), deren Ausführung aber erst einem Beschluss der X. Generalzollconferenz zu danken war, nach welchem die nöthigen Tabellen hiezu entworfen und den Regierungen zur Benutzung empfohlen worden waren[5]).

Ausserdem wurde auf der XIV. General-Zollconferenz der Beschluss gefasst, auf Grund vereinbarter Mustertabellen im Jahre 1861 eine Gewerbestatistik und im Jahre 1860 eine *Bergwerkstatistik* des Zollvereins und zwar letzere in jedem der folgenden 5 Jahre so lange aufzustellen, als nicht von der einen oder anderen Seite die Fortsetzung abgelehnt werde[6]).

Die Resultate dieser statistischen Aufnahmen wurden vom Centralbureau zusammengestellt und veröffentlicht unter dem Titel: „Tabellen der Handwerker, der Fabriken, sowie der Handels- und Transportgewerbe im Zollverein nach den Aufnahmen im Jahre 1861“, sowie „Tabellen über die Production des Bergwerks-, Hütten- und Salinenbetriebs im Zollverein von 1861.“ (Fortgesetzt bis 1868.)

Dieses war der Zustand der Statistik des Zollvereins im Jahre 1868,

---

[1]) Hauptprot. der X. Gen.-Zollconferenz v. 20. Febr. 1854 §. 53 S. 151 u. Beil. XVIII. S. 303. — [2]) Hauptprot. der XII. Gen.-Zollconferenz v. 17. Dec. 1856 §. 28 S. 77 Beil. IX. S. 241. — [3]) Münchener Vollzugsprot. Beil. XXIV. (Bd. I. der Verträge S. 321 ff.); Hauptprot. der VI. Gen.-Zollconf. §. 48 S. 121; dann der VII. Gen.-Zollconferenz §. 32 S. 35 u. 42. — — [4]) Hauptprot der VI. Gen.-Zollconferenz v. 11. Nov. 1843 §. 46 S. 117. [5]) Hauptprot. der X. Gen.-Zollconferenz v. 20. Febr. 1854 §. 37 S. 73 ff. — [6]) Hauptprot. der XIV. Gen.-Zollconferenz v. 17. Nov. 1859 §. 21 S. 48.

als von Seite eines Zollvereinsbevollmächtigten [1]) durch einen ausführlichen Bericht vom 25. November 1868 an den Vorsitzenden des Bundesrathes die Mängel der gegenwärtigen sogenannten Commercialstatistik hervorgehoben und Vorschläge zur Verbesserung derselben gemacht wurden. Hierdurch veranlasst, fasste der Bundesrath in der Sitzung vom 2. Juni 1869 den Beschluss, dass eine *Commission* von Sachverständigen, Statistikern und Zollbeamten gebildet werde mit der Aufgabe, Vorschläge darüber zu machen, in welcher Weise den, der Zollvereinsstatistik anklebenden, Mängeln abzuhelfen und in welchen Richtungen derselben mit Einschluss der Volkszählungen eine weitere Ausbildung zu geben wäre.

Diese, in Folge der Einladung vom 20. December 1870 von den meisten Vereinsstaaten beschickte Commission trat erstmals am 12. Januar 1870 in Berlin und dann nach ihrer Vertagung (am 12. Februar) noch einmal am 4. Juli 1870 während des Bestehens des Zollvereins in Berlin zusammen, wo sie am 16. Juli 1870 wegen der Kriegsereignisse ihre Thätigkeit einzustellen gezwungen war, um sie erst nach Errichtung des Deutschen Reiches am 13. April 1871 in Berlin wieder aufzunehmen.

Obgleich derselben nach der Reichsverfassuug ein grösseres Feld zugewiesen werden konnte, hatte sie dennoch nur ihre specielle Aufgabe aus der Zeit des Zollvereins zu lösen. Das Resultat ihrer Berathungen ist in einer Reihe von 18 Berichten enthalten, in deren letzteren der Vorschlag zur *Errichtung einer Reichsbehörde für Deutsche Statistik* gemacht und zugleich der Grund zur weiteren Entwicklung gelegt ist.

Diese dem Bundesrathe im Jahre 1870 und 1871 zur Beschlussfassung vorgelegten Berichte [2]) betreffen:

A. *Die Statistik der Bevölkerung* und zwar

1. die Aufstellung von Ortschaftsverzeichnissen und den Plan eines geographischen Wörterbuches für das Deutsche Reich,

2. die Volkszählungen,

3. die Statistik der Bewegung der Bevölkerung,

4. die Statistik der Auswanderung,

5. die Statistik der Erwerbung und des Verlustes der Bundes- und Staatsangehörigkeit [3]);

B. die *Statistik der Erwerbsthätigkeit* und zwar:

6. übereinstimmende Ermittelungen der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung und der Ernte-Erträge, sowie der Viehhaltung,

7. die Statistik des Bergwerks-, Hütten- und Salinenbetriebs,

8. die Gewerbestatistik;

---

[1]) Fabricius zu Hannover. Vgl. Hirths „Annalen" 1870 S. 21. — [2]) Drucksachen des Bundesrathes von 1870 Nr. 12; von 1871 Nr. 108 u. 170. Vgl. a. Hirths „Annalen" 1872 S. 1548. — [3]) Nr. 1—5 vorgelegt mit der Drucks. Nr. 12 v. 1870.

C. die *Statistik der Güterbewegung* und zwar:

9. die Aufstellung der Uebersichten über den Waarenverkehr des Deutschen Reichs mit dem Auslande,

10. die Herbeiführung einer internationalen Verständigung über die Grundsätze für die Aufstellung der Handelsausweise,

11. die Statistik der Seeschifffahrt,

12. die Statistik der Schiffsunfälle an der Deutschen Küste,

13. die Statistik des Verkehrs auf den Eisenbahnen,

14. die Statistik des Verkehrs auf den Deutschen Wasserstrassen;

D. 15. die Statistik der *gemeinschaftlichen Zölle* und *Steuern des Deutschen Reiches;*

E. die *Statistik der Organisation und Verwaltung dieser gemeinschaftlichen Einnahmen*, und zwar:

16. die Statistik der Organisation und die Geschäftsstatistik der Zoll- und Steuerverwaltung des Deutschen Reichs,

17. die Statistik der Straffälle in Bezug auf die Zölle und Steuern des Deutschen Reichs,

18. die Gründung und Einrichtung einer Reichsbehörde für die Deutsche Statistik.

Auf Grund einer Vorlage des Vorsitzenden des Bundesrathes vom 9. März 1870 (Drucks. Nr. 12) wurde von dem Ausschusse des Bundesrathes für Zoll-Steuerwesen und Handel und Verkehr, vor Allem über die Bevölkerungsstatistik berichtet (Drucksachen Nr. 44) und am 23. Mai 1870 (Prot. §. 91) vom Bundesrathe der Beschluss gefasst:

1. dass Verzeichnisse der in den einzelnen Zollvereinsstaaten vorhandenen *Gemeinden* nach den einzelnen Landestheilen längstens bis zum Jahre 1875 veröffentlicht werden sollen mit alphabetischem Register der Wohnplätze;

2. dass die Allgemeinen Bestimmungen über die *Volkszählungen* im Zollverein nach den Ausschussanträgen zu genehmigen seien;

3. dass über die Zahl der Eheschliessungen, der Gestorbenen und Geborenen und über die Auswandererbewegung jährlich Aufstellungen zu machen seien.

Auf eine weitere Vorlage des Reichskanzlers vom 25. Juni 1871[1]), welche 7 Berichte der Commission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins enthielt[2]), fasste der Bundesrath des Deutschen Reichs

[1]) Drucks. des Bundesrathes v. 1871 Nr. 158. — [2]) Diese Berichte betrafen: 1. die Aufstellung der Uebersichten über den Waarenverkehr des Deutschen Reichs mit dem Auslande; 2. die Statistik der Seeschifffahrt; 3. die Statistik der gemeinschaftlichen Zölle u. Steuern des Deutschen Reichs; 4. die Statistik der Straffälle in Bezug auf Zölle und Steuern des Deutschen Reichs; 5. die Ermittelungen der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung und der Ernteerträge, sowie der Viehhaltung im Deutschen Reiche; 6. die Statistik des Verkehrs der Eisenbahnen und 7. die Gründung und Einrichtung der Reichsbehörde für Deutsche Statistik.

auf Grund eines Berichtes seiner Ausschüsse vom 14. November 1871 [1]) am 7. December 1871 (Prot. §. 643) über nachstehende Gegenstände Beschlüsse, welche zur Zeit die Grundlage für die Statistik des Deutschen Reichs bilden:

1. bezüglich der *Bevölkerungsstatistik* und der *Volkszählung*, welche letztere am 1. December 1871 stattfinden sollte;

2. bezüglich der bereits erwähnten *Ortschaftsverzeichnisse*, deren Einrichtung jedem einzelnen Bundesstaaten überlassen werden solle;

3. bezüglich des *Waarenverkehrs des Zollgebietes des Deutschen* Reichs *mit* dem *Auslande und den Zollausschlüssen* vom 1. Januar 1872 ab;

4. wegen der Statistik der *Seeschiffe* und sonstigen auf den Seeverkehr bezüglichen Verhältnisse;

5. bezüglich des Verkehrs auf den Deutschen *Wasserstrassen*;

6. bezüglich der *Einrichtung der Statistik der gemeinschaftlichen Zölle und Steuern des Deutschen Reiches;*

7. bezüglich der baldigen Herstellung eines *alphabetischen Registers* über die Verzeichnisse der einzelnen *Zoll- und Steuerämter* des Deutschen Reiches *nach ihren Befugnissen;*

8. bezüglich einer Nachweisung über die *Organisation der Verwaltung der Zölle und Steuern* des Deutschen Reiches nach dem Stande des Jahres 1872;

9. bezüglich einer fortlaufenden von 1872 an beginnenden *Geschäftsstatistik* der Zoll- und Steuerverwaltung des Deutschen Reiches;

10. bezüglich der Aufstellung einer *Strafstatistik* für Uebertretungen in Zoll- und Steuersachen und

11. bezüglich der Errichtung eines das Centralbureau des Zollvereins ersetzenden *statistischen Centralorgans des Deutschen Reiches* [2]) zur technischen und wissenschaftlichen Verarbeitung des einlaufenden Materials und zur Begutachtung statistischer Fragen.

Da es nicht die Absicht dieser Bearbeitung sein kann, alle diese Materien erschöpfend zu erörtern, sondern nur die auf die Zoll- und Steuerverwaltung und den Waarenverkehr bezüglichen Statistiken zu besprechen, so wird über diese Folgendes bemerkt:

I. Die Statistik über den *Waarenverkehr des Zollgebietes des Deutschen Reiches mit dem Auslande und mit den Zollausschlüssen*,

---

[1]) Drucks. von 1871 Nr. 170. Mit diesem Berichte kamen auch noch sechs Berichte der Commission für Statistik zur Vertheilung und zwar 1. über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit; 2. über den Bergwerks-, Hütten- und Salinenbetrieb; 3. über die Gewerbestatistik; 4. über die Schiffsunfälle an Deutschen Küsten; 5. über den Verkehr auf Deutschen Wasserstrassen; 6. über die Organisation und Geschäfte der Zoll- und Steuerverwaltung des Deutschen Reiches. — [2]) Dieses Reichsorgan trat unter dem Titel „Statistisches Amt des Deutschen Reiches“ mit 1. April 1872 ins Leben, da an diesem Tage das Centralbureau seine Thätigkeit eingestellt hatte. (Bundesrathsprot. v. 9. Febr. 1872 §. 28 u. Hirths „Annalen“ 1872 S. 1547.)

wie sie vom 1. Januar 1872 an aufgestellt wird, umfasst den Verkehr in viel mehr Beziehungen, als dieses seit dem Jahre 1858 der Fall war.

Während namentlich bis dahin nur

a. die Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhr,

b. der Seeschifffahrtsverkehr,

c. der Verkehr in Niederlagen für unverzollte Gegenstände und

d. die bei dem Verkehr mit dem Auslande gewährten Befreiungen und Erleichterungen Gegenstand der Statistik waren und diese Aufstellungen nach dem Schema des Vereinszolltarifs erfolgten, sind diese Uebersichten unter Zugrundlegung eines besonders aufgestellten *Waarenverzeichnisses*, welches die für den Verkehr und Handel wichtigen Gegenstände besonders hervorhebt, die minderwichtigen aber in Sammelpositionen zusammenfasst, auf 14 für die Aufstellungen durch die *Hauptzoll- und Steuerämter* erhöht. Von denen *vierteljährig* [1]) aufzustellen sind:

1. die Uebersichten über die in den freien Verkehr getretenen und aus dem freien Verkehr in das Ausland ausgeführten Waaren;

2. die Uebersichten über den Niederlageverkehr.

Aus diesen beiden werden *vom statistischen Amte vierteljährig 5 Uebersichten* für das ganze Reich angefertigt [2]) und zwar:

1. eine Uebersicht der in den freien Verkehr des Reichs getretenen Waaren,

2. eine Uebersicht der aus dem freien Verkehr des Reiches ausgeführten Waaren,

3. eine vergleichende Uebersicht der in den freien Verkehr getretenen und aus dem freien Verkehr ausgeführten Waaren,

4. eine vorläufige Uebersicht der bei den (24) bedeutendsten Hauptämtern in den freien Verkehr getretenen wichtigeren Waarenartikel und

5. eine Uebersicht des Niederlageverkehrs mit den wichtigeren Niederlagegütern.

Jährlich haben die Hauptzoll- und Steuerämter folgende zwölf Uebersichten aufzustellen und in einfacher Ausfertigung bis zum 1. März des auf das treffende Jahr folgenden Jahres an ihre vorgesetzten Directivbehörde einzusenden:

1. eine Uebersicht über die *Waareneinfuhr*,

2. desgleichen über die *Waarenausfuhr*,

3. desgleichen über die *Waarendurchfuhr*,

4. desgleichen über die *Waaren-Ein- und Ausfuhr* in dem treffenden *Hafen*,

---

[1]) Bis zum 15. des auf den Quartalschluss folgenden Monats direct in Abschrift an das Statistische Amt und in Concept an die Directivbehörde einzusenden (§. 42 der Anleitung). Jahrb. 1871 S. 339. 300. 287; siehe a. Preuss. Centralbl. v. 1872 S. 98. — [2]) Vorschriften für das Stat. Amt lit. b. 1—5.

5. desgleichen über die *Waaren-Ein- und Ausfuhr* auf dem Haupt-*Flusse* des Bezirks,

6. desgleichen des Waarenverkehrs in den *verschiedenen Niederlagen*, ausgeschieden nach der *Art derselben* (öffentliche, Privat-, Conto-, Credit-, Theilungs-Niederlage) und nach den Orten, wo sich dieselben befinden, und hiezu

7. eine *summarische Uebersicht* der im treffenden Jahre vorhanden gewesenen *Niederlagen*,

8. eine Uebersicht der auf Grund des §. 112 der Vereinszollgesetze bei dem *Mess- und Marktverkehre* zugestandenen Erleichterungen und Befreiungen,

9. desgleichen der auf Grund der §§. 113 und 114 des Vereinszollgesetzes bei dem Verkehr mit *Retourwaaren* zugestandenen Erleichterungen und Befreiungen,

10. desgleichen der auf Grund der §§. 115 und 116 des Vereinszollgesetzes bei dem *Veredlungsverkehre* (einschliesslich des kleinen Grenzverkehrs) zugestandenen Erleichterungen und Befreiungen,

11. desgleichen der auf Grund des §. 117 des Vereinszollgesetzes vom Eingangszolle freigelassenen *inländischen Strandgüter*,

12. desgleichen der auf Grund des §. 118 des Vereinszollgesetzes gewährten *Zollerlasse aus Billigkeitsrücksichten*.

Diese Uebersichten sind von den Directivbehörden, gleichwie die vierteljährigen zu prüfen und vier Wochen nach der Vorlage durch die Hauptämter dem Statistischen Amte einzureichen.

Das *Statistische Amt* fertigt hieraus jährlich 23 *Uebersichten*[1]) und zwar:

1. eine *Hauptübersicht* der *Waareneinfuhr* und der erhobenen *Eingangszölle* mit *Schätzung des Werthes* der Einfuhr,

2. eine Uebersicht der Waareneinfuhr mit Unterscheidung der *Grenzstrecken* derselben,

3. eine solche mit Unterscheidung der *Gebietstheile*, in welchen die schliessliche Abfertigung zum Eingange auf Niederlagen oder in den freien Verkehr erfolgte,

4. dergleichen mit Unterscheidung der *Gebietstheile* und der *wichtigen Grenzstrecken* des Eingangs,

5. einen Nachweis des Antheils *der bedeutendsten Hauptämter* an der Einfuhr der hauptsächlichsten Artikel in den freien Verkehr (direct und von Niederlagen),

6. eine Hauptübersicht der *Waarenausfuhr* aus dem freien Verkehr mit *Schätzung des Werthes* derselben,

7. eine Uebersicht der *Waarenausfuhr* aus dem freien Verkehr mit Unterscheidung der *Grenzstrecken*,

---

[1]) Lit. a. Abth. 1—3 der Vorschriften für das statistische Amt bezügl. der Handelsstatistischen Uebersichten.

8. eine Hauptübersicht der *Waarendurchfuhr* mit *Schätzung des Werthes* derselben,

9. eine Uebersicht der *Waarendurchfuhr* mit Unterscheidung der *Grenzstrecken* des Einganges und Ausganges,

10. eine *vergleichende Uebersicht* der Waaren- Ein-, Aus- und Durchfuhr,

11. eine Nachweisung der in den einzelnen Quartalen in den *freien Verkehr* getretenen und aus dem freien Verkehr in das Ausland ausgeführten Mengen der *hauptsächlichsten Waarenartikel* nebst Vergleichung mit dem Vorjahre,

12. eine Uebersicht der Ein- und Ausfuhr *zollpflichtiger Artikel*, sowie der erhobenen Zollbeträge nebst Vergleichung mit dem Vorjahre,

13. eine Hauptübersicht der Waaren-*Ein- und Ausfuhr* zur *See* nach Waarengattungen,

14. eine Uebersicht der *Waareneinfuhr* zur See nach *Hafenplätzen*,

15. und eine gleiche über die *Waarenausfuhr*,

16. eine Uebersicht der Waaren- Ein- und Ausfuhr auf dem *Bodensee*,

17. eine Uebersicht der Waaren-Ein- und Ausfuhr auf *Strömen* und den *bedeutenderen Flüssen und Canälen*,

18. eine Uebersicht der *Niederlagen* nach dem Stand am Schlusse des Jahres,

19. eine Uebersicht des Waarenverkehrs in *sämmtlichen Niederlagen*,

20. eine Uebersicht des Niederlageverkehrs an den *wichtigeren Niederlageorten*,

21. eine Uebersicht der *Bestände der wichtigeren Niederlagegüter* in den öffentlichen Niederlagen und Privatlagern am Schlusse der einzelnen Quartale,

22. eine Uebersicht über die auf Grund des §. 115 resp. 116 des Vereinszollgesetzes bei dem *Veredlungsverkehr* (mit Einschluss des kleinen Grenzverkehrs) zugestandenen Erleichterungen und Befreiungen,

23. eine Uebersicht der bei dem *Mess- und Markt-Verkehr*, dem Besuche von *Ausstellungen* und dem Verkehr mit *Retourwaaren*, sowie für *zollfreie Strandgüter* zugestandenen Verkehrserleichterungen und Befreiungen.

Das Verfahren, welches die Hauptämter resp. die Directivbehörden und das statistische Amt bei Aufstellung dieser Uebersichten zu beobachten haben, ist durch specielle Instructionen[1]) und Regulative geregelt.

[1]) Centralblatt 1872 S. 98; Jahrbücher 1871 S. 287. 331. 339. 301.

II. Bezüglich der Statistik der *gemeinschaftlichen Zölle* und *Steuern* des Deuschen Reiches ist durch den erwähnten Bundesrathsbeschluss vom 7. December 1871 angeordnet, dass folgende 23 Uebersichten nach bestimmten Mustern gefertigt werden und zwar:

A. Von den *Hauptämtern*, *den Directivbehörden* und dem *Statistischen Amte* jährlich:

1. eine Uebersicht der gewährten *Zollnachlässe.*

2. desgleichen über die den Weinhändlern gewährten *Zollbegünstigungen,*

3. desgleichen über die *Production* und *Besteuerung* des inländischen *Rübenzuckers,*

4. eine vorläufige Uebersicht über die *Ergebnisse der Rübenzuckerfabrikation,*

5. eine Uebersicht der *versteuerten Rübenmengen,*

6. desgleichen über die *Ein- und Ausfuhr von Zucker,*

7. desgleichen über die *Production von Rübenzucker,*

8. desgl. über die *Production von Stärkezucker;*

9. desgl. über die *Production* und den *Absatz* der inländischen *Salzwerke,*

10. desgl. über die in Bezug auf die *Salzabgaben gewährten Erleichterungen,*

11. desgl. über die *Production* und *Besteuerung* des inländischen *Tabacks,*

12. eine *vorläufige* Uebersicht des *Betrags* der festgesetzten *Tabacksteuer,*

13. eine Uebersicht der *Ein-* und *Ausfuhr* von *Taback,*

14. desgl. über die *Branntweinbrennereien* und *Branntweinbesteuerung,*

15. eine *Nachweisung der Brennereien* nach Massgabe der Betriebseinrichtung,

16. eine Uebersicht der *Brauereien* und über die *Bierbesteuerung,*

17. desgl. über die Einnahmen von *Zöllen und Verbrauchssteuern.*

B. Ausserdem *jährlich* nur von den *Hauptämtern und Directivbehörden* allein

1. eine Uebersicht über das in den *freien Verkehr gesetzte und ausgeführte Salz,*

2. eine Nachweisung der *Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern* in der Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des betreffenden Jahres.

C. Ferner *monatlich* von den *Hauptämtern und Directivbehörden*

eine Nachweisung der Einnahmen an *Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern* in der Zeit vom 1. Januar bis Ende des betreffenden Monats.

D. Und vom *Statistischen Amte jährlich allein*

1. eine Uebersicht über die Production, Ein- und Ausfuhr von

Zucker, sowie über die vom Zucker erhobenen Abgaben im Zollgebiete des Deutschen Reiches in der Zeit vom 1. September bis 31. August des betreffenden Jahres nach Ländern,

2. eine Uebersicht des gegen Entrichtung der Abgaben im Zollgebiete des Deutschen Reiches in den Verbrauch übergegangenen *Salzes*, nach Productions- und Absatzbezirken, sowie nach der Art des Salzes,

3. eine desgl. über die Ausfuhr von *Salz* aus dem Zollgebiete des Deutschen Reiches.

Die Vorschriften für die Anfertigung aller dieser Uebersichten ergeben sich theils aus dem Rubrikenbau von selbst, theils sind sie den Formularen vorgedruckt.

III. Bezüglich der statistischen Nachweisung über die *Organisation der Verwaltung für die Zölle und Steuern des Deutschen Reiches* ist Folgendes durch den erwähnten Bundesrathsbeschluss vom 7. Dec. 1871 angeordnet:

1. Seitens der *Directivbehörden sollen dem statistischen Amte topographische* Mittheilungen nach dem Stande des Jahres 1872 gemacht werden über den Flächeninhalt und Einwohnerzahl der Hauptamtsbezirke, über die Grenzen gegen das Ausland und gegen solche Bundesstaaten, mit denen übergangsabgabenpflichtiger Verkehr besteht.

Ferner soll die Zahl der den einzelnen Hauptämtern *untergeordneten Amtsstellen* nachgewiesen werden und endlich der *Bestand des Dienstpersonals* in den einzelnen Hauptamtsbezirken mit Unterscheidung des Hebe-, Abfertigungs- und Aufsichtsdienstes.

Diese *tabellarischen* Nachweisungen sollen von den Directivbehörden mit einer *erläuternden Denkschrift* begleitet werden, in welcher über die Organisation und den Personalstand der Directivbehörden, über die in ihrem Bezirke verwendeten controlirenden Reichsbeamten, über die Combination des auf die Zölle und Reichssteuern bezüglichen Dienstes der Amtsstellen und sonstigen denselben übertragenen Dienste und dergleichen Auskunft zu geben ist.

2. Hieraus und aus sonstigen Quellen wird von dem statistischen Amte vor der Hand für 1872 eine *Organisationsstatistik* gefertigt.

IV. Ausserdem soll eine mit dem Jahre 1872 beginnende und alljährlich abzuschliessende *Geschäftsstatistik der Zoll- und Steuerverwaltung des Deutschen Reiches* vom statistischen Amte auf Grund der Nachweisungen der Directivbehörden und nach sonstigen Quellen angefertigt werden.

V. Bezüglich der Aufstellung von Uebersichten über die *Straffälle in Betreff der Zölle und Steuern des Deutschen Reiches* sind allgemeine Bestimmungen durch den Bundesrathsbeschluss vom 7. Dec. 1871 nebst 4 Formularen zu Nachweisungen festgestellt.

Hiernach wären von den *Directivbehörden* jährlich aufzustellen und bis zum 30. April mit erläuternden Denkschriften an das statistische Amt einzusenden:

1. eine Nachweisung des *Processstandes* hinsichtlich aller Uebertretungen von Gesetzen und Ausführungsbestimmungen in Bezug auf Ein- und Ausgangsabgaben, und Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote, in Bezug auf die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers, Tabacks, Branntweins, Biers und Salzes, in Bezug auf den Wechselstempel und hinsichtlich der Uebergangsabgaben.

Als Anlagen hiezu sind anzufertigen:

a. eine Nachweisung der als Gegenstände der Zolldefraude oder Contrebande *mit Beschlag belegten Waaren;*

b. eine Nachweisung *der wichtigeren Vorkommnisse im Grenzaufsichtsdienste.*

2. Weiter ist eine Nachweisung über die *Ergebnisse der erledigten Zoll- und Steuerprocesse* anzufertigen.

Hieraus fertigt das statistische Amt jährlich nach Staaten geordnete Nachweisungen.

VIII.

Das Abrechnungswesen der Zoll- und Steuerverwaltung.

Wie bereits im IV. Abschnitte näher erörtert wurde, ist die Gemeinschaftlichkeit der Erträgnisse aus den Zöllen ein ebenso alter Grundsatz des ehemaligen Zollvereines als die Verpflichtung aller Vereinsstaaten, für gewisse Ausgaben der Zollverwaltung aus diesen gemeinschaftlichen Einnahmen nach der Zahl ihrer Bevölkerung beizutragen, wogegen auch die reine Einnahme nach diesem, von 3 zu 3 Jahren festzustellenden, Massstabe zur Vertheilung kommt[1]). Schon bei Abschluss der ersten Zollvereinigungsverträge wurde deshalb die Einsetzung einer Centralbehörde, des sog. *Centralbureau*[2]) des Zollvereins verabredet, um durch dasselbe auf Grund der, von den einzelnen Staaten eingesendeten, Einnahmeübersichten und Rechnungen über die gemeinschaftlichen Verwaltungsausgaben die provisorischen Abrechnungen unter den Vereinsstaaten bewirken zu lassen[3]).

Nachdem diese Gemeinschaft der Einnahmen und Ausgaben durch die Uebereinkunft v. 1. Sept. 1841 (vom 1. Sept. 1844 an) auch auf die

---

[1]) Siehe Art. 22 der Zollvereinigungsverträge vom 22. März, 30. März und 11. Mai 1833 (Bd. I. der Verträge S. 9. 112 u. 177). — [2]) Mit dem Sitze in Berlin (Schlussprot. zum Art. 29 des offenen Vertrages v. 22. März 1833, Bd. I. der Verträge S. 26). — [3]) Siehe Art. 29 der erwähnten Zollvereinigungsvertr. (Bd. I. der Verträge S. 10).

Erträgnisse aus der *Rübenzuckersteuer*[1]) ausgedehnt worden war, wurde dieselbe durch die Uebereinkunft vom 8. Mai 1867 und den Art. 10 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 vom 1. Januar 1868 an auch für die *Salzsteuer* verabredet. Das auf Grund der Verabredung in Art. 3 §. 4 des Zollvereinigungsvertrags vom 8. Juli 1867 erlassene Bundesgesetz vom 26. Mai 1868[2]) machte auch die für den im Vereinsgebiete gebauten *Taback erhobene Steuer* zu einer gemeinschaftlichen und die Deutsche Reichsverfassung, welche in Art. 35 die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabacks, des daselbst aus Rüben und anderen inländischen Erzeugnissen gewonnenen Zuckers und Syrups, sowie des *Branntweins* und *Bieres*[3]) dem Reiche vorbehält, wies durch Art. 38 Abs. 1 den Ertrag dieser Abgaben (somit auch der Bier- und Branntweinsteuer), soweit sie der Reichsgesetzgebung unterliegen[4]), der Reichscasse zu.

Während nach den Zollvereinigungsverträgen[5]) der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben zwischen den Vereinsstaaten, einschliesslich der durch Verträge einzelnen derselben angeschlossenen Gebietstheile anderer Staaten nach dem Verhältniss der Bevölkerung ihrer, der gemeinschaftlichen Gesetzgebung unterworfenen, Gebiete vierteljährig vertheilt wurde[6]), bestimmte der Art. 38 der Reichsverfassung, hievon abweichend, dass *dieser Ertrag in die Reichscasse fliesse*, um nach Art. 70 derselben zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben des Reiches zu dienen.

Es flossen somit früher diese Beträge in die einzelnen Landescassen zur freien Verfügung der Regierungen, während dieselben vom 1. Jan. 1872 an vorweg zu den Reichsausgaben nach dem Reichshaushaltsetat verwendet und den einzelnen Bundesstaaten bei der Ermittelung der nach Art. 70 der Reichsverfassung zur Completirung der Reichseinnahmen festzustellenden *Matricularbeiträge* nach der Bevölkerungszahl zu Gute gerechnet werden[7]).

Nach der Bestimmung in Art. 38 der Reichsverfassung besteht

---

[1]) Siehe Abschn. V. Nr. 2 über die Rübenzuckersteuer. — [2]) Bundesgesetzbl. 1868 S. 319. — [3]) Mit Ausnahme des in Bayern, Württemberg, Baden und Elsass-Lothringen bereiteten Branntweins u. Bieres. — [4]) Vom 1. Januar 1872 an. — [5]) Siehe Art. 22 der Verträge v. 22. u. 30. März u. 11. Mai 1833 (Bd. I. der Verträge S. 1. 122 u. 177); Art. 7 des Vertrages v. 8. Mai 1841 (Bd. III. der Verträge S. 7); Art. 22 des Vertr. v. 4. April 1853 (Bd. IV. der Verträge S. 11) und Art. 11 des Vertrags v. 8. Juli 1867 (Bd. V. der Verträge S. 96). — [6]) Die sogen. Praecipua, welche Frankfurt a. M. und Hannover erhielten und die Vertheilung der Durchgangszölle zwischen der östlichen und westlichen Vereinsgruppe gehören der Geschichte an. (Siehe Weber, Geschichte des Zollvereins 1871 S. 470 und Uebereinkunft v. 4. April 1853.) (Bd. IV. der Vertr. S. 60 ff.) — [7]) Siehe v. Rönne's Verfassungsrecht des Deutschen Reichs in Hirths „Annalen" 1871 S. 144. Ueber die Ausnahmen und Aversa siehe weiter unten.

dieser reine *Ertrag an Zöllen und Verbrauchssteuern* in der gesammten Einnahme aus denselben nach Abzug

1. der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden *Steuervergütungen* und *Ermässigungen*,

2. der *Rückerstattungen* für unrichtige Erhebungen und

3. der *Erhebungs-* und *Verwaltungskosten*, welche nach der Art der Einnahme verschieden sind und deshalb einer späteren Erörterung vorbehalten werden.

In sämmtlichen Zollvereinigungsverträgen vom Jahre 1833 an bis zum Jahre 1867 ist die erwähnte, mit einigen Aenderungen in die Reichsverfassung übernommene Bestimmung enthalten, so dass in Folge hiervon viele Verabredungen aus älterer Zeit, welche zum Zwecke der übereinstimmenden Ausführung gemacht wurden, noch heute in Geltung bleiben konnten.

Um nun die zur Zeit gültigen Bestimmungen über das Abrechnungswesen der Zölle und Verbrauchssteuern näher erörtern zu können, erscheint es am zweckmässigsten, die Bestimmungen über die Berechnung der *Einnahmen* und der *Ausgaben* gesondert zu erörtern, vorab aber noch von den Organen zu sprechen, durch welche diese Geschäfte zu besorgen sind.

A. Wie bereits erwähnt wurde, war durch die ersten Zollvereinigungsverträge vom Jahre 1833 ein Central-Organ zur Besorgung der provisorischen Abrechnungen in dem *Centralbureau des Zollvereins* mit dem Sitze in Berlin eingerichtet worden. An dieses wurden die nach den Quartalsextracten der Erhebungsbehörden gefertigten Hauptübersichten der Directivbehörden zur provisorischen und die Finalabschlüsse zur Vorbereitung der definitiven Abrechnung in bestimmten Terminen eingesendet, und demselben jährlich die Uebersicht der gemeinschaftlichen Verwaltungsausgaben zur Prüfung vorgelegt [1]).

Ausserdem war eine *Dienstordnung* für dieses Centralbureau [2]) festgestellt worden, es war *jedem Staate* [3]) *das Recht zugestanden worden, einen Beamten zu demselben abzuordnen* [4]), und man hatte schliesslich in einer *Verabredung* Näheres *über die Art und Weise der Quartals- und Jahres-Abrechnungen* bestimmt [5]).

Schon im Vertrage vom 8. Juli 1867 Art 17 war statt des damals noch nicht aufgehobenen Centralbureau's der *Ausschuss des Bundesrathes für das Rechnungswesen* als diejenige Behörde bezeichnet, dem die früher dem Centralbureau zugewiesenen Abrechnungsgeschäfte

---

[1]) Siehe Art. 29 der Verträge v. 22. u. 30. März und v. 11. Mai 1833 (Bd. I. der Vertr. S. 10. 124 u. 188). — [2]) Carlsruher Vollzugsprot. v. 1835 §. 23 Beil. VI. (Bd. II. der Verträge S. 95 u. 118). — [3]) Von diesem Rechte machte nur Preussen und Bayern Gebrauch. — [4]) Carlsruher Vollzugsprot. von 1835 §. 23 Ziffer 1 (Bd. II. a. a. O. S. 95). — [5]) Carlsruher Vollzugsprot. v. 1835 Beil. VII. (Bd. II. a. a. O. S. 120).

zufallen sollten, und es war zugleich bestimmt worden, dass dieser Ausschuss die definitiven Jahresabrechnungen mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe zur Beschlussfassung vorzulegen habe.

Hierdurch wäre eigentlich schon damals die Thätigkeit des Centralbureau's geschlossen gewesen, da ihm jedoch noch die Geschäfte der Commercialstatistik zugewiesen waren [1]) und es ausserdem noch manche Abrechnungsgeschäfte aus früheren Jahren zu besorgen hatte, so wurde dasselbe vorläufig belassen bis endlich am 9. Februar 1872 der Bundesrath den Beschluss fasste [2]), dass die Bearbeitung der Handelsübersichten des Zollvereins einstweilen an das Reichskanzleramt [3]) zu übertragen, das Personal des Centralbureau's ebenfalls dem Reichskanzleramte zur Verfügung zu stellen sei und das Centralbureau selbst mit 31. März 1872 seine Thätigkeit einzustellen habe.

Hiedurch erst kam die Bestimmung in Art. 39 der Deutschen Reichsverfassung, wonach die provisorische Abrechnung durch den Ausschuss des Bundesrathes für das Rechnungswesen, die definitive Feststellung durch den Bundesrath selbst zu erfolgen hat, in volle Geltung.

B. Nach dem Wortlaute des erwähnten Art. 39 sollen nun die von den Erhebungsbehörden (Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern) nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden *Quartalextracte* und die, nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden *Finalabschlüsse* über die im Laufe des Vierteljahres, beziehungsweise während des Rechnungsjahres *fällig gewordenen Einnahmen* an Zöllen und nach Art. 38 zur Reichscasse fliessenden Verbrauchsabgaben [4]) von den Directivbehörden der Bundesstaaten, nach vorgängiger Prüfung in *Hauptübersichten* zusammengestellt werden, in welchen jede Abgabe gesondert nachzuweisen ist. Diese Uebersichten sollen sodann dem Ausschusse des Bundesraths für das Rechnungswesen eingesendet werden [5]).

Die Form resp. der Rubrikenbau dieser Uebersichten hing wesentlich von dem Umstande ab, ob die *Zoll- und Steuercredite*, welche von Beginn des Zollvereins an *der Gesammtheit gegenüber als baare Geldbestände behandelt* [6]) und somit in den Einnahme-Ueber-

---

[1]) Verabredung der I. Gen.-Zollconferenz (§. 19 des Hauptprot. der I. Gen.-Zollconferenz) s. a. Abschn. VII. — [2]) §. 23 des Bundesrathsprot. von 1872. — [3]) Die Anfertigung der Handelsübersichten besorgt vom 1. Jan. 1872 an das statistische Amt des Deutschen Reichs (Bundesrathsprot. v. 1872 §. 57 und von 1871 §. 6. 43), s. a. Abschn. VII. — [4]) Einschliesslich der Uebergangsabgaben für Bier und Branntwein (Abschn. IX.). — [5]) Die Uebersichten für Bier und Branntwein werden von den Staaten, welche hiefür Aversa zahlen, nicht aufgestellt. — [6]) S. Prot. v. 29. Nov. 1833 zu Sep.-Art. 10a. des Zollvereinigungsvertrags v. 22. März 1833 (Bd. I. der Verträge S. 109); Münchener Vollzugsprot. §. 25 Nr. 8 (Bd. I. a. a. O. S. 271); Carlsruher Vollzugsprot. §. 19 Nr. 2 (Bd. II. a. a. O. S. 93).

sichten nicht berücksichtigt wurden, noch ferner als solche angesehen werden sollten.

Hier trat durch die Bestimmung in §. 3 des Gesetzes vom 4. Dec. 1871, betr. die Feststellung des Haushaltes des Deutschen Reiches für das Jahr 1872 [1]) eine wesentliche Aenderung ein, welche auch für die Form der Einnahme-Uebersichten von eingreifendem Einflusse sein musste.

Da nämlich in §. 3 des erwähnten Gesetzes, unter Aufhebung des erwähnten Grundsatzes, angeordnet wurde, dass die Bundesregierungen vom 1. Jan. 1872 ab den Ertrag der Zölle und der anderen, nach Art. 38 der Reichsverfassung zur Reichscasse fliessenden Verbrauchssteuern der letzteren zur Verfügung stellen werden, sobald diese Zölle und Abgaben nach den bestehenden Gesetzen und den *über die Fristen der Zoll- und Steuercredite* getroffenen *Verabredungen* für ihre Cassen fällig geworden sind, so mussten die hiedurch bedingten Aenderungen bei Aufstellung der Uebersichetn sofort vom Bundesrathe angeordnet werden.

Bei Anordnung dieser neuen Formulare und bei der Beschlussfassung hierüber am 7. Dec. 1871 [2]) war man von der Voraussetzung ausgegangen, dass vom 1. Januar 1872 an in den Quartals- und Jahres-Uebersichten ausser dem „*Soll*“ der Einnahmen auch die sofort, beziehungsweise noch vor Ablauf des betreffenden Quartals *zur Einzahlung kommenden Beträge*, sowie die im Laufe jeden Vierteljahres *gewährten Credite* nachzuweisen seien.

Ausserdem waren aber folgende Gesichtspunkte massgebend gewesen:

a. dass die Credite, welche *vor* Ablauf der drei resp. sechsmonatlichen *Creditfrist* von dem Steuerpflichtigen *noch innerhalb des Quartals* der Anschreibung einbezahlt werden und demgemäss zur Abschreibung gelangen, mit den *Ist*-Einnahmen des Quartals, wie die *sofort* baar einbezahlten Sollbeträge an die Reichscasse abzuführen seien.

b. dass die Reichssteuern ohne Ausnahme in den Einnahmeübersichten *desjenigen Rechnungsjahres* zum „*Soll*“ zu stellen seien, für welches sie *fällig* sind, so dass z. B. die Rübenzuckersteuer für den Monat December in der Einnahmeübersicht für das vierte Quartal des treffenden Kalenderjahres noch als *Soll*-Einnahme nachzuweisen wäre, obgleich sie im Heberegister für das vierte Quartal erst zu Anfang Januar, also erst nachträglich zur Anschreibung kommen könne,

c. dass die *Verwaltungskostenvergütungen*, welche sich nach Procenten der Bruttoeinnahme berechnen, den Bundesstaaten sofort bei Feststellung des „Solls“ der Einnahmen, also, was

---

[1]) Reichsgesetzbl. 1871 S. 413; Hirths Annalen 1872 S. 1481. — [2]) Bundesrathsprot. v. 7. Dec. 1871 §. 642.

die *Credite* betrifft, für deren Betrag, *nicht* erst bei der Ablieferung der letzteren an die Reichscasse zu gewähren seien.

Die Formulare für die Einnahmeübersichten der Zölle und fünf Arten von Verbrauchssteuern wurden sodann in der Weise angelegt, dass hierdurch ersichtlich wurden:

a. die Sollbeträge mit Einschluss der eingezogenen Registerdefecte, nach Abzug der eingezahlten Restitutionen, Registervergütungen und Ausfuhrbonificationen [1]),
b. die für privative Rechnung eines Bundesstaates freigeschriebenen Gefälle,
c. die baaren Einzahlungen mit Einschluss der noch im Quartal der Anschreibung abgelösten Credite,
d. die im Laufe des Quartals bewilligten und noch nicht einbezahlten, sowie die aus früheren Quartalen herrührenden Credite,
e. die im Laufe des Quartals fällig gewordenen Credite aus den Vorquartalen,
f. die Verwaltungskosten [2]) und
g. die an die Reichscasse abzuführenden Beträge.

Als *Termine für die Vorlage* der zum Zwecke der *vorläufigen* Einnahmefeststellungen anzufertigenden vierteljährigen Uebersichten beim Ausschusse des Bundesrathes für das Rechnungswesen wurden der 15. April, 15. Juli, 15. October und 10. Februar und für die *definitiven Uebersichten* und die dazu gehörigen *Zollverwaltungskosten-Liquidationen* wurde der 1. August jeden Jahres festgesetzt [3]).

I. Da nach den vorstehenden Erörterungen *die Creditirung der Zölle und Verbrauchssteuern* von wesentlichem Einflusse auf die Reichseinnahmen erscheint, so möchte es am Platze sein, hier über die *Bestimmungen, welche bei der Creditertheilung* in Anwendung zu kommen haben, Einiges zu bemerken.

Durch das Protocoll d. d. Berlin vom 29. November 1833 zum Zolleinigungsvertrage vom 27. März 1833 war zu Art. 10 a. dieses Vertrages anerkannt worden, dass die Frage, ob und in welchem Maasse den Waarenempfängern für die bereits in ihren Privatgewahrsam ohne Mitverschluss oder sonstige Aufsicht (Contoführung) der Steuerbehörde übergegangenen Gegenstände ein *Steuercredit zu bewilligen* sei, *lediglich dem Ermessen jeder Staats-Regierung überlassen bleibe* [4]). Und im Hauptprotocolle der Münchener Vollzugs-Commission d. d. München den 14. Februar 1834 war in §. 25 zu dem vereinbarten Creditregulative bemerkt, dass der, nur in Bezug auf mögliche Gleich-

---

[1]) Art. 38 Ziff. 1 u. 2 der Reichsverfassung; siehe auch die Abschnitte über die betreffenden Steuern bezüglich der Ausfuhrbonificationen. — [2]) Art. 38 Ziff. 3 lit. a—d. der Reichsverfassung. — [3]) Bundesrathsprot. v. 7. Decbr. 1871 §. 642. — [4]) Bd. I. der Verträge S. 109.

förmigkeit der Behandlung, stattgefundenen gemeinsamen Berathung unerachtet, dennoch die *Creditbewilligungen* selbst, *lediglich für Rechnung und Gefahr der treffenden Regierung laufen*[1]).

Hieraus folgte, dass die fälligen Creditbeträge ohne Rücksicht darauf, ob sie wirklich eingelöst worden, von dem creditirenden Staate in die gemeinschaftliche Casse einzuzahlen waren.

Die *Vorschriften* für die Creditbewilligung sind nach der Art der Gefälle selbst, wenn auch nicht im Wesentlichen, so doch in einzelnen Punkten verschieden und stellen sich folgendermassen[2]) dar:

1. Angesessenen Kaufleuten, Fabrikanten und Gewerbtreibenden, welche kaufmännische Bücher führen, Geschäfte von Bedeutung machen, in gutem Rufe stehen und sonst die Präsumtion hinreichender Sicherheit für sich haben, können die schuldigen *Eingangszölle*, *Rübenzucker-*, *Salz- und Branntweinsteuer* unter gewissen Voraussetzungen von den Zoll- und Steuerbehörden auf gewisse Zeit creditirt werden[3]).

2. Einzelbeträge unter 5 Thlr.[4]) oder 10 Fl. werden nicht als Credit angeschrieben.

3. Die Gewährung des Credits ist von einer bestimmten jährlichen Abgabenentrichtung abhängig. Dieselbe beträgt als Minimum:

a. beim *Eingangszolle* z. B. in Preussen 2000 Thlr.[5]), in Bayern 2000 Fl.[6]), in Sachsen für grössere Orte 2000 Thlr., für kleinere Orte 1000 Thlr.[7]), in Württemberg 1500 Fl.[8]), in Sachsen-Weimar 1000 Thlr.[9]), Hamburg 2000 Thlr.[10]),

b. bei der *Salzsteuer* 1000 Thlr. oder 1500 Fl.[11]),

c. bei der *Branntweinsteuer* 600 Thlr.[12]),

d. für die *Rübenzuckersteuer* war es nicht nothwendig einen solchen Betrag festzusetzen, weil kleine Abgabenbeträge bei dem nothwendigerweise umfangreichen Betriebe nicht vorkommen können.

---

[1]) Bd. I. der Verträge S. 271. — [2]) Siehe ausserdem das Preuss. Zollcredit-Regulativ v. 29. April 1828; das Sächsische v. 30. Januar 1834 (Pochhammer, Jahrbücher 1834 S. 701); das Bayerische v. 7. März 1834 (Pochhammer, Jahrbücher 1834 S. 720); das Württembergische Regul. für Zölle, Rübenzuckersteuer und Salzsteuer vom 10. Dec. 1867 (Jahrb. 1868 S. 263); das Oldenburgische Creditregulativ von 1854 (Jahrb. 1854 S. 508); das Weimarische Zollcredit-Regul. v. 2. Sept. 1863 (Jahrb. 1863 S. 552); die Preuss. Anweisung wegen Creditirung der Salzabgabe v. 14. Oct. 1867 (Jahrb. 1867 S. 571 ff.); Zollcredit-Regulativ vom 11. Dec. 1871 für Hamburg (Jahrb. 1872 S. 383). — [3]) Für die Creditirung der Takack- u. Biersteuer bestehen keine Bestimmungen, diese Steuern werden auch in der Regel nicht creditirt. — [4]) Pochhammer, Jahrbücher 1841 S. 701; Jahrbücher 1868 S. 264; Jahrbücher 1854 S. 508. — [5]) Centralblatt 1867 S. 628. — [6]) Jahrbücher 1867 S. 616. — [7]) Jahrbücher 1868 S. 301. — [8]) Jahrbücher 1868 S. 264. — [9]) Jahrbücher 1863 S. 552. — [10]) Jahrbücher 1872 S. 383. — [11]) Nach §. 12 der vereinbarten Bekanntmachung betr. die Ausführung der Verordnung über die Erhebung einer Salzabgabe v. 19. August 1867 (Centralblatt 1867 S. 392 und Jahrbücher 1867 S. 469 u. 572). — [12]) Preuss. Bekanntmachung v. 27. Sept. 1825 §. 1.

4. Die *Creditfristen* sind für die einzelnen Abgaben verschieden bestimmt.

a. Für die *Eingangsabgaben* war ursprünglich eine Creditfrist von 3—6 Monaten festgesetzt. Einzelne Regierungen gewährten aber auch grösseren Fabrikanten und Kaufleuten Fristen von 9 und 12 Monaten. Um nun eine Gleichmässigkeit in dieser Beziehung herbeizuführen, waren schon auf verschiedenen General-Zollconferenzen Unterhandlungen gepflogen worden, jedoch vergeblich, weil hervorgehoben wurde, dass dieses desshalb Sache jeder einzelnen Regierung sei, weil die Crediteitheilung dem Ermessen jeder Vereinsregierung überlassen sei[1]). Schliesslich wurde auf einen Antrag des Bundespräsidiums am 2. Juni 1869[2]) vom Zollbundesrathe der Beschluss gefasst, *vom* 1. *October* 1870 an als längste Creditfrist 3 *Monate* festzustellen und zugleich bestimmt, dass die Creditfrist für die einzelnen Gefällebeträge mit dem Anfange desjenigen Monats beginnen solle, welcher auf den Monat folgt, in dem jeder einzelne Gefällebetrag nach dem Gesetze fällig geworden ist. Die Abtragung solle übrigens nach Ablauf der bewilligten Frist von Monat zu Monat ohne Rücksicht auf den etwa in dieselbe fallenden Jahres- oder Cassenschluss erfolgen.

b. Für die *Rübenzuckersteuer* war in allen Staaten eine 9 monatliche Creditfrist gewährt worden. Dieselbe begann nach dem Schlusse desjenigen Kalendermonats, für welchen der fällige Steuerbetrag berechnet worden war; dagegen wurden die innerhalb der Betriebsfrist vom 1. September des einen Jahres bis zum 31. August des folgenden Jahres fällig gewordenen Steuerbeträge über den Monat December des zuletzt gedachten Jahres hinaus nicht gestundet. Auch hier trat durch einen, durch eine Präsidialvorlage veranlassten Beschluss des Bundesrathes des Zollvereins vom 2. Juli 1869[3]) eine Beschränkung der Creditfrist vom 1. September 1869 ab ein. Es wurde nämlich bestimmt, dass von diesem Zeitpunkte an den Besitzern von Rübenzuckerfabriken bis auf Weiteres nur eine *sechsmonatliche Creditfrist* mit der Maassgabe zu gewähren sei, dass dieselbe für die einzelnen Steuerbeträge mit dem Anfange desjenigen Monats beginnt, welcher auf den Monat folgt, für welchen jeder einzelne Steuerbetrag nach dem Gesetze[4]) fällig geworden ist, und dass die Abtragung nach Ablauf der bewilligten Frist von Monat zu Monat zu erfolgen habe, ohne

---

[1]) Siehe Hauptprot. der III. Gen.-Zollconferenz §. 24; desgl. VII. Gen.-Zollconf. §. 19; desgl. der IX. Gen.-Zollconf. §. 40; desgl. der X. Gen.-Zollconf. §. 22. — [2]) §. 79 des Zollbundesrathsprot. v. 1869; Jahrbücher 1869 S. 556 u. 558. — [3]) Prot. v. 2. Juli 1869 §. 126. — [4]) §. 4 des Gesetzes über die Besteuerung des Rübenzuckers v. 1846.

Rücksicht auf den in dieselbe fallenden Jahres- oder Cassenschluss[1]).

c. Bezüglich der *Salzsteuer* war durch §. 12 der vereinbarten Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der Verordnung über die Erhebung der Salzabgabe vom 19. August 1867[2]), eine Creditfrist von 3—6 Monaten festgesetzt worden, durch einen Bundesrathsbeschluss vom 28. Mai 1868[3]) wurde jedoch für wünschenswerth erachtet, dass sämmtliche Bundesstaaten den Credit für die Salzabgabe *auf* 3 *Monate beschränken*, wenn nicht besondere Umstände oder bereits bestehende Contracte eine Ausdehnung desselben auf 6 Monate rechtfertigen. In Folge dessen beschränkten fast sämmtliche Regierungen die Frist auf 3 Monate[4]).

d. Die Creditfrist für die *Branntweinsteuer* lief nach der Preussischen Bekanntmachung vom 27. September 1825 (§. 1), vom 1. October des einen bis zum letzten September des folgenden Jahres. Durch einen Beschluss des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes vom 3. Juli 1869 wurde aber die längste Frist, welche zur Berichtigung gestundeter Branntweinsteuer den Brennereitreibenden gewährt werden darf, vom 1. September 1869 an auf 6 Monate mit der Maassgabe festgesetzt, dass dieselbe für die einzelnen Steuerbeträge mit dem Anfange desjenigen Monats beginnt, welcher auf den Monat folgt, für welchen jeder einzelne Steuerbetrag nach dem Gesetze[5]) fällig geworden ist und dass die Abtragung nach Ablauf der bewilligten Frist von Monat zu Monat erfolgt ohne Rücksicht auf den etwa in dieselbe fallenden Jahres- oder Cassenschluss[6]).

5. Die *Höhe des Credits* richtet sich bei der *Rübenzucker- und Branntweinsteuer* in der Regel nach der Höhe der jährlichen Production. Bezüglich der *Zölle* gilt bei völliger Sicherstellung ausserdem die Zollzahlung des Vorjahres als Maassstab[7]). Hinsichtlich der *Salzsteuer* ist nur die Höhe der Sicherheitsbestellung für die Creditsumme massgebend[8]).

6. Die volle *Sicherstellung* der creditirten Beträge ist zwar Regel, kann jedoch unter Umständen zum Theil oder ganz erlassen werden[9]).

Die Sicherheit wird besonders durch Wechsel und durch Staats-

---

[1]) Jahrb. 1869 S. 558 u. 1870 S. 185. 186 (25. Monatstag soll Zahltag sein); Centralbl. 1869 S. 403. — [2]) Centralbl. 1867 S. 392. — [3]) §. 140 des Prot. v. 1868. — [4]) Jahrb. 1869 S. 559 und die in der Anmerkung erwähnten Entschliessungen S. 558 a. a. O. — [5]) §. 12 des Bundesgesetzes v. 8. Juli 1868 u. §. 10 der Preuss. Steuerordnung v. 1819; Dittmar a. a. O. S. 4. — [6]) Centralblatt 1869 S. 400; Jahrbücher 1870 S. 185 (der 25. Tag im Monat soll Zahlungstag sein). — [7]) Pochhammer, Jahrbücher 1834 S. 702 u. 721. — [8]) Centralblatt 1867 S. 632. — [9]) Siehe hierüber die citirten Regulative.

papiere, welche bei den Zoll- und Steuerbehörden deponirt werden, dann durch Hypotheken und auf andere Weise bestellt [1]).

7. Ueber die creditirte Summe übergiebt der Steuerpflichtige ein s. g. *Credit-Anerkenntniss*, worin er die Schuld anerkennt und innerhalb der bestimmten Creditfrist gegen Rückgabe des Anerkenntnisses zu zahlen verspricht.

8. Die Steuerbehörde führt über die creditirten Summen ein sogenanntes *Creditconto* und *Creditregister* [2]).

II. Die vorstehend unter B. erörterten Bestimmungen bezüglich der nach Art. 39 der Reichsverfassung aufzustellenden und an den Bundesrathsausschuss für das Rechnungswesen einzusendenden Einnahmeübersichten beziehen sich selbstverständlich *nicht* auf die nach Art. 34 der Reichsverfassung ausserhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete der Hansestädte Hamburg und Bremen und sonstige ausgeschlossene Gebietstheile, welche durch *Aversa* zu den Reichseinnahmen beizutragen haben, ebenso nicht bezüglich der *Branntweinsteuer* und *Biersteuer* auf Bayern, Württemberg, Baden und Elsass-Lothringen [3]), welche gleichfalls nach der Reichsverfassung (Artikel 38 und 35) *Aversa* [4]) für diese Steuern an die Reichscasse bezahlen. Durch §. 3 des Gesetzes vom 4. Dec. 1871 [5]), die Festsetzung des Haushaltsetats des Deutschen Reiches für 1872 betreffend, ist jedoch bestimmt, dass diese *Aversen* an den nämlichen Terminen zur Reichscasse abzuführen sind, wie die Zölle und Verbrauchssteuern, deren Stelle sie vertreten sollen.

C. Was nun die *Feststellungs-, Erhebungs- und Verwaltungskosten* betrifft, welche nach Art. 38 Nr. 3 der Reichsverfassung von den Einnahmen an Zöllen und Verbrauchssteuern bei Ermittelung des zur Reichscasse fliessenden Ertrages derselben in Abzug zu bringen sind, so gelten hierüber nach der Reichsverfassung, den betreffenden Gesetzen, nach Bundesrathsbeschlüssen und sonstigen Verabredungen im Allgemeinen folgende Bestimmungen:

I. Bei den *Zöllen* sind nach Art. 38 Nr. 2 lit. a. der Reichsverfassung diejenigen Kosten in Abzug zu bringen, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen für den Schutz und die Erhebung derselben erforderlich sind.

1. Wie bereits in Abschnitt IV. erörtert worden ist, werden nach Art. 16 Ziff. 2 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 für den Bedarf, welcher zur Aufstellung und zum Unterhalt der Zoll-

---

[1]) Siehe Jahrbücher v. 1868 S. 280. 283 ff. 303 u. 304; über die Württemb. Vorschriften sowie a. a. O. S. 301 über die Preuss. Vorschriften. Dittmar über die Branntweinsteuer S. 69; Appelt über die Salzabgabe, Berlin 1870 S. 111 ff. — [2]) Siehe hierüber sowie über das den Aemtern vorgeschriebene Verfahren die citirten Regulative und Dittmar a. a. O. S. 70 ff. — [3]) Siehe Abschnitt III. — [4]) Die Berechnung der Aversa erfolgt bei der einzelnen Steuer nach dem Verhältnisse der Bevölkerung. — [5]) Reichsgesetzbl. 1871 S. 413.

erhebungs-, Aufsichts- oder Controlbehörden im Grenzbezirke nöthig ist, jedem *Grenzstaate* des Reiches *Pauschsummen* gewährt[1]).

2. Hiebei gilt der Grundsatz, dass bei Ausmittelung dieses Bedarfs da, wo die *Perception privativer Abgaben* mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehältern und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Anrechnung gebracht werden darf, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu den übrigen Amtsgeschäften entspricht[2]).

3. Ausserdem ist es jedem Staate unbenommen, auch vor der Festsetzung neuer Pauschsummen solche *Veränderungen* sofort unter den verabredeten Voraussetzungen eintreten zu lassen, welche im Interesse des Dienstes sich als nothwendig und unaufschieblich dar stellen und die Berichtigung und Ergänzung der Pauschsumme, vorbehaltlich der definitiven Festsetzung, von dem Zeitpunkte der Veränderung an in Ansatz zu bringen[3]).

4. Die Bestimmungen über die *Normalsätze*, nach welchen die Berechnung der Pauschsummen stattzufinden hat, wurden selbstverständlich sogleich bei Constituirung des Zollvereins festgesetzt[4]). Dieselben haben jedoch im Laufe der Zeit mannichfache Veränderungen erfahren, bis endlich auf einen durch die veränderten Besoldungs- und Geldverhältnisse begründeten Antrag der Preuss. Regierung der Bundesrath am 28. Juni 1872 den Beschluss fasste, dass vom 1. Jan. 1872[5]) an für den grössten Theil des Bedarfs neue und zwar meistens erhöhte Normalsätze zur Anwendung zu bringen seien.

Es sind hiebei für die *persönlichen Ausgaben* der Haupt- und Nebenzollämter und des Grenzschutzpersonals sowie für die Pferdeunterhaltungsgelder Normal- uud Minimal-Besoldungssätze festgesetzt, dagegen für das Aversum der Nebenzollämter II., welche nicht zugleich Ansageposten sind, nur *Normalsätze nach der Meilenzahl* der Grenze, und ebenso nur *Normalsätze* für *Bureau- und Amtsunkosten* bestimmt. Ganz neu ist hiebei die Aufstellung eines Normalsatzes nach der Meilenzahl der Zollgrenze zur *Vergütung* der *höheren Ausgaben* an Baukosten, Umzugskosten und Unterstützungen, Pensionen etc. Für die Kosten der *Legitimationsscheinausfertigung* wurden die früheren Normalsätze belassen und wiederholt der in §. 79 der Bundesraths-Protocolle von 1871 ausgesprochene Grundsatz festgehalten, dass

---

[1]) Nach Ziffer 13 des Schlussprot. zum Vertrag vom 8. Juli 1867 erhält Oldenburg wegen der Eigenthümlichkeit seiner Grenzverhältnisse einen Zuschuss von 4500 Thlr. zu seiner jährlichen Pauschsumme. — [2]) Art. 38 Ziff. 3 des Vertrages v. 8. Juli 1867 und das Nähere im besonderen Protocoll dd. München den 12. Sept. 1836 Ziff. 1. 2. (Anlage zum Hauptprot. der I. General-Zollconferenz.) — [3]) Hauptprot. der VIII. Gen.-Zollconf. §. 28 S. 69. — [4]) Siehe das Münchener u. Carlsruher Vollzugsprot. v. 1833 u. 1835 (Band I. der Verträge S. 366 ff. und Bd. II. a. a. O. S 147 ff.). — [5]) Bundesrathsprot. v. 28. Juni 1872 §. 421. Centralblatt 1872 S. 340 fl.

nur die wirklichen Ausgaben bis zur Höhe der Normalsätze zu vergüten seien.

Trotz der erheblichen Aufbesserungen wird hiedurch der *Pauschsummen-Etat des ganzen Reiches* (ohne Luxemburg und ohne die in besondere Aufrechnung kommenden extraordinären [unvorhergesehenen] Ausgaben) vom 1. Januar 1872 ab jährlich nur eine geringe Erhöhung erfahren.

Der Etat selbst zerfällt in XI Titel mit den entsprechenden Unterabtheilungen [1]).

5. Ueber die *Verwendung der Pauschsumme* in den einzelnen Bundesstaaten gelten nun zur Zeit folgende Grundsätze:

Im Allgemeinen liegt der Gewährung der sog. Pauschsumme (Abfindungsquantum) an die einzelnen Bundesstaaten, welche diese Kosten zunächst aufzuwenden haben, der Hauptzweck zu Grunde, durch eine solche Aversional-Entschädigung kleinliche Berechnungen über wirkliche Ausgaben und Ausstellungen, über deren Nothwendigkeit, über die Zulässigkeit von Ersparungen u. a. abzuschneiden, da dieselben nur zu Weiterungen führen würden, ohne dem grossen Zwecke zu nützen. Andererseits soll jedoch nicht aus den Augen gelassen werden, dass die Pauschsummen nur zur leichteren Erreichung des gemeinsamen Zweckes bestimmt sind und sonach eine, wenn auch nur allgemeine Kenntnissnahme der anderen Bundesstaaten über die Verwendung dieser Summe nicht ausgeschlossen werden darf.

Hiefür ist nun allerdings zunächst dadurch gesorgt, dass die im Ganzen für jeden Bundesstaat ausgeworfene Summe bereits auf einem, in das Detail des Diensterfordernisses eingehenden und dasselbe, wenigstens nach seinen Hauptabtheilungen regelnden, Voranschlag (Etat) beruht. Die Mitwirkung und Mitwissenschaft der anderen Bundesstaaten soll sich aber darauf richten, dass einestheils dieser Grundlage gemäss gewirthschaftet werde, anderentheils aber, dass durch letztere, die doch nur auf einer Annahme des muthmasslichen

---

[1]) Diese Etats-Titel sind folgende:
Tit. I. Persönliche Ausgaben für die Hauptzollämter.
II. Persönl. Ausgaben für die Nebenzollämter I.
III. Persönl. Ausgaben für die Ansageposten u. diejenigen Nebenzollämter II., welche zugleich Ansageposten sind.
IV. Aversum für Nebenzollämter II., welche nicht zugleich Ansageposten sind.
V. Kosten der Legimationsschein-Ausfertigung.
VI. Bureau- und Amtsunkosten.
VII. Gehälter des Grenzschutzpersonals.
VIII. Pferde-Unterhaltungsgelder.
IX. Kosten der Waaren-Abfertigung auf den conventionellen Strömen u. der Schiffsbegleitung etc.
X. Gehälter der Besatzungsmannschaften der Wacht- und Kreuzerschiffe.
XI. Vergütung für die mit der Zollverwaltung an der Grenze verbundenen höheren Ausgaben.

Bedürfnisses beruht, nicht mehr oder weniger gewährt werde, als das dauernde, wirkliche Bedürfniss erheischt.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, wurden folgende, noch jetzt massgebende Bestimmungen verabredet:

a. im *Allgemeinen* ist bestimmt, dass die im Etat speciell bezeichneten Verwaltungskosten auch besonders in der Verwaltungskosten-Liquidation aufzurechnen sind, während die übrigen ohne speciellen Nachweis der wirklichen Ausgabe gewährt werden [1]).

b. Bezüglich des *Personals* und der *Besoldungen* gilt als Regel.

1. dass innerhalb der einzelnen (mit Römischen Zahlen bezeichneten) Etatstitel jedem Staate die Verwendung der Pauschsumme überlassen bleibt, dass jedoch die im Etat normirte Zahl der Beamten wirklich anzustellen und mit den vereinbarten Besoldungs-Minimalsätzen zu bezahlen sind [2]);

2. der Zollgemeinschaft darf nur *die wirkliche Ausgabe angerechnet werden*, wenn für die Verwaltung einer *im Pauschsummen-Etat enthaltenen* oder *neuerrichteten Stelle*, welche das *ganze* Jahr hindurch bestanden hat, an Gehalt und Vertretungskosten *weniger* als das vereinbarte Minimum bezahlt worden ist; dasselbe gilt, wenn für Stellen, welche *im Laufe des Jahres neu errichtet* oder *aufgehoben* worden sind, *weniger* als das auf den betreffenden Zeitraum fallende Minimum verausgabt worden ist [3]);

3. der Gehalt *erkrankter*, *suspendirter* oder *zu Dienstleistungen im gemeinschaftlichen Interesse anderweit verwendeter Beamter* soll, bei der Ermittelung der wirklichen Ausgabe, *für die ganze Zeit*, während welcher die Beamten dem Dienste in ihrer Etatsstelle entzogen waren, der Gehalt *beurlaubter* oder *zu Dienstleistungen in privativem Interesse* anderweit verwendeter Beamter *nur dann*, wenn die Beurlaubung oder Verwendung in dem nämlichen Rechnungsjahre *nicht über drei Monate* gedauert hat, mit in Rechnung gestellt werden [4]);

4. *Gratificationen* und *Unterstützungen* der Beamten, sowie

---

[1]) Hauptprot. der XV. Gen.-Zollconf. §. 44. — [2]) Münchener Vollzugsprot. Beil. XXXVI. Anl. 13 (Bd. I. der Verträge S. 418) und besonderes Prot. dd. München d. 8. Sept. 1836 Ziff. I. (Anlage zum Hauptprot. der I. Gen.-Zollconf.). *Ausnahmsweise* ist nach dem erwähnten Prot. v. 8. Sept. 1836 Ziff. III. die Verabreichung von Gehalten *unter* den Minimalsätzen an *Assistenten* (ohne dass eine Berichtigung der Pauschsumme einzutreten hätte) dann zulässig, wenn eine Regierung sich veranlasst sieht, eine grössere Anzahl von Assistenten anzustellen, als der Etat bestimmt und die für eine bestimmte Zahl etatsmässiger Assistentenstellen ausgeworfenen Gehälter auf eine grössere Zahl von Assistenten zu vertheilen (Bundesrathsbeschluss vom 28. Juni 1872 §. 421). Die Gehalte der grösseren Zahl von Assistenten sollen übrigens zusammen nicht weniger betragen als die Summe der Minimalgehalte der etatsmässigen Zahl von Assistentenstellen. — [3]) Bundesrathsprot. vom 28. Juni 1872 §. 421 B. 2 Abs. 1 u. 2. — [4]) Bundesrathsprot. vom 28. Juni 1872 §. 421 B. 3 Abs. 1. Centralblatt 1872 S. 340.

Gnadenmonats- und *Sterbequartal-Competenzen* der Hinterbliebenen verstorbener Beamten bleiben bei der Ermittelung der *wirklichen Ausgabe* für die betreffenden Stellen *unberücksichtigt*[1]);

5. ist eine *geringere Anzahl von Beamten* beschäftigt gewesen *als der Etat voraussetzt*, so werden die Gehaltsbeträge, welche für die Differenz zwischen Soll und Ist der Beamtenzahl in der Pauschsumme enthalten sind, an dem Pauschquantum abgezogen. Eine Berichtigung der Pauschsumme hat aber überhaupt nur dann einzutreten, wenn weniger Beamte angestellt sind, als der Pauschsummen-Etat voraussetzt, oder wenn etatsmässige Stellen *längere Zeit* ganz unbesetzt oder ohne Vertretung blieben. In Fällen, wo eine temporäre Vertretung etatsmässig besetzter Stellen oder die einstweilige Vertretung derartiger, zeitweise erledigter Stellen stattfindet, unterliegt die Aufrechnung der vollen Pauschsumme keinem Anstande[2]).

Es wird hiebei vorausgesetzt, dass etatsmässige Stellen nur dann *längere Zeit* unbesetzt oder ohne Vertretung bleiben können, wenn solches ohne Nachtheil für den Dienst zulässig erscheint[3]).

6. Für Stellen, welche sich im *Laufe des Jahres erledigen* und späterhin gänzlich *eingehen*, kann die Vergütung der Pauschsumme nur für den Zeitraum beansprucht werden, während dessen die Stelle wirklich besetzt war.

7. Eine Verwendung von Beamten, für welche der Gehalt aus der Pauschsumme liquidirt wird, zu Dienstleistungen ausserhalb des mit der Stelle verbundenen speciellen Geschäftskreises, für die Zollverwaltung oder für andere Zwecke soll *auf längere Zeit* in der Regel nur dann stattfinden dürfen, wenn der Dienst der anderweit verwendeten Zollbeamten durch einen Stellvertreter versehen wird[4]).

8. *Die Verwendung von Grenzaufsehern* zum Bureau- und Schreibdienste, sowie zur Besorgung von Geschäften eines Zolleinnehmers und Legitimationsschein-Ausstellers, was nur in ganz besonderen Fällen zulässig ist, soll möglichst vermieden werden[5]).

9. Sind in einem Jahre *mehr* Stellen einer Kategorie vorhanden gewesen, als in dem Etat der Pauschsumme aufgeführt sind und wird das Bedürfniss derselben vor oder bei der definitiven Abrechnung vom Bundesrathe anerkannt, so tritt eine Erhöhung der Pauschsumme nach der Zahl der hinzutretenden Stellen und nach dem Verhältniss der Normalsätze sowie nach der Zeit ein[6]).

c. Die Ausgabe der nach der Meilenzahl bemessenen Aversalsummen für die *Nebenzollämter II.* bedarf einer weiteren Belegung

---

[1]) A. a. O. Abs. 2. — [2]) Besonderes Prot. v. 28. Sept. 1836 Ziff. II. 2 b. (Anl. zum Hauptprot. der I. Gen.-Zollconf.); Hauptprot. der VIII. Gen.-Zollconf. §. 26 S. 67. — [3]) Hauptprot. der IX. Gen.-Zollconf. §. 50 Ziff. III. S. 170. — [4]) Hauptprot. der VI. Gen.-Zollconferenz §. 57 II. 6. S. 139. — [5]) Hauptprot. der III. Gen.-Zollconferenz §. 39 III. 1. S. 110. — [6]) Hauptprot. der XV. Gen.-Zollconferenz §. 44 II. A. S. 76.

nicht. Eine Ueberschreitung zu Lasten der Gemeinschaft darf aber nicht eintreten [1]). Die Beamten müssen jedoch die vereinbarten Minimalgehälter erhalten, wenn auch aus verschiedenen Cassen.

d. Bezüglich der *Legitimationschein-Ertheilung* gilt der Grundsatz, dass nur die wirklichen Ausgaben bis zur Höhe des Aversums vergütet werden [2]).

e. Bezüglich der *Bureau- und Amtsunkosten* ist bestimmt, dass die Pauschsumme für dieselben jeder Regierung zur ausschliesslichen Disposition überlassen sei, und dass es zü ihrer Aufrechnungsfähigkeit eines Nachweises der wirklichen Ausgabe *nicht* bedarf [3]).

f. Die *Pferdeunterhaltungs-und Equipage-Gelder* sind auch ferner nach den etatsmässigen Sätzen (in Preussen mindestens mit den festgesetzten Minimalsätzen) zu gewähren, wird weniger bezahlt, so ist statt der Pauschsumme die wirkliche Ausgabe zu liquidiren [4]).

g. Die *Diäten für die Reisen der Oberinspectoren und Fuhrkostenaversa* der, von der Verpflichtung zum Halten von Dienstpferden dispensirten, Beamten können stets mit dem vollen Betrage der Pauschsumme für denjenigen Zeitraum in Anrechnung gebracht werden, während dessen die treffenden Stellen verwaltet worden sind [5]).

h. Bezüglich der *sonstigen* im Pauschsummen-Etat nicht speciell vorgesehenen *Kosten*, welche aufgerechnet werden können, ist Folgendes zu bemerken:

1. Es gehören dahin 6 Stellen von Beamten, welche die *Revision* der *zoll- und steueramtlichen Register* der Hauptämter Luxemburg [6]), Hamburg, Bremen und Lübeck zu besorgen haben.

2. Die *ausserordentlichen Kosten* für *Verstärkung des Grenzschutzes* [7]).

3. Die Kosten für Anschaffung von *Zollkreuzern* [8]).

4. Die *Diäten* der zu *Schiffsbegleitungen* und *Leichterungen* etc. verwendeten Beamten [9]).

5. Die Kosten für zollamtliche *Begleitung der Eisenbahnzüge* und Schiffe [10]).

6. Die Kosten der *Hafengensdarmerie zu Swinemünde* [11]).

---

[1]) Münchener Vollzugsprot. Beil. XXXVI. Anl. 13 (Bd. I. der Verträge S. 418). — [2]) Bundesrathsbeschluss v. 17. März 1871. — [3]) Hauptprot. der IX. Gen.-Zollconf. §. 50 I. S. 169. — [4]) Bundesrathsbeschluss v. 28. Juni 1872 §. 421 B. 4. Abs. 1. — [5]) A. a. O. Abs. 2. — [6]) Hauptprot. d. V. Gen.-Zollconf. §. 50. — [7]) Münchener Vollzugsprot. Beil. XXXVI. Anl. 13 §. 3 (Bd. I. S. 449). — [8]) Hauptprot. d. XIII. Gen.-Zollconf. §. 33. — [9]) Besonderes Prot. dd. München den 8. Sept. 1836 Abschn. V. (Anl. zum Hauptprot. der I. Gen.-Zollconf.). Besonderes Prot. dd. Berlin den 8. Mai 1841 Bd. III. S. 117. — [10]) Wenn Diäten bezahlt werden, so sollen die Diätensätze der einzelnen Staaten zur Anwendung kommen (Hauptprot. der IX. Gen.-Zollconf. §. 7 Ziff. 1, desgl. §. 52 Ziff. 1). — [11]) Hauptprot. der IX. Gen.-Zollconf. §. 52 Nr. 2.

7. Die *Kosten für die Alimentirung der bei allenfallsigen Zollanschlüssen dienstlos gewordenen Beamten*[1]) und sonstige Kosten nach Art des Bedürfnisses.

Ueber sämmtliche *Zollverwaltungskosten* der vorerwähnten Art wird jährlich von jeder Directivbehörde, unter Beachtung der bezeichneten Vorschriften, eine *Liquidation* nach einem bestimmten, die Titel des Etats enthaltenden, Muster aufgestellt. Dieselbe wird von dieser Behörde mit der Bescheinigung versehen, dass für alle Stellen, für welche die Pauschsumme zur Liquidation gekommen ist, die wirkliche Ausgabe an Gehalt und Stellvertretungs- resp. Pferdeunterhaltungsgeldern das festgesetzte Minimum erreicht, oder überschritten hat, vom Bevollmächtigten begutachtet[2]) und sodann am 1. August jeden Jahres mit den definitiven Einnahmeübersichten dem Ausschusse des Bundesrathes für Rechnungswesen zur verfassungsmässigen Begutachtung[3]) und Vorlage an den Bundesrath übersendet[4]).

Der nähere Nachweis der liquidirten Beträge erfolgt in 3 besonderen Beilagen, deren erste die Stellen enthält, welche das ganze Jahr hindurch bestanden haben, die zweite diejenigen, welche im Laufe des Jahres neu errichtet oder aufgehoben wurden. Für die speciellen Liquidationen zu Titel V. (Legitimationsschein-Ausfertigung), IX. (Waarenabfertigung auf den conventionellen Flüssen und Schiffsbegleitung etc.) und für Titel XII. (Sonstige Ausgaben) ist die 3. Beilage bestimmt.

II. Die Erhebungs- und Verwaltungskosten bei der *Salzsteuer* bestehen nach Art. 38, Ziffer 3b. der Reichsverfassung[5]), nur in dem Aufwande an Besoldung der mit Controlirung und Erhebung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten. Es wird zu diesem Zwecke der Einnahmeübersicht über die Salzsteuer eine besonders vorgeschriebene Beilage, in welcher diese Kosten speciell nachgewiesen sind, in jedem Directionsbezirke beigegeben.

Bei Aufrechnung dieser Kosten sollen folgende Grundsätze gelten:

1. sind einzelne vacante Stellen vorübergehend durch nicht dauernd angestellte Beamte verwaltet worden, so können statt des etatsmässigen Gehaltes die Bezüge des Verwalters der Stelle aufgerechnet werden und zwar bis zur Höhe des vereinbarten Durchschnittsgehaltes,

---

[1]) Die hierüber vereinbarten Grundsätze s. im Centralblatt 1872 S. 72 ff. — [2]) Siehe Abschnitt X. — [3]) Bundesrathsbeschluss v. 28. Juli 1872 §. 421 Ziff. III. — [4]) Nur bei den Titeln IV. V. u. XI. kann eine *Berichtigung*, bei den übrigen Titeln je nach Umständen aber eine *Erhöhung* oder *Minderung* der Pauschsumme auf Grund der gegebenen Vorschriften vorgenommen werden. (Hauptprot. der XV. Gen.-Zollconf. §. 44 II.) — [5]) Siehe a. Art. 3 der Uebereinkunft v. 8. Mai 1867 über die Besteuerung des Salzes und Art. 11 Nr. 3b. des Zollvertrags v. 8. Juli 1867.

2. die Gehälter der auf den Salzwerken angestellten Steuerbeamten darf zusammengenommen nur bis zur Höhe der Durchschnittssätze, aber nicht, wenn Mehrausgaben stattgefunden haben, darüber hinaus dem Reiche aufgerechnet werden[1]).

III. Bezüglich der *Kosten für die Beaufsichtigung der Rübenzuckerfabrikation* durch die Steuerbeamten war bis zum 1. September 1871 der Grundsatz in Geltung, dass der wirkliche Aufwand hiefür der Gemeinschaft in Aufrechnung gebracht werden könne und galten besondere Verabredungen bezüglich der Höhe der Gehälter, bezüglich der Umzugs- und Vertretungskosten [2]). Zur Vereinfachung des Verfahrens und um zugleich den einzelnen Staaten für die Erhebung dieser Steuer eine Entschädigung zu gewähren, wurde auf Preussens Antrag am 17. April 1871 vom Bundesrathe der Beschluss gefasst[3]), dass die specielle Liquidation der Beaufsichtigungskosten von Rübenzuckerfabriken vom 1. September 1871 ab einzustellen sei, dagegen aber den Bundesstaaten vorbehaltlich anderweitiger Feststellung bei etwaiger Erhöhung der Steuer und unter Aufrechthaltung der bestehenden Bestimmungen bezüglich der Minimalgehalte der Obercontroleure und Steueraufseher bei den Rübenzuckerfabriken [4]), eine von der Einnahme in Abrechnung zu bringende Verwaltungskosten-Vergütung von 4 Procent des erhobenen Brutto - Ertrags der Steuer gewährt werden solle [5]).

IV. Bei der *Biersteuer* werden nach Art. 38, Ziffer 5 d. der Reichsverfassung 15 Procent der Gesammteinnahme als Vergütung für die Erhebung und Verwaltung jedem Bundesstaate vergütet.

V. Bei der *Branntweinsteuer* nach derselben Bestimmung gleichfalls 15 Procent.

VI. Für die Erhebung und Verwaltung der *Tabacksteuer* werden nach Bundesrathsbeschluss vom 2. Juli 1869, vorbehaltlich weiterer Feststellung im Falle einer Steuererhöhung, jedem Bundesstaate 15 Procent der Bruttoeinnahme vergütet [6]).

C. Schliesslich ist noch zu erwähnen, dass nach einem Beschlusse des Bundesrathes vom 29. December 1871[7]) zur *Regelung der Abrechnungen* zwischen der Reichshauptcasse und den Landescassen, sowie wegen der einzusendenden Cassenübersichten, das Reichskanzleramt im Einverständniss mit dem Ausschusse des Bundesrathes am

---

[1]) Bundesrathsprot. v. 11. Juni 1868 §. 154. — [2]) Besonderes Prot. v. 6. Nov. 1843; Beil. z. Hauptprot. d. VI. Gen.-Zollconf. und Hauptprot. d. IX. Gen.-Zollconf. §. 59 S. 188. — [3]) §. 140 des Prot. v. 14. April 1871 u. Jahrbücher 1871 S. 517 ff. — [4]) 500 Thlr. (Hauptprot. der XIV. Gen.-Zollconferenz §. 29) und 280 Thlr. (Bundesrathsprot. v. 11. Juni 1868 §. 155). — [5]) Eine Berücksichtigung der creditirten Beträge findet hiebei nicht statt. — [6]) §. 131 des Bundesrathsprot. v. 2. Juli 1869 und Art. 38 Ziff. 3c. der Reichsverfassung. — [7]) §. 677 des Bundesrathsprot. v. 1871.

13. Januar 1872 nähere Bestimmungen erlassen hat, welche mit 1. Januar 1872 zur Geltung kamen [1]).

D. Mit den angeschlossenen Gebietstheilen fremder Staaten wird besonders abgerechnet und zwar wegen der Uebergangsabgaben mit Luxemburg am Schlusse des vierten Quartals, wegen der Zölle und Verbrauchssteuern am Ende jeden Quartales.

IX.

Uebergangsabgaben und Verbrauchssteuergruppen.

Einer der schwierigsten Punkte bei der Errichtung und weiteren Ausbildung des Zollvereins lag in der verschiedenen Besteuerung des Weines, Tabacks, des Bieres und Branntweins in den einzelnen Ländern. Da es nämlich aus finanziellen und wirthschaftlichen Gründen nicht möglich war, die auf die Hervorbringung und den Verbrauch der genannten Gegenstände gelegten Steuern auf eine gleiche Weise zu reguliren, so wurde durch die Zollvereinigungsverträge vom 22. März 1833, vom 30. März 1833, vom 11. Mai 1833, v. 12. Mai 1835 und in Art. 11 und 12 und Art. 8 und 9 der Verträge vom 10. December 1835 und vom 2. Januar 1838 eine übereinstimmende Verabredung zur möglichen Ausgleichung getroffen.

Hienach wurde vor Allem als wünschenswerth anerkannt, dass bezüglich der Besteuerung der genannten Artikel eine möglichste Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze in den vereinten Staaten hergestellt werde und die Absicht kund gegeben, diesem Ziele nachzustreben. Bis dahin sollte aber zur Vermeidung der Nachtheile, welche dem Producenten des einen Staates im Verhältnisse zu dem des anderen Vereins-Staates aus der ungleichen Besteuerung erwachsen würden, sog. *Ergänzungs- oder Ausgleichungsabgaben* in den einzelnen Staaten von den, der inneren Besteuerung unterliegenden, Gegenständen nach bestimmten Steuersätzen erhoben werden.

Es galten in dieser Beziehung *folgende Grundsätze:*

1. die *Ausgleichungsabgaben* sollten nach dem Abstande (der Differenz zwischen) der gesetzlichen Steuer in dem Lande der Bestimmung von der denselben Gegenstand treffenden Steuer im Lande der Herkunft *bemessen* und daher im Verhältniss gegen denjenigen

---

[1]) Dieselben sind abgedruckt im Centralblatt v. 1872 S. 54 ff. und in Hirths „Annalen“ 1872 S. 1489 ff.

10*

Vereinsstaat gänzlich wegfallen, wo eine gleich hohe oder eine höhere Steuer auf dasselbe Erzeugniss gelegt war,

2. *Veränderungen* sollten gegenseitig mitgetheilt werden,

3. die damals in Preussen gesetzlich bestehenden Steuern für Traubenmost, Wein, Taback und Branntwein, sowie die in Bayern bestehende Steuer für Malz und Bier sollten als die *höchsten* Sätze der etwa in anderen Vereins-Staaten einzuführenden Steuern dieser Art angesehen werden,

4. *Rückvergütungen* dieser Steuern sollten bei der Ueberfuhr in ein anderes Vereinsland *nicht* gewährt werden,

5. *auf andere Gegenstände*, als auf Bier, Malz, Branntwein, Tabacksblätter, Traubenmost und Wein sollten unter *keinen* Umständen Ausgleichungsabgaben gelegt werden,

6. auch sollte eine weitere Abgabe von diesen Erzeugnissen weder für Rechnung des Staates noch der Commune erhoben werden,

7. *Ausländisches Ein- oder Durchgangsgut* sollte dieser Abgabe unter gewissen Voraussetzungen *nicht* unterliegen,

8 die Ausgleichungsabgabe sollte den Cassen desjenigen Staates zu Gute kommen, wohin die Versendung erfolgt,

9. zur Ausführung dieser Verabredungen sollten sofort die nöthigen Einrichtungen getroffen werden[1]).

Dieses System, welches sich mit der Zeit als verfehlt und mangelhaft zeigte, wurde durch den Zolleinigungsvertrag vom 8. Mai 1841 vollständig umgeändert, indem in Art. 3, Ziffer II., Nr. 3c., bestimmt wurde, dass diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung und Zubereitung eines Consumtions-Gegenstandes gelegt haben, den *gesetzlichen Betrag* derselben bei *der Einfuhr* des Gegenstandes *aus anderen Vereinsstaaten voll erheben* und bei der Ausfuhr nach diesen Staaten theilweise bis *zum vollen Betrage zurückerstatten* lassen können[2]).

Ferner wurde durch eine provisorische Uebereinkunft vom 8. Mai 1841 wegen Erhebung und Controlirung der innern, jetzt als *Uebergangsabgaben* bezeichneten Steuern, von Branntwein, Bier, Wein, Obstwein und Taback das Verfahren für die Erhebung und Controlirung dieser Steuer geregelt[3]). Schliesslich wurde beschlossen, dass die Bestimmungen des *Zollvertrags vom* 11. *Mai* 1833 *auch auf den Uebergangsverkehr Anwendung finden* sollen[4]).

In Folge hiervon wurden von sämmtlichen Vereinsstaaten, je nachdem sie für eigene Rechnung diese Steuern erhoben, oder mit

---

[1]) Bd. I. der Verträge S. 4. 116. 182. — [2]) Bd. III. der Verträge S. 5, Sep.-Art. 4 zu Art. 3 des offenen Vertrages v. 1841 (Bd. III. S. 13 ff.); Schlussprot. v. 8. Mai 1 41 zu Art. 3 (Bd. III. a. a. O. S. 26). — [3]) Bd. III. der Verträge S. 81 ff. u. Pochhammer, Jahrb. 1841 S. 1150. — [4]) Schlussprot. Nr. 4 Ziff. 6 zum Vertrag v. 8. Mai 1841 (Bd. III. S. 26).

anderen Staaten in vertragsmässiger Gemeinschaft standen, die für den Uebergang der fraglichen Artikel bestimmten *Strassen* bezeichnet, an denselben resp. an der Landesgrenze, die zur Controle, Abfertigung und Steuererhebung nöthigen Steuerstellen errichet, die Befugnisse der übrigen Aemter bestimmt und die Controlvorschriften nebst den Steuersätzen nach der Vereinbarung den Aemtern bekannt gegeben, um dieselben vom 1. Januar 1842 an in Vollzug zu setzen[1]).

Die Grundsätze dieser provisorischen Uebereinkunft vom 8 Mai 1841 sind in den Hauptpunkten noch jetzt maassgebend, soweit sie nicht bezüglich der Bestimmungen in den §§. 2 und 6 des Regulativs auf der V. General-Zollconferenz modificirt worden sind[2]).

Durch den Zollvereinigungsvertrag vom 4. April 1853, Art. 11, und den Separat-Artikel 10 Nr. 6—11 und das Schlussprotocoll Nr. 7 hiezu wurden die früheren Verabredungen bestätigt[3]), der Zollvereinigungsvertrag vom 16. Mai 1865[4]) hat jedoch, wenn auch nicht die Controlmaassregeln, so doch die Grundsätze der inneren Besteuerung wesentlich modificirt und in §. 3 des Art. 11 die Aufhebung der in Preussen, Hannover, Kurhessen und in dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine zur Erhebung kommenden Uebergangssteuer von Wein und Traubenmost von dem Zeitpunkte ab in Aussicht gestellt, in welchem der dem Art. 4 dieses Vertrages beigefügte Zolltarif ins Leben treten sollte. Dieser Termin war der 1. Juli 1865, an welchem in den genannten Staaten nicht nur die Erhebung der *Abgabe* von dem im Inlande erzeugten *Weine* und *Traubenmost*, sondern auch die Erhebung der *Uebergangsabgabe* hiefür beim Eingange aus den südlichen Vereinsstaaten *eingestellt* und für den inneren Verkehr des Zollvereins ein wesentliches Hinderniss beseitigt wurde[5]).

Eine weitere Erleichterung des Verkehrs wurde dadurch herbeigeführt, dass nach Art. 11, §. 3, Lit. f, dieses Vertrages[6]) *Taback-proben von 10 Pfd. und weniger*, welche mit der Post von einem Vereinsstaat in den anderen versendet werden, von der Uebergangs-

---

[1]) Siehe die Badische Verordnung v. 9. Oct. 1841; Gesetz der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten v. 1. Dec. 1841; Regulativ hiezu v. 2. Dec. 1841; Instruction zum Regulative v. 6. Dec. 1841; Bekanntmachung des Grossherzogl. Hessischen Finanz-Ministeriums v. 9. Dec. 1841; Bekanntmachung des Preuss. Finanz-Ministeriums v. 13. Dec. 1841; desgl. Circularverfügung v. 13. Dec. 1841: Bayerische Verordnung v. 16. Dec. 1841; Allgem. Verfügung des Grossh. Hessischen Zolldirect. vom 16. Dec. 1841; Circularverfügung der Gen.-Inspection des Thür. Zoll- u. Handelsvereins v. 17. Dec. 1841; Sächsische Verordnung vom 27. Dec. 1841 etc. (in Pochhammer, Jahrbücher abgedruckt 1841 S. 1064 bis 1230, u. 1842 S. 412 ff. bis 488). — [2]) §. 26 des Hauptprot. der V. Gen.-Zollconferenz; siehe auch Pochhammer, Jahrbücher v. 1843 S. 324 ff. — [3]) Bd. IV. der Verträge S. 5. 26 u. 40. — [4]) Art. 11 Bd. V. der Verträge S. 50 ff. — [5]) Siehe die bezüglichen Verfügungen in den Jahrbüchern 1865 S. 59 ff. u. 522 ff. — [6]) Bd. V. S. 53.

abgabe und somit auch von der vorgeschriebenen Controle befreit wurden [1]).

Der Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867 [2]) brachte bezüglich der Verabredungen in Art. 11 des erwähnten Vertrages von 1865 keine wesentliche Aenderung, stellte aber eine solche dadurch in Aussicht, dass er in Art. 3, §. 4, die Verabredung über die *gleichmässige Besteuerung* des im Gebiete des Zollvereins gewonnenen und zubereiteten *Tabacks* enthielt [3]). Diese wurde durch das Zollvereinsgesetz vom 26. Mai 1868 [4]) mit 1. Januar 1869 im ganzen Zollvereine eingeführt und ermöglichte zugleich die Aufhebung der Uebergangssteuer für die aus den südlichen Vereinsstaaten nach dem Norddeutschen Bunde eingehenden inländischen Tabackblätter und Tabackfabrikate vom genannten Tage an [5]).

Zur Zeit bestehen somit nur noch die Uebergangsabgaben für *Bier*, *geschrotetes Malz* und *Branntwein* unter den verschiedenen *Staaten*, bezw. *Verbrauchssteuergruppen*, deren Beschreibung der Gegenstand der weiterern Erörterung sein soll.

Schon bei dem Abschlusse der ersten Zollvereinigungsverträge im Jahre 1833 war das Bestreben der Preussischen Regierung, in deren Territorium verschiedene kleinere Staaten eingeschlossen waren und an deren Landesgrenzen viele kleine und grössere Deutsche Staaten mit verschiedenen Steuersystemen (bezüglich des im Inlande erzeugten Bieres, Branntweins, Tabacks und Weines) sich befanden, darauf gerichtet, zur Erleichterung des Verkehrs zwischen den verschiedenen Ländern, eine gleiche Besteuerung dieser Artikel mit gemeinschaftlichen Einnahmen herbeizuführen.

Zu diesem Ende wurde vor Allem einerseits im Interesse einer geordneten Verwaltung und wegen des hiedurch erleichterten Verkehrs, andererseits um diesen kleineren Staaten die handelspolitische Verbindung mit den übrigen Deutschen Staaten zu erleichtern, die in der Mitte zwischen Nord- und Süddeutschland liegende Gruppe der Thüringischen Staaten (Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuss-Schleiz, Reuss-Greiz, Reuss-Lobenstein und Ebersdorf, sowie Kurhessen wegen Schmalkalden) durch einen Vertrag vom 11. Mai 1833 [6]) zwischen den Genannten und Preussen, (bezüglich seiner im Gebiete dieser Länder liegenden Territorien) zu dem s. g. *Thüringischen Zoll- und Handelsverein* verbunden, der noch heute als besonderer Verein, mit eigener Verwaltung und einem *General-Inspector* (zu Erfurt) an der Spitze, im Deutschen Reiche existirt [7]).

---

[1]) Jahrbücher 1865 S. 539 ff. — [2]) Art. 5. — [3]) Bd. V. S. 84 u. 85. — [4]) Bundesgesetzbl. 1868 S. 319; Jahrb. 1868 S. 535 ff. — [5]) Siehe Abschn. V. Nr. 3 über die Tabacksteuer. — [6]) Bd. I. der Verträge S. 155 ff. — [7]) Siehe die Verträge v. 8. Mai 1841 (Bd. III. S. 1); v. 26. Nov. 1853 (Bd. III. S. 431); Zollcartel v. 11. Mai 1833 (Bd. I. S. 218) und wegen des *General-Inspectors*

Dieser Verein, der sich durch Vertrag vom 11. Mai 1833[1]) dem durch die Zollvereinigungsverträge vom 22. und 30. März 1833 entstandenen grossen Zollverein (Preussen, Bayern, Württemberg, Sachsen und den beiden Hessen) angeschlossen hatte, verband sich am nämlichen Tage durch einen weiteren Vertrag[2]) mit Preussen und dem Königreiche Sachsen wegen *einer gleichen Besteuerung der inneren Erzeugnisse (Branntwein, Bier*, Taback und Wein) und machte hierdurch mit 1. Januar 1834[3]) einen weiteren wichtigen Schritt zur Herstellung eines freien Verkehrs im Innern Deutschlands.

Ein ähnlicher Vertrag war bezüglich des im Inlande erzeugten *Branntweins* und *Bieres* bereits am 30. März 1833[4]) zwischen Preussen und Sachsen abgeschlossen worden.

Die erwähnten, nur bis 1. Januar 1842 gültigen, Verträge, wurden durch einen neuen Vertrag vom 8. Mai 1841 bis Ende 1853[5]), dann durch Vertrag vom 4. April 1853[6]) bis Ende 1865 verlängert.

Nachdem unterdessen durch Vertrag vom 19. October 1841[7]) *Braunschweig* mit Preussen wegen der inneren Besteuerung sich auf 12 Jahre verbunden und diesen Vertrag durch einen neuen vom 4. April 1853[8]) auch bis Ende 1865 verlängert hatte, wurde von dem obengenannten Verein und von Preussen und Braunschweig am 28. Juni 1864[9]) eine weitere Verlängerung dieser Verträge bis Ende 1877 vereinbart.

Unterdessen waren dem *Preussischen Steuersysteme* und somit der bezeichneten Steuergruppe noch beigetreten das Fürstenthum *Lippe* durch Vertrag vom 18. October 1841[10]) (verlängert durch Vertrag vom 31. December 1852[11]), das Fürstenthum *Waldeck* und *Pyrmont* durch Verträge vom 31. April 1831, 22. März 1833, 9. Januar 1838 und 11. December 1841[12]) (verlängert durch Verträge vom 3. September 1853[13]) und Ministerial-Erklärung vom 24. November 1865[14]).

Ferner das Fürstenthum *Anhalt* und zwar Köthen und Dessau durch Verträge vom 17. Juli 1828, Bernburg durch Vertrag vom 17 Mai 1831[15]).

Mit dem ehemaligen Königreich Hannover hatte Schaumburg-Lippe durch Vertrag vom 25. Sept. 1851[16]) und Oldenburg durch Vertrag vom 1. März 1852 eine Verbindung wegen der inneren Besteuerung des Bieres und Branntweins eingegangen, welcher sich durch

---

Vertrag vom 18. Mai 1833 Art. 17, Schlussprot. Nr. 8 (Bd. I. S. 159 u. 166); Port. wegen der Dienstanweisung Berlin dd. 27. Nov. 1833 (Bd. 1. S. 236), Etat etc. Bd. I. S. 251 u. 252); Pochhammer, Jahrb. 1834 S. 14. 39 u. 41 und v. 1855 S. 35. — [1]) Bd. I. S. 177. — [2]) Vertrag v. 11. Mai 1833 (Bd. I. S. 171) — [3]) Art. 1 u. 2 des Vertrages v. 11. Mai 1833. — [4]) Bd. I. S. 146. — [5]) Bd. III S. 148 ff. — [6]) Bd. IV. S. 62 u. 64. — [7]) Bd. III. S. 270 ff. — [8]) Bd. IV. S. 67. 75. — [9]) Bd. V. S. 247 ff. — [10]) Bd. III. S. 199. — [11]) Bd. III. S. 212. — [12]) Bd. I. S. 14 u. III. S. 317. — [13]) Bd. III. S. 353. — [14]) Bd. V. S. 431. — [15]) Bd. I. S. 14 u. 15. — [16]) Bd. III. S. 424.

Uebereinkunft vom 26. Januar 1856 [1]) auch Bremen bezüglich einiger Gebietstheile angeschlossen hatte.

Dieser Art waren die Verbindungen in Norddeutschland bezüglich der Verbrauchssteuern, als die Ereignisse der Jahre 1866 und 1867 eintraten.

Durch die von Preussen vollzogenen Annexionen Hannovers, Schleswig-Holsteins, Nassau's, Kurhessens und Frankfurts a. M. und einiger Bayerischer Gebietstheile, und durch die Bildung des Norddeutschen Bundes entstand die grosse, vom Main bis zur Nord- und Ostsee sich erstreckende Verbrauchssteuergruppe, welche den vier, nicht zum Bunde gehörigen, Süddeutschen Staaten, die bezüglich der Bier- und Branntweinbesteuerung in keiner Verbindung mit einander waren, gegenüberstand. Diese grosse Gruppe enthielt zwar bei Erneuerung des Zollvereines im Jahre 1867 noch einige Lücken, dieselben wurden aber bezüglich der Provinz Schleswig-Holstein mit 1. Jan. 1868 [2]), bezüglich der Grossherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, hinsichtlich des Herzogthums Lauenburg und der dem Zollverein angeschlossenen Gebietstheile der freien und Hansestädte Lübeck und Hamburg mit 11. Aug. 1868 [3]) und hinsichtlich des Grossherzogthums Hessen südlich des Mains, durch Vertrag vom 9. April 1868 [4]) durch Herstellung eines völlig freien Verkehrs ausgefüllt.

Die Ereignisse der Jahre 1870/71 führten zur Bildung des Deutschen Reiches und machten den Zollverein mit seinen Einrichtungen zu einem wichtigen Theile seiner Verfassung. Die derselben zu Grunde liegenden Verträge [5]) veranlassten aber, dass die Süddeutschen Staaten Bayern, Württemberg und Baden die Gesetzgebung über die innere Besteuerung des Bieres und Branntweins vorbehalten blieb [6]) und der freie Verkehr unter diesen Ländern ndu dem übrigen Reichsgebiete bezüglich dieser Gegenstände noch immer den Bestimmungen wegen der Erhebung und Controle der Uebergangssteuern unterliegt. Ein Gleiches ist bei dem Reichslande Elsass-Lothringen, in welchem noch zur Zeit die Bier- und Branntweinsteuer nach der Französischen Gesetzgebung von 1816 erhoben wird [7]), der Fall. Auch das zu Preussen gehörige Fürstenthum Hohenzollern hat seine besondere Steuergesetzgebung.

---

[1]) Bd. IV. S. 363. — [2]) Siehe Bekanntmachung des Preuss. Finanz-Minist. v. 4. Nov. 1867 (Bd. V. S. 458). — [3]) Bd. V. S. 461 u. 521; Jahrbücher 1868 S. 539 ff. — [4]) Bezüglich des *Branntweins* vom 1. Juli 1868 an, bezüglich des *Bieres* nach dem Zustandekommen einer gemeinsamen Gesetzgebung hierüber, also vom 1. Jan. 1873 an, an welchem Tage das Reichsgesetz v. 31. Mai 1872 wegen Erhebung der Brausteuer in's Leben tritt. (Bd. V. S. 462 und Reichsgesetzbl. 1872 S. 153.) — [5]) Reichsgesetzbl. 1871 S. 9 und von 1870 S. 650 u. 654. — [6]) Art. 35 Abs. 2 der Reichsverfassung, Reichsgesetzbl. 1871 S. 73. — [7]) Siehe den Bericht des Reichskanzlers über die Gesetzgebung und Verwaltung von Elsass-Lothringen für 1871/72 in Hirths „Annalen" 1872 S. 889.

Dagegen befindet sich in der Nordd. Verbrauchssteuergemeinschaft das, zwar nicht zum Deutschen Reiche, wohl aber zum Deutschen Zollgebiete gehörige Grossherzogthum *Luxemburg*[1]), zwischen dem bezüglich des Biers mit 1. Januar 1873[2]) und bezüglich des Branntweins seit 1. Jan. 1869 ein völlig freier Verkehr stattfindet[3]).

I. Nach diesen Erörterungen ergeben sich für das Zoll- und Handelsgebiet des Deutschen Reichs folgende *Verbrauchssteuergruppen* bezüglich des im Inlande erzeugten *Bieres* und *Branntweins*, von denen jede ihre eigene Gesetzgebung hat[4]) und bei dem Uebergange der genannten vereinsländischen Erzeugnisse sog. Uebergangssteuern erhebt.

Die *erste Gruppe* bilden 22 Staaten mit 30,059,973 Einwohnern, nämlich: Preussen mit Lauenburg, Sachsen, die beiden Mecklenburg, das Grossherz. Sachsen-Weimar (ohne das Amt Ostheim, das zur Bayerischen Gruppe gehört, jedoch einschliesslich des Ortes Melpers), Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Coburg-Gotha (ohne das Amt Königsberg, das der Bayer. Gruppe zugehört), Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Waldeck, die beiden Reuss'schen Fürstenthümer, Schaumburg-Lippe und Lippe, Lübeck, Gebietstheile von Bremen und Hamburg, Luxemburg und das Grossherzogthum Hessen.

In dieser Gruppe von Staaten werden von dem aus den übrigen Bundesländern eingehenden *inländischen Bier* per Ctr. (50 Kilogr.) $7\frac{1}{2}$ Sgr. oder $26\frac{1}{2}$ Kr. *Uebergangssteuer* erhoben und bei der *Ausfuhr* von 6 Ctr. und mehr 3 Sgr. oder $10\frac{1}{2}$ Kr. für den Centner Brutto *vergütet*, wenn mindestens 50 Pfd. (25 Kilogr.) Malzschrot auf $114\frac{1}{2}$ Liter verwendet sind. Bei der Ausfuhr von Bier in *Flaschen* müssen mindestens 247,3 Liter auf einmal ausgeführt werden.

Von 1 Hektoliter *Branntwein*, bei 50 pCt. Alkohol nach Tralles, werden 4 Thlr. 11 Sgr. oder 7 Gld. $38\frac{1}{2}$ Kr. an *Uebergangssteuer* erhoben und bei der *Ausfuhr* oder Niederlegung in eine amtliche Niederlage für je $114\frac{1}{2}$ Literprocente Alkohol 1 Sgr. 10 Pf. oder $6\frac{5}{12}$ Kr. Steuer vergütet[5]).

---

[1]) Zollverträge v. 8. Febr. 1842 (Bd. III. S. 364 ff.); v. 2. April 1847 (Bd. III. S. 393); v. 26./31. Dec. 1853 (Bd. III. S. 399) und v. 20./25. Oct. 1865 (Bd. V. S. 417). — [2]) Brausteuergesetz v. 31. Mai 1872. — [3]) Verabredung zwischen Preussen und Luxemburg v. 31. Dec. 1868 (Bd. V. S. 428 und Jahrbücher 1869 S. 573). — [4]) Die Gesetzgebung des Reichs in Bezug auf Branntwein und Bier ist in Abschnitt V. näher erörtert. Diejenige der übrigen Länder, welche ihre eigene Gesetzgebung nach Art. 35 der Reichsverfassung haben, zu erörtern, kann nicht als Aufgabe dieser Bearbeitung angesehen werden. Diese Staaten geben dem Reiche nur die allenfallsigen Aenderungen ihrer Gesetzgebung bekannt. (Art. 5 §. 8 des Vertrages vom 8. Juli 1867.) — [5]) Anlage zur Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 18. Juli 1872; Centralblatt 1872 S. 297 ff.

Die *zweite Gruppe* bildet *Bayern* rechts des Rheines[1]) mit der Oesterr. Gemeinde *Jungholz*[2]), dem Weimarischen Amte *Ostheim*[3]) und dem Coburg-Gothaischen Amte *Königsberg*[4]). Hier werden für 1 Hektol. *Bier* 25 Sgr. oder 1 Gld. $27^{3}/_{4}$ Kr. *Uebergangssteuer* erhoben und bei der *Ausfuhr* von 60 Liter Bier und mehr in einer Sendung 16 Sgr. $6^{6}/_{7}$ Pf. oder 58 Kr. für 1 Hektoliter vergütet. Für 1 Hektoliter *Branntwein* werden 1 Thlr. 13 Sgr. $10^{2}/_{7}$ Pf. oder 2 Gld. $33^{1}/_{2}$ Kr. *Uebergangssteuer* erhoben, aber hiefür *keine Vergütung bei der Ausfuhr* gewährt. Ausserdem erhebt diese Gruppe für 1 Hektoliter *geschrotenes Malz* 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Gld. 20 Kr., wobei ein Quantum, welches weniger als 4 Liter beträgt, ausser Ansatz bleibt[5]).

Die *dritte Gruppe* bildet *Württemberg*, welches für 1 Hektoliter *braunes Bier* 18 Sgr. $10^{2}/_{7}$ Pf. oder 1 Gld. 6 Kr. und für 1 Hektoliter *weisses Bier* 12 Sgr. $6^{6}/_{7}$ Pf. oder 44 Kr. *Uebergangssteuer* erhebt, bei der Ausfuhr aber nichts vergütet. Ausserdem werden hier für 1 Hektoliter *Branntwein* bei 50 pCt. Alkohol nach Tralles bei 12,44° R. 20 Sgr. $6^{6}/_{7}$ Pf. oder 1 Gld. 12 Kr. *Uebergangssteuer* ohne Vergütung bei der Ausfuhr erhoben. Ausserdem aber von 1 Ctr. geschrotetem Darrmalz 1 Thlr. 5 Sgr. $8^{4}/_{7}$ Pf. oder 2 Gld. 5 Kr. und von 1 Ctr. gequetschtem Grünmalz 20 Sgr. oder 1 Gld. 10 Kr.[6]).

Die *vierte Gruppe* wird von *Baden* gebildet, welches für 15 Liter *Bier* 3 Sgr. $1^{5}/_{7}$ Pf. oder 11 Kr. *Uebergangssteuer* erhebt und für diese Quantität 2 Sgr. $6^{6}/_{7}$ Pf. oder 9 Kr. Steuer bei der *Ausfuhr* vergütet. Für 1 Hektoliter *Branntwein* werden hier 18 Sgr. $10^{2}/_{7}$ Pf. oder 1 Gld. 6 Kr. *Uebergangssteuer* erhoben und 24 Kr. oder 6 Sgr. $10^{2}/_{7}$ Pf. bei der *Ausfuhr* vergütet. Für 1 Hektoliter *Weingeist* dagegen werden 1 Thlr. 4 Sgr. $3^{3}/_{7}$ Pf. oder 2 Gld. *Uebergangssteuer* erhoben und bei der *Ausfuhr* 46 Kr. oder 13 Sgr. $1^{5}/_{7}$ Pf. vergütet.

Die *fünfte Gruppe* bildet das Reichsland Elsass-Lothringen, wo seit 27. Nov. 1870 für 1 Hektoliter *starkes Bier* 2 Frcs. 88 Cnt. und für 1 Hektoliter *Dünnbier* 72 Cnt. *Uebergangssteuer* erhoben werden. Eine Steuervergütung bei der *Ausfuhr* wird nicht gewährt[7]).

Als *sechste Gruppe* muss das kleine, zu Preussen gehörige Fürstenthum *Hohenzollern* angesehen werden, das von Bayern und Württemberg umschlossen ist. Hier werden von 1 Hektoliter *Braunbier* 11 Sgr. $8^{4}/_{7}$ Pf. oder 41 Kr. und von *Weissbier* 7 Sgr. $8^{4}/_{7}$ Pf. oder 27 Kr. *Ueber-*

---

[1]) In der Bayerischen Rheinpfalz werden keine Verbrauchssteuern erhoben. — [2]) Vertrag zwischen Oesterreich und Bayern v. 3. Mai 1868 (Bd. V. der Verträge S. 478 ff.). — [3]) Verträge v. 25. Jan. 1831, 24. Mai 1843, 4. April 1853. — [4]) Vertr. v. 14. Juni 1831, 22. März 1833, 4. April 1835. — [5]) Anlage zur Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 18. Juli 1872 Ziff. I. Nr. 23, II. Nr. 24 u. III. Nr. 1. — [6]) Anlage zur Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 18. Juli 1872 Ziff. I. Nr. 24, II. Nr. 25 u. III. Nr. 2. — [7]) Verordnung des General-Gouverneurs v. 27. Nov. 1870 (Amtsblatt für die Zölle und indirecten Steuern in Elsass-Lothringen v. 1871 S. 37).

gangssteuer erhoben und bei der *Ausfuhr* vergütet von 1 Hektoliter Sommerbier 8 Sgr. 6 6/7 Pf. oder 30 Kr., für Winterbier 7 Sgr. 1 5/7 Pf. oder 25 Kr. und für Weissbier 5 Sgr. 1 5/7 Pf. oder 28 Kr.[1]). Bei *Branntwein* werden von 1 Hektoliter bei einer Stärke bis zu 65 pCt. Tralles 14 Sgr. 6 6/7 Pf. oder 51 Kr., bei einer Stärke von mehr als 65 pCt. Tralles 29 Sgr. 1 5/7 Pf. oder 1 Gld. 42 Kr. *Uebergangssteuer* erhoben. Bei der *Ausfuhr* von mindestens 37 Liter wird eine *Vergütung* gewährt, deren Betrag der Uebergangssteuer gleichkommt[2]).

II. Wie bereits oben erwähnt, gelten bezüglich des *Verfahrens bei der Controle der Uebergangsabgaben* hauptsächlich die in der Uebereinkunft vom 8. Mai 1841 vereinbarten Grundsätze[3]), welche bis auf die neuere Zeit einige, nicht wesentliche Modificationen erfahren haben, so dass sich *das zur Zeit gültige Verfahren* im Allgemeinen folgendermassen darstellt[4]):

1. Vor Allem steht es jedem Versender frei, bei der Ueberführung der einer Verbrauchssteuer unterworfenen Gegenstände von einer Verbrauchssteuergruppe in die andere, entweder die Waare *beim Steueramte*[5]) *an der Binnengrenze* anzumelden oder dieselbe vom Versendungsorte aus *mit einer amtlichen Bezettelung* versehen zu lassen, es sind jedoch in jedem Falle die für den Uebergang bezeichneten Strassen (resp. Eisenbahnen) einzuhalten.

2. Wird die *Anmeldung an der Binnengrenze* gewählt, so liegt dem Steuerpflichtigen die Vorführung und Declaration der Waare wie bei zollpflichtigen Gegenständen ob, es steht ihm aber frei, die *Versteuerung* oder steueramtliche *Bezettelung* zum Weitertransport (Ein- oder Ausgang) zu beantragen.

3. Je nach dem gestellten Antrage ist *das Verfahren der Steuerämter* ein verschiedenes. Die *Versteuerung* erfolgt auf Grund der vorgenommenen Revision nach den allgemeinen Vorschriften.

4. Die amtlichen Bezettelungen bestehen hauptsächlich[6]) aus den sog. *Uebergangsscheinen*.

Die *Ausfertigung und Erledigung* der *Uebergangsscheine* erfolgt nach den Bestimmungen des mit 1. Februar 1870 in Kraft getretenen Begleitschein-Regulativs, soweit dieselben zutreffen, wobei insbesondere der §. 53 dieses Regulativs insofern Anwendung findet, als der Nach-

---

[1]) Anlage zur Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 18. Juli 1872 Ziff. I. Nr. 22. — [2]) Anlage zur Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. Juli 1872 Ziff. II. Nr. 23. — [3]) Niedergelegt in den obenerwähnten Regulativen von 1841. — [4]) Siehe besonders die erwähnten Regulative v. 1841 (in Pochhammer, Jahrbücher v. 1841 u. 1842). — [5]) Uebergangsstelle (siehe hierüber das Nähere in Abschnitt VI.). — [6]) In Württemberg können bei dem Verkehr zwischen Bayern, Baden, Hohenzollern und der Enclave Wimpfen auch sog. *Transportscheine* angewendet werden (Verfügung des Württemb. Finanz-Minist. v. 3. Juli 1868, Jahrb. 1868 S. 46 ff.). Auch gestempelte *Frachtbriefe* finden Anwendung (Jahrb. 1854 S. 656 ff.).

weis der Erledigung durch Uebersendung von Erledigungsscheinen geführt wird[1]).

5. Wählt der Versender den andern Weg und lässt die *amtliche Bezettelung*[2]) über die Waare bereits bei dem zuständigen Steueramte seines Wohnortes ausstellen[3]), so geht die Sendung nach erfolgter Revision und Verschlussanlage mit dem steueramtlichen Abfertigungspapiere bis zu dem darin bezeichneten Steueramte ihrer Bestimmung, wo nach erfolgter Ablage des Uebergangsscheines etc. und Gestellung der Waare, die weitere amtliche Abfertigung nach dem Antrage des Empfängers erfolgt, welche in der Versteuerung[4]) oder Weiterversendung der Waare unter Controle bestehen kann. Bezüglich der Untersuchung und Bestrafung der Uebergangssteuerdefraudationen und Contraventionen findet der Zollcartel v. 11. Mai 1833 beziehungsweise die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes über die Bestrafung der Zollstraffälle Anwendung[5]).

Das Nähere ist zu ersehen aus den bereits erwähnten Regulativen des Jahres 1841 und aus den Regulativen und Instructionen, welche im Jahre 1854 von verschiedenen Regierungen erlassen wurden[6]).

III. Schliesslich ist noch des *Verkehres mit Spielkarten* zu gedenken, der nach Ziffer 3 des Schlussprotocolls zum Art. 4 des Vertrages vom 8. Juli 1867 dann der Uebergangsscheincontrole unterliegt, wenn Spielkarten aus dem freien Verkehre eines Bundesstaates nach einem anderen Bundesstaate zum Verbleiben oder Durchgange abgefertigt werden, in welchem eine Stempelabgabe hierfür erhoben wird[7]). Die Einfuhr derselben vom Auslande ist unter gewissen Controlen erlaubt, dieselben unterliegen aber nicht nur den Eingangsabgabe, sondern auch einer nach den gesetzlichen Bestimmungen der einzelnen Staaten verschiedenen Stempelabgabe[8]). Auf die Untersuchung und Bestrafung desfallsiger Defraudationen und Contraventionen findet der Zollcartell vom 11. Mai 1833[9]) gleichfalls Anwendung.

---

[1]) Bundesrathsbeschl. v. 17. Mai 1871 §. 246 (Centralblatt 1871 S. 416, auch Jahrb. 1871 S. 446). — [2]) Uebergangs-Transportschein oder Frachtbrief. [3]) Die Ausstellung von Uebergangsscheinen soll beim Verkehr auf *Eisenbahnen* in der Regel stattfinden (Jahrb. 1859 S. 186) auch beim *Durchgange* der Waare durch eine Verbrauchssteuergruppe (§ 47 des Eisenbahnregul.). — [4]) *Retourgehende* übergangssteuerpflichtige Gegenstände können steuerfrei gelassen werden, wenn ihre Identität ausser Zweifel steht (Vereinbarung d. XIII. Gen.-Zollconferenz, Jahrb. 1859 S. 187). — [5]) Siehe Hauptprot. der V. Gen.-Zollconf. §. 27 S. 30, Schlussprot. Nr. 7 Ziff. 7 zum Vertrage v. 4. April 1853 (Bd. IV. der Verträge S. 42, Hauptprot. der VI. Gen.-Zollconferenz §. 38 S. 107). — [6]) Siehe Jahrb. 1854 S. 586 ff. 635 ff. 656 ff. 659 ff. 664 ff. — [7]) Siehe Abschnitt IV. Nr. 25. — [8]) Siehe das Nähere Jahrb. 1868 S. 399. 406. 408. 412. 416. 418. 421. 425. 427. 429. 431. 437. 449. 455 ff. — [9]) Siehe Art. 3 des Zollcartels, Hirth's „Annalen“ 1868 S. 125.

X.

Reichscontrole der Zoll- und Steuerverwaltung (Zollvereinscontrole).

Die sogenannte *Zollvereinscontrole* besteht so lange wie der Zollverein, denn schon im ersten Zollvereinigungsvertrage zwischen Preussen, Hessen, Bayern und Württemberg vom 22. März 1833 ist durch eine Verabredung in Artikel 31 und 32[1]) bestimmt, dass die contrahirenden Staaten sich gegenseitig das Recht zugestehen, den Hauptzollämtern an den Grenzen anderer Vereinsstaaten Controleure (Stationscontroleure) und den Zolldirectionen der anderen Vereinsstaaten Beamte (Bevollmächtigte) zu dem Zwecke beizuordnen, um von allen vertragsmässigen Geschäften Kenntniss zu nehmen und auf die Abstellung etwa hervorgetretener Mängel hinzuwirken. In Separatartikel 11. zu Art. 32 des offenen Vertrages vom 22. März 1833 [2]) wurden sodann noch nähere Abreden bezüglich der Vertheilung der den Zolldirectionen beizuordnenden Beamten, über die Beglaubigung derselben und deren Gehalt getroffen und im Schlussprotocolle zu Art. 32 des offenen Vertrags vom gleichen Datum [3]) eine Geschäftsinstruction für diese Beamten und deren Vertheilung an die verschiedenen Zolldirectionen für die ersten drei Jahre festgesetzt, wonach Preussen solche Abgeordnete in München und Cassel, Bayern in Cöln, Magdeburg oder Erfurt, Württemberg in Darmstadt, Kurhessen in Münster, Grossherzogthum Hessen in Stuttgart aufstellen konnte.

Diese mit dem Titel „*Zollvereinsbevollmächtigte*" den Zolldirectionen beigeordneten Beamten sollten nach §. 31 des Münchener Vollzugs-Protocolls vom 14. Februar 1834 [4]) *als Commissäre sämmtlicher Vereinsstaaten* mit Ausschluss desjenigen, bei dessen Behörde sie accreditirt sind, fungiren und ihnen daher insbesondere die in ihrem Bezirke befindlichen *Stationscontroleure* anderer Staaten in Bezug auf Berichterstattung *untergeordnet* sein. Zugleich wurde bestimmt, dass die Instruction des Bevollmächtigten der Staatsregierung, bei dessen Behörde derselbe beglaubigt worden, zur Kenntnissnahme mitgetheilt werden solle.

Die vorstehend erwähnten Bestimmungen des Vertrages vom 22. März 1833 und des Separat-Artikels hierzu gingen in die Art. 31 und 32 des Zollvereinigungsvertrages mit dem *Königreiche Sachsen*

---

[1]) Bd. I. der Verträge S. 11.; Pochhammer, Jahrb. 1834 S. 41. — [2]) Bd. I. der Verträge S. 19. — [3]) Bd. I. a. a. O. S. 27. — [4]) Bd. I. a. a. O. S. 275.

vom 30. März 1833 [1]) und Separat-Artikel 9 hiezu wörtlich über. Im Schluss-Protocolle vom 30. März 1833 wurde jedoch zu Artikel 32 des offenen Vertrages [2]) noch weiter bestimmt, dass von Seite der königlich Sächsischen Regierung ein Bevollmächtigter an die Provinzialsteuerdirection zu Magdeburg, von Seite Bayerns an die etwa zur Einrichtung kommende Zolldirection in Erfurt und von Seite Preussens an die Zolldirection in Dresden abgeordnet werden könne.

Gleiche Bestimmungen bezüglich der Vereinsbevollmächtigten enthält der Zollvereinigungsvertrag mit dem *Thüringischen Zoll- und Handelsvereine* vom 11. Mai 1833 in Art. 31 [3]) und das Schlussprotocoll hiezu vom nämlichen Tage, wogegen in Separat-Artikel 9 zu diesem Artikel 31 [4]) verabredet ist, dass der Thüringische Verein nur bei besonderen Veranlassungen Bevollmächtigte an die Zolldirectionen in Magdeburg, Cassel und Dresden abordnen werde, im übrigen aber die dort befindlichen Bevollmächtigten der anderen Staaten die Aufträge der Thüringischen Vereinsstaaten zu übernehmen hätten.

In den Zollvereinigungsvertrag mit *Baden* vom 12. Mai 1835 wurden die Bestimmungen der Art. 31 und 32 [5]) des Zollvereinigungsvertrags vom 22. März 1833 und in den Sep.-Art. 12 zu dem Vertrage von 1835 [6]) die Verabredung in Sep.-Art. 11 zum Art. 32 des Vertrages von 1833 wörtlich übernommen. Auch die Ziffer I. des Schlussprotocolls vom 22. März 1833 zu Art. 32 des Vertrages erscheint wörtlich im Schlussprotocolle vom 12. Mai 1835, nur ist in Ziffer II. [7]) die Ernennung weiterer Bevollmächtigten der General-Versammlung des Jahres 1836 vorbehalten. Das Hauptprotocoll der Carlsruher Vollzugscommission vom 5.—29. October 1835 enthält endlich in §. 26 und 27 [8]) noch besondere Bestimmungen über die *Vertheilung der Stationscontroleure auch bei den Hauptämtern im Innern des Vereins* und die Aufzählung der hiezu bestimmten Aemter, sowie Vorschriften *über das dienstliche Verhältniss der Stationscontroleure*, worin besonders hervorgehoben ist, dass dieselben, ohne sich zu Censoren der Landesbeamten zu erheben, durch gegenseitige Verständigung die richtige Anwendung der gegebenen Vorschriften sichern und Mängeln und Gebrechen mit abhelfen sollen.

Gleiche Verabredungen wurden bei dem Anschlusse *Nassaus* an den Zollverein in Art. 27 und 28 des Vertrages vom 10. December 1835 [9]) in den Separat-Artikeln und im Schlussprotocolle vom gleichen Datum [10]), sowie in §§. 26 und 27 des Vollzugs-Protocolls vom

---

[1]) Bd. I. a. a. O. S. 124; Pochhammer, Jahrb. S. 41. — [2]) Bd. I. a. a. O. S. 143. — [3]) Bd. I. a. a. O. S. 188; Pochhammer, Jahrbücher 1834 S. 41. [4]) Bd. I. a. a. O. S. 196. — [5]) Bd. II. a. a. O. S. 14. — [6]) Bd. II. a. a. O. S. 23. — [7]) Bd. II. a. a. O. S. 47 ff. — [8]) Bd. II. a. a. O. S. 96. — [9]) Bd. II. a. a. O. S. 211. — [10]) Bd. II. a. a. O. S. 227.

Januar und März 1836[1]) gemacht, haben jedoch bei der veränderten Stellung und Organisation des Herzogthums Nassau als Theil einer Preussischen Provinz keine Bedeutung mehr.

Dasselbe gilt von den Verabredungen in Art. 25 des Zollvereinigungs-Vertrages vom 2. Januar 1836 über den Beitritt der *freien Stadt Frankfurt a. M.*[2]) und den darauf bezüglichen Bestimmungen in dem Separat-Artikel 12, Ziffer 13[3]) und dem Schlussprotocolle vom 2. Januar 1836 zu diesem Separat-Artikel[4]).

Durch den *Vertrag vom* 8. *Mai* 1841 über die Fortdauer des Deutschen Zoll- und Handelsvereins[5]) wurde an den vorstehend erwähnten Verabredungen nichts geändert, in der zu Art. 4 dieses Vertrages abgeschlossenen Uebereinkunft wegen *Besteuerung des Runkelrübenzuckers* vom 8. Mai 1841[6]) aber die Vereinscontrole auch hierauf ausgedehnt. Auch durch den Zoll- und Handelsvertrag wegen des Anschlusses des Herzogthums *Braunschweig* an den Gesammtverein vom 19. October 1841 wurde keine Aenderung vorgenommen. Ein Gleiches war bei dem am 13. November 1841[7]) wegen des Anschlusses der *Grafschaft Schaumburg* abgeschlossenen Vertrage der Fall.

In dem Vertrag über die Fortdauer des Deutschen Zoll- und Handelsvereins *vom* 4. *April* 1853[8]) und dessen Schlussprotocoll vom gleichen Datum[9]) wurden die früheren Verabredungen über die Vereinscontrole wörtlich übernommen. Auch bezüglich der Controle der *Rübenzuckersteuer* wurden die früheren Bestimmungen durch Art. 6 der Uebereinkunft vom 4. April 1853 aufrecht erhalten.

Ein Gleiches fand bei dem Abschlusse des Vertrages wegen Fortdauer des Deutschen Zoll- und Handelsvereines *vom* 16. *Mai* 1865[10]) (siehe Art. 31 und 32) und bei der Redaction des Schlussprotocolles hiezu vom nämlichen Datum (s. Ziff. 16)[11]) statt. Auch hiebei wurde durch die Uebereinkunft vom 16. Mai 1865 Art. 1 zu Art. 12 des Vertrages vom 18. Mai 1865 die Vereinscontrole über die *Runkelrübensteuer*[12]) weiter aufrecht erhalten.

Eine wichtige Thätigkeit wurde den *Zollvereinsbevollmächtigten* durch die Verabredungen bei der Münchener Vollzugs-Commission im Jahre 1834 bezüglich des *Abrechnungswesens des Zollvereines* mit den einzelnen Regierungen zugewiesen, welche in der Anlage XIII. zur Beilage XXXVI. zum Hauptprotocolle der Münchener Vollzugs-Commission vom 14. Februar 1834 von §. 2 bis 6 niedergelegt sind[13]).

---

[1]) Bd. II. a. a. O. S. 251. — [2]) Bd. II. a. a. O. S. 279. — [3]) Bd. II. a. a. O. S. 294. — [4]) Bd. II. a. a. O. S. 305. — [5]) Bd. III. a. a. O. S. 1 ff. [6]) Bd. III. a. a. O. S. 11 ff. — [7]) Bd. III. a. a. O. S. 214 ff. — [8]) Bd. III. a. a. O. S. 284 ff. — [9]) Bd. IV. a. a. O. S. 14 u. 43. — [10]) Bd. V. a. a. O. S. 62. — [11]) Bd. V. a. a. O. S. 74. — [12]) Bd V. a. a. O. S. 68. — [13]) Bd. I. a. a. O. S. 417 ff.; siehe a. den Abschnitt über das Abrechnungswesen bezüglich der Zölle und Verbrauchssteuern unter den Bundesstaaten.

Hieran wurden auf der XV. Gen.-Zollconferenz einige Abänderungen dadurch gemacht, dass der §. 2 und Abs. 1 des §. 3 aufgehoben wurden.

Eine fernere wichtige Verabredung bezüglich der Thätigkeit der Vereinsbevollmächtigten enthält die Beilage VII. zum Hauptprotocoll der Carlsruher Vollzugs-Commission vom 5. bis 29. October 1835 über die *Quartals-* und *Jahresabrechnungen*[1]), wo dieselbe Ziffer 1 bis 9 festgesetzt ist.

Die III. General-Zollconferenz setzte in §. 9 des Hauptprotocolls vom 16. Sept. 1839 unter Ziff. I. II. lit. 4 und III. besondere Bestimmungen fest, welche für die Thätigkeit der Vereinscontrolbeamten massgebend sein sollten.

Auf der XI. General-Zollconferenz wurde nach §. 41 Seite 116 des Hauptprotocolles derselben vom 18. December 1854 ausdrücklich bestimmt, dass die Zollvereinsbevollmächtigten und Stationscontroleure berechtigt sein sollen, *den Aufnahmen der Lager von Mess- und laufenden Conten beizuwohnen.*

Durch eine Bestimmung im Sep.-Art. I. zu Art. 1 des offenen Vertrags vom 8. Mai 1841[2]) über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse in Preussen, Sachsen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten war die Controle der inneren Steuern in diesen Ländern den Zollvereinsbevollmächtigten zu Dresden und Magdeburg und besonderen Stationscontroleuren unter bestimmten Modificationen übertragen worden. Auch im Sep.-Art. 1 zu Art. 1 des offenen Vertrags vom 19. October 1841[3]) zwischen Preussen und Braunschweig wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse wurde die Vereinscontrole hierauf ausgedehnt, und wurden diese Bestimmungen in den Sep.-Art. 1 zu Art. 1 des offenen Vertrages vom 4. April 1853[4]) und in den Art. 9 des Vertrages vom 28. Juni 1864[5]) ohne Aenderung übernommen.

In Sep.-Art. 9 zum Art. 16 des offenen Vertrages vom 8. Februar 1842 wegen des Anschlusses des Grossherzogthums *Luxemburg*[6]) an das Zollsystem Preussens und der anderen Staaten des Zollvereins ist es jedem der contrahirenden Vereinsmitglieder freigestellt, Namens des Vereins zeitweise oder dauernd einen Beamten bei der Zolldirection in Luxemburg zu stationiren, um alle Befugnisse eines Zollvereinsbevollmächtigten auszuüben.

Durch Beschluss der V. General-Zollconferenz vom Jahre 1842 (§. 55 des Hauptprotocolls der V. General-Zollconferenz vom 26. September S. 87) wurde die Stelle des Zollvereinsbevollmächtigten von Seite Bayerns besetzt.

---

[1]) Bd. II. a. a. O. S. 120 ff. — [2]) Bd. III. S. 152. — [3]) Bd. III. a. a. O. S. 272. — [4]) Bd. IV. a. a. O. S. 64. — [5]) Bd. V. a. a. O. S. 250. — [6]) Bd. III. a. a. O. S. 375.

Ausserdem wurde verabredet, dass wenn ein solcher Beamter von Seite Preussens abgeordnet würde, demselben auch zustehen solle, von der Ausführung und Handhabung der Gesetze über die inneren Steuern von Branntwein, Bier, Wein und Taback Kenntniss zu nehmen.

Letztere Verabredung wurde im Separat-Artikel Ziffer V. zu Art. 2 des offenen Vertrags vom 26. und 31. December 1853 [1]) über die Fortdauer des Anschlusses von Luxemburg an den Zollverein in der Art abgeändert, dass in dem Falle, wenn Preussen keinen Zollvereinsbevollmächtigten bei der Zolldirection in Luxemburg aufstellen würde, diese Stelle bezüglich der inneren Steuern durch einen besonders dazu beauftragten Beamten besetzt werden könne, welcher der Grossherzoglichen Regierung ein für allemal bezeichnet wird und dem auch alle Schriftstücke über die Volkszählung in Luxemburg vorzulegen sind. Der Zolleinigungsvertrag mit Luxemburg vom 20./25. Oct. 1865 [2]), welcher auf weitere 12 Jahre, also bis Ende 1877 abgeschlossen wurde, hat daran nichts weiter geändert.

Auf der X. General-Zollconferenz war der Beschluss gefasst worden, dass die Zollvereinsbevollmächtigten und Stationscontroleure in dem Lande ihres Aufenthalts von den directen Staats- und Communalsteuern befreit sein sollen [3]).

Eine Uebersicht der Zollvereins-Controlbeamten nach den einzelnen Staaten und Orten findet sich beim Hauptprotocoll der XIV. Gen.-Zollconferenz vom 17. November 1859.

Der Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867 änderte in Art. 20 [4]) die Grundsätze in zwei wesentlichen Punkten, indem er allein dem Präsidium des Bundesrathes des Zollvereins das Recht zur Abordnung dieser Beamten nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen einräumte und die Kosten für die Vereinscontrole dem Zollvereine überwies, während früher jeder einzelne Staat die Abordnung solcher Beamten vornehmen konnte, dafür aber auch die Kosten hiefür allein zu tragen hatte.

Unter Ziffer 1 in Nr. 15 des Schlussprotocolls vom 8. Juli 1867 zu Art. 20 des Vertrages [5]) wurde von Seite des Präsidiums (Preussen) auch die Verwendung von Beamten anderer Staaten auf besonderen Wunsch ausdrücklich zugestanden. Ferner wurden als Grundlage der Instruction für den Zollvereinsbevollmächtigten unter Nr. 2 lit. a. bis f. Grundsätze aufgestellt, welche mit Ausnahme der, durch die veränderte Stellung dieser Beamten bedingten, Abänderungen und einer unter lit. d. der Verabredung in Ziffer I. des Separat-Artikels

[1]) Bd. III. a. a. O. S. 402. — [2]) Bd. V. a. a. O. S. 417. — [3]) Diese Bestimmung ist durch das Reichsgesetz vom 13. Mai 1870 und durch einen Bundesrathsbeschluss v. 5. Juli 1872 (§. 449 des Prot.) abgeändert worden. — [4]) Bd. V. a. a. O. S. 100; Jahrb. v. 1868 S. 28. — [5]) Bd. V. a. a. O. S. 107; Jahrb. 1868 S. 37 ff.

zu Art. 32 des offenen Vertrages vom 22. März 1833 enthaltenen Bestimmung, welche ausgelassen wurde, mit der ersten Verabredung vom Jahre 1833 wörtlich übereinstimmen. Es ist hiedurch *die Vereinscontrole auf die Verwaltung aller gemeinschaftlichen Abgaben (Zölle, Salzabgabe, Rübenzuckersteuer und Tabacksteuer) ausgedehnt* und der Zollvereinsbevollmächtigte ermächtigt, bei Meinungsverschiedenheiten mit den Zolldirectivbehörden, welche nicht durch Ministerialentscheidung endgültig entschieden worden sind, an den Bundesrath des Zollvereins zu recurriren.

Die Deutsche Reichsverfassung hat in Art. 36 Abs. 2 hierin nur insoferne eine Aenderung gemacht, als sie bestimmt, dass der *Kaiser* die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens bei Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern durch *Reichsbeamte* überwacht, welche er den Zoll- und Steuerämtern und den Directivbehörden der einzelnen Staaten beiordnet Das Reichsgesetz über die Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 hat diese Beamte in Bezug auf die Bezahlung der directen Staatssteuern an dem Orte ihres Aufenthalts steuerpflichtig gemacht [1]).

Nach dem Berichte des Ausschusses für das Rechnungswesen vom 1. Mai 1868 sind die Stellungen dieser Beamten zur Zeit nur *commissarisch verwaltete* Durchgangsstellungen [2]).

Aus vorstehenden Erörterungen ergeben sich mit Einschluss der neueren Bestimmungen folgende zur Zeit gültige verfassungsmässige, gesetzliche und sonst vereinbarte Bestimmungen für die Controle der Zölle und Verbrauchsabgaben des Deutschen Reichs resp. Zollvereins:

I. Die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens bei Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern [3]) innerhalb der Zollgrenze des Reichs, sowie bei den ausserhalb der Zollgrenze des Reichs gelegenen gemeinschaftlich errichteten Hauptzollämtern Hamburg, Lübeck und Bremen, ausserdem bei dem Oldenburgschen Hauptzollamte Brake, bei dem Preussischen Hauptzollamte Geestemünde, lässt der Kaiser durch Reichsbeamte (zur Zeit noch im Reichsdienste *commissarisch* verwendete Beamte) überwachen, die er aus allen Bundesstaaten nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen entnehmen kann, und theils als Bevollmächtigte an die Zoll- und Steuerdirectionen, theils als Stationscontroleure an die Haupt-Zoll- und Steuerämter abordnet [4]).

II. In den durch Zoll- und Handelsverträge dem Zollgebiete des Deutschen Reiches angeschlossenen, aber ausserhalb der Reichsgrenze

---

[1]) Siehe auch Bundesrathsbeschluss v. 5. Juli 1872. — [2]) Bd. V. der Verträge S. 471. — [3]) Bundesrathsbeschl. v. 12. April 1872 §. 150 d. Prot. — [4]) Bundes- resp. Reichsgesetzblatt v. 1868/71 unter Zollvereinsbeamte — Art. 36. 33 und 34 der Reichsverfassung Ziff. 1 in Nr. 15 des Schlussprot. zu Art. 20 des Zollvereinigungsvertrags v. 8. Juli 1867. — Siehe Abschnitt III.

liegenden Gebietstheilen anderer Staaten (Luxemburg u. Oesterreichische Gemeinde Jungholz an der Bayerisch-Vorarlbergschen Grenze) wird die Vereinscontrole durch die Reichsorgane ebenfalls vertragsmässig ausgeübt [1]).

III. Für die *Geschäftsführung* der bei den *Zolldirectionen beglaubigten Bevollmächtigten* sind folgende Bestimmungen zur Zeit massgebend:

1. Die Verabredung in Ziffer 2 Nr. 15 des Schlussprotocolles zum Zollvereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867 [2]), die Folgendes bestimmt:

Als Grundlage der in diesem Artikel erwähnten Instruction, welche das Geschäfts-Verhältniss der den Directivbehörden der Vereinsstaaten beizuordnenden Bevollmächtigten näher bestimmen soll, ist verabredet worden, dass ein solcher Bevollmächtigter da, wo er seinen Sitz erhalten hat, die nachstehend bestimmte Wirksamkeit auszuüben berechtigt sein soll:

a. Derselbe kann allen Sitzungen der Directivbehörde beiwohnen. Eine jede Verfügung und Anweisung, welche die letztere oder deren Vorstand in Beziehung auf die Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben an die ihr untergeordneten Behörden ergehen lässt, muss vor der Ausfertigung ihm, sofern er am Orte anwesend ist, zur Einsicht im Concepte vorgelegt und darf nicht eher ausgefertigt werden, als nachdem er sein Visa beigesetzt hat.

b. Dieses Visa soll der Bevollmächtigte zwar weder verweigern, noch verzögern dürfen, bei Ertheilung desselben ist er jedoch berechtigt, wenn er befürchtet, dass aus dem Vollzuge der Verfügung oder Anweisung ein Nachtheil für den Zollverein entstehen möchte, seine abweichende Ansicht motivirt auf dem Concepte zu vermerken, und zu verlangen, dass die Directivbehörde wenigstens gleichzeitig mit dem Erlasse der fraglichen Verfügung an das ihr vorgesetzte Ministerium Bericht erstatte.

c. Insofern das letztere nicht rechtzeitig Abhülfe getroffen haben oder eine Verständigung mittelst Correspondenz der Ministerien, oder der obersten Zollbehörden der betreffenden Staaten nicht inzwischen eingetreten sein sollte, ist an den Bundesrath des Zollvereins zu recurriren, um die Differenz und den etwaigen Anspruch auf Entschädigung des Vereins gegen diejenige Regierung, deren Behörde dazu Veranlassung gegeben hat, zur Entscheidung zu bringen.

---

[1]) Siehe Verträge mit Luxemburg v. 8. Febr. 1842 Art. 16 und Sep.-Art. 9 v. 26./31. Dec. 1853, Art. 2 u. Sep.-Artikel hierzu v. 20./25. Oct. 1865; Vertrag zwischen Oesterreich und Bayern wegen Anschluss der Gemeinde Jungholz v. 3. Mai 1868 Art. 13. — [2]) Bd. V. der Verträge S. 107 ff.; Jahrb. 1868 S. 37 ff.

d. Zu den Befugnissen des Bevollmächtigten gehört auch die Visitation des Grenz- und Revisionsdienstes auf der Zolllinie und des Verfahrens bei der Zoll- und Steuererhebung in dem Gebiete, wo er beglaubigt ist, wobei derselbe sich der Beihülfe der ihm hierzu angewiesenen Beamten bedienen kann. Er ist jedoch nicht berechtigt, bei solchen Revisionen Befehle an die Zoll- oder Steuerbeamten zu ertheilen oder Anordnungen in der Verwaltung zu treffen, vielmehr kann er nur bei der betreffenden Directivbehörde die schleunige Abstellung der von ihm etwa entdeckten Mängel in Antrag bringen.

e. Es steht dem Bevollmächtigten, wie jedem Mitgliede der Directivbehörde, die Einsicht der Acten, Bücher, Rechnungen und Register etc. sowohl dieser Behörde, als auch der Zoll- und Steuererhebungsbehörden zu.

f. Er kann die Rechnungen über die gemeinschaftlichen Abgaben prüfen und dagegen Erinnerungen machen, ohne jedoch die Führung und Abnahme derselben, ingleichen die Entscheidung der Erinnerungen durch die dem Rechnungsführer vorgesetzte Dienstbehörde aufzuhalten. Findet er die Entscheidung dem Vereinsinteresse nicht entsprechend, so hat er den betreffenden Gegenstand bei dem Bundesrathe zur Anzeige zu bringen.

2. Gilt noch die Verabredung der III. General-Zollconferenz, welche in §. 9 des Hauptprotocolls vom 16. September 1839 unter Ziffer I. näher festgestellt ist und durch welche Folgendes bestimmt ist:

1) Die Thätigkeit der Vereinsbevollmächtigten umfasst *alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung.*

Unter dieser ist jedoch nicht blos die Zollverwaltung im engeren Sinne, sondern Alles zu verstehen, was sich auf den Vollzug der Vereinsverträge und der zu deren Ausbildung weiter getroffenen Vereinbarungen bezieht, insoweit hierbei ein Interesse des Gesammtvereins oder anderer Vereinsstaaten in Frage kömmt.

Dahin gehören namentlich:

a. die Ausführungen der Vereinbarungen über die Ausgleichungsabgaben,
b. die Zollbegünstigungen auf Vereins- und privative Rechnung,
c. die Verhandlungen der Zollbehörde über gewerbliche und Verkehrsverhältnisse, bei welchen das Interesse anderer Vereinsstaaten berührt wird,
d. das Personal der Zollverwaltungs- und Aufsichtsbeamten, sofern es sich um dessen Vermehrung, um dessen Vertretung in Urlaubs- und Krankheitsfällen, um Abhülfe wahrgenommener Mängel, um Bestrafung vorgekommener Dienstnachlässigkeiten, Unordnungen und Pflichtwidrigkeiten, um Versetzung oder Entfernung einzelner Beamten vom Amte aus dienstlichen Rücksichten handelt.

2) Damit der Vereinsbevollmächtigte seiner Aufgabe genügen könne, hat derselbe die Befugniss und Verpflichtung:

a. den Sitzungen der Zolldirectionen, in welchen über diese Gegenstände verhandelt wird, beizuwohnen;

b. den hierauf bezüglichen Verfügungen derselben an die ihr untergeordneten Behörden, mit Ausnahme der im Satze 3 bezeichneten Fälle, sein Visa im Concepte beizusetzen;

c. von den übrigen, nach Satz 1, die Thätigkeit des Bevollmächtigten berührenden Schlussfassungen der Zolldirection, ausgenommen die im Satze 4 erwähnten, Kenntniss zu nehmen.

3) Verfügungen der Zolldirection an die ihr untergeordneten Behörden bedürfen des Visas des Vereinsbevollmächtigten nicht:

a. wenn sie die Auswahl, die Prüfung, die Gehalts-, die Pensions- und andere persönliche Verhältnisse der Beamten betreffen,

b. wenn sie Straf-Erkenntnisse sind, welche die Zolldirection (nach der Verfassung einzelner Vereinsstaaten) in administrativ-richterlicher Eigenschaft zu erlassen hat.

Bei br. manu abgehenden Decreten, soweit sie blosse Rückfragen enthalten oder informatorischer Natur sind, kann, wo es die Beschleunigung des Geschäftsganges erfordert, von Einholung des Visas gleichfalls Umgang genommen werden.

4) Der Kenntnissnahme des Vereinsbevollmächtigten können ausser allen privativen Angelegenheiten des betheiligten Staates, wie sich nach Satz 1 von selbst versteht, entzogen werden:

a. die Correspondenz der Zolldirection mit andern Vereinsbevollmächtigten und mit den Stationscontroleuren;

b. ausnahmsweise die Ministerial-Correspondenz und die Correspondenz mit coordinirten und fremden Behörden, sofern diese Correspondenzen nicht zu Ergebnissen führen, welche zu den Gegenständen gehören, auf die sich nach Satz 1 die Thätigkeit des Vereinsbevollmächtigten erstreckt.

5) Für wünschenswerth wird es erachtet, dass dann, wenn eine Correspondenz der Zolldirection mit dem vorgesetzten Ministerium der Kenntnissnahme des Vereinsbevollmächtigten nicht vorenthalten (secretirt) werden will, ihm — wo immer möglich — gleich bei Erstattung des Berichtes an das Ministerium von dessen Inhalt Kenntniss gegeben werde, damit seine etwaigen Bedenken zugleich mit dem Berichte der Zolldirection zur Kunde des Ministeriums gelangen können und die Fälle, wo nach gefasster Ministerial-Entschliessung erst noch Bedenken hervortreten und nur eine Correspondenz unter den Ministerien verschiedener Vereinsstaaten eröffnet werden muss, thunlichst vermieden werden.

6) Dem Vereinsbevollmächtigten steht die Einsicht der Geschäfts-Journale (Ein- und Auslauf-Journale, Registranden), der auf seinen Wirkungskreis bezüglichen Acten, Bücher, Register und Rechnungen,

wie jedem Directionsmitgliede zu. Er soll jedoch dabei die Dienststunden einhalten, die Vorschriften wie jedes Directionsmitglied in gleichem Falle beobachten, auch darauf Bedacht nehmen, dass hierdurch der Geschäftsgang nicht gestört werde.

7) Im Fall sich der Vereinsbevollmächtigte vom Orte der Direction, bei welcher er fungirt, entfernt, hat derselbe dieser Behörde oder ihrem Vorstande jedesmal Nachricht von dem Zeitpunkte seiner Abreise und seiner Zurückkunft zukommen zu lassen, damit Vorkehrungen zur Verhinderung von Geschäftsverzögerungen in solchen Fällen getroffen werden können.

3. Hat noch Geltung die Verordnung in §. 2 bis 6 der Anlage XIII. zur Beilage XXXVI. des Hauptprotocolls der Münchener Vollzugscommission vom 14. Februar 1834[1]), wonach

a. Uebertragungen aus einem Etatstitel zu dem anderen resp. Veränderungen in der Organisation, wenn sie das Maass von fünf Procent übersteigen, jedesmal der Zustimmung des bei der betheiligten Zolldirection fungirenden Vereins-Commissairs bedürfen. Diese kann nicht versagt werden, soweit es sich dabei um eine im Ganzen zulässige Ersparung, z. B. bei der Verwandlung eines Hauptamtes in ein Nebenamt I. oder eines Nebenamts I. in ein solches II. Classe handelt. Sonst ist aber hiebei der Grundsatz zu beobachten, dass Uebertragungen aus einer der sachlich begründeten Hauptabtheilungen des Etats in die andere, also namentlich aus den Kosten für die Zollerhebung und Abfertigung in die Ausgaben für den eigentlichen Zollschutz und umgekehrt aus letzterem zu ersterem, nicht vorkommen dürfen, und wo ausnahmsweise eine solche veränderte Bestimmung in Anspruch genommen wird, diese der Zustimmung des Vereins-Commissairs, welche jedoch in diesen Fällen nur unter Vorbehalt hiernächstigen Beschlusses in der jährlichen Zusammenkunft der sämmtlichen Vereinsbevollmächtigten, jetzt des Bundesraths, zu ertheilen ist, unterliegt[2]).

b. Ueberschreitungen der Etats Quanti, soweit sie dem Vereine in Rechnung gestellt werden wollen, unterliegen jedesmal der Zustimmung des Vereins-Commissairs[3]).

c. Dem bei der Zolldirection fungirenden Vereins-Commissair steht es zu und liegt es ob, sich von der wirklichen Verwendung der in das Pauschquantum einzurechnenden Summen zu überzeugen.

Ueber die dabei stattgefundenen Mehrausgaben und Ersparnisse sind demselben die nöthigen Erläuterungen zu gewähren, auf deren Grund er sein Gutachten über die zu Lasten des Vereins anzuerkennende Gesammtsumme abgiebt,

---

[1]) Bd. I. der Verträge S. 418 ff. — [2]) A. a. O. §. 2. — [3]) A. a. O. §. 3.

welches den, nach Ablauf des Jahres an das Central-Bureau, jetzt Ausschuss des Bundesraths für das Rechnungswesen, in Berlin einzusendenden Register-Abschlüssen beigefügt wird[1]).

d. Die Befugniss und Verpflichtung des Vereins-Commissairs beschränkt sich hierbei nicht blos darauf, die Richtigkeit der geleisteten Ausgaben zu prüfen, sondern er hat zugleich auf den Grund seiner Wahrnehmungen im Laufe des Jahres, sich im Allgemeinen über die Zulässigkeit künftiger Ersparungen, nicht minder aber über die im allgemeinen Dienstinteresse zweckmässigen Etatserhöhungen, im Hinblick auf die Verwaltung in dem Gesammtbereich seines Wirkungskreises prüfend zu äussern, und durch solches Gutachten zur sachverständigen Vorbereitung der anderweiten Feststellung der Pauschquanti (nach Ablauf der ersten zweijährigen Periode) mitzuwirken[2]).

4. Ist hier anzuführen die Verabredung in Beilage VII. zum Hauptprotocoll der Carlsruher Vollzugscommission vom 5. bis 29. October 1835 über die Quartals- und Jahresabrechnungen Ziffer 4[3]), wonach die von den Zolldirectionen auf Grund hauptamtlicher Zusammenstellungen gefertigten *Einnahme-Uebersichten* der Zollgefälle von dem bei der Direction beglaubigten Bevollmächtigten auf Grund der hauptamtlichen Registerauszüge und Abschlüsse geprüft werden sollen und deren Richtigkeit zu bestätigen ist.

5. Ueber die Mitwirkung des Vereinsbevollmächtigten bei Aufstellung des *Pauschsummen-Etats* sind noch nachstehende Verabredungen der VIII. General-Zollconferenz[4]) massgebend:

a) Wenn es sich in einem Vereinsstaate um Aufstellung neuer Pauschsummen-Etats handelt, wird dem Vereinsbevollmächtigten (in Preussen den Vereinsbevollmächtigten in Beziehung auf den Verwaltungsbezirk der Provinzial-Steuerdirectionen, bei welchen dieselben fungiren) jederzeit Gelegenheit gegeben werden, sich über die durch den neuen Etat zu beantragenden Veränderungen gegen den bisherigen Zustand gutachtlich zu äussern.

b) Zu dem Ende werden die Directivbehörden, in gleicher Art, wie solches schon jetzt hinsichtlich der Jahresübersichten über die verwendeten Pauschsummen geschieht, die Entwürfe zu neuen Pauschsummen-Etats nebst den dazu gehörigen Unterlagen, bevor sie solche

---

[1]) A. a. O. §. 4. Siehe auch Bundesrathsbeschluss v. 28. Juni 1872 §. 421 Ziff. III, wonach der Bevollmächtigte über die Anrechnungsfähigkeit der liquidirten Beträge ein denselben beizufügendes Gutachten abzugeben hat, in welchem zugleich zu bescheinigen ist, dass die nachgewiesenen wirklichen Ausgaben mit den Unterlagen übereinstimmen. Die zum Zwecke dieser Begutachtung und Bescheinigung erforderlichen Erläuterungen sind dem Vereinsbevollmächtigten zu gewähren (siehe a. Abschnitt VIII.). — [2]) A. a. O. §. 5. — [3]) Bd. II. der Verträge S. 120 ff. — [4]) Hauptprot. v. 17. Aug. 1846 §. 28 Nr. 1—4.

ihrer vorgesetzten Behörde zur Genehmigung und Feststellung einreichen, dem Vereinsbevollmächtigten zu dem Zwecke mittheilen, um seine Bemerkungen darüber schriftlich beizufügen, welche letztere demnächst bei Einreichung der Entwürfe etc. an die vorgesetzte Behörde mit vorzulegen sind.

c) Diese Bemerkungen werden hierauf dem der General-Zollconferenz [1]) zur Prüfung und Anerkennung vorzulegenden neuen Pauschsummen-Etats beigefügt werden.

d) Das vorstehend (unter a bis c) bezeichnete Verfahren findet auch dann statt, wenn Veränderungen in den Pauschsummen nicht durch Aufstellung neuer Pauschsummen-Etats, sondern auf anderem Wege und in anderer Form beantragt werden.

6. Ausserdem erstreckt sich ihre Thätigkeit auf die Controle der Rübenzucker-, Taback-, Salz-, Bier- und Branntweinsteuer [2]).

7. Dienstlich sind dieselben dem Bundesrathspräsidium beziehungsweise dem Reichskanzleramte untergeordnet, wohin sie auch ihre Berichte zu erstatten haben [3]).

IV. Bezüglich der *Stationscontroleure* bei den Haupt-Zoll- und Steuerämtern gilt

1. nach §. 26 Ziffer 1 der Carlsruher Vollzugs-Commission vom 5./29. October 1835 der Grundsatz, dass dieselben ihren Beruf am Besten erfüllen, wenn sie, durch lebendige Anschauung geleitet, in offenem Zusammenwirken Gleichförmigkeit der Behandlung herbeizuführen streben, auf dem Wege gegenseitiger Verständigung die richtige Anwendung bestehender Vorschriften sichern und Mängeln und Gebrechen mit abhelfen, ohne sich zu Censoren der Landesbeamten zu erheben oder sich im Verhältnisse zu diesen die Stellung von Oberbeamten anzumassen.

2. Ist ihnen nach §. 9 Ziffer III. des Hauptprotocolls der III. General-Zollconferenz v. 16. Sept. 1839 eingeräumt [4]):

a) die Einsicht der Correspondenz-Journale (der Eingangs- und Abgangs-Registranden, Einlaufs- und Auslaufs-Journale), mit Einschluss der besondern über das Processwesen, sowie aller, die gemeinschaftliche Zollverwaltung betreffender Acten, Bücher und Register, endlich auch der Processacten derjenigen Haupt- und Nebenämter, denen sie beigeordnet sind, unangesehen ob sie im Bezirke dieser Aemter ihren Wohnsitz haben, oder nicht, im Geschäftslocale derselben und innerhalb der gesetzlichen Geschäftsstunden, wobei sich jedoch von selbst verstehe, dass hierdurch der Geschäfts-, namentlich der Processgang, in keiner Beziehung gestört oder aufgehalten werden dürfe;

---

[1]) Jetzt dem Bundesrathe. — [2]) Siehe Art. 36 des Reichsverfassung und Bundesrathsbeschluss v. 12. April 1872. — [3]) Rescript des Vorsitzenden des Bundesraths des Zollvereins vom 28. December 1868 (Jahrbücher v. 1869 S. 561; Hirths Annalen 1870 S. 139). — [4]) Jahrb. 1869 S. 563.

b) steht ihnen die Einsicht der Ordre- und Tagebücher der Grenzaufseher zu und ist ihnen auch nicht zu versagen, erwünschte Notizen zu gelegener Zeit aus den Tagebüchern der Obergrenz-Controleure zu entnehmen;

c) wiederholt hat man sich übrigens bei dieser Gelegenheit dahin ausgesprochen, dass die Absicht nicht dahin gehe, den Stations-Controleuren in irgend einer Weise einen unmittelbaren Einfluss auf die Geschäftsführung selbst zu verschaffen, dass man vielmehr nur bezwecke, diese Beamten in den Stand zu setzen, überall diejenige Kenntniss von der Geschäftsführung zu nehmen, deren sie zur Erfüllung ihrer Pflichten bedürfen.

3. Ausserdem erstreckt sich deren Wirksamkeit auch auf die Controle der Rübenzuckersteuer, Tabacksteuer, Salzabgabe, Bier- und Branntweinsteuer[1]) (s. a. Ziffer 2 a—c).

4. Dienstlich sind dieselben den Bevollmächtigten untergeordnet, an die sie auch zu berichten haben[2]). Dieselben können ihnen auch einen 14tägigen Urlaub ertheilen[3]).

V. Die *Besoldungsverhältnisse* und *Grundsätze* über *Reisekosten Diäten*, *Umzugskosten*, *Bureaukosten* dieser Beamten, sowie bezüglich der *Gnadencompetenzen* etc. für die Angehörigen der im Vereinsdienste verstorbenen Beamten dieser Kategorie sind durch die Beschlüsse des Bundesrathes vom 14. Mai 1868 (§. 111 des Protocolls von 1868), dann vom 8. Mai 1869 (§. 40 des Protocolls von 1869), vom 17. April und 14. Mai 1870 (§. 30 und 73 des Protocolls von 1870), 17. März, 11. Mai und 29. Sept. 1871 (§§. 80. 221 und 422 des Protocolls von 1871) und vom 27. Nov. 1872 geordnet.

Hienach erhalten:

1. Die *Bevollmächtigten* einen jährlichen *Gehalt* von 2000 Thalern und eine *Stationszulage* von 800 Thalern, aus der die Amtsunkosten mit zu bestreiten sind. *Bureaukosten* für Schreibgeschäfte werden besonders vergütet.

An *Diäten* erhalten dieselben 3 Thlr. (die Bevollmächtigten zu Glückstadt und Hannover für die Zeit ihrer dienstlichen Beschäftigung in Hamburg, Lübeck und Travemünde resp. Bremen $4\frac{1}{2}$ Thaler).

An *Reisekosten* werden, soweit die Reise mit Eisenbahn oder Dampfschiff erfolgt, 10 Sgr. pro Meile und 20 Sgr. für jeden Zu- und

---

[1]) Art. 36 der Reichsverfassung und Bundesrathsbeschluss v. 12. April 1872; Jahrb. 1869 S. 564. — [2]) Münchener Vollzugsprot. v. 14. Febr. 1834 §. 31 und Entschliessung des Vorsitzenden des Bundesraths des Zollvereins v. 28. December 1868; Jahrbücher v. 1869 S. 561; Hirths „Annalen" 1870 S. 139. — [3]) Rescript des Vorsitzenden des Bundesraths vom 19. Juli 1869, R. K. A. Nr. 8086.

Abgang vergütet. Für Reisen mit gewöhnlichem Fuhrwerke 1 Thlr. 10 Sgr. für die Meile.

Die Vergütung der *Umzugskosten* erfolgt auf Reichsrechnung bei Berufung in den Reichsdienst und Entlassung aus demselben nach den Bestimmungen des Preuss. Allerh. Erlasses vom 26. März 1855 [1]) und des Preuss. Reglements vom 11. April und 24. Mai 1856 [2]) mit der Massgabe, dass die Bevollmächtigten die Sätze für Ober-Regierungsräthe erhalten und dass die Bestimmung in §. 4 des Erlasses vom 26. März 1855 und in §. 5 des Reglements vom 11. Februar 1856 nicht zur Anwendung gebracht werden soll.

Bei Entlassung eines Beamten aus dem Reichs- resp. Vereinsdienste auf Antrag der Regierung des Heimathlandes des Beamten hat diese Regierung die Umzugskosten des Entlassenen und die Anzugskosten des Nachfolgers zu bezahlen.

2. Die *Stationscontroleure* erhalten einen jährlichen *Gehalt* von 900 Thalern und eine *Stationszulage* von 300 Thlrn, in welcher die Amtsunkosten-Entschädigung enthalten ist.

Für Dienstreisen innerhalb ihres Bezirkes erhalten dieselben neben Ersatz der zu liquidirenden *Fuhrkosten* für Reisen ohne Uebernachtung, wenn die Abwesenheit vom Wohnsitze und die Dauer der dienstlichen Beschäftigung auswärts die Zeit von mindestens 6 Stunden beträgt, ein *Taggeld* von 1 Thaler, für Reisen mit Uebernachtung $2^1/_2$ Thaler, mit der Massgabe, dass dieses Taggeld bei Uebernachtungen auch für den Tag der Rückreise bezahlt wird. Die Stations-Controleure zu Hamburg und Berlin erhalten für die Kosten ihrer dienstlichen Fahrten in Hamburg und Berlin eine fixirte Entschädigung von jährlich 100 Thaler und der Stations-Controleur zu Lübeck für seine dienstliche Beschäftigung in Travemünde ein Taggeld von 3 Thalern.

Bezüglich der *Umzugskosten* gelten die oben erwähnten Bestimmungen mit der Massgabe, dass für die Stations-Controleure die Diätensätze für Hauptamts-Controleure gelten [3]).

3. Bezüglich der im *Vereinsdienste verstorbenen* Bevollmächtigten und Stationscontroleure gelten folgende Bestimmungen:

a. Die *Wittwe und eheliche Descendenz* eines während seiner Verwendung im Dienste des Vereines (Reiches) an seinem Stationsorte verstorbenen Beamten erhält für das auf den Sterbemonat folgende Quartal den Betrag des Gehalts und der Stationszulage des Verstorbenen als *Gnadencompetenz*.

b. Der Reichskanzler ist ermächtigt, auch dann, wenn der Beamte

---

[1]) Preuss. Gesetzsammlung v. 1855 S. 190. — [2]) Centralblatt v. 1856 S. 109. 111. — [3]) Bundesrathsprot. v. 1868 §. 111.

in dem bezeichneten Falle *ohne Hinterlassung einer Wittwe oder ehelicher Descendenz* verstirbt, nach Lage des Falles *diese Gnadencompetenz* zu gewähren, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterlässt oder wenn der Nachlass nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit oder des nothdürftigen Begräbnisses zu bestreiten.

c. In Sterbefällen der bezeichneten Art sind den Hinterbliebenen auch *Umzugskosten* nach Massgabe der in Ansehung des Verstorbenen anwendbaren Grundsätze zu gewähren, sofern die Hinterbliebenen an dem Stationsorte des Verstorbenen einen Hausstand bilden.

VI. Die nachstehende *Uebersicht* der Vereinsbevollmächtigten und Controleure nach ihren Wohnsitzen und die Behörden, denen sie beigegeben sind[1]), giebt ein Bild von der Vertheilung derselben im Zollgebiete des Deutschen Reiches. Es geht daraus hervor, dass 12 Bevollmächtigte bei 19 Zolldirectionen beglaubigt und 45 Vereinscontroleure denselben beigegeben sind, welche die Reichscontrole bei 164 Hauptämtern ausüben. Unter den Bevollmächtigten befinden sich 4 Preussische, 3 Bayerische, 3 Sächsische, 1 Württembergischer und 1 Hessischer Beamter, unter den Vereinscontroleuren aber 20 Preussische, 11 Bayerische, 5 Sächsische, 3 Württembergische, 3 Badische, 2 Hessische, 1 Oldenburgischer Beamter.

---

[1]) Siehe auch eine frühere Uebersicht in Hirths „Annalen" 1870 S. 143.

Uebersicht

der Zoll- und Steuer-Directivbehörden und Hauptzoll- und Steuerämter, denen *Zollvereins-Bevollmächtigte* und *Stations-Controleure* beigeordnet sind.

I. Vereins-Bevollmächtigte.			II. Stations-Controleure.		
Nr.	Wohnsitz der Beamten.	Bezeichnung der Directivbehörden, bei denen sie fungiren.	Nr.	Wohnsitz der Beamten.	Bezeichnung der Hauptämter, denen sie beigeordnet sind.
1.	**Königsberg**	Kgl. Preuss. Prov.-Steuer-Direction zu Königsberg und Danzig	1.	Tilsit	Tilsit, Memel, Eydtkuhnen.
			2.	Königsberg	Königsberg, Pillau, Johannisburg, Prostken.
			3.	Danzig	Danzig, Thorn, Elbing, Neidenburg.
2.	**Stettin**	do. in Stettin	4.	Stettin	Stettin, Swinemünde, Colbergermünde.
			5.	Stralsund	Stralsund, Wolgast, Anklam.
3.	**Breslau**	do. Breslau	6.	Breslau	Breslau, Ratibor, Myslowitz, Neustadt.
			7.	Schweidnitz	Görlitz, Mittelwalde, Liebau, Schweidnitz.
4.	**Magdeburg**	do. Magdeburg	8.	Magdeburg	Magdeburg, Wittenberg, Halle, Halberstadt, Nordhausen.
			9.	Berlin	Berlin, Frankfurt a./O.
5.	**Cöln**	Kgl. Preuss. Prov.-Steuer-Direction zu Cöln Grossherz. Luxemburgsche Zolldirection zu Luxemburg	10.	Aachen	Aachen, Wassemberg, Malmedy, Cöln, Düsseldorf.
			11.	Emmerich	Emmerich, Cleve, Duisburg, Ruhrort, Uerdingen, Wesel, Kaldenkirchen, Neuss.
			12.	Saarbrücken	Saarbrücken, Trier, Coblenz, Luxemburg.

6.	Hannover	Kgl. Preuss. Prov.-Steuer-direction zu Hannover			
		Grossh. Oldenb. Kammer-Zoll-Departement zu Oldenburg	13.	Emden	Emden, Leer.
			14.	Hannover	Hannover, Hildesheim, Münden.
			15.	Oldenburg	Oldenburg, Brake, Delmenhorst, Varel.
		Herzogl. Braunschw. Zoll- und Steuer-Direction zu Braunschweig	16.	Braunschweig	Braunschweig.
7.	Cassel	Kgl. Preuss. Prov.-Steuer-Direction zu Cassel	17.	Frankfurt a. M.	Frankfurt a.M., Hanau, Biebrich, Oberlahnstein.
		Grossherz. Hessische Ober-Zoll-Direction zu Darmstadt	18.	Darmstadt	Darmstadt, Offenbach, Giessen.
			19.	Mainz	Mainz, Worms, Bingen.
8.	Altona	Kgl. Preuss. Prov.-Steuer-Direction zu Altona	20.	Kiel	Kiel, Rendsburg, Heide, Tönning.
			21.	Flensburg	Flensburg, Schleswig, Hadersleben, Tondern.
			22.	Harburg	Harburg, Stade, Lüneburg.
			23.	Lübeck	Lübeck, Wandsbeck, Neustadt, Lauenburg.
			24.	Hamburg	Hamburg, Ottensen, Itzehoe.
			25.	Bremen	Bremen, Sebaldsbrück, Geestemünde.
9.	München	Kgl. Bayer. General-Zoll-Administration zu München	26.	München	München, Augsburg, Donauwörth, Ulm, Heidenheim, Tübingen.
			27.	Hof	Hof, Baireuth, Waldsassen.
			28.	Lindau	Lindau, Kempten, Pfronten.
			29.	Ludwigshafen a. Rh.	Zweibrücken, Ludwigshafen a. Rh.
			30.	Nürnberg	Nürnberg, Fürth, Bamberg.
			31.	Passau	Passau, Simbach.
			32.	Regensburg	Waldmünchen, Furth, Regensburg.
			33.	Rosenheim	Freilassing, Rosenheim.
			34.	Würzburg	Aschaffenburg, Marktbreit, Schweinfurt, Würzburg.

I. Vereins-Bevollmächtigte.			II. Stations-Controleure.		
Nr.	Wohnsitz der Beamten.	Bezeichnung der Directivbehörden, bei denen sie fungiren.	Nr.	Wohnsitz der Beamten.	Bezeichnung der Hauptämter, denen sie beigeordnet sind.
10.	**Carlsruhe**	Kgl. Württemberg. Steuer-Collegium zu Stuttgart	35.	Stuttgart	Stuttgart, Cannstadt, Hall, Heilbronn, (Salzsteueramt) Stetten, Ludwigsburg, Reutlingen, Esslingen, Göppingen, Gmünd.
		Kgl. Preuss. Regierung in Sigmaringen	36.	Constanz	Friedrichshafen, Constanz, Ueberlingen, Rottweil, Sulz, Spaichingen, Waldsee.
		Grossherz. Badische Zoll-Direction zu Carlsruhe	37.	Basel	Freiburg, Lörrach, Lahr.
			38.	Waldshut	Randegg, Stühlingen, Säckingen.
			39.	Mannheim	Mannheim, Heidelberg, Carlsruhe, Baden-Baden.
11.	**Schwerin**	Grossh. Mecklenb. Steuer- u. Zolldirection zu Schwerin	40.	Rostock	Rostock, Schwerin, Güstrow, Neubrandenburg.
12.	**Dresden**	Kgl. Sächs. Zoll- u. Steuer-Direction zu Dresden.	41.	Dresden	Dresden, Meissen, Riesa.
			42.	Chemnitz	Chemnitz, Freiberg, Zwickau, Annaberg, Eibenstock, Glauchau.
			43.	Leipzig	Leipzig, Grimma.
			44.	Schandau	Schandau, Pirna.
			45.	Zittau	Zittau, Bautzen, Löbau.

XI.

Zoll-, Handels- u. Schifffahrtsverträge des Deutschen Reichs mit fremden Staaten.

Bei dem grossen Einflusse, welchen Zoll-, Handels- und Schifffahrtsverträge mit auswärtigen Staaten auf die Deutsche Zollgemeinschaft von jeher ausübten, scheint es von Interesse, über diese zum Schlusse noch einige Bemerkungen beizufügen.

Bereits in den ersten Zollvereinigungsverträgen vom Jahre 1833 (Art. 38 u. 39) [1]) ist die Bestimmung enthalten, dass sich die vertragschliessenden Regierungen bemühen werden, durch Handelsverträge mit anderen Staaten dem Verkehre ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen. In den Separat-Artikeln 15 resp. 13 zu den Art. 39 resp. 38 der offenen Verträge vom 22./30. März und 11. Mai 1833 [2]) ist ferner ausdrücklich anerkannt, dass den contrahirenden Staaten das Recht verbleibe, mit andern, ausserhalb des Zollverbandes gelegenen Staaten auch nach dem Abschlusse der Zollvereinigungsverträge zur Erleichterung des Handels und Verkehrs Verträge zu errichten. Es sollen jedoch durch solche Verträge die Bestimmungen der Zollvereinsverträge in keiner Art verletzt werden dürfen. Auch soll hiebei der Gesichtspunkt festgehalten werden, dass sowohl die Erleichterungen und Vortheile, welche auf der einen Seite ein ausserhalb des Vereins gelegener Staat dem mit ihm contrahirenden Staate zugesteht, auch den Angehörigen und den Erzeugnissen der anderen Vereinsstaaten gesichert werden, als auch die dem fremden Staate auf der andern Seite gemachten Zugeständnisse nicht blos in dem Verhältnisse zu dem einzelnen contrahirenden Vereinsstaate, sondern auch in der Rückwirkung auf den Verein überhaupt, durch die dem letzteren zugehenden Verkehrs- und Handelsvortheile möglichst aufgewogen werden. Desshalb übernahmen für den Fall, dass von einem Vereinsstaate die Errichtung von Zoll-, Handels- oder Schifffahrtsverträgen mit fremden Staaten beabsichtigt wird, die sämmtlichen Staaten des Vereins die Verbindlichkeit, nicht nur vor der Eröffnung der Verhandlungen die übrigen Mitglieder des Vereins zur Mittheilung der erforderlichen Notizen über ihre besonderen Interessen einzuladen, sondern auch vor der förmlichen Ratification den übrigen Vereinsstaaten den vollständigen Inhalt solcher Verträge zum Zwecke ihrer zustimmenden Erklärung zu eröffnen [3]).

---

[1]) Bd. I. der Verträge S. 12. 112 u. 190. — [2]) Bd. I. der Verträge S. 21. 138 u. 198. — [3]) Nur bezüglich der Errichtung von Handelsverträgen mit Russland wurde der Preuss. Regierung mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse nach der Wiener Congress-Acte völlig freie Hand gelassen und

Der Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867 hat in dieser Beziehung eine wesentliche Aenderung herbeigeführt, indem in §. 6 des Art. 8[1]) bestimmt wurde, dass Preussen, dem das Präsidium des Bundesrathes zusteht, in Ausübung desselben berechtigt sei, im Namen der übrigen Zollvereinsstaaten Handels- und Schifffahrtsverträge *einzugehen*. Uebrigens soll zum *Abschluss* dieser Verträge, durch welche die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages in keiner Art verletzt werden dürfen, die *Zustimmung des Bundesraths*[2]) und zu ihrer *Gültigkeit* die *Genehmigung* des *Zollparlaments* erforderlich sein.

In Ziffer 8 des Schlussprotocolls zu der erwähnten Vertragsbestimmung[3]) ist weiter verabredet, dass Preussen, unbeschadet seiner *ausschliesslichen Berechtigung*, im *Namen des Vereins* Handels- und Schifffahrtsverträge mit fremden Staaten *einzugehen*, bei Verträgen mit Oesterreich und der Schweiz die angrenzenden Vereinsstaaten zur Theilnahme an den dem Abschlusse vorangehenden Verhandlungen einladen werde. Im Falle jedoch eine Uebereinstimmung nicht zu erzielen sei, werde es demungeachtet bei der Bestimmung in §. 6. des Art. 8. verbleiben.

Der Art. 11. der Reichsverfassung räumt nun aber dem *Kaiser ausschliesslich das Recht* ein, Namens des Reichs Verträge mit fremden Staaten *einzugehen*, macht jedoch den *Abschluss* der Zoll-, Handels- und Schiffahrtsverträge[4]) von der *Zustimmung des Bundesrathes* und die *Gültigkeit* derselben von der *Genehmigung des Reichstages abhängig*. Die Bestimmungen der Reichsverfassung und des Vertrages von 1867 stimmen im wesentlichen überein, nur ist an Stelle des Präsidiums des Bundesrathes des Zollvereins der Deutsche Kaiser, an die Stelle des Bundesraths des Zollvereins der Bundesrath des Deutschen Reichs und an die Stelle des Zollparlaments der Reichstag getreten.

Somit kann auch angenommen werden, dass nach Art. 40 der Reichsverfassung die erwähnte Verabredung in Ziffer 8. des Schlussprotocolls von 1867, welche den Bestimmungen der Reichsverfassung nicht widerspricht, noch jetzt in Geltung ist.

Anders ist es freilich mit den Verabredungen aus dem Jahre 1833.

Wenn auch angenommen werden muss[5]), dass den einzelnen Bundesstaaten durch die Reichsverfassung *keineswegs* unbedingt das Recht entzogen worden ist, internationale Verträge *Namens des eigenen Staates* unter Beachtung der in den Separat-Artikeln 13 resp. 15 der

---

ihr nur die Verpflichtung auferlegt, die Interessen der andern Vereinsstaaten gleichmässig wahrzunehmen. (Art. 15 zum Art. 39 des offenen Vertrags v. 22. März 1833, Bd. I. a. a. O. S. 21.) — [1]) Bd. V. der Vertr. S. 93; Jahrb. 1868 S. 16. — [2]) Siehe auch Art. 8 §. 12 Ziff. 1. — [3]) Bd. V. der Verträge S. 105; Jahrb. 1868 S. 35. — [4]) Weil sie Gegenstände betreffen, die nach Art. 4 der Reichsverfassung in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören. — [5]) Siehe Rönne's Verfassungsrecht des Deutschen Reichs in Hirths „Annalen" 1871 S. 92.

Zollvereinigungs-Verträge von 1833 verabredeten Massgaben mit einem Bundesstaate[1]) oder fremden Staaten[2]) einzugehen, so kann diese Berechtigung doch nicht weiter gehen als die Interessen der einzelnen Bundesstaaten, und hört somit auf, sobald Reichsinteressen in's Spiel kommen, resp. die in Art. 4 der Reichsverfassung bezeichneten Materien Gegenstand des Vertrages sind oder wenn diese Verträge der Verfassung, den Gesetzen oder Verträgen des Reiches überhaupt widerstreiten.

Uebrigens möchte man aber zu der Annahme berechtigt sein, dass für das Bundespräsidium (den Kaiser) bei Eingehung von Handels- und Schifffahrtsverträgen im Allgemeinen noch die Abreden der Separat-Artikel 15 resp. 13 zu den Zollvereinigungsverträgen massgebend sind, wonach vor Eröffnung von Verhandlungen die übrigen Bundesmitglieder zur Mittheilung der erforderlichen Notizen über ihre besonderen Interessen einzuladen sind.

Nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, die sich der Kaiser wohl vor dem Abschlusse des betreffenden Vertrags sichern wird[3]) und wobei jeder Bundesstaat noch seine Interessen besonders hervorheben kann, und nach Genehmigung desselben durch den Reichstag werden die Ratifications-Urkunden ausgewechselt und der Vertrag einfach, ohne weiteren Zusatz[4]), im Reichsgesetzblatt mit dem Bemerken publicirt, dass die Ratificationsurkunden an einem gewissen Tage ausgewechselt worden seien[5]). Hiedurch nimmt der Vertrag den Charakter eines Reichsgesetzes an, aus dem Rechte und Pflichten für die Bundesregierungen und die Reichsangehörigen fliessen.

Obgleich seit dem Bestehen des Deutschen Reiches erst Ein Handels- und Schifffahrtsvertrag auf diese Weise abgeschlossen und publicirt worden ist, nämlich der mit Portugal am 2. März 1872, so existirt doch noch eine ansehnliche Zahl solcher Verträge aus der Zeit des Zollvereins und Norddeutschen Bundes, welche als Erbschaft auf das Deutsche Reich übergegangen sind und deren Gültigkeit deshalb nicht alterirt wurde, weil sie mit den einzelnen Zollvereins-, jetzt Bundesstaaten des Deutschen Reichs abgeschlossen worden sind.

Nach der Zeit ihrer Entstehung geordnet sind dies folgende[6]):

---

[1]) Z. B. Bayern mit Baden oder Württemberg wegen der Bier- oder Branntweinsteuer. — [2]) Bayern mit Oesterreich wegen des Anschlusses der Gemeinde Jungholz an das Bayerische Zoll- und Steuersystem (Vertrag von 3. Mai 1868). — [3]) In der Regel wird dem Bundesrathe vor Beginn der Vertragsverhandlungen eine Vorlage gemacht, um seine Ansichten kennen zu lernen. — [4]) Rönne a. a. O. hält es für einen Mangel, dass der Zustimmung des Bundesraths und Genehmigung des Reichstages nicht gedacht wird. — [5]) Siehe u. a. den Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Deutschland und Portugal v. 2. März 1872 (Reichsgesetzblatt 1872 S. 254 ff.). — [6]) Die Zollanschluss-Verträge mit Luxemburg und Oesterreich wegen

1. Der *Handels- und Schifffahrtsvertrag* zwischen Preussen und den übrigen Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins und den *Niederlanden* vom 31. Dec. 1851 [1]).

Nach Aufkündigung des älteren Vertrags vom 21. Januar 1839 im Jahre 1841 [2]) waren mehrere Jahre verflossen, ohne dass die Handelsverhältnisse der Niederlande zu dem Zollvereine zu irgend welchen Erörterungen Anlass gaben. Nachdem jedoch die Niederländische Regierung im J. 1850 dem Preuss. Ministerium den Wunsch ausgesprochen hatte, sich bezüglich der commerciellen Beziehungen mit dem Zollverein zu verständigen und durch eine Reihe von Gesetzen, welche am 1. Jan. 1851 ins Leben traten, alle differentialen Rechte zur Begünstigung der nationalen Schifffahrt, alle Durchgangszölle und sonstige Abgaben auf dem Rheine und der Yssel, sowie das Verbot der Ertheilung von Seebriefen an die nicht in Holland gebauten Schiffe aufgehoben hatte, so war ein günstiger Ausgang der Verhandlungen zu erwarten. Dieselben endeten auch mit der Unterzeichnung des genannten Handelsvertrags vom 31. December 1851 zu Haag [3]).

In dem sehr umfangreichen [4]) und für beide Theile gleich vortheilhaften Vertrage wurden vor Allem die bereits von der Niederländischen Regierung gesetzlich gewährten Abgabenbefreiungen und Erleichterungen für den Rheinverkehr und den Verkehr auf den Niederländischen Gewässern vertragsmässig festgestellt. Sodann die Erhebung des bisher noch für den unmittelbaren Transit vorbehaltenen *droit fixe* unbedingt beseitigt; die Minderung der Niederländischen Lootsen-, Brücken- und Schleusengelder auf 50 pCt. festgesetzt und alle Zugeständnisse für die Schifffahrt auch auf die Niederländischen Wassercommunicationen mit dem Scheldegebiet ausgedehnt. Für Rotterdam die Errichtung eines freien Entrepots für den freien Güterverkehr der Vereinslande, sowohl nach den Niederlanden, als über die See verabredet. Wogegen der Zollverein theils verschiedene Durchgangserleichterungen, theils die Theilnahme der Niederländischen Flagge an den für die Zollvereinsstaaten auf dem Rheine bestehenden Schifffahrtserleichterungen und Abgabenermässigungen den Niederlanden zugestand. Ausserdem gestand man sich gegenseitig die Rechte der meistbegünstigten Nation zu.

---

der Gemeinde Jungholz gehören nicht hieher und sind bereits in Abschnitt III. und ausserdem je nach Bedürfniss erörtert. — [1]) Abgedruckt in der authentischen Sammlung der Handels- und Schifffahrtsverträge Deutschlands mit dem Auslande von 1851 bis 1872 (Anhang zu den Verträgen und Verhandlungen über die Bildung und Ausführung des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, Berlin 1872) S. 338 ff.; Preuss. Handelsarchiv 1852 Bd. I. S. 239; Centralbl. 1852 S. 121. — [2]) Webers Geschichte des Deutschen Zollvereins S. 163 ff. über die Gründe der Kündigung. — [3]) Schaumburg-Lippe und Oldenburg traten demselben am 11. resp. 19. Oct. 1854 bei. — [4]) Er enthält 36 Artikel und ein Separat-Protocoll in 17 Paragraphen und ist nur in Französischer Sprache abgeschlossen.

Dieser nur bis zum 1. Januar 1854 gültige Vertrag war, obgleich er jedes Jahr gekündigt werden konnte, seit dem Jahre 1852 ununterbrochen in Kraft[1]) und gilt noch jetzt.

2. Der nächste Vertrag ist der am 23. Juni 1856[2]) zwischen den Zollvereinsstaaten nebst Luxemburg und der Republik *Uruguay* abgeschlossene Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag [3]).

In demselben ist vor Allem gegenseitige Freiheit des Handels beim Besuche der Häfen, bei Benutzung von Häusern u. s. w. zum Zwecke des Handels, dann die Erlaubniss für Kriegsschiffe stipulirt, in die Häfen der contrahirenden Theile einzulaufen etc. Es werden die beiderseitigen Staatsangehörigen bezüglich aller Abgaben gleichgestellt und für dieselben zugleich die Vortheile, auf dem Fusse der meistbegünstigten Nation behandelt zu werden, verabredet. Auch wird bezüglich der Schiffsabgaben und Zölle in demselben eine gleichmässige Behandlung festgesetzt und den beiderseitigen Staatsangehörigen ausserdem das Recht zum Betriebe der Geschäfte und Handelsangelegenheiten, zur ungestörten Ausübung ihrer Religionsübungen und die gleichmässige Behandlung vor den beiderseitigen Gerichten in Civil-, Straf- und Erbschaftsangelegenheiten garantirt. Vom Zwangsmilitairdienste sollen die Unterthanen der Contrahenten frei sein. Sodann wird gegenseitig das Recht zur Bestellung von Consuln anerkannt; es sind für den Fall eines Krieges zwischen den Contrahenten die Rechte der beiderseitigen Unterthanen bezüglich des Aufenthalts näher bezeichnet; und enthält derselbe schliesslich nähere Bestimmungen wegen der Auslieferung von Deserteuren.

Seine Dauer ist auf 8 Jahre mit 12monatlicher Kündigung nach Ablauf dieser Zeit festgesetzt, welche jedoch zur Zeit noch nicht erfolgt ist, wesshalb er noch zu Recht besteht.

3. Ferner ist hier zu erwähnen der am 25. Juni 1857 zu Paris zwischen den Zollvereinsstaaten und Luxemburg einerseits und *Persien* andererseits abgeschlossene Freundschafts- und Handelsvertrag [4]).

In demselben hat man sich vor Allem das Recht zugestanden, Gesandte und diplomatische Vertreter jeder Art gegenseitig zuzusenden resp. zu beglaubigen. Weitere Verabredungen beziehen sich auf die gleichmässige Behandlung der beiderseitigen Unterthanen in Handels- und Verkehrsverhältnissen, vor den Civil- und Criminalgerichten in Bezug auf Processe und Nachlassgegenstände, dann auf die Wohnsitze,

---

[1]) Siehe a. Weber a. a. O. S. 270 ff. — [2]) Jahrb. 1857 S. 686. — [3]) Sammlung etc. S. 650 ff., Preuss. Handelsarchiv 1856 Bd. II. S. 286. Derselbe enthält 15 Paragraphen und ein Schlussprotocoll. Die Ratificationen wurden am 3. April 1857 in Montevideo ausgewechselt. Er enthält einen Deutschen und einen Spanischen Text.— [4]) Jahrb. 1858 S. 340. 603 ff.; Centralbl. 1858 S. 158; Preuss. Handelsarchiv 1862 Bd. I. S. 257; Sammlung etc. S. 575 ff. Derselbe enthält 9 Artikel und ist in Französischer Sprache abgefasst. Die Ratificationen sind am 31. März 1858 in Paris ausgewechselt worden.

die Rechte und Pflichten der beiderseitigen Consuln. Derselbe ist auf 8 Jahre abgeschlossen und nach Ablauf dieser Zeit ist eine 12monatliche Kündigung stipulirt, die bis jetzt nicht eingetreten ist.

4. Der nächste Vertrag ist der am 19. Sept. 1857 zwischen den Zollvereinsstaaten und der *Argentinischen Conföderation* in der Stadt Paraná abgeschlossene Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag[1]). Derselbe ist dem Vertrage mit Uruguay[2]) fast wörtlich nachgebildet und enthält im Wesentlichen dieselben Bestimmungen, auch bezüglich der Zeitdauer und Kündigungsfrist.

5. Hierauf folgte der am 2. Sept. 1861 mit *China* abgeschlossene Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag[3]). Es es dies der umfangreichste, eigenthümlichste und ausführlichste Vertrag, der überhaupt abgeschlossen worden ist. Er enthält vor Allem in 5 Artikeln genaue Bestimmungen über die Aufstellung und Rechte der diplomatischen Vertreter und Consuln[4]). Ferner sind 15 Städte und Häfen Chinas bezeichnet, in denen sich Deutsche niederlassen, frei bewegen und Handel und Industrie u. a. treiben dürfen (Art. 6). In Art. 7 sind die Bestimmungen enthalten, welche Anwendung finden sollen, wenn Deutsche Handelsschiffe andere Orte und Häfen als die bezeichneten besuchen. Art. 8 beschränkt den Verkehr der Deutschen beim Besuche des Innern Chinas auf gewisse Entfernungen und unterwirft sie bestimmten Controlen, während in Art. 9 die persönlichen Verhältnisse der Chinesen zu den Deutschen in China in Bezug auf persönliche Dienstleistungen geregelt sind. In Art. 10 ist den Lehrern und Bekennern der christlichen Religion volle Sicherheit für ihre Person, ihr Eigenthum und die Ausübung ihrer Religionsgebräuche besonders garantirt. In den Artikeln 11 bis 29 sind die besonderen Bestimmungen über den Schiffs- und Waarenverkehr, über die hiefür zu zahlenden Abgaben und Zölle und über die Zollabfertigung und den Tarif enthalten. Art. 30 enthält Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Deutschen Kriegsschiffe und Artikel 31 über diejenigen der Kauffahrteischiffe. In den Artikeln 32 und 33 ist von der gegenseitigen Hülfeleistung bei Verfolgung und Ergreifung von Deserteuren und Seeräubern die Rede. Die Artikel 33 bis 39 enthalten

---

[1]) Centralbl. 1859 S. 176; Preuss. Handelsarchiv 1858 Bd. I. S. 113; Sammlung etc. S. 1 ff. Derselbe ist in Deutscher und Spanischer Sprache abgefasst und enthält 15 Artikel. Die Ratificationen wurden am 3. Juni 1859 in Parana ausgewechselt. — [2]) Siehe oben Nr. 2. — [3]) Jahrb. 1863 S. 261; Preuss. Handelsarchiv 1863 Bd. I. S. 528; Sammlung etc. S. 37 ff. Derselbe ist in Chinesischer, Deutscher und Französischer Sprache abgefasst und enthält 42 Artikel, 2 Separat-Artikel, 2 Tarife für die Ein- und Ausfuhr Chinas, 10 Handelsbestimmungen mit einer Zusatzbestimmung und einer Declaration. Die Ratificationsurkunde wurde erst am 14. Januar 1863 in Schanghai ausgetauscht. — [4]) Diplomatische Vertreter kann für China nur der König von Preussen ernennen, Consuln sämmtliche Fürsten und freie Städte Deutschland.

nähere Bestimmungen über die Jurisdiction und Rechte und Verpflichtungen der Consuln und Chinesischen Behörden. Art 40 bestimmt die gegenseitige Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen nach dem Rechte der meistbegünstigten Nation.

Die Dauer des Vertrages ist auf 10 Jahre vom Tage der Ratification, also bis 14. Januar 1873, bestimmt. Allenfalls gewünschte Aenderungen müssen 6 Monate vorher der Chinesischen Regierung angezeigt werden, sonst bleibt der Vertrag weitere 10 Jahre in Kraft.

6. Als nächster Vertrag ist zu besprechen der am 1. Februar 1862 zwischen den Zollvereinsstaaten und *Chili* abgeschlossene Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag [1]).

Auch in diesen Vertrag sind im Allgemeinen die Bestimmungen des Vertrages mit Uruguay aufgenommen. Neu sind die Bestimmungen wegen der Eigenthumsverhältnisse von gestrandeten Kriegs- und Handelsschiffen (Art. 17), wegen der Schliessung der Häfen für den Kriegsfall (Art. 18) und wegen der Entschädigung der beiderseitigen Unterthanen bei Eigenthumsverletzungen im Kriege.

Die Dauer des Vertrages ist bis 31. Dec. 1865 festgesetzt und ausserdem eine 12monatliche Kündigungsfrist von dieser Zeit an bestimmt. Er gilt noch heute.

7. Ferner ist zu erwähnen der am 7. Februar 1862 zwischen den Zollvereinsstaaten und *Siam* abgeschlossene Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag [2]).

Derselbe ist im Allgemeinen dem Vertrage mit Uruguay ähnlich, enthält aber sehr specielle Bestimmungen wegen der Consulate, dann wegen der Orte, an welchen Staatsangehörige der Deutschen Staaten ihre Wohnsitze in Siam aufschlagen oder Häuser bauen dürfen. Ferner berührt derselbe die Verhältnisse der Siamesen, welche bei Deutschen in Dienste getreten sind, das Postwesen in Siam, das Recht nach Minen zu schürfen und solche zu eröffnen, das Verfahren, wenn Deutsche Schiffe oder Unterthanen in der Nähe der Küste oder in Siam beraubt worden sind. Bezüglich der in einer Beilage aufgeführten Zölle für Siam ist verabredet, dass dieselben nicht erhöht werden dürfen.

---

[1]) Jahrb. 1864 S. 225; Preuss. Handelsarchiv 1863 Bd. II. S. 505; Sammlung etc. S. 21 ff. Derselbe enthält 20 Artikel und eine Zusatz-Verhandlung von 2 Artikeln v. 14. Juli 1869 und ist in Deutscher und Spanischer Sprache abgefasst. Die Ratificationen sind am 31. Juli 1863 resp. am 7. April 1870 in Santiago ausgetauscht worden. — [2]) Jahrb. 1864 S. 444 ff.; Preuss. Handelsarchiv 1865 Bd. I. S. 1; Sammlung etc. S. 607. Derselbe ist in Deutscher und Siamesischer Sprache abgefasst und demselben eine authentische Englische Uebersetzung beigefügt. Er enthält 25 Paragraphen und als Beilagen sog. Handelsbestimmungen und einen Tarif für den Handel mit Siam. Die Ratificationen wurden am 23. Mai 1864 in Bangkok ausgetauscht.

Die Dauer des Vertrages ist auf 12 Jahre stipulirt und bezüglich der Aenderungen eine zwölfmonatliche Frist für die Beantragung derselben festgesetzt.

8. Weitere Erwähnung verdient der am 20. März 1862 zwischen dem Zollverein und der *Ottomanischen Pforte* abgeschlossene Handelsvertrag [1]).

Diesem Vertrage waren drei frühere vom 22. März 1761, vom 31. Januar 1790 zwischen Preussen und der Pforte und vom 22. Oct. 1840 zwischen dem Zollverein und der Pforte vorausgegangen [2]).

Vor Allem ist auf den Vertrag vom 22. März 1761 ausdrücklich in dem neuesten Vertrage von 1862 [3]) Bezug genommen und sind die Bestimmungen desselben insoweit aufrecht erhalten, als sie nicht mit dem gegenwärtigen in Widerspruch stehen. Ausserdem sichert derselbe allen Unterthanen die Behandlung nach den Rechten der meistbegünstigten Nation, gewährt gegenseitige Handelsfreiheit bezüglich der Türkei, Rumänien und der in Africa gelegenen Türkischen Staaten, sowie bezüglich der Passirung der Dardanellen und des Bosporus. Der Verkehr mit Waffen und Kriegsmaterial nach der Türkei wird einer besonderen Controle unterstellt. Die Dauer des Vertrages ist auf 28 Jahre festgesetzt, am Ende des 14. und 21. Jahres können Aenderungen in Vorschlag gebracht werden.

Der erwähnte Vertrag von 1761 enthält 8 Artikel in welchen gegenseitige Handelsfreiheit, das Recht zur Bestellung von Gesandten und Consuln, gleichmässige Behandlung der Unterthanen der contrahirenden Theile vor den beiderseitigen Zoll-, Verwaltungs- und Justizbehörden; dann Freiheit von der Sclaverei für Deutsche in der Türkei, sowie die Herausgabe der Erbschaften von den in der Türkei verstorbenen Deutschen besonders stipulirt erscheinen.

9. Als nächster Vertrag ist der am 22. Mai 1865 zwischen dem Zollvereine und *Belgien* abgeschlossene Handelsvertrag zu erwähnen [4]), nebst einer Uebereinkunft vom 2. Jan. 1855 [5]) über die gegenseitige Zulassung von *Handlungsreisenden*, dann eine gleiche über die Behandlung der von denselben mitgeführten *Muster* vom 10. Sept. 1868 [6]).

Zwischen dem Zollverein und Belgien hatte schon ein Handelsvertrag vom 1. Sept. 1844 bestanden, der aber mit Ende 1853, nach

---

[1]) Jahrb. 1863 S. 212 ff.; Preuss. Handelsarchiv 1863 Bd. I. S. 284; Sammlung etc. S. 511 ff. Derselbe ist nur in Französischer Sprache abgefasst und enthält 17 Artikel nebst einem sehr ausführlichen Ein- und Ausfuhrtarif für den Türkischen Handel als Beilage. Die Ratificationsurkunden wurden am 29. Januar 1863 in Constantinopel ausgetauscht. — [2]) Siehe hierüber Weber, Geschichte des Deutschen Zollvereins S. 175 ff. — [3]) Derselbe ist abgedruckt in der erwähnten Sammlung der Verträge S. 512 ff. — [4]) Jahrb. 1865 S. 301 ff.; Preuss. Handelsarchiv 1865 Bd. II. S. 26; Sammlung etc. S. 14 ff. Derselbe ist in Deutscher und Französischer Sprache abgefasst und enthält 9 Artikel. Die Ratificationsurkunden sind am 29. Juni 1865 in Berlin ausgetauscht worden. — [5]) Sammlung etc. S. 11 ff. — [6]) Sammlung etc. S. 20 ff.

erfolgter Kündigung, ausser Kraft getreten war, so dass seitdem keine Vertragsbeziehungen zwischen beiden Handelsgruppen bestanden[1]). Der zur Zeit gültige Handelsvertrag vom 22. Mai 1865 hat diesem Zustande ein Ende gemacht und die Handelsbeziehungen neu belebt. Hienach sollen die beiderseitigen Staatsangehörigen in Bezug auf den Handel gleich und auf dem Fusse der meistbegünstigten Nation behandelt werden. Die Erzeugnisse der Länder beider Contrahenten sollen gleichmässiger Behandlung in Bezug auf Zölle und Abgaben bei der Ein- und Ausfuhr unterliegen. Aus- und Einfuhrverbote sollen nicht gegen einen der Contrahenten einseitig verfügt werden. Ferner trat Belgien der am 2. Aug. 1862[2]) zwischen dem Zollverein und Frankreich abgeschlossenen Uebereinkunft wegen der Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen bei. Ausserdem wurden für mehrere Waarenartikel bei der Einfuhr aus Belgien nach dem Zollvereine und umgekehrt Maximal-Zollsätze festgesetzt.

Die Dauer des Vertrages wurde bis 30. Juni 1875 stipulirt und von da eine zwölfmonatliche Kündigungsfrist.

10. Der dem Alter nach nächste Vertrag ist der *Handelsvertrag* zwischen dem Zollvereine und *Grossbritannien* vom 30. Mai 1865[3]) nebst einer Declaration über die Behandlung der Handlungsreisenden, welche Muster bei sich führen, vom 1. April 1869[4]) und über den Beitritt der beiden Mecklenburg, Lauenburgs und Lübecks vom 9. Jan. 1869[5]).

Diesem Vertrage war ein früherer vom 2. März 1841 vorangegangen, der jedoch im Jahre 1848 ausser Kraft trat, so dass seit dieser Zeit kein vertragmässiges Verhältniss bezüglich des Handels mit Grossbritannien bestand[6]).

In demselben ist für die handeltreibenden Staatsangehörigen, sowie für die Erzeugnisse der Gebiete und Besitzungen beider Contrahenten bei der Ein- und Ausfuhr gleiche Behandlung stipulirt, die zollfreie Durchfuhr von Erzeugnissen, sowie die gegenseitige Behandlung auf dem Fusse der meistbegünstigten Nation zugestanden. Für die Bezeichnung oder Etiquettirung der Waaren oder deren Verpackung, für Muster, Fabrik- und Handels-Zeichen ist gleicher Schutz gegenseitig zugesichert. Schliesslich ist verabredet, dass alle diese Bestimmungen auch auf die Colonien und auswärtigen Besitzungen Grossbritanniens Anwendung finden. Der Vertrag trat vom 1. Juli 1865 an in Kraft und gilt bis 30. Juni 1877. Zugleich ist eine zwölfmonatliche Kündigungsfrist festgesetzt.

---

[1]) Siehe a. Weber a. a. O. S. 267 ff. — [2]) Sammlung der Verträge S. 222 ff. — [3]) Jahrb. 1865 S. 307 ff.; Preuss. Handelsarchiv 1866 Bd. I. S. 289; Sammlung etc. S. 252. Derselbe enthält 9 Artikel und ist Deutsch und Englisch abgefasst. Die Ratifications-Urkunden wurden am 30. Juni 1865 in Berlin ausgewechselt. — [4]) Sammlung etc. S. 259. — [5]) Sammlung etc. S. 258. — [6]) Siehe Weber, Geschichte des Zollvereins S. 169 ff.

11. Weitere Verträge wurden vom Zollvereine mit dem Königreiche *Italien* abgeschlossen und zwar ein Handelsvertrag vom 31. December 1865[1]) und ein *Schifffahrts-Vertrag* vom 14. October 1867[2]).

Der *Handelsvertrag* ist demjenigen mit Grossbritannien vollständig nachgebildet und hat Gültigkeit bis zum 30. Juni 1875. Die Kündigungsfrist ist eine zwölfmonatliche. Derselbe wird nach dem Ablauf des Gültigkeitstermins von Jahr zu Jahr von selbst verlängert.

Der *Schifffahrts-Vertrag* stellt vor allem die Schiffe der beiden Contrahenten bezüglich derTonnen-, Lootsen-, Hafen- etc. Abgaben gleich, ebenso bezüglich der Förmlichkeiten beim Aufstellen, Laden und Löschen der Schiffe. Sodann wird die gegenseitige Anerkennung der Schiffspapiere in Bezug auf Nationalität und Tragfähigkeit stipulirt. Bezüglich der Waaren-Ein- und Ausfuhr wird gleiche Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen zugesichert. Die Bestellung von Consuln wird als gegenseitiges Recht zugestanden und bezüglich der Befugnisse und Unterstützung derselben von Seite der Landesregierungen Näheres festgesetzt. Auch für den Fall eines Schiffbruches sind nähere Verabredungen bezüglich der Rettung und sonstigen Behandlung der Waaren und Seeleute gemacht. Ausserdem hat man sich gegenseitig die Rechte der meistbegünstigten Nationen speciell zugestanden. Der Vertrag trat am 1. Januar 1868 in Kraft und hat dieselbe Dauer wie der erst erwähnte Handelsvertrag.

Der Consularvertrag stellt sehr genau und ausführlich die Rechte der Consuln fest[3]).

12. Als nächster Vertrag ist der Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag des Norddeutschen Bundes mit der Republik *Liberia* vom 31. October 1867[4]) zu nennen. Derselbe hat ähnliche Bestimmungen wie die meisten dieser Verträge, stipulirt das gegenseitige Recht, Consulate zu errichten, sowie das Zugeständniss der Rechte der meistbegünstigten Nation. Er gilt vom 1. Juli 1868 an auf 12 Jahre, wobei zwölfmonatliche Kündigung verabredet ist.

---

[1]) Jahrb. 1866 S. 256 ff.; Preuss. Handelsarchiv 1866 Bd. I. S. 317; Sammlung etc. S. 284. Derselbe enthält 8 Artikel und ist nur in Französischer Sprache abgefasst. Die Ratificationsurkunden wurden am 12. März 1866 in Berlin ausgewechselt. — [2]) Bundesgesetzbl. 1867 S. 317; Jahrb. 1868 S. 496; Sammlung etc. S. 287. Derselbe enthält 14 Artikel und ist nur Französisch abgefasst. Die übrigen Zollvereinsstaaten sind demselben nachträglich beigetreten. Der Austausch der Ratificationsurkunden erfolgte am 24. Oct. 1867 in Florenz. — [3]) Der Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dem *Kirchenstaate* v. 8. Mai 1868 (Sammlung etc. S. 308) ist nach der Annexion dieses Staates durch Italien wohl ohne Werth und Bedeutung. — [4]) Jahrb. 1869 S. 662 ff.; Bundesgesetzbl. 1868 S. 197 ff.; Sammlung etc. S. 314 ff. Derselbe enthält 10 Artikel und ist Deutsch und Englisch abgefasst. Die Ratificationen wurden in Hamburg am 23. April 1868 ausgetauscht. Später, im J. 1868, traten die übrigen Zollvereinsstaaten demselben bei.

13. Von besonderer Bedeutung ist der am 9. März 1868 mit *Oesterreich* abgeschlossene Zoll- und Handelsvertrag [1]) nebst drei Anlagen, einem Schlussprotocoll und zwei Formularen.

Diesem Vertrage sind zwei ähnliche vom 19. Februar 1853 und vom 11. April 1865 vorangegangen. Den wesentlichen Inhalt des Letzteren reproducirt der Vertrag von 1868. Sein Schwerpunkt aber liegt in den, den Tarif betreffenden, Abreden, ausserdem sind aber die Bestimmungen über den Veredlungsverkehr, über die Zusammenlegung der Zollämter, über die gegenseitige Respectirung der Zollverschlüsse, den Eisenbahnverkehr und den Zollcartell u. s. w. aufrecht erhalten.

Bei dem Umstande nun, dass eine nähere und ausführliche Erläuterung dieses Vertrages die Grenzen dieser Bearbeitung weit überschreiten würde, die besten Aufklärungen aber der *Bericht des Ausschusses des Bundesrathes* zu geben vermag, welcher am 6. April 1868 erstattet wurde, so wird auf diesen hiermit ausdrücklich Bezug genommen [2]).

Der Vertrag trat am 1. Juni 1868 in Kraft und soll bis 31. December 1877 in Geltung bleiben. Ausserdem ist eine zwölfmonatliche Kündigungsfrist stipulirt.

14. Ferner ist anzuführen der Handels- und Schifffahrtsvertrag mit *Spanien* vom 30. März 1868 [3]). Dieser Vertrag enthält mit zwei Ausnahmen die Bestimmungen des mit Grossbritannien abgeschlossenen. In Artikel 16 sind namentlich bestimmte Abreden bezüglich der Vorschriften enthalten, welche bei Verzollungen der Waaren nach dem Werthe in Spanien zu beobachten sind und Artikel 17 bestimmt ausdrücklich, dass die Bestimmungen des Vertrages auf die Spanischen Colonien sich nicht beziehen und dass Deutsche Schiffe dortselbst nur wie diejenigen der meistbegünstigten Nation zu behandeln seien. Dieser Vorbehalt wurde jedoch auf Antrag des Bundesrathes durch neue Unterhandlungen und einen Zusatzartikel vom 24. Juni 1868 aufgehoben und dagegen verabredet, dass die Deutschen Schiffe hinsichtlich der Erhebung von Schiffahrts- und Hafenabgaben in Cuba, Portorico, und den Philippinischen Inseln den Spanischen Schiffen gleichgestellt sein sollen, und dass die sämmtlichen Bestimmungen des Vertrages vom 30. März 1868, unbeschadet der für die überseeischen Besitzungen Spaniens bestehenden Gesetze und Verwaltungsvorschriften, auf Cuba, Portorico und die Philippinischen Inseln auszudehnen seien.

---

[1]) Jahrb. 1868 S. 461. 554. 472. 481; Bundesgesetzbl. 1868 S. 239 ff.; Sammlung etc. S. 432 ff. Derselbe enthält 25 Artikel. Die Ratificationsurkunden wurden am 30. Mai 1868 in Berlin ausgewechselt; siehe Hirths „Annalen" 1868 S. 589 ff. — [2]) Abgedruckt in Hirths „Annalen" 1868 S. 545 ff. — [3]) Bundesgesetzbl. 1868 S. 322 ff.; Sammlung etc. S. 629 ff.; Jahrb. 1868 S. 503; Hirths „Annalen" 1868 S. 670 ff. Derselbe enthält 19 Artikel und ist nur Französisch abgefasst. Die Ratification erfolgte am 6. Juli 1868 zu Madrid.

Die Gültigkeit des gedachten Vertrages ist bis 1. Jan. 1878 bestimmt und ausserdem eine zwölfmonatliche Kündigungsfrist verabredet.

15. Dem am 20. Febr. 1869 von den Zollvereinsstaaten mit *Japan* abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrage war ein ähnlicher, aber nur von der Preussischen Regierung abgeschlossener, Vertrag v. 24. Januar 1861 vorausgegangen. Da sich jedoch das Bedürfniss zeigte, nach Bildung des Norddeutschen Bundes und Reconstruirung des Zollvereins auf neuer Grundlage, diese Bestimmung auch auf alle Deutsche Staaten auszudehnen und manches zu verbessern, so wurde im Jahre 1869 der bezeichnete neue Vertrag abgeschlossen[1]). Derselbe ist fast ganz dem mit China abgeschlossenen (unter Nr. 5 näher erörterten) Vertrage vom 2. Sept. 1861 nachgebildet, enthält Bestimmungen über die Aufstellung und Rechte der diplomatischen Vertreter und Consuln, bezeichnet bestimmte Häfen und Städte (7 an der Zahl), welche den Deutschen geöffnet sein sollen und die Bedingungen, unter denen dieselben dortselbst sich aufhalten dürfen. Ein weiterer Artikel garantirt den Deutschen freie Religionsübung und gestattet denselben die Errichtung von Gebäuden zu diesem Zwecke auf ihren Niederlassungen. Ferner werden durch denselben die beiderseitigen Jurisdictionsverhältnisse, die Zoll- und Handelsverhältnisse in Japan[2]), die Rechte und Pflichten der in Dienste von Deutschen tretenden Japanesen geregelt. Es sind Bestimmungen über die Münzverhältnisse in Japan[3]) getroffen, die Rechte und Pflichten schiffbrüchiger Deutscher Schiffe normirt, den Deutschen Kriegsschiffen wird besonders das Recht zur Ausschiffung und Deponirung von Provisionen in Japanesischen Häfen zugestanden. Endlich ist bestimmt, dass man die Deutschen von Seite der Japanesischen Regierung wie die meistbegünstigte Nation behandeln werde. Besonders wichtig ist die Bestimmung, dass alle amtlichen Mittheilungen des Deutschen diplomatischen oder Consular-Agenten an die Japanesischen Behörden in Deutscher Sprache geschrieben, drei Jahre lang aber mit einer Holländischen oder Japanesischen Uebersetzung begleitet sein sollen.

Vom 1. Juli 1872 an können Aenderungen oder Verbesserungen des Vertrags beantragt werden, ein solcher Antrag muss aber mindestens ein Jahr vorher angekündigt werden[4]).

---

[1]) Bundesgesetzbl. 1870 S. 1 ff.; Sammlung etc. S. 262; Jahrb. 1870 S. 238 u. 267. Derselbe ist in Deutscher und Japanesischer Sprache ausgefertigt und enthält 23 Artikel; dann Bestimmungen, unter welchen der Handel der Deutschen in Japan betrieben werden soll, nebst einem Zolltarife für Japan. Die Ratificationsurkunden wurden am 15. Oct. 1869 in Yedo ausgewechselt. — [2]) Das Nähere enthalten die dem Vertrage anliegenden Bestimmungen und der Tarif. Jahrb. 1870 S. 249 ff. und Sammlung der Verträge S. 270 ff. — [3]) Das Münzwesen in Japan liegt nämlich sehr im Argen, weil die Regierung selbst zu geringhaltige Münzen prägen lässt. — [4]) Siehe das Nähere in den Drucks. des Bundesraths von 1869 Nr. 27 u. 46.

16. Am 13. Mai 1869 wurde ein weiterer Handels- und Zollvertrag abgeschlossen und zwar mit der *Schweiz*[1]).

Von derselben waren früher, in der Zeit vor Errichtung des grossen Zollvereins, einzelne Verträge mit Bayern, Württemberg und Baden abgeschlossen worden, durch welche diese Staaten sich gegenseitige Zoll- und Handelsbegünstigungen zugestanden hatten. Dieselben hörten jedoch im Jahre 1851 auf, so dass seit dieser Zeit kein vertragsmässiges Verhältniss bestand. Durch den Abschluss der Handelsverträge mit Frankreich und Oesterreich wurde auch in der Schweiz der Wunsch nach einem ähnlichen Vertrage rege und es begannen bereits am 4. April 1865 desfallsige Verhandlungen zu Stuttgart, die jedoch nur dazu führten, dass man sich gegenseitig zugestand, dass die durch die neueren Verträge den anderen Staaten gewährten Tarifconcessionen als modus vivendi auch für den Verkehr zwischen dem Zollverein und der Schweiz gelten sollen.

Die erst nach der Reconstituirung des Zollvereins wieder aufgenommenen Verhandlungen führten endlich am 13. Mai 1869 zu einem günstigen Resultate.

Vor Allem ist in diesem Vertrage von beiden Contrahenten die Zusicherung gegeben, ihre Staatsangehörigen in Bezug auf Ein- und Ausgangsabgaben und hinsichtlich des Schutzes für Bezeichnung und Etiquettirung der Waaren gegenseitig auf dem Fusse der meistbegünstigten Nation behandeln zu wollen. Dann folgt ein Verzeichniss derjenigen Waaren, welche gegenseitig zollfrei behandelt werden sollen. Sodann wird gegenseitig die Freiheit von Durchgangsabgaben garantirt. Beilage B. enthält besondere Bestimmungen über begünstigte Behandlung des nachbarlichen Grenzverkehrs. Ferner sind besondere Vergünstigungen für den gegenseitigen Markt- und Veredelungsverkehr ähnlich wie mit Oestereich verabredet. Bezüglich der inneren Abgaben ist verabredet, dass dieselben, mit Ausnahme der in einzelnen Cantonen der Schweiz zur Erhebung kommenden Verbrauchssteuern [2]), welche aber nicht erhöht werden dürfen, die Erzeugnisse des andern Contrahenten nicht höher treffen dürfen als die eigenen. Ferner ist für die ungestörte Ausübung des Gewerbebetriebes der Kaufleute und Fabrikanten etc. bei Aufsuchen von Bestellungen durch Gewerb-Legitimationskarten [3]) gesorgt. Genauere Verabredungen enthält noch das Schlussprotocoll mit seinen Beilagen. Der Vertrag trat am 1. Sept. 1869 in Kraft und soll bis 31. Dec. 1877 gelten. Wird derselbe nicht 12 Monate vor diesem Termin gekündigt, so bleibt er in Geltung bis

---

[1]) Bundesgesetzbl. 1869 S. 603; Jahrb. 1869 S. 615; Sammlung etc. S. 581 ff. Derselbe enthält 12 Artikel, zwei Beilagen, ein Schlussprotocoll mit 2 Beilagen und ist nur in Deutscher Sprache abgefasst. Die Ratificationsurkunden wurden am 7. Aug. 1869 in Berlin ausgewechselt. — [2]) Siehe Anlage C. — [3]) Siehe Anlage D.

zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage, an welchem eine allenfallsige Kündigung geschah[1]).

17. Im nämlichen Jahre, und zwar am 28. Aug. 1869, wurde ein Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit *Mexico* abgeschlossen[2]). Nachdem der am 30. Juli 1855 abgeschlossene Vertrag schon seit mehreren Jahren abgelaufen war, hatte sich das Bedürfniss zum Abschluss eines neuen gezeigt, derselbe ist in den meisten Punkten dem am 23. Juni 1856 mit Uruguay abgeschlossenen Vertrage nachgebildet. Neu und wichtig sind in demselben aber die Bestimmungen: dass die Schiffe, welche eine regelmässige Dampfschifffahrtsverbindung vermitteln, von beiden Contrahenten auf dem Fusse der meist begünstigten Nation zu behandeln seien, ferner, dass Schiffe, welche wegen schlechten Wetters, oder Verfolgung durch Piraten oder Feinde Schutz suchen, allerwärts im Gebiete der Vertragschliessenden mit Freundschaft aufgenommen und hehandelt werden sollen. Weiter ist bestimmt, dass für den Fall, dass einer der contrahirenden Staaten sich im Kriege befände, während der andere neutral bliebe, folgende völkerrechtliche Grundsätze[3]) anerkannt und beobachtet werden sollen: Dass die neutrale Flagge Feindes Gut deckt und dass ebenso neutrales Gut, mit Ausnahme der Kriegscontrebande, deren Artikel näher bezeichnet sind, von der Wegnahme und Confiscation frei sein soll, sobald es in dem Kauffahrteischiffe des feindlichen Landes verladen ist. Ferner sind Verabredungen über die Behandlung des Verkehrs mit den nicht zur Kriegscontrebande gehörigen Waaren während des Krieges, und über das Benehmen der Handelsschiffe bei Visitationen durch Kriegsschiffe oder bewaffnete Fahrzeuge, sowie über die Verpflichtung der ersteren zur Führung von Seebriefen oder Pässen getroffen. Bezüglich der Prisensachen sollen nur die Gerichte desjenigen Staates entscheiden, wohin die Prisen gebracht werden, dem Erkenntnisse sind Entscheidungsgründe beizufügen, und sonstige Abmachungen zu beobachten. Wichtig ist auch die Bestimmung, wonach bei Ausbruch eines Krieges zwischen den Contrahenten die Angehörigen derselben, welche sich in dem Gebiete des Andern aufhalten, das Recht haben sollen unter bestimmten Voraussetzungen dort zu bleiben und ihren Handel und Geschäfte fortzusetzen. Im Uebrigen sind die Bestimmungen über die Rechte der Gesandten und Consuln wie in den übrigen Verträgen festgesetzt.

---

[1]) Siehe das Nähere in den Drucks. des Bundesraths von 1869 Nr. 65. — [2]) Bundesgesetzblatt 1870 S. 525 ff.; Sammlung etc. S. 321 ff.; Jahrb. 1870 S. 539 ff. Derselbe enthält 26 Artikel u. zwei Zusatzprotocolle v. 26. Nov. 1869 u. v. 26. Aug. 1870 und ist in Deutscher und Spanischer Sprache verfasst. Die Ratificationen wurden am 26. August 1870 in Mexico ausgetauscht. — [3]) Dieselben wurden vom Pariser Congresse im Jahre 1856 aufgestellt und sind hier zum ersten Male in einem Vertrage des Deutschen Reiches speciell enthalten.

Der Vertrag ist auf 8 Jahre vom Tag der Auswechslung der Ratificationen an gültig und von da an besteht eine zwölfmonatliche Kündigungsfrist.

Die Protocolle vom 26. Nov. 1869 und 26. Aug. 1870 enthalten einige Erläuterungen und Ergänzungen des Vertrages.

18. Mit *Frankreich* waren bereits am 2. August 1862 mehrere Verträge abgeschlossen worden und zwar ein Handelsvertrag, ein Schifffahrtsvertrag, eine Uebereinkunft über die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen und Uebereinkünfte wegen des gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen und Kunsterzeugnissen[1]).

Alle diese Verträge waren durch den Krieg der Jahre 1870/71 aufgehoben worden. Durch den Friedensvertrag vom 10. Mai 1871 zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich[2]) wurden nur die *Schifffahrtsverträge*, die *Uebereinkunft* betr. die *Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen* und diejenige wegen des *gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst wieder in Kraft* gesetzt, aber *nicht der Handelsvertrag*[3]). Es wurde nur im Allgemeinen bestimmt, dass die beiden Contrahenten den Grundsatz der gegenseitigen Behandlung auf dem Fusse der meistbegünstigten Nation ihren Handelsbeziehungen zu Grunde legen wollen. Diese Regel sollte jedoch nur die Ein- und Ausgangsabgaben, den Durchgangsverkehr, die Zollförmlichkeiten, die Zulassung und Behandlung der Angehörigen beider Nationen und der Vertreter derselben, aber *nicht* diejenigen Begünstigungen umfassen, welche einer der vertragenden Theile durch Handelsverträge anderen Ländern gewähren wird und zwar: England, Belgien, den Niederlanden, der Schweiz, Oesterreich und Russland. Ausserdem behält sich Frankreich die Befugniss vor, von den Deutschen Schiffen und deren Ladungen Tonnen- und Flaggengebühren zu erheben mit dem Vorbehalte, dass diese Gebühren die von den Schiffen und Ladungen der erwähnten Nationen erhobenen nicht übersteigen[4]).

Weiter ist bestimmt, dass in Bezug auf die Schifffahrt auf der Mosel, dem Rhein-Marne-, Rhein-Rhone-, dem Saar-Canal und den mit diesen Wasserwegen in Verbindung stehenden schiffbaren Gewässern die Angehörigen beider Contrahenten gleiche Behandlung geniessen sollen und dass das Flössrecht beibehalten werde[5]).

In Art. 11 der zusätzlichen Uebereinkunft vom 12. Oct. 1871 zum

---

[1]) Sammlung etc. S. 97 ff.; Jahrb. 1865 S. 78. 161. 651. 172. 180. 193. Dieselben traten nach den am 9. Mai 1865 ausgetauschten Ratificationen in Kraft. Siehe das Nähere über diese Verträge in Webers Geschichte des Deutschen Zollvereins S. 356 ff. — [2]) Reichsgesetzbl. 1871 S. 223 ff. — [3]) Ausgenommen Art. 28 u. 23 durch die Zusatzconventionen v. 12. Oct. u. 11. Dec. 1871 s. u. — [4]) Art. 11 des Friedensvertrages v. 10. Mai 1871. — [5]) Art. 5 a. a. O.

Friedensvertrage[1]), in welcher besonders nähere Verabredungen über die Ein- und Ausfuhr aus und nach den von Frankreich abgetrennten Landestheilen von Elsass-Lothringen und bezüglich des Veredlungsverkehrs gemacht wurden, ist auch bestimmt, dass der Art. 28[2]) des am 2. Aug. 1862 abgeschlossenen Handelsvertrages, die *Handels- und Fabrikzeichen* betreffend, wieder in Kraft treten solle.

Und in einer weiteren Zusatz-Convention vom 11. Dec. 1871[3]) wurde auch Art. 23 des Handelsvertrags vom 2. August 1862[4]), welcher die Freiheit der gegenseitig ein- und ausgehenden Waaren von Durchgangsabgaben betrifft, für die in Art. 32 dieses Vertrags festgesetzte Zeitdauer wieder in Kraft gesetzt[5]).

19. Der nächste Vertrag, der in Kraft trat, ist der am 2. März 1872 abgeschlossene und am 25. Juni 1872 ratificirte *Handels- und Schifffahrtsvertrag* mit *Portugal*[6]).

Nach diesem Vertrage sollen die beiderseitigen Angehörigen auf dem Fusse der meistbegünstigten Nation behandelt werden in Bezug auf Privilegien, Immunitäten und Begünstigungen des Handels und der Industrie, in Bezug auf Waaren-Ein-[7]), Aus- und Durchfuhr und in Bezug auf Tarifermässigungen. Ebenso sollen die Deutschen Schiffe in Portugal und dessen Colonien auf dem Fusse der meistbegünstigten Nation behandelt werden. Die weiteren Verabredungen beziehen sich auf die Sicherheit der Deutschen und ihres Vermögens vor persönlichem Militairdienste und Beschlagnahme zu öffentlichen Zwecken, auf die Erhebung von Erbschaften, auf die innere Besteuerung importirter Waaren, auf die Abgabe von Ursprungszeugnissen für Deutsche Waaren bei den Portugiesischen Zollbehörden, auf den Musterschutz und den Schutz für Etiquettirung der Waaren etc., auf die Verhältnisse der Handlungsreisenden, auf Cabotage, Nationalität der Schiffe, die Aufstellung und Rechte der Consuln und das Verfahren beim Scheitern von Schiffen.

Schliesslich sind die Bestimmungen des Vertrages auf Madeira, Porto Santo und die Azoren ohne Ausnahme ausgedehnt und ist die Anwendung desselben auf Luxemburg, so lange es zum Deutschen Handelssystem gehört, stipulirt.

Der Vertrag soll bis 1. Juli 1878 in Kraft bleiben und im Falle vor Ablauf dieser Zeit kein Contrahent die Absicht zur Aufhebung kund gegeben hat, noch ein weiteres Jahr vom Anfange der Kündigung an gerechnet.

---

[1]) Reichsgesetzbl. 1871 S. 363; Sammlung etc. S. 670, ratificirt am 31. Oct. 1871 zu Versailles und die Denkschrift hiezu in Hirths „Annalen" 1872 S. 169 ff. — [2]) Sammlung etc. S. 109; Reichsgesetzbl. 1871 S. 368. — [3]) Sammlung etc. S. 671; Reichsgesetzbl. 1872 S. 7 ff. — [4]) Sammlung etc. S. 107. — [5]) Also bis 9. Juli 1877. — [6]) Reichsgesetzbl. 1872 S. 254 ff. Derselbe enthält 23 Artikel und ist in Französischer Sprache abgefasst. Die Ratificationen wurden am 26. Juni 1872 ausgetauscht. — [7]) Ausgenommen sind die Zugeständnisse, die Portugal an Brasilien machen sollte.

20. Der letzte ratificirte Vertrag ist der am 13. Juni 1870 mit der Central-Americanischen Republik *San Salvador* abgeschlossene Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag[1]). Derselbe ist den mit Mexico abgeschlossenen Verträgen nachgebildet und enthält auch, wie diese, die auf dem Pariser Congresse hinsichtlich des Handels der Neutralen angenommenen Grundsätze des Seerechtes (s. oben Nr. 17).

Ausser diesen Verträgen ist bereits ein weiterer abgeschlossen und genehmigt, aber wegen des noch nicht erfolgten Austausches der Ratificationen nicht publicirt und in Kraft getreten, nämlich der am 19. April 1870 mit den *Havaïschen Inseln* abgeschlossene Handels- und Schifffahrtsvertrag[2]).

Ueberschaut man diese stattliche Anzahl von mehr als 20 Handels- und Schifffahrtsverträgen[3]), von denen allein 16 auf die letzten 10 Jahre fallen, und bei denen die bedeutendsten Staaten aller Welttheile vertreten sind, so muss man einestheils die Thätigkeit unserer Diplomatie bewundern, andererseits aber bedauern, dass es noch nicht gelungen ist, mit unserem grössten Nachbarstaate (Russland) und den Nordamericanischen Freistaaten, die lange Zeit die Hauptabnehmer unserer Fabrikate waren und zum Theil noch sind und die Deutschland eine grosse Zahl ihrer Bevölkerung zu danken haben, durch Handels- und Schifffahrtsverträge in nähere Verbindungen getreten zu sein.

---

[1]) Reichsgesetzbl. 1872 S. 377. Derselbe enthält 34 Artikel und ist Deutsch und Spanisch abgefasst. — [2]) Drucks. des Bundesrathes 1870 Nr.40. Die speciellen *Consularverträge* mit Italien (v. 21. Dec. 1868 resp. 7. Febr. 1872 Reichsgesetzbl. 1872 S. 134), mit Spanien (v. 22. Febr. 1870 Reichsgesetzbl. 1870 S. 99) und den vereinigten Freistaaten Nordamerica's (vom 11. Dec. 1871 Reichsgesetzbl. 1872 S. 95) gehören eigentlich nicht hieher (siehe übrigens hierüber Hirths „Annalen" 1872 S. 1282). — [3]) Der Inhalt der Verträge ist nach Lage der Staaten und Zeit der Abschlüsse verschieden; es bilden sich hienach ungefähr folgende Gruppen mit ähnlichem Inhalte der Verträge: 1. Nachbarstaaten, welche in die nächsten und engsten Verbindungen getreten sind (Oesterreich und die Schweiz zum Theil), 2. Nachbarstaaten in weiterer Verbindung (Niederlande und Belgien), 3. Europäische Staaten mit Colonien (England, Spanien, Portugal und Frankreich), 4. Europäische Staaten mit Colonien, aber strenger Ausschliessung des fremden Handels (Türkei), 5. Europäische Staaten ohne Colonien (Italien), 6. Südamericanische Freistaaten (Uruguay, Chili, Argentinische Conföderation), 7. Nord- u. Centralamericanische Freistaaten (Mexico, u. S. Salvador), 8. Africanischer Freistaat (Liberia), 9. Asiatische Staaten mit strengster Abschliessung gegen fremden Handel und Verkehr (China, Japan, Siam), 10. desgl. mit etwas freierer Bewegung des fremden Handels (Persien).

ALPHABETISCHES INHALTSVERZEICHNISS.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Abfertigungs - Befugnisse der Aemter s. Befugnisse.
Abgaben für öffentliche Wege 24.
Abrechnungen, provisorische 135
„ definitive 135.
Abrechnungswesen 131—147.
Alimentirung bei Zollanschlüssen dienstlos gewordener Beamter 145.
Alkaloiden (s. u. Branntweinsteuer, 100.
Amtsblätter der Zolldirectionen 17.
Amtsunkosten 140. 144.
Annalen des Deutschen Reichs von Dr. Hirth 17.
Anhalt und dessen Verhältniss zum Zollverein und Reich 2. 18. 20 ff. 153.
Anmeldestellen für den Uebergangsverkehr 155.
Anweisung zum Zollgesetz 37.
Argentinische Conföderation, Handelsvertrag 13. 180.
Assistentengehälter 142.
Aufsetzklötze und Kränze bei der Hefenbereitung 103.
Ausführungsbestimmungen von Gesetzen 15.
Ausfuhranmeldungen für den Tabackexport 76.
Ausfuhrverbote 30.
Ausfuhrvergütung s. Rückvergütung.
Ausgaben, gemeinschaftliche 31. 139—146.
Ausgangs-Abgaben 30.
Ausgeschlossene Landestheile 18. 21. 31.
Ausgleichungs-Abgaben 24. 147.
Ausstellungen, öffentliche 57.
Aversa für Zölle und Verbrauchssteuern 31. 139.

Badens Verhältniss zum Zollverein und Reich 2. 5. 6. 14. 19. 31. 37. 83. 96. 152. 154.
Baukostenvergütung der Bauschsumme 140.
Bauschsummen 31. 140 ff.
Bauschsummenetat 141 ff.
Bayerns Verhältniss zum Zollverein und Reiche 2. 3. 5. 10. 12. 14. 19—21. 30. 96. 139. 154.
Befugnisse der Zolldirection 40. 112.
Befugnisse der Zoll- und Steuerämter 40. 114 ff.
Begleitschein-Abfertigung 39. 44.
Begleitschein-Regulativ 44.
Begleitungskosten für Schiffe u. Eisenbahnzüge 144.
Begleitzettel 45.
Begnadigungsrecht 32.
Belgiens Handelsverträge 9. 13. 182.
Bergwerkstatistik 121.
Berchtesgadener Steinsalz 83.
Berichtigung der Bauschsumme 143. 145.

Besoldungsverhältnisse 113. 142.
Betriebspläne (s. Brau- u. Branntweinsteuer).
Bevölkerungsstatistik (s. Einwohnerzahl und Volkszählung).
Bier, umgeschlagenes 98.
Biersteuer 30. 85—92.
Biersteuerverwaltungskosten 146.
Binnencontrole 38.
Blasenzins 93.
Bleiweiss und Bleizuckerfabrikation (s. a. Branntweinsteuer) 99.
Bodenseeverkehr, zollamtl. Abfertigung desselben 47. 55. 64.
Bonification s. Rückvergütung.
Branntweinsteuer 30. 92—111.
Branntweinsteuergemeinschaft 96.
Branntweinsteuerverwaltungskosten 146.
Braunbier (s. a. Uebergangssteuer) 154.
Braunschweigs Verhältniss zum Zollverein und Reich 4. 6. 8. 18. 20. 21. 151. 153.
Brausteuer, s. Biersteuer.
Bremen, freie Hansestadt, deren Verhältniss zum Zollverein u. Reich 18. 22. 152. 153.
Bremen, kaiserl. Hauptzollamt 112.
Brückengelder 24. 32. 33.
Büreaukosten 140. 141. 144. 169 ff.
Bundesgesetzblatt 17.
Bundesrath 14. 16.
Bundesrathsausschuss für das Rechnungswesen 132. 135.

Cassensicherheit, Haftung für dieselbe 32. 112.
Centralbüreau des Zollvereins 26. 119. 130. 132.
Centralblatt, Preussisches, für Abgaben, Handel u. Gewerbe 17.
Chauseegelder 24. 32. 33.
Chili (Handelsvertrag) 13. 181.
China (Handelsvertrag) 13. 180.
Coburg-Gothas Verhältniss zum Zollverein und Reich 2. 4. 6. 18. 20. 21.
Collitheilung 39. 48. 50.
Commercial - Nachweisungen 119. ff.
Communalabgaben 35.
Confiscate 32.
Consuln (s. Handelsverträge).
Conten, fortlaufende und Messconten 52. 53.
Contraventionen gegen die Zoll- und Steuergesetze 65. 69. 75. 79. 90. 108.
Contrebande s. Zollstrafgesetz.
Controlgebühr für Salz 77.
Credit (Zoll- und Steuercredit) 26. 29. 36. 133. 135—139.
Creditanerkenntniss 139.
Creditfristen 137—138.
Creditconto 139.
Creditlager 49.
Creditregulative 136.
Creditregister 139.

Dammgelder 32. 33.
Declarationsscheine 55.
Defraudationen der Zölle u. Verbrauchsteuern 65. 69. 75. 79. 90. 106 ff.
Denaturirung s. Salzdenatirung.
Dextrin s. Malzsurrogate.
Diäten 144. 169 ff.
Diensttreue der Beamten, Haftung für dieselben 27. 112.
Diplomatisches Corps (Zollfreiheit desselben) 32.
Drucksachen des Bundesrathes 16.
Durchfuhr, frei von Abgaben 35.

Eimbecker Vertrag 4.
Einnahmeübersichten 133 ff.
Einnahmenstatistik 128 ff.
Eingangsabgaben 24. 30. 36—66.
Einnahmen, gemeinschaftliche 30.
Einwohnerzahl des Zollvereins und Reiches 6. 8. 10. 20. 21. 22.
Eisenbahnregulativ für den zollpflichtigen Verkehr 44.
Eiserner Zollcredit 51.
Elsass-Lothringen 18. 31. 37. 84. 96. 131. 139. 152. 154.
Enclaven s. a. Zollanschlüsse 2.
Entschädigungen f. Zollrechte 33.
Equipagegelder 144.
Erhebungskosten 139 ff.
Erhöhung der Bauschsumme 141.
Erledigungsscheine für Begleitscheine 44.
Essigsprit (s. Branntweinsteuer) 99.

Fabrikstatistik 121.
Fährgelder 32. 33.
Finalabschlüsse der gemeinschaftlichen Einnahmen 132 ff.
Fixation der Brauereien 92.

Fixation der Brennereien 103. 104.
„ „ Rübenzuckersteuer 68.
Flüsse und zollpflichtiger Waarenverkehr auf denselben 13.
Fortlaufende Conten (s. Conten).
Frachtbriefe, gestempelte 155.
Frankfurt a. M. (Verhältniss zum Zollverein) 6. 152.
Frankreichs Handelsverträge etc. 11. 189.
Freie Niederlagen (Freilager) 48.
Freier Verkehr als Regel 30.
Freihäfen am Rhein 43.
Freipässe 33.
Fuselöl (s. Branntweinsteuer) 99.
Fuhrkosten für Vereinsbeamte 169.
Fuhrkostenaversa für Oberinspectoren 144.

Gehaltsverhältnisse der Vereinsbeamten 169.
Geldtransporte, Haftung für die Sicherheit 32. 112.
Gemeindeabgaben s. Communalabgaben.
General-Inspector des Thüringischen Zoll- u. Handelsvereins 150.
General-Zollconferenzen 6. 9. 11. 13. 15. 16. 26.
General-Register zu den Bundes- und Reichsgesetzblättern 18.
Gesandte s. Zollfreiheit 32.
Geschäftsanweisungen der Aemter 118.
Gesetzblätter 17.
Geschäftsstatistik 129.
Geschichte d. Zollvereins 1—15.
Gewerbesalz 78. 82.
Gewerbestatistik 121.
Glaser, Dr., Archiv des norddeutschen Bundes 18.
Gnadenmonat für Hinterbliebene der Vereinsbeamten 170 ff.
Gnadencompetenzen desgl. 171.
Gratificationen für Beamte 142.
Grenzaufsichtsbeamte 64. 143. 144.
Grenzbesetzung 113. 115.
Grenzbezirk und Controle in demselben 38. 61. 64.
Grenzverkehr, kleiner 61.
Grenzzollämter 113—115 ff.
Griechenlands Handelsvertrag 7.
Grossbritannien (Handelsvertrag) 7. 13. 183.
Grundrisse für Brennereien 100.

Häfen, Deutsche (s. Seehäfen).
Hafengelder 32. 33.
Hafengensdarmerie, Kosten hierfür 144.
Hafenregulativ 46.
Haftung, subsidiarische, bei der Tabacksteuer 76.
Haftung, subsidiarische, bei der Biersteuer 85. 91.
Haftung, subsidiarische, bei der Branntweinsteuer 109 ff.
Haftung, subsidiarische, beim Ein- und Ausgangszoll (s. Strafen).
Hamburg, freie Hansestadt 19. 22. 152. 153.
Hamburg, kaiserliches Hauptzollamt 112.
Hannovers Verhältniss zum Zollverein und Reich 6. 10. 151.
Handelsverträge 7. 11. 15. 175 bis 191.
Handelsarchiv, Preussisches 17.
Hauptsteuerämter 112. 116.
Hauptzollämter 113. 115 ff.
Hauptübersichten für das Abrechnungswesen 133 ff.
Haustrunk, steuerfreier bei Bier 87.
Havaiische Inseln (Handelsvertrag) 191.
Hefenbereitung in Brennereien 102.
Hessen-Darmstadts Verhältniss zum Zollverein und Reich 2. 3. 4. 14. 18. 20 ff
Hessen-Homburgs Verhältniss zum Zollverein 6.
Hessen-Kassel s. Kurhessen.
Hirth's Annalen 17.
Hofhaltungen, Zollfreiheit der für dieselben eingehenden Gegenstände 32.
Hohenzollern-Sigmaringen und Hechingens Verhältniss zum Zollverein und Reich 2. 154.
Honigwasser 98.

Jahrbücher für Zollgesetzgebung und Verwaltung 17.
Japan (Handelsvertrag) 13. 186.
Innere Steuern für die Hervorbringung, die Zubereitung oder den unmittelbaren Verbrauch von Gegenständen 35. 147 ff.
Italien (Handelsvertrag) 13. 184.
Jungholz (österr. Gemeinde) 19. 22. 31. 147.

Kanalgelder 32.
Kesselsteuer für Bier 87.
Kochsalz 77.
Kirchenstaat (Handelsvertrag) 184.
Kleinschmidts Generalregister zum Bundes- und Reichsgesetzblatt von 1867—71 18.
Koller, Dr., Archiv des norddeutschen Bundes und Zollvereins (Reiches) 18.
Kosten, gemeinschaftliche, der Zoll- und Steuerverwaltung 31. 139 ff.
Krahnengelder 34.
Kriegsfahrzeuge, Deutsche, deren Zollabfertigung 47.
Kurhessen 4. 5. 151. 152.

Ladungs-Verzeichnisse 39. 46.
Lauenburgs Verhältniss zum Zollverein und Reich 14. 18. 20. 152. 153.
Legitimationsschein-Controle 39. 64. 140.
Legitimationsschein-Ausfertigungsstellen 113.
Leichterungen von Schiffen, Kosten hierfür (s. a. Hafenregulative) 144.
Liberia (Handelsvertrag) 184.
Lippes Verhältniss zum Zollverein und Reich 2. 8. 10. 21. 151. 153.
Literatur für das Zoll- und Steuerwesen 16 ff.
Lübecks Verhältniss zum Zollverein und Reich 18. 21. 152. 153.
Lübeck, kaiserl. Hauptzollamt 112.
Luxemburgs Verhältniss zum Zollverein und Deutschem Reiche 8. 19. 20. 30. 147. 153.

Mahlsteuer s. Biersteuer.
Maischbrauereien 102.
Maischraumsteuer 97.
Malzsurrogate, deren Besteuerung und Controlirung 86. 89.
Malzextract 98.
Marktverkehr u. Messverkehr 55.
Maschinen u. Maschinentheile s. Zollbegünstigungen.
Materialbranntweinsteuer 98. 103.
Matricularbeiträge 131.
Mehrgewicht bei seewärts eingegangenen und havarirten Waaren 39.
Mecklenburg-Schwerins Verhältniss zum Zollverein und Reich 2. 14. 18. 20. 21. 152. 153.
Mecklenburg-Strelitz 2. 14. 18. 20. 21. 152. 153.
Melasseverwendung zur Brennerei 98.
Messcommissionen 54.
Messconten 53.
Messordnungen 54.
Messplätze und deren Begünstigung 34. 51.
Messrabatt 53.
Messverkehr (s. a. Marktverkehr) 55.
Mexicos Handelsvertrag 13. 188.
Minimalbesoldung für die Grenzbeamten 142.
Musterpässe für Reisende 116.

Nachpökelung v. Heringen (steuerfreie Ablassung von Salz hiezu) 78.
Nachschussaccise 93.
Nassaus Verhältniss zum Zollverein 2. 6. 152.
Nebengebühren für die Zollabfertigung 39.
Nebenzollämter 113. 115. ff.
Niederlagen, amtliche, und Regulative hiefür 48—51.
Niederlagegelder 32. 34.
Niederlande (Handelsvertrag) 7. 9. 13. 178.
Nordamerikanische Freistaaten, deren Verhältniss zum Deutschen Reiche 191.
Norddeutscher Bund 13. 152.
Normalsteuer für Branntwein 97.
Normalsätze im Pauschsummenetat 140.

Ober-Grenzcontroleure 114.
Ober-Zollinspectoren 114.
Oesterreichs Verhältnisse zum Zollverein und Deutschem Reich 4. 9. 10. 12. 56. 58. 185.
Oldenburgs Verhältniss zum Zollverein und Deutschem Reich 6. 10. 13. 18. 20. 28. 140. 151. 153.
Organisation der Zoll- und Steuerverwaltung 111—118.
Organisationsstatistik 129.
Ortschaftsverzeichnisse 123.
Ottomanische Pforte (Handelsvertrag) 7. 13. 182.

Paraguay (Handelsvertrag) 13.
Passirgüter 55.
Pauschsumme s. Bauschsumme.
Patente 27.
Pensionsvergütung in der Pauschsumme 140.
Pfannenstein von Salz 83.
Persien (Handelsvertrag) 13. 179.
Pferde - Unterhaltungsgelder 144.
Pflastergelder 32. 33.
Pochhammer, Jahrbücher 17.
Pökelung von Heringen (Abgabe von steuerfreiem Salz hiezu) 79.
Portofreiheit in Zollvereinssachen 34.
Portugal (Handelsvertrag) 190.
Postgüter, deren Zollabfertigung und Regulativ hiefür 47.
Postexposituren für die Zollabfertigung 114.
Präcipuum s. Zollpräcipuum.
Presshefe 102.
Preussens Verhältniss zum Zollverein und Reich 2—15. 18. 20. 21. 150—153.
Privatlager 49.
Privatsalinen, deren Controle 79. 80.
Processstatistik 129.
Pyrmonts Verhältniss zum Zollverein und Reich 8. 151.

Quartalabrechnungen 132. 135.

Reform des Zollabfertigungs-Verfahrens 38.
Regulative, s. dieselben bei den einzelnen Materien.
Reich, Deutsches 14.
Reichsverfassung 15. 28.
Reichsgesetze 15.
Reichsgesetzblatt 17.
Reichshauptcasse 146.
Reis, s. Zollbegünstigung und Malzsurrogate.
Reisekosten der Vereinsbeamten 169 ff.
Repertorium zu den Zollverträgen und Conferenzverhandlungen 16.
Retourgüter 56. 156.
Reuss ältere und jüngere Linie, deren Verhältniss zum Zollverein und Reich 4. 6. 18. 20. 153.
Rheinpfalz 154.
Rheinverkehr 43.
Rheinschifffahrts-Convention 43.
Rübenzuckersteuer 9. 66—72. 131.
Rübenzuckersteuer - Verwaltungskosten 146.
Rückvergütung der Rübenzuckersteuer 70 ff.
Rückvergütung der Tabacksteuer 76. 77.
Rückvergütung der Branntweinsteuer 99. 153—155.
Rückvergütung der Biersteuer 92. 153—155.
Russlands Verhältniss z. Reich 191.

Sachsens Verhältniss zum Zollverein und Reich 2. 4. 6. 12. 18. 20. 33 151 ff.
Sachsen-Altenburg desgl. 2. 4. 6. 18. 20. 150. 153.
Sachsen-Meiningen desgl. 2. 4. 6. 18. 20. 150. 153.
Sachsen-Weimar-Eisenach 2. 4. 6. 18. 20. 150. 153.
St. Salvator, Handelsvertrag 191.
Salzabgabe s. Salzsteuer.
Salzcreditlager 50.
Salzdenaturirung 80—83.
Salzabgabestatistik s. Statistik.
Salzlecksteine für Vieh 82.
Salzmonopol 77. 79.
Salzsteuer 30. 77—83.
Salzsteuer, Antrag auf Aufhebung 83.
Salzsteuer - Erhebungskosten 145.
Sammlung der Zoll- und Handelsverträge 26.
Schaumburg-Lippes Verhältniss zum Zollverein und Reich 8. 18. 20. 151. 153.
Schifffahrtsverträge 175—191.
Schiffsbau-Materialien s. Zollbegünstigung.
Schiffsbegleitung, Kosten hiefür 144.
Schleswig-Holsteins Verhältniss zum Zollverein 14. 152.
Schleusengelder 32. 33.
Schwarzburg - Rudolstadt und Sondershausen, Verhältniss zum Zollverein und Reich 2. 4. 18. 20. 150. 153.
Schweiz, deren Verhältniss zum Zollv. u. deutschem Reich 59 ff. 187.

Seehäfen, Deutsche, gleiche Behandlung aller Deutschen Schiffe in denselben 34.
Seeverkehr 40. 46.
Sicherstellung der Zoll- u. Steuercredite 138.
Siam (Handelsvertrag) 13. 181.
Spanien (Handelsvertrag) 185.
Spielkartencontrole 24. 30. 156.
Spirituosen, Zollerleichterungen für den Handel mit denselben 50.
Staatsmonopole 24. 77. 78.
Staatssalzwerke, deren Controle 79. 80.
Stapelrechte 32.
Stationscontroleure s. Zollvereinscontroleure.
Statistisches Amt 123 ff.
Statistik 118—130.
Statistische Commission 122.
Steigraum (s. Branntweinsteuer).
Steinobst als Material zu Branntwein 98.
Sterbequartale für die Hinterbliebenen der Vereinsbeamten 170.
Steuerbeamte, deren Stellung, Rechte und Pflichten, s. die Controlvorschriften bei den einzelnen Steuerarten.
Steuerämter 80. 111. 116—118.
Steuercredit s. Credit.
Steuererlass für Rübenzuckersteuer 68.
Steuererlass für Tabacksteuer 74 bis 76.
Steuererlass bei der Brauerei 88.
Steuererlass bei der Branntweinbrennerei 105.
Steuerverein 6.
Steuervergütung, s. Rückvergütung.
Steuerstrafen (s. Contrebande, Defraudation, Contravention).
Strafverfahren 65. 69. 111. 156.
Strafstatistik s. Processstatistik.
Strafverwandlungsrecht 32.
Subsidiarische Haftung s. Haftung.
Surrogate s. Malzsurrogate.
Syrup (s. Rübenzucker- und Branntweinsteuer).

Tabacksmonopol 73.
Tabacksteuer 72—77. 147 ff.
Tabacksteuer - Verwaltungskosten 146.
Taravergütung 42. 70. 76.
Tarif, s. Zolltarif.
Theilung zollpflichtiger Waaren 39. 48. 50.
Theilungsläger 50.
Thorsperrgelder 33.
Thüringischer Zoll- und Handelsverein 6. 34. 150.
Transitlager 49.
Transportcontrole 38. 64.
Transportscheine im Uebergangsverkehr 155.

Uebergangs-Abgaben 24. 30. 148—156.
Uebergangsscheine 155.
Uebergangsstellen 155.
Uebergangsstrassen 155. ff.
Umpackung zollpflichtiger Waaren 39. 48. 50.
Umschlagrechte 32.
Umzugskosten 140. 170 ff.
Unterstützungen 140.
Uruguay (Handelsvertrag) 179.

Verbrauchsteuergruppen 153 bis 155.
Veredlungsverkehr 57—63.
Vereinsbevollmächtigte 31. 157 ff.
Vereinscontroleure 31. 157. ff.
Vereinscontrole im Allgemeinen 31. 157 ff.
Vergünstigung für Gewerbtreibende 32.
Verhandlungen, gedruckte, der Generalzollconferenzen 16.
Vermessung der Brau- u. Brennereigefässe 88. 100.
Verordnungsblätter 17.
Verschluss der Brau- u. Brennereigefässe 88. 101.
Versendungsscheine 64.
Vertretungsverbindlichkeit (s. Haftung).
Verwaltungskosten, gemeinschaftliche 31. 139—146.
Verzeichnisse der Zoll- u. Steuerämter 116. ff. 120.
Veto des Bundes-Präsidiums 36.
Volkszählung 24. 121—124.

Waagegebühren 32. 33.
Waarenverkehrstatistik 124. ff.
Waaren-Verzeichniss zum Zolltarif 42.
Waarenverzeichniss zur Statistik 125.

Waffengebrauch d. Grenzwache 64.
Waldecks Verhältniss zum Zollverein und Reich 151.
Wasserzölle 32.
Wein, Zollbegünstigungen für den Handel mit demselben 50.
Weingeist s. Uebergangssteuer.
Weingrosshandel 50.
Weinrabatt 51.
Weinlager 51.
Weintheilungsläger 51.
Weissbier (s. Uebergangssteuern) 155.
Württembergs Verhältniss zum Zollverein und Reich 1. 2. 5. 12. 18. 20. 96. 152. 154.

Zollämter im Innern 112. 115 ff.
Zollanschlüsse und Enclaven 2. 3. 6. 19. 31.
Zollausschlüsse 18. 19. 21. 30.
Zollbegünstigungen für Maschinen 32.
Zollbegünstigungen für Roh-Brucheisen und Bruchstahl 58.
Zollbegünstigungen f. den Schiffbau 61. 62.
Zollbegünstigungen für Reis 63. 64.
Zollbegünstigungen für Gewerbtreibende 32.
Zollbundesrath 14.
Zollcontraventionen s. Steuerstrafen.
Zollcredit s. Credit.
Zolldeclaration 39.
Zolldefraudationen (s. Zollstrafgesetz).
Zolldirectionen 34. 40. 112.
Zolleinigungsidee 3.
Zollerlass 39.
Zollfreiheit für Hofhaltungen 32.
Zollfreie Gegenstände, Abfertigung derselben 39.
Zollgesetz 37.
Zollgebiet (Grösse und Umfang) 6. 8. 10. 20—23.
Zollcartell unter den Zollvereinsstaaten 6. 30.
Desgl. mit Oesterreich 185.
Zollkreuzer 144.
Zollordnung 37.
Zollparlament 14. 28.
Zollpräcipuum 10. 14. 28. 131.
Zollrabatt für Wein 51.
Zollrechte 33.
Zollstrafen 40.
Zollstrafgesetz 37. 40.
Zollstrafverfahren 65.
Zolltarif 40.
Zollvereinscontrole s. Vereinscontrole.
Zollvereinsgebiet (Grösse und Umfang) s. Zollgebiet.
Zollvereinsgesetz 37.
Zollvereinigungsverträge 2. 3. 6. 8. 10. 13. 14.
Zollverwaltungskosten s. Verwaltungskosten.
Zollverwaltungskosten-Liquidationen 139 ff.
Zuckerzoll 67. 70 ff.

Druck von Bär & Hermann in Leipzig.